



RISCH

---

Richard Hediger



# RISCH

Geschichte der Gemeinde

Herausgegeben vom Gemeinderat Risch

---



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7	Schenkung von Gangolfswil	
<b>Gemeindenamen und -wappen</b> . . . . .	<b>9</b>	durch die Grafen von Habsburg	77
<b>Orts- und Flurnamen</b> . . . . .	<b>15</b>	Ausbau der Besitzungen Muri	78
<b>Geographie, Wirtschaft, Verkehr</b> . . . . .	<b>23</b>	Fischereirechte des Klosters im Zugersee	78
Werden des Heimatbodens	24	Einkünfte des Klosters	80
Eiszeitliche Ablagerungen	25	Anstrengungen des Klosters zur Erhaltung	
Gewässer – Wasser	27	des Güterbesitzes	81
See von Rotkreuz	27	Verkauf des Hofes Gangolfswil an die Stadt Zug	83
Zugersee	27	Grundherrschaft Buonas	85
Reuss	29	Die Ritter von Buonas	85
Wasserversorgung	30	Die Herren von Hertenstein	87
Verkehrswesen	31	Die weiteren Besitzer der Herrschaft bis 1798	92
Strassen im Mittelalter	31	Grundbesitz der Herrschaft	93
Zollhäuser	31	Schloss Buonas	95
Strassenbau im 19. Jahrhundert	32	Weiterer Klosterbesitz	98
Auswirkungen der Motorisierung	35	Kloster Engelberg	98
Umfahrung der Ortschaft Rotkreuz	36	Kloster Kappel	98
Nationalstrassen	39	Stift Fraumünster	99
Eisenbahnen	41	Kloster Frauental	99
Ost-West-Bahn	41	Propstei St. Leodegar in Luzern	100
Nordostbahn	43	Landeshoheit	101
Die aargauische Südbahn	45	Die habsburgischen Ämter	101
Schweizerische Bundesbahnen	47	Gerichtsbarkeiten	102
Schifffahrt	51	Grundherliche Gerichtsbarkeit des Klosters Muri	102
Das Fahr von Eien/Berchtwil	51	Gerichtskompetenzen der Herrschaft Buonas	104
Das Fahr von Buonas	51	Hohe Gerichtsbarkeit	104
Post, Telegraph, Telefon	53	Militärhoheit	105
Handwerk und Gewerbe	56	Wildbann	105
<b>Geschichte der Gemeinde Risch</b> . . . . .	<b>63</b>	Die stadtzugerische Vogtei Gangolfswil	106
Besiedlung des Gemeindegebietes	64	Die Gemeinde im Ennetsee	106
Jungsteinzeitliche Ufersiedlungen	64	Organisation der Vogtei	106
Die neuen Werkstoffe: Bronze und Eisen	66	Der zugeriche Hof Gangolfswil	109
Helvetien wird römische Kolonie	67	Landwirtschaftlicher Anbau	111
Alemannische Landnahme	69	Genossame oder «Stür» Gangolfswil	114
Risch im Frühmittelalter	70	«Stür»-Vermögen	114
Beziehungen zum alemannischen Herzoghaus	70	Bürgergeschlechter von 1633	116
Die -wil-Orte der Gemeinde Risch	72	Aufhebung der Vogteien	117
Einwanderung der Hunolf/Immo-Sippe	72	Die neue Gemeinde Risch	119
Bau der ersten Kirche in Risch	73	Besetzung durch die Franzosen	119
Das Verena-Patrozinium von Risch	75	Die Munizipalität	120
Mittelalterliche Grundherrschaften	77	Risch während des Ringens um den modernen	
Kloster Muri	77	Kanton und den Bundesstaat	120
		Gemeindezentrum Buonas	121

Sonderbundkrieg	122	<b>Rischer Schulen – einst und jetzt</b> . . . . .	<b>179</b>
Das Vorspiel zum Gefecht bei Gisikon	122	Schule Gangolfswil	180
Das Gefecht von Meierskappel	124	Pfarreischulen	181
Gemeindeabtrennungsbegehren der		Schule Risch	181
drei obern Nachbarschaften	126	Schule Holzhäusern	183
Auflösung der Einheitsgemeinde	127	Gemeindliche Schulen	184
Armenwesen	128	Gründung der Schule Rotkreuz	186
Feuerwehr	130	Chronik der Schulen der Gemeinde Risch	190
Tiefschläge für die Feuerwehr von 1863 – 1911	132		
Modernes Löschwesen	133	<b>Rischer Sagen und Geschichten</b> . . . . .	<b>193</b>
Feueralarm	134	Altes kirchliches Brauchtum	194
Gemeindepräsidenten	135	Origineller Auffahrtsbrauch	194
Gemeindeschreiber	135	Die «Arther Suppe»	194
Gemeinderäte	135	Verenabruderschaft	195
Bürgerpräsidenten	137	Verehrung der Bauernheiligen	195
Bürgerschreiber	137	Rischer im Dienste des Papstes	196
Kantonale Legislative	138	Risch früher	199
Kantonale Exekutive (Regierungsrat)	139	Rischer Lied	199
Eidgenössische Räte	139	Urteile über Rischer	199
Kirchengeschichtliches	140	Lebensregeln und Volkswitz in Versen	200
Patronatsrecht der Kirche Risch	140	Verena Spul – die Hexe von Ibikon	200
Risch im Dekanat Waldstätten/Luzern	141	Rigoroses Strafwesen	200
Der Kirchensatz	143	D'Sträggele	202
Pfründen der Pfarrei Risch	144	Seeunglück auf dem Zugersee 1817	203
Die Pfarrpfründe	144	Hagelunwetter vom 2. August 1927	204
Die Kaplanenpfründe von Risch	145	Mundart von Risch	206
Die Frühmesserpfründe von Holzhäusern	146		
Der Kollaturhandel	146	<b>Anhang</b> . . . . .	<b>209</b>
Die Kollaturgenossenschaft	147	Hohl-, Flächenmasse, Münzen	210
Die Kirchengemeinde	149	Wörterklärungen	211
Neuordnung der Pfarreigrenzen	150	Quellen- und Literaturverzeichnis	213
		Bildernachweis	216
		Ortsverzeichnis	217
<b>Kirchen und Kapellen</b> . . . . .	<b>153</b>		
Pfarrkirche Risch	155		
Karolingische Kirche	155		
Romanische Kirche	155		
Vergrößerung der Kirche und Sakristei	155		
Turmbau	155		
Spätgotische Veränderungen	156		
Der Kirchenbau von 1680 – 1684	160		
Beinhaus	162		
Der Burgunderkelch	162		
St. Germenskapelle in Buonas	164		
Schlosskappelle Buonas	167		
St. Wendelinskappelle in Holzhäusern	167		
Wegkapelle Berchtwil	169		
Pfarrkirche Rotkreuz	171		
Reformierte Kirche Rotkreuz	176		

## Zum Geleit

---

Der Gemeinderat von Risch freut sich, dass anlässlich der Eröffnung des Gemeindezentrums Dorfmatth das neue Werk unseres Lokalhistorikers, Herrn Richard Hediger, Rektor an den Rischer Schulen, erscheint.

Die Geschichte der Gemeinde Risch ist in jahrelanger, fleissiger und präziser Arbeit entstanden. Unzählige Stunden der Frei- und Freizeit hat der Verfasser eingesetzt, um uns mit diesem gut leserlichen, mit Skizzen und Bildern aufgelockerten Band zu überraschen. Die grosse Arbeit und der enorme Einsatz sei dem Autor auch an dieser Stelle herzlich verdankt.

Das Lesen, bzw. das Studium des neuen Buches macht es möglich, einen Blick in die Vergangenheit unserer Gemeinde zu werfen. Geschichte ist aber nicht nur Vergangenheit, nein, sie geht auch darauf aus, die Gegenwart besser zu verstehen und will auch mahrend in die Zukunft weisen.

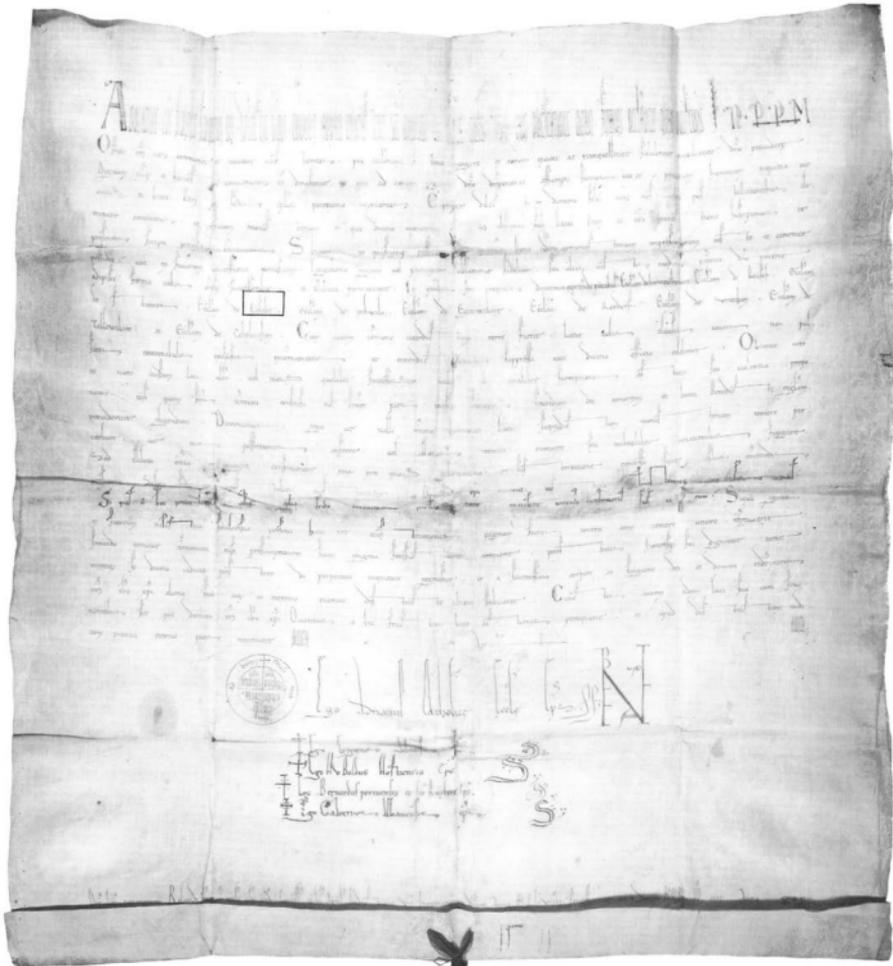
Es soll uns mit Freude und Stolz erfüllen, zu vernehmen, wie unsere Gemeinde entstanden und gewachsen ist bis zum heutigen Tag. Vielleicht gibt uns das Lesen der Geschichte den Mut und die Kraft zu den bestehenden Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen Sorge zu tragen, sie zu verbessern, damit unsere Nachkommen mit ebensolcher Begeisterung von uns reden können, wie wir von unsern Vorfahren.

Möge ein guter Stern über dem neuen Werk leuchten! Das wünscht sich von Herzen

*Josef Schwerzmann  
Gemeindepräsident*

---

# Gemeindenamen und -wappen



Urkunde von Papst Hadrian IV.

Risch taucht schon um 1150 herum in der Güterbeschreibung des Klosters Muri als «Riesla» auf. In der am 28. März 1159 von Papst Hadrian IV. im Lateran in Rom ausgestellten Urkunde, worin das Kloster Muri unter den Schutz des Heiligen Vaters gestellt wird, heisst es «Rische».

Weitere urkundliche Belege für den Namen sind:

Riske (18.3.1179, Vatikan, QW I, 1, Nr. 167), Rixa (9. – 15.6.1185, QW I, 1, Nr. 177), Riske (26.4.1247, Lyon, QW I, 1, Nr. 525), Rische (7.5.1255, Kappel, QW I, 1, Nr. 745), Riche (2.10.1261, Luzern, QW I, 1, Nr.902), Rysche (27.7.1266, Zug, QW I, 1, Nr. 982), Rische (1275, Kreuzzugsteuer, QW I, 1, Nr. 1188), Rische (20.5.1324, Rüssegg, QW I, 2, Nr. 1202), Rische (6.8.1336, QW I, 3, Nr. 139), Rische (6.8.1339, QW I, 3, Nr. 280), Rische (1370, Liber marcurum, QW II, 2, 313), Rischse (12.5.1358, Risch, UB ZG Nr. 29), Rischs (24.1.1391, Luzern, UB ZG Nr. 270).

Schon der älteste Beleg zeigt die Aussprache mit langem i, wie es auch heute noch ausgesprochen wird. Guntram Saladin deutet den Ortsnamen wie folgt:

Ein weitverbreitetes Namenwort ist Risch mit seinen kollektivischen Ableitungen Rischli und Rischeren. Wie die ursprünglichen Pflanzennamen Moos, Ried, Binz, so ist das wohl eine binsenartige Sumpfpflanze bezeichnend und, wie es scheint, bei uns nur in Namen erhaltene Wort risk zur Standortbezeichnung und zum Flurnamen geworden. Der Zusammenhang zwischen Name und Gelände ist noch heute leicht zu erkennen. Am Fusse des Kirchberges zieht sich eine feuchte Mulde den Rand der Hochfläche einschneidend seewärts.

Das Wörterbuch von Weigand gibt dazu noch einige Hinweise. Nach Weigand bedeutet Risch die Sumpfbinsse, *scirpus lacustris*, dann übertragen Ried, Sumpfland, Rodung. Hannoveranisch heisst es die Rische, niederdeutsch Risch, angelsächsisch *risc*, *rics*, *rix*, mittellateinisch *riskus*, d. h. Holunder, indem die Deutschen den Namen dieser Markpflanze auf die in ihrem Mark ähnliche Binsse übertragen.

Im heutigen Gemeindegewappen zeigt sich weder das Pfarrsiegel von Risch, noch das Rittergeschlecht von Buonas, noch das ihrer Nachfolger der Herren von Hertenstein. Vielmehr müssen die Vogteileute von Gangolfswil im 15./16. Jahrhundert zu einem eigenen und neuen Wappenschild gegriffen haben. Seit ca. 1600 tritt uns das Wappen von Gangolfswil, und damit das Gemeindegewappen, in Wappenscheiben der heutigen Gestaltung entgegen, wenn auch die Farbe des Grundes, die Art des Baumes und die Stellung des Luchses etwas wechseln. Zahlreich sind vor allem die städtischen Scheibenstiftungen mit den Vogteiwappen. Die Wahl des Luchses, eines heute seltenen Wappentieres, überliefert uns das Vorwort eines Protokollbuches aus dem Jahre 1700:

«Kund und zu wissen se männlich, nachdem unsere Gemeinde sogenannt zu Gangolfswil immer mehr geüfnet, erweitert und mit Volk ein ziemlich Zuzug geschehen, dass die alten und jeweiligen Einheimischen genötigt worden, solche Zuzogene wiederum fortzuweisen und abzumahnen.

Unterdessen hat es sich zugetragen ungefähr um das Jahr 1500, da fast den ganzen Winter alle Wasser überfrozen gewesen, dass sich solcher Ursachen wegen allerhand Ungeziefer in das Land gelassen von Bären, von Wölfen und Wildschweinen, welches Ungeziefer in unserer Gemeinde eine ziemlich gute Wohnung gehabt. Weil zu selbigen Zeiten noch sehr viel Wald gewesen, da haben sich die damaligen Hausväter nicht gescheut, sondern allen Fleiss angewandt, solche Tiere zu schädigen, zu fangen und umzubringen. Also da hat es sich zugetragen, dass sie wegen ihres unablässigen Jagens in kurzer Zeit etliche dieser Raubtiere umgebracht, davon sie gute Verehrung bekamen. Da haben sie solches Geld zusammengetan und gemein miteinander genutzt und gehabt, dass es sich in kurzem vermehrte. Dieses war der erste Anfang unseres Steuereinkommens, das sich in kurzem ziemlich vermehrte».

Der Ausdruck «Steuereinkommen» ist nicht im Sinne der heutigen Steuerpraxis, sondern einfach als Fonds eines bestimmten verwaltungsrechtlichen Gebietes aufzufassen, das man damals als «Stür» bezeichnete. Was diesen Jägern an Allmendgütern abging, ersetzten sie in einem harten Winter durch solidarisches Vermächtnis ihres Jagderlöses.

Der Wildbann war ursprünglich ein Recht des Königs, ging aber bereits im Mittelalter an den Landesherren weiter. Damit war seit dem Eintritt in den Bund die Stadt Zug für unser Gebiet dafür zuständig. Wie aber aus der Aussage des Gewährsmannes Ruedi Kleimann im Kundschaftsrodel von 1410 hervorgeht, verkaufte die Stadt Zug dieses Recht an die Knüsel weiter: «... dz die Knüsel in etlichen zitten den wiltfang da selbs Zug köften etwas zittes, unn solten jagen an die Kappel-tannen unn oben über den grad hin untz an den Lentschen birbüm unn da herab untz in Meisterwile bechli unn ze Terspach an den bach unn ze Böschenrot an die A...». Der Wildbann war somit über das ganze heutige Gemeindegebiet in die Hände eines Steuerangehörigen gegangen, der diese Jagd ohne weiteres erlauben konnte. Diese Tatsache könnte eine Erklärung dafür liefern, wieso nicht jeder für sich den Jagderlös behielt, sondern zusammengelegt wurde.

Das Ereignis dieser historischen Jagd wird in Zusammenhang mit einem sehr harten Winter gebracht. Der Witterungsablauf hat unser Volk schon immer stark beschäftigt. Begrifflich: In Zeiten, da alles noch auf Selbstversorgung eingestellt war und weltweite Handelsbeziehungen, die schnellen Transportmit-

H. Beat Jacob zur Leibend  
Landts hauptman der Freyen  
Stett der St. Regierender Rammann



H. Oswald Kottin  
Des Raths.



N. Lazarus Heinrich  
Rantzler des Fürst gotts  
des Einfinden des Raths.



H. Paulus Müller des  
Raths Altes Landvogt  
Der Grafschaft Nünthau



H. Caspar Land-  
wirth des Raths.



H. Caspar Knoppf.  
Ein Des Raths der Zeit  
Glatthaller z.



H. Bachwitz. Sanger Christ Nünenberg. Ham. Steinbüßen Kütti



tel nicht vorhanden waren, folgten auf Jahre mit frühem Wintereinbruch und späten Frösten sehr oft Teuerung und Hungersnot. Aus Chroniknotizen könnte das Jahr 1446 mit seiner sehr grossen Kälte zutreffen. In diesem Jahr zersprangen sehr viele Glocken beim Läuten.

Bei diesem Hintergrund bekommt die Sage über die Entstehung der Genossame und des Wappens grosse Glaubwürdigkeit. Auffallend ist auch die zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Einsetzen der Gültenbesteuerung und dem Auftreten der Sage. Beide setzen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein, aber noch vor dem Übergang des Hofes Gangolfswil an die Stadt Zug.

Von der Verehrung des Luchswildes wird uns noch eine Episode von 1731/32 überliefert. Einige Jäger des Ägentalen

hatten Luchskatzen erbeutet und bewarben sich an der Gemeindeversammlung vom 20. März 1731 um ein Verehrgeld. Allein sie mussten sich mit der Erlaubnis bescheiden, die Bälge nach Belieben zu verkaufen. Dagegen sprach ihnen die Genossengemeinde von Gangolfswil vom Pfingstmontag 1732 einen Betrag: «Item ausgeben denen von Egery wägen den Lüchsen, duot 1 Gulden 20 Sch.»

Dem Vorkommen des Wappens ist Georg Weber, Kantonsrat und Kirchenschreiber von Risch-Berchtwil in einer ausführlichen Arbeit des Neujahrsblattes 1932 nachgegangen, die seither durch die Statistiken von Dr. Paul Bösch und Fritz Wyss ergänzt wurde (Wappenbuch des Kantons Zug).

---

# Orts- und Flurnamen

Aus der Überlieferung des ersten Protokollbuches der Steuer Gangolfswil ist herauszulesen, dass um 1500 herum noch viel mehr Wald vorhanden war als im Jahre 1700. Dieser Sachverhalt geht auch aus der Gygerkarte von 1667 hervor, die noch eine zusammenhängende Bewaldung vom Rooterberg, Kirchberg und Sijentalwald darstellt. Die zahlreichen Rütli- und Rodungsflurnamen geben uns ein Bild, wie waldeich einst die Gemeinde Risch gewesen sein muss. Dazu kommen die heute noch stehenden Waldbestände und andere Flurstellen, welche auf Wald oder Holz hinweisen. Je nach Holz-wuchs, Baumart, Lage oder Nutzung waren die Ausdrücke vielfältig. Gelingt es uns in einer geschlossenen Landschaft alle bisherigen Waldbezeichnungen aus der lebendigen Namenwelt zu erschliessen, dann zeigt sich uns ein übersichtliches Bild, wie der Mensch der Natur zu Leibe rückte, um den Boden urbar zu machen.

Die Überführung der Natur- in eine Kulturlandschaft wird eingeleitet durch die Kolonisation mit ihren mannigfaltigen Rodungsvorgängen. Sie wird besonders sichtbar durch die Rodungsnamen. Diese wichtigen Träger unseres kulturmorphologischen Auftrisses sind sichere Indizien für Waldschwund. Die einzelnen Namensarten verraten die Rodungsweise.

Ausschnitt aus Hans Conrad Gyger's Zürcher Kantonskarte 1667



Rodungsflurnamen

### Allrütli

Im Rodungsflurnamen Allrütli tritt ein Personenname hinzu, der wegen seiner Kurzform nicht mehr leicht zu erkennen ist. Es ist an einen Primärstamm ATHAL (Adal-) mit Angleichung des -d- an das folgende -l- zu denken, wie er etwa in den Personennamen Adalbert, Adalhart, Adalheid oder Adalsind vorkommt. Einen Oudelhart kennen wir als Zinser der Chorherren des Grossmünsters um 1150 herum in Buonas. Eine Verbindung mit der Allrütli wäre denkbar, obwohl diese als Weid erst 1501 urkundlich erwähnt ist.

### Alznach

Gallorömischer Flurname, was Landgut des Alcinius bedeutet.

Um 1380 im Besitz des Klosters Muri. Von der Alznach führte ein alter Weg nach Buonas durch das Zweierholz, der sogenannte Heerweg.

### Auleten

Besondere Sammelform von Au, erstmals in einem Pfandbrief von 1370 als Owtal erwähnt.

### Binzmüli/Binzrain

Die Pflanzengattung der Binsen gibt diesem Gebiet den Namen. Binsen sind an feuchte Standorte gebunden, was an beiden Orten zutrifft. Erstmals wird der Binzrain als Besitz des Klosters Muri mit einem Geldzins ums Jahr 1190 erwähnt.

### Bannholz

Mit Schlagverbot belegter Wald. Hier wird der einfache Begriff «Holz» verstärkt.

### Berchtwil

Diese -wil-Siedlung bedeutet das Bauerngehöft des Alemannen Beraholt/Berchtolf(d). Um 1190 herum erwirbt der Kellermeister Konrad von Muri diesen Besitz. Damit gehört Berchtwil fortan in den Dinghof Gangolfswil.

### Blegihof

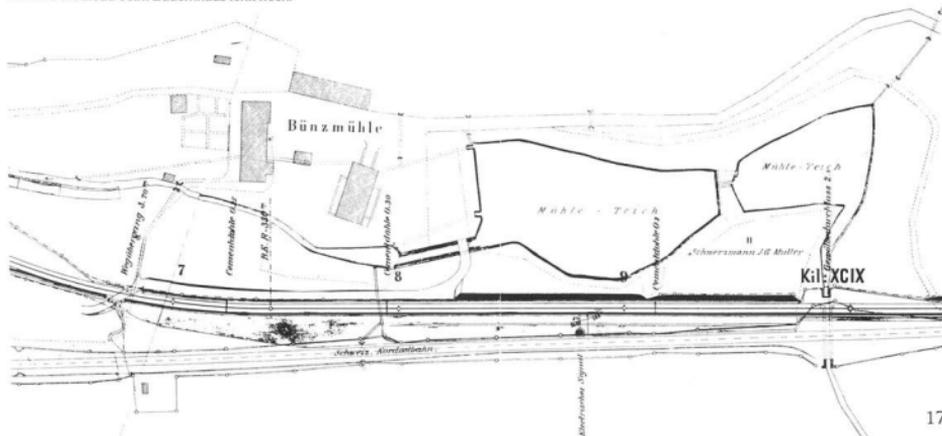
Blegi bedeutet jene Sperrvorrichtung in einem Weidzaun, die aus je einem mehrfach durchbohrten Seitenpfosten und drei bis fünf in jene Bohrlöcher passenden, verschiebbaren Stangen besteht, die je nach beendeter Weidezeit ganz weg-



Die Binzmühle heute – der Anbau links steht anstelle der ehemaligen Mühle, die ab 1894 als Parquetfabrik und im 1. Weltkrieg als Finkenfabrik genutzt wurde. 1919 riss der Bauernhofwrt Georg Stuber Mühle und das zugehörige «Tröcknehaus» ab und erstellte den heutigen Anbau, den 1924 Antiquar Jakob Lörch («Binzmühle-Heiland») kaufte. Er liess ihn umbauen und durch Kunstmaler Hans Zürcher von Luzern ausmalen. Jakob Lörch vermachte diesen Anbau der Einwohnergemeinde Risch.

genommen werden. Blegihof ist also der Hof an einer Blegi. Die Blegi in Holzhäusern wird urkundlich 1501 erstmals als Weid benannt.

Die Binzmühle und der -teich auf dem Plan der NOB beim Bau der Südbahn 1881. Der Anbau beim Bauernhaus fehlt noch.



### *Boden*

Ebenes Landstück im aufsteigenden Gelände; dieser Flurname taucht 1603 erstmals in einem Grenzbescrieb der Pfarrei Risch auf.

### *Breiten/Breitfeld*

Im Propsteirotel des Klosters St. Leodegar von Luzern heissen die Breiten «Gebreitu oder Winterhalts». Die Breiten bedeutet breites, weites Feld. Das Breitfeld hiess früher die untere Breiten.

### *Buonas*

Dieser Flurname taucht erstmals 1130 als Böchunnaso auf. Es ist also eine Landzunge (Nase) in den Zugersee hinaus, welche mit Buchen bewachsen ist.



Buonas 1925 mit seinen vielen Obstbäumen

### *Dersbach*

Schon in den Acta Muriensia um 1064 erwähnt als Terisbak. Der Bach trennte früher die beiden Höfe Nieder- und Obdersbach. Hinter dem Primärstamm versteckt sich vermutlich ein alemannischer Personenname wie Terolf.

### *Freudenberg*

Schon bei der erstmaligen urkundlichen Erwähnung von 1598 ist der Hof in den unteren und oberen Freudenberg geteilt. Der Oberfreudenberg taucht um 1700 herum auch als «im Fröschen» auf. Der Name nimmt auf die persönlich empfundene, erhöhte Lage Bezug.

### *Gangolfswil*

Gangolfswil ist die Hofgründung des Alemannen Gangolf. Später befand sich dort der Sitz des Gotteshausammannes

des Klosters Muri. Der Name übertrug sich dadurch auf das ganze Einflussgebiet, weshalb dann auch dieser Flurname zum Namen der ganzen Stadtvogtei wurde. Der Hof Gangolfswil befand sich auf der Landzunge von Zweirn und ist heute abgegangen.

### *Gibel*

Der Name Gibel nimmt Bezug auf die Landschaftsform und stammt vom althochdeutschen Wort gibilla ab, was Schädel bedeutet. Erwähnt wird der Gibel erstmals 1510 in einer Urkunde mit Heini Bräm.

### *Haldenhof*

Erstmals wird der Haldenhof erwähnt in einem Güterrotel des Klosters Muri um 1380. Dieser Hof am Abhang oder an der Halten befand sich damals am Binzrain.

### *Holzhäusern*

In den Acta Muriensia ist durch einen Eintrag vor 1179 der Flurname Silva, der lateinische Name für Wald, Holz überliefert. Der Habsburger Urbar erwähnt um 1306 diesen Fluramen als «Husern». Holzhäusern bedeutet also die Häuser am Wald oder am Holz.

### *Ibikon*

Bei Ibikon handelt es sich um eine sehr frühe alemannische Siedlung des 7./8. Jahrhunderts. Dahinter versteckt sich der Personenname Ippolt. Ursprünglich bezeichnete Ibikon das ganze Gebiet von der Breiten bis Küntwil, was sich aus den urkundlich überlieferten Niggenbühl (Niggenbühl – an-Ippenbühl) und den Bachtalen (– Ibelzen- oder Uebeltzen Bachtalen) ablesen lässt.

### *Küntwil*

Das seit 1410 urkundlich bezeugte Küntwil geht auf ein alemannisches Gehöft eines Cunto zurück. Küntwil hat seinen Partner jenseits der Reuss im Gumplisar in der Gemeinde Dietwil AG, das um 1150 als Conpoldisar erscheint. Vermutlich ist also der Personenname Cunto nur die Abkürzung eines Cundpold oder Cumpold.

### *Risch*

Siehe Gemeindenamen

### *Rotkreuz*

Das östlich dem Binzmühlengebiet angrenzende Land hiess bis ins 18. Jahrhundert Rottenrüti/Rotrüti. Wie bei Böschenschrot (ältester Beleg 1173 Pöscenroto, 1527 Böschchen Rott) ist



Risch um 1900

bei Rotrüti, das man wahrscheinlich als riotto lesen müsste, der schwächere halbkonsonantische Laut geschwunden. Das ursprüngliche riotto leitet sich hier vermutlich vom althochdeutschen hriot – Schilfrohr, Moos ab, wie auch aus der Entwicklung dieses Bodens (See von Rotkreuz) abzulesen ist. Durch natürliche Absenkung des Wassers und auch teils durch Verlandung wurde dieses Gebiet vermoort und vertorft. Dass aber der Boden von Rotkreuz zum grössten Teil bewaldet war, zeigt das Suffix -rüti. Die Rotrüti bedeutet also Reutung von sumpfigem, moorigem Wald.

1685 erweist sich die Rotrüti in zwei Hälften aufgeteilt, was auch das Verschwinden dieses Flumamens erklärt. Auf dem südlichen Teil der Rotrüti stand ein urkundlich ab ca. 1610 nachweisbares Kreuz. Dieses stand früher auf der Fortsetzung des Moränenhügels, worauf heute die reformierte Kirche steht. Beim Bau der Kantonsstrasse wurde 1839/40 dieser Hügelvorsprung abgetragen. Das rot angestrichene Holzkreuz, das die Jahrzahl 1703 trug, wurde damals zum 1807 erbauten Bauernhaus versetzt. In diesem Bauernhaus bestand seit 1810 eine Wirtschaft, welche den Namen «zum rothen Kreuz» trug. 1891 wurde das Holzkreuz durch ein rotes Sandsteinkreuz ersetzt. Die Jahrzahl 1703 ist somit kein Erinnerungsjahr, sondern das Jahr der Neuerrichtung. Das Kreuz geht auf älteren Ursprung zurück. Die Sage, wonach dieses Kreuz an kleinere Gefechte zwischen den Eidgenossen und den Habsburgern im Anschluss an den Eintritt Luzerns in den Bund der Eidgenossen erinnern soll, bekommt damit einiges an Glaubwürdigkeit, wenn auch die Erinnerung wie z. B. an einen Unglücksfall oder an die Pestzeit oder ein Gelübde eines Anwohners nicht auszuschliessen ist. Für solche charak-

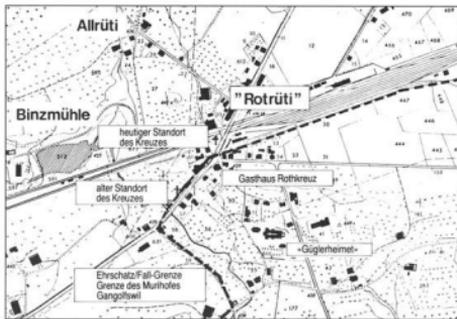


Risch heute

teristischen Wahrzeichen katholischer Gebiete bestand für den jeweiligen Grundbesitzer die servitutengemässe Verpflichtung, das Kreuz bei Bauauffälligkeit wieder zu ersetzen und der Nachwelt zu erhalten. Wer einer solchen Auflage, und wenn es auch nur eine moralische Verpflichtung war, nicht mehr nachkam, galt gewöhnlich im Volksglauben künftig des Segens verlustig und dem Unglück verfallen. Als dann 1864

Risch 1914: Versteigerung des Nachlasses des letzten Kaplans von Risch, Ferdinand Böhi, auf der Kantonsstrasse





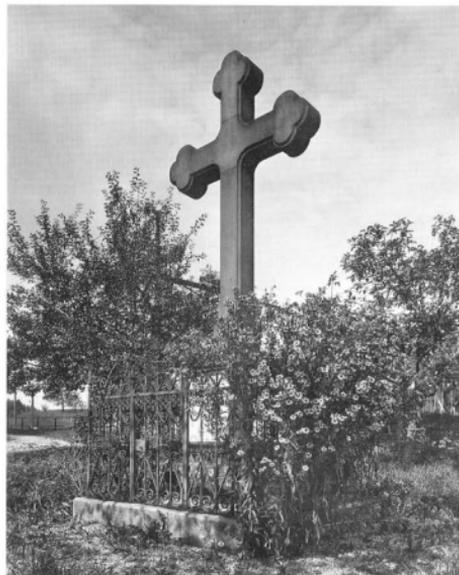
die Bahnstation der Gemeinde Risch auf dem Rothkreuzhof eröffnet wurde, übertrug sich der Hofname auf den Ortsnamen Rothkreuz. Erst bei der Grundbuchvermessung 1940 wurde dann Rothkreuz ohne h geschrieben. Der neue Ortsname konnte sich aber lange nicht durchsetzen. In Einwohnerratsprotokollen wird noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts oft von «beim roten Kreuz» gesprochen. Die heutige Grösse von Rothkreuz ist vor allem durch die Zonenplanung von 1970 festgelegt.

### Rüti

Namen mit Endung -rütli bezeichnen das allgemeine Ausreuten durch Ausrupfen, Verbrennen oder Abschlagen von Wald oder Gestrüpp. Es handelt sich mehrheitlich um kleine Rodungsinseln. Dabei treffen wir in unserer Gemeinde drei Typen von Rütinamen an:

#### Rothkreuz 1926:

Standort heutige kath. Kirche gegen Bahnhof



Gott dem Herrn zur Ehre 1703. Der Ortschaft ihr Symbol 1891 (Inscription auf dem Sockel)

- Rütinamen mit Personennamen
- Rütinamen mit geographischer und morphologischer Bezeichnung
- Rütinamen mit oder ohne Zusätze Nü-, Ober-, Unterrüti.

Die Rütibezeichnungen mit Personennamen dürften dabei vor 1200 anzusetzen sein, während die Rütibezeichnungen ohne Bestimmungswort wohl daher rühren, dass zur selben Zeit im gleichen Rodungsbezirk nicht verschiedenorts gerodet wurde, wodurch eine genauere Lokalisierung mit einem Personennamen oder einer geographischen Bezeichnung entbehrt werden konnte.

Neben den schon erwähnten seien hier noch einige genannt: Belisrütli, Fägisrütli, Hünnenrütli, Malzrütli, Reglarütli, Scharlatzrütli, Spitzenrütli, Stotzenrütli, Wildenrütli, Rütibrunnen, Rütiholz, Rütimattli.

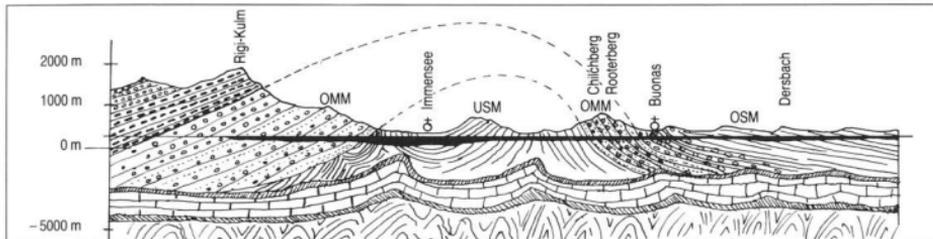


---

# **Geographie, Wirtschaft, Verkehr**

---





Längsprofil Rigi-Rooterberg/Buonas

ser-Ringleitung durch den Schlosshügel von Buonas und beim Autobahnbau im Gebiet Brügglen, wo der Sandstein des Roosterberges angeschnitten werden musste. Aber auch urkundlich ist der Abbau von Braunkohle nachgewiesen. Gemäss einem Schreiben vom 14. Dezember 1551 klagten die Zuger Schlosser und Schmiede, dass Luzern den Untertanen von Meierskappel geboten habe, die Kohle einzig nach Luzern zu führen. Zug bat Luzern, den alten Brauch der Kohlelieferung aus Freundschaft und Nachbarschaft zu belassen.

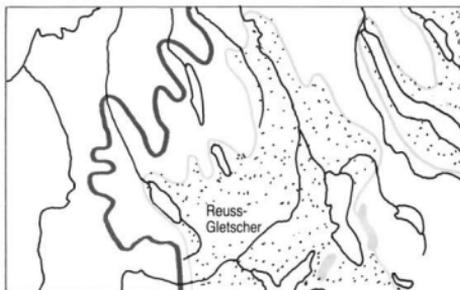
fallend knapp, weithin nur 2 bis 3 Meter mächtig, wie in der Gegend von Hünenberg, Meisterswil, Holzhäusern und Zweimern.

Beim letzten Gletscherstillstand oder vielleicht bei einer sekundären Schwankung haben sich die beiden Gletscherarme des Reussgletschers via Vierwaldstättersee und via Zugersee auf einer Kontaktlinie in Form einer auskeilenden Zwischenmoräne vereinigt. Diesen Kontakt lesen wir recht deutlich aus den Randmoränen Haldenhof, Bannwald, Rotkreuz einerseits und Sijentalwald, Waldeten, Rotkreuz andererseits heraus, welche sich auf der Linie Rotkreuz, Allrüti, Berchtwil, Ruchboden vereinigten. In der allerletzten Phase wurde diese Zwischenmoräne bei kleineren Vorstössen beider Gletscherarme nochmals durchpflügt und verschürft. Das Moränen-

## Eiszeitliche Ablagerungen

Schon während des Faltungsprozesses der Alpen haben die Urreuss das Zugerseetal und die später westlich des Rigi dislozierte Reuss das heutige Reusstal eingetieft. Jahrtausendlang hatte das Flusswerk am Felsrelief abgebaut, aber unser Flussplateau zeigt in seiner heutigen Endform keine namhaften Spuren von Flussarbeit. Vielmehr herrscht das glaziale Antlitz der Landschaft vor, indem die 4- bis 5-fache Vergletscherung der Eiszeit, kraft des Schürffermögens des Eises, den Felsgrund verschürfte und das Relief bisweilen fast hundertprozentig modellierte. So brachte es der Reussgletscher fertig, die zum Teil bestehenden Buchten des Zugersees, z. B. bei Oberrisch, Buonas und Cham, auszuweiten und auszumulden. Auch das Reusstal wurde ausgemuldet und die Fels-tafel zwischen Reusstal und Zugersee zu flachen Wellen und Mulden verschürft, so die Wanne des Moores von Rotkreuz. Für diese Betrachtung müssen wir uns natürlich die Moränen und Moorböden wegdenken, um den nackten Felsgrund, das Glazialrelief deuten zu können. Wohl nur von der letzten Vergletscherung sind Moränen erhalten geblieben. Sie sind auf-

Der Reussgletscher während der letzten Eiszeit



- Maximalstand der letzten Vergletscherung
- Eisrandlage des Zürich-Stadiums

Geologisches Zeitalter	Radiometrisches Alter in Mio. Jahren	<b>Gebirge und Ozeane</b>		<b>Ablagerungen</b>	
		<b>Känozoikum (Erdneuzeit)</b>	0,025	Quartär	<p>Jetzzeit Ausgestaltung des Alpenvorlandes durch fließendes Wasser</p> <p>Eiszeit Abtragung der Alpen durch Gletschereis; Ablagerung des Schuttes im Alpenvorland in Form von Moränen</p>
Tertiär	<p>Letzte Faltungsphasen der Alpen; Überschiebung der subalpinen Molasse</p>			Sporn von Buonas, Rooterberg	
	Molassezeit: Auffüllen des Molassebeckens mit Abtragungsprodukten aus den Alpen		Endgültige Abtrennung des Alpenvorlandes vom Molassemeer	OSM	Sandstein-Mergel: Plateau von Rotkreuz
			Überflutung des Alpenvorlandes durch das Molassemeer	OMM	Graue, plattige Sandsteine und Nagelfluhbänke des Sporns von Buonas und des Rooterberges
Abtrennung des Alpenvorlandes vom Molassemeer		USM	Sandsteine, Nagelfluh (Kiemern)		
Überflutung des Alpenvorlandes durch das Molassemeer		UMM	Grauer Schiefer (Rufibach)		
40-50	Hauptphasen der alpinen Gebirgsbildung				

UMM = untere Meeresmolasse    OMM = obere Meeresmolasse    USM = untere Süswassermolasse    OSM = obere Süswassermolasse

kleid erhielt bei dieser allerletzten eiszeitlichen Modellierung den Habitus der Landschaft, wie er bis heute fast unverändert geblieben ist. Seither mögen etwa 12 bis 15000 Jahre verstrichen sein. Überzeugend erkennen wir die typischen Schürfkehlen, parallel oder fächerig gerichtet, bei Allrütli, Berchtwil oder Rotkreuz oder die langgestreckten Hügel, sogenannte Drumlins, westlich von Rotkreuz, bei der Unter- und Ober-rütli, beim Haldenhof und beim Ruchboden. Ebenso stellen

die Moränenrundhöcker von Allrütli und Alznach solche Verschürfungen der Eiszeitlandschaft dar. Aus der Gletscherzeit stammen die Findlinge von Nagelfluh, Granitgneis und Kalk. Der Kiemern und der Chilchberg weisen noch heute viele solcher Findlinge auf. Solche Findlinge, auch Geissberger genannt, wurden sehr als Baumaterial geschätzt und über den See nach Zug geschleppt. So u. a. 1683 zum Bau des neurenovierten Ochsenbrunnens.

# Gewässer – Wasser

## See von Rotkreuz

Wie die meisten Seen der Zentralschweiz, hat auch der Zugersee Seespiegelschwankungen erlitten, teilweise unter menschlicher Mitwirkung. Der Zugersee besass zur Altsteinzeit eine um einen Drittel grössere Oberfläche als heute und breitete sich bei einer Meereshöhe von 430 m ü.M. von Oberarth bis nach Baar und Bibersee, im Westen bis Rotkreuz und ins Fenn bei Meierskappel aus. Der See von Rotkreuz kann seit der Nacheiszeit leicht nachgewiesen werden. Er füllte mit seinem Wasser die mutmassliche Felsmulde zwischen Rotkreuz, Berchtwil und Holzhäusern. Die Wallmoräne Waldeten-Allrütli hatte das ursprüngliche Binzmühletobel beim letzten Gletscherstillstand und -schwund verriegelt. Zuvor fanden die Abflüsse aus dem Gebiet Hintersonderi, Steintobel, Ibikon und Allrütli ihre Vorflut durch das besagte Tobel nach der viel tiefer als heute fliessenden Reuss. Die Abflüsse aus dem Sijentalwald, Holzhäusern und der übrigen Umrandung des künftigen Sees führten zum Seestau. Im Laufe der Jahrtausende ist der See teils durch natürliche Absenkung, teils durch Verlandung seichter geworden, schliesslich vermoort und vertorft. Der See von Rotkreuz deckt sich in etwa mit dem ehemaligen Meliorationsgebiet in der Forren. Die Melioration dieses ca. 350 ha umfassenden Gebietes gelang erst nach Anläufen von 1881, 1898, 1924 im zweiten Weltkrieg.

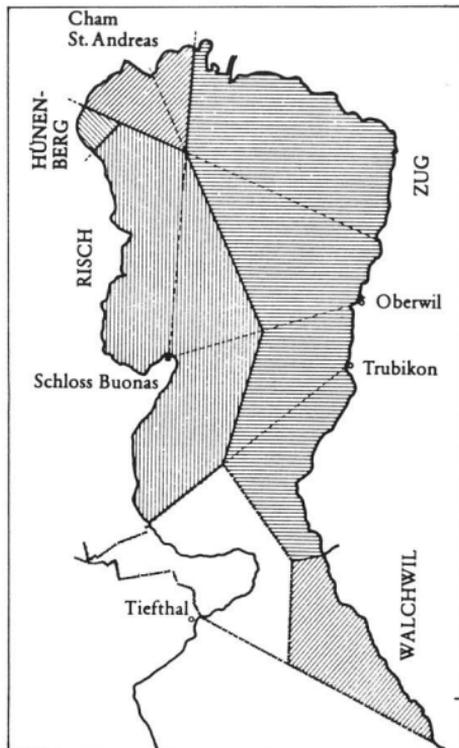
## Zugersee

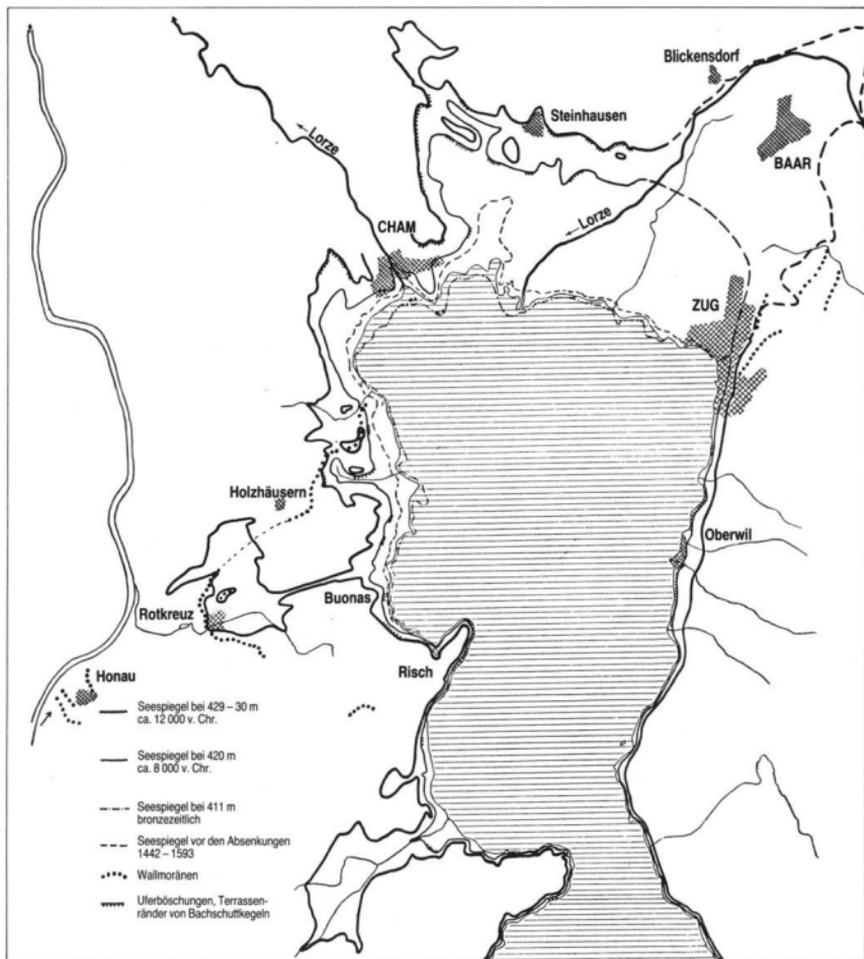
Seinen tiefsten Stand erreichte der Zugersee zur Bronzezeit bei 411 m ü.M. Dazu kamen in historischer Zeit Seeabsenkungen und Lorzenabgrabungen. Die berühmteste Abgrabung ist wohl jene von 1591/92. Im Gebiet Buonas bis Dersbach wurden einige ha Land gewonnen. So entstand bei Zweiem aus einer Insel, auf der ein «Lusthaus» (Sommer-Pavillon) der Herren von Buonas stand, durch Zusammenhang mit dem Land eine Halbinsel. Da diese Insel im Buonasischen Fischchenzen-Gebiet lag und mit dem Festland verbunden war, bot der Herr von Buonas dieses Grundstück den Gebrüdern Meyer in Buonas zum Verkauf an, da es an ihr Land ansties. Durch Vermittlung von Ratsmitgliedern von Zug kam dieser

Kauf um 100 Pfund Zuger Währung am 16. Oktober 1603 zustande.

Die öffentlichen Gewässer sind, wie das feste Land, Bestandteile des Gemeinde- und Kantonsgebietes. So wenig es festes

Seeanteile der Gemeinden, wichtig für die Poltzeiheit bei Unfällen





Land gibt, das innert den Landesgrenzen nicht einem Kantone zugeteilt ist, so wenig gibt es Seegebiet, das keinem der Kantone und damit nicht irgendeiner Gemeinde zugeteilt wäre. Der Gemeindegrenzverlauf im Zugersee besitzt nicht nur statistisches Interesse, etwa zur Kenntnis des genauen Flächeninhaltes der Gemeinde. Das Hauptinteresse ist polizeilicher Natur, denn das Polizeistrafgesetz vom 1.1.1942 nennt mehrere Tatbestände, die auch auf dem See begangen werden können und durch das zuständige Gemeinde-Polizeiamt gehandelt werden müssen. Die Feststellung von Todesfällen, Bergung und Beerdigung von Leichen sind gleich zu behandeln wie die übrigen Fälle. Die Gemeindezuteilung auf Seegebiet setzte natürlich eine Vermessung voraus.

## Reuss

Für den Unterlauf der Reuss wirkt der Vierwaldstättersee als Waschbecken und gleichzeitig für die Wasserführung ausgleichend. Plötzlich eintretende Hochwasser werden verteilt und ihre verheerenden Folgen gemildert, während allzu tiefe Niederwasserstände vermieden werden. Aber kaum 3 km unterhalb des Abflusses aus dem See, bei Emmenbrücke, nimmt die Reuss einen gefährlichen Zufluss auf, die kleine Emme mit einem 58 km<sup>2</sup> grossen Einzugsgebiet. Das Entlebuch weist sehr starke und oft plötzliche, mit grosser Heftigkeit eintretende Niederschläge auf, die von keinem See ausgeglichen werden. Deshalb bringt die kleine Emme auch alles Geschiebe aus ihrem ganzen Lauf in die Reuss.

Landwinkkarte der Reuss von 1771



So verwundert es auch nicht, dass entlang der Reuss Goldwäscher am Werk waren, die Gold aus dem Napfgebiet gewannen. In den Acta Muriensia lesen wir um 1150 herum von freien Zinsleuten von Oberbuonas und Meierskappel, die ihre Steuern in Form eines Sichel Goldes in den Hof Gangolfswil zu zahlen hatten. Da aber auch der St. Laurentiusaltar in Strassburg daran Anteil hatte, so wurde es in fünf Teile geteilt und von diesen erhielt das Kloster Muri drei. Während im Römerreich Gold noch verhältnismässig häufig als Zahlungsmittel verwendet wurde, fand im Karolingerreich eine Ablösung der Gold- durch die Silberwährung statt. In ganz Westeuropa wurde bis ins 12. Jahrhundert überhaupt keine einzige Goldmünze geprägt. Der erwähnte Goldzins kann also nur ein Erzeugnis des eigenen Landes gewesen sein, wie bei uns Zinsen und Zehnten überhaupt aus Naturalgaben bestanden und nur verhältnismässig wenig durch Geld, nie aber durch Gold ersetzt wurden. Ferner beweist die Aufteilung dieses Sickels, dass wir darunter nicht eine wirkliche, sondern eine ideale Rechnungseinheit, wenn nicht sogar ein Hohlmass verstehen müssen. Dieses Gold war also jedenfalls ungemünzt und in welcher Rohform hätte es sich besser teilen lassen, als in der von Goldkörnchen und Goldsplittchen, wie sie aus einem Fluss gewaschen wurden. Die Erwähnung des Goldzinses lässt darauf schliessen, dass wir in den Zinsbauern von Gangolfswil mittelalterliche Goldwäscher der Reuss vor uns haben.

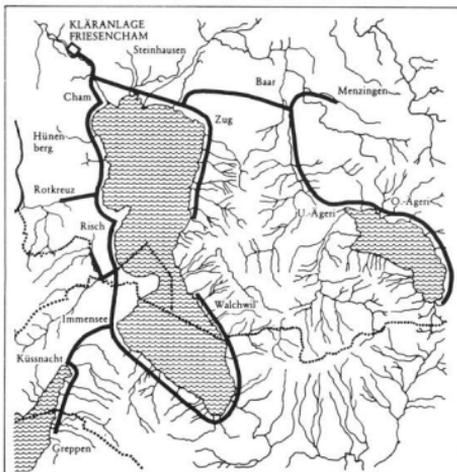
Ein anschauliches Bild über die Schotteranschwemmung innerhalb der letzten zwei Jahrhunderte gibt uns eine Karte von Oberstleutnant Landtwing von 1771. Minutiös sind alle damals vorkommenden Sandbänke und Gehölzbestände verzeichnet. Die seitherige Verlandung entstand allmählich bei Überschwemmungen und den urkundlich nachgewiesenen Hochwasserkatastrophen von 1817, 1821 und besonders 1846.

Seit damals setzte auch eine bessere Wuhrpflicht der Reussanstösser ein, bis die Reussverbauung von 1915 bis 1923 das Flussbett zum jetzigen Profil zurückdrängte und massiv in Stein verbaut wurde. In der Gemeinde Risch begann man im Frühjahr 1915 mit der Ausführung der Uferschutzarbeiten, die in Akkord vergeben wurden. 12 Eigentümer als ehemalige Wuhrpflichtige auf Rischer Boden waren zu direkten Beitragsleistungen verpflichtet, während die Gemeinde an die Gesamtbaukosten von 2 Millionen Franken nur 8750 Fr. zahlen musste. Der Baukredit konnte auf den Rappen genau eingehalten werden. Das Hauptverdienst an diesem günstigen Rechnungsergebnis in einer Zeit stark steigender Preise trug die Umsicht des damaligen Baudirektors des Kantons Zug, Regierungsrat Josef Knüsels aus Risch.

## Wasserversorgung

Der Sommer 1911 war durch eine lange und heisse Trockenperiode gekennzeichnet. Die meisten Sodbrunnen versiegten. Die Bewohner mussten wochen-, ja monatelang den Wasserbedarf aus Bachtobeln oder aus dem Zugersee decken. Dies gab den Anstoss zur Erstellung einer grossen Wasserversorgung mit Hydrantenanlage. 36 unternehmungsmutige Männer gründeten unter Überwindung grosser Schwierigkeiten die «Genossenschaft Wasserversorgung Rothkreuz und Umgebung», deren Generalversammlung am 3. März 1912 die ersten Statuten genehmigte. Anfänglich dehnte sich dieses Wasserversorgungsgebiet über Rothkreuz, Berchtwil, Rüti, Holzhäusern und Zweiern aus. Da die Quellen im Honauerwald zu wenig ergiebig ausfielen, kaufte man noch zusätzlich auch die Steintobelquellen an. Nun schloss sich auch Buonas diesem Unternehmen an. In den Jahren 1912/13 erfolgte der Bau des 500 m<sup>3</sup> grossen Reservoirs in Küntwil und des weitverzweigten Leitungsnetzes. Eine grosse und mühselige Arbeit, an der sich die Mitglieder auch mit Fronarbeit willig beteiligten. Die Bauleitung hatte Herr Carl Staub, Wasserbautechniker, inne. Am Sylvestertag 1912 konnte an die nächstgelegenen Weiler zum erstmaligen Wasser abgegeben werden, während der andere umliegende Teil noch im Bau stand. Die Gesamtbaukosten beliefen sich auf Fr. 190 000.–, eine gewiss schwere Last für die angehende Genossenschaft.

Ein sich einstellender Leistungsrückgang der Quellen, eine stetige Netzerweiterung und ein steigender Wasserbedarf wirkten hin und wieder eine merkliche Wasserknappheit. So brachte besonders der Sommer 1923 eine empfindliche Einschränkung im Wasserverbrauch, was in solchen Zeiten begreiflicherweise auch die Bereitschaft und Leistungsfähigkeit der Hydrantenanlage sehr in Frage stellte. Da das in Betracht



Abwasser-Ringleitung: Das System der Hauptsammelkanäle des zentralen Abwasserreinigungssystems. Ein Strang erfasst das gesamte Agerthal mit Menzingen. Die Ringleitung um den Zugersee führt die Abwässer von Walchwil über Arth, Immensee und Risch nach Friesenscham. Das interkantonale Werk erfasst auch die Erschliessung von Greppen und Küssnacht.

fallende Einzugsgebiet am Rooterbeg wenig Aussicht auf Erfolg versprach, tauchten bereits Gedanken für die Erstellung eines Pumpwerkes im Reussgebiet auf. Die Augenscheinnahme in den Reussniederungen unserer Gemeinde verhiessen Gutes. Der generelle Kostenvorschlag eines Pumpwerkes im Weidhofschachen, unterhalb Berchtwil, belief sich mit Pumpwerkanlage und Anschluss an die bisherige Hauptleitung in Berchtwil auf Fr. 40 000.–. Die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft vom 9. Dezember 1923 erteilte nach reiflichen Erwägungen dem grosszügigen Unternehmen ihre grossmehrheitliche Zustimmung. Diese für die damalige Zeit hochmoderne Anlage konnte schon im Sommer 1924 in Betrieb genommen werden.

### Wasserlieferung 1985 (in m<sup>3</sup>)

Monat	Quellen	Berchtwil			Reusschachen			Total
		Pumpe 1	Pumpe 2	Gesamt	Pumpe 1	Pumpe 2	Gesamt	
Jan.	8440	8490	19400	27890	18380	14910	33290	69620
Feb.	8118	--	15920	15920	13400	14000	27400	51438
März	11586	--	16640	16640	16430	15980	32410	60636
April	9415	2180	19590	21770	21210	17000	38210	69395
Mai	10700	4710	16910	21620	16350	16550	32900	65220
Juni	12864	8250	8150	16400	18500	17110	35610	64874
Juli	8049	12380	15880	28260	19800	24300	44100	80409
Aug.	4111	2800	16830	19930	18350	20880	39230	62971
Sept.	--	--	17320	17320	18310	20650	38980	56280
Okt.	--	10710	16290	27000	30260	19910	50170	77170
Nov.	--	5710	16590	22300	19070	20320	39390	61690
Dec.	923	5440	17710	23150	20020	23570	43590	67663
<b>Total</b>	<b>74206</b>	<b>60670</b>	<b>197230</b>	<b>257900</b>	<b>230080</b>	<b>225180</b>	<b>455260</b>	<b>787366</b>

# Verkehrswesen

## Strassen im Mittelalter



Meyer-Weiss-Karte von 1796/1802 (aus Blatt 7)

Die Strassen im Mittelalter waren nichts anderes als holperige Saumpfade, obwohl sie den hochtrabenden Namen «Reichsstrassen» trugen, die sich ohne grosse Rücksicht auf Terrainverhältnisse, Steigungsschwierigkeiten und Ausnützung der geraden Linie hinzogen. Auf diesen Strassen spedierte die Hodler auf Maultieren und Pferden die damaligen Frachtgüter. Der Wagen, der zweirädrige Karren mit hölzernen Rädern, spielte eine verhältnismässig geringe Rolle. Erst die Wendezeit des 18./19. Jahrhunderts brachte den schweren Frachtwagen zu Ansehen. Neben der Horgenerstrasse spielte für das Zugerland eine zweite Reichsstrasse von Zürich aus über den Albis nach Knonau und über Rumentikon, Drällikon, Meisterswil, Berchtwil, Binzrain, Honau nach Luzern

eine gewisse Rolle. Da sie weder Zug noch Cham streifte, hatte sie für den internen Verkehr im Zugerland keine grosse Bedeutung, hingegen für den Transit von Zürich nach Luzern. Insbesondere war diese Strasse Anziehungspunkt für Bettler, weshalb die Gemeinde Risch, resp. die Vogtei Gangelgswil im 18. und 19. Jahrhundert etliche Bettlerjagden im Auftrage von Zug veranstalten musste. Die Verkehrsader Zürich – Binzrain – Honau bewahrte ihre Bedeutung während des ganzen Mittelalters und wird in Prozessakten des 15. Jahrhunderts schon ausdrücklich bezeugt.

Um das Wegnetz zu ergänzen, soll hier auch der alten Strasse von Buonas über die obere Schmiede gedacht sein, die von da weg die Auletten und Ibikon erreichte, um dann auf Luzerner Boden nach Honau zu führen. In Ibikon führte sie jedenfalls am Wirtshaus vorbei.

Für die Zeit des 17. Jahrhunderts gibt uns die Gygerkarte über das Wegnetz der Gemeinde Risch genaueren Aufschluss. Die Karten des Hans Conrad Gyger aus Zürich waren geheime Militärkarten. Die Karte von 1667 war die Krönung seiner Arbeiten. Dadurch, dass Gyger auch auf Zuger Gebiet das Wegnetz aufnehmen und auf seiner Karte darstellen liess, konnten wir unerwartet dazu, auf Zuger Boden Wege – soweit militärisch wichtig – aufgezeichnet vorzufinden.

Über die Wegverhältnisse in der ehemaligen Gerichtsherrschaft Buonas orientiert uns der Territoriumsplan von 1689.

## Zollhäuser

Der eiserne Besen der französischen Revolution räumte unerbitlich mit einer Reihe solcher jahrhundertealten Gepflogenheiten und Privilegien auf. Handel und Wandel forderten die ihnen zustehenden Freiheiten zurück, die ihnen schliesslich auch die Verfassung von 1848 für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistete. Die Sustgebühren, Brückenzölle, Weggelder verschwanden allmählich, doch hatten wir im Kanton Zug noch tief ins 19. Jahrhundert hinein nicht weniger als 13 Zoll- und Weggeldbüros, von denen 6 an der Grenze lagen. Bis zum Bau der Kantonsstrasse von Zug nach Luzern befand sich das Zollhaus in Berchtwil im Schultheisenhof, deren Besitzer das Amt eines Zollers ausübten. Nach dem Bau der Kantonsstrasse 1839/40 kam diese Zollstätte in das 1836 neu erbaute heutige Gasthaus Kreuz, welches der damalige Binzmüller Michael Degen aus Hünenberg erstellte.



Gasthaus Rothkreuz, erbaut ursprünglich als Zollhaus im Jahre 1836 durch den Binzmüller Michael Degen.

In Folge dieser neuen Aufgabe verkaufte Michael Degen 1840 die Binzmühle an die Gebrüder Weingartner von Adligenswil. Einen Viertel der Zolleinnahmen konnte Zoller Degen als Entgelt für seinen Staatsdienst nach der Verordnung des Rates von Zug vom 22. Oktober 1829 für sich behalten. 1841 trat auf der Rotkreuz-Liegenschaft ein Besitzerwechsel ein. Dem neuen Besitzer Georg Werder lag anscheinend nicht sehr viel am Wirten und er verkaufte das Wirtepatent an Michael Degen. Damit bekam das Zollhaus den Wirtschaftsnamen «Gasthof zum rothen Kreuz». Anscheinend florierte diese Wirtschaft gut, denn der Gasthof zum rothen Kreuz wird am 15. Juni 1842 als einziger Gasthof der Gemeinde in die erste von vier Klassen durch den Gemeinderat eingestuft. Aber schon 1843 verkaufte M. Degen den Gasthof an die Brüder Hildebrand aus Cham um 22000 Gulden. Heinrich Hildebrand übernahm gleichzeitig das Zollamt und zahlte als Realkaution 370 Gulden. Als dann 1848 die zürichische Einfuhrzölle der Vergangenheit angehörten, verkaufte Heinrich Hildebrand das Gasthaus an Alois Scherrer aus Meggen.

## Strassenbau im 19. Jahrhundert

Hand in Hand mit der freieren Entwicklung des Handels und Verkehrs ging die Ausgestaltung unseres Strassenwesens. Das kantonale Gesetz vom 4. Januar 1838 hatte dabei Signalwirkung. Die Strassen im Kanton Zug wurden in zwei

Klassen eingeteilt. Aus unserem Gemeindegebiet gehörte die Strasse Cham – Honau in die erste Klasse, während die Strassen Cham – Buonas – Risch – Böschelrot und Buonas – Rotkreuz der zweiten Kategorie zugeteilt wurden. Die Strassen erster Klasse sollten eine Breite von 6 Metern, jene der zweiten Klasse 4,8 Meter bekommen. Während unmittelbar nach Erlass dieses Gesetzes die Strasse Cham – Honau in Angriff genommen wurde, blieb die Strasse Cham – Buonas – Risch – Böschelrot vorläufig auf dem Papier bestehen. Aber so einfach wie heute Strassen gebaut und unterhalten werden, ging es damals nicht. Der Kanton baute zwar die Strasse, aber die Gemeinden waren verpflichtet, für den Materialtransport und die Bekiesung der Strassen zu sorgen. Dieser Grundsatz ging auf das alte Landrecht zurück, wonach die anstossenden Grundbesitzer für den Unterhalt der Wege verantwortlich waren, was auch erklärt, wieso früher Strassen Stückwerke waren und die notwendigen Stassenverbesserungen ausblieben. In der Folge konstituierte sich am 17. November 1838 eine eigene Strassenkommission für die Gemeinde Risch, welche für die Strassenpflicht ein Reglement

Ausschnitt aus einer anonymen Karte von ca. 1855 (Verbindungsstrasse Holzhäusern – Buonas fehlt noch)





Rotkreuzhof mit dem roten Kreuz

schuf. Die Gemeindeversammlung dehnte die Strassenpflicht auch auf die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Bürger und Beisassen aus, welche auf Rischer Boden Land oder Wald besassen. Da damit nun alles Land ohne Ausnahme strassenpflichtig war, glaubte ein Mitglied der Kommission sogar, dass der Pfarrer und die Kapläne als Repräsentanten der Pfrund- und Kirchenwälder einzustehen haben, was aber abgelehnt wurde. Ebenso blieben die Niedergelassenen von der Strassenpflicht befreit, weil sie Kopfsteuer bezahlten. Missbrauch mit diesem Reglement kam von zwei Seiten auf. Auf der einen Seite stand in dieser Verordnung nichts über die Person, welche die Strassenpflicht erfüllen musste. So sah sich die Kommission veranlasst, diesen Punkt zu ändern: «Minderjährige Strassenarbeiter, die nicht gehörig arbeiten, oder die erforderliche Kraft nicht besitzen und besonders auswärtig gedungene sollen nicht angenommen werden, worüber der Strassenmeister in Kenntnis zu setzen ist». Auf der andern Seite stand zwar im Reglement, welches Zugvieh zu stellen war, aber nichts darüber, was es zu leisten habe, und natürlicherweise schonte man auch das Vieh. So bestimmte man dann die Grösse eines Fuders mit 5 Schuh Länge, 3 Schuh Breite und 1 Schuh Höhe.

Ab 1839 führte man Jahr für Jahr Kies von Honau auf die neue Luzernerstrasse, ab 1844 auch auf die neuerbaute Buonaserstrasse. 1858 kam die Verbindungsstrasse Hünenberg – Holzhäusern hinzu, wobei hier das Kies an der Schiffflände in der «Langrüti» geholt werden musste.

Da die Kiesfuhrn meistens mit den dringenden Feldarbeiten zusammenfielen, happerte es sehr oft mit dem Abtransport des Kieses. So wurde es Usus, dass der Kiestransport auf Rechnung der Gemeinde öffentlich an den Meistbietenden



Buonaserstrasse um 1910 herum: Links Metzgerei Anhorn, rechts Spezereiladen Staub (heute Dahinden), im Hintergrund Rotkreuzhof

«abgesteigert» wurde, wobei dafür ein Teil des Kopfsteuertrages der Niedergelassenen verwendet wurde.

Im Frühjahr 1861 begann man zielstrebig mit dem Bau der Strasse von Holzhäusern gegen Risch. Die Ausführung wurde Johann Natal Cavalesca aus der Lombardei übertragen, der sich schon vorher in Menzingen als Strassenbauer betätigt hatte. Die Strasse wurde aber nur bis zum Landhaus in Oberrisch gebaut und die Verbindung zur Küssnacher – Meierskappelerstrasse blieb vorläufig unvollendet. 1864

Die 1883 von Bamert Alois erbaute Fleischhalle ging 1909 an Johann Anhorn über. 1962/63 erbaute Hans Anhorn (3. Generation) an deren Stelle die heutige Metzgerei (seit 1984 Metzgerei Berchtold).





Der Kreuzplatz um 1900 herum



Buonasenstrasse ab Kreuzplatz um 1920

tauchte dann die Idee einer Strasse von Rotkreuz über Ibkon in die Brügglen auf, die dann in die schon bestehende Strasse von Risch – Stocker – Meierskappel hätte einmünden sollen. Die Gesamtlänge hätte 8500 Fuss betragen sollen. Diesem Strassenstück erwuchs aber einige Opposition, so dass die Linienführung in etwa auf die heutige Terrainanpassung der Meierskapperstrasse zu liegen kam. Die Gemeindeversammlung vom 14. April 1866 bewilligte den dazu notwendigen Kredit von 4500 Franken mit 23 : 18 Stimmen. Die Strasse wurde 1871 vollendet.

Nachdem 1867 in Cham die Milchsiderei des Amerikaners George Page eröffnet worden war, erwies sich vor allem das fehlende Zwischenstück zwischen der Rischer- und der Küsnachterstrasse als grosser Hemmschuh für den Transport der Milch nach Cham. So gelangten die Milchsiderei Cham, Herr von Gonzenbach vom Schloss Buonas und Josef Gügler aus Oberisch an den Gemeinderat, das vorher erwähnte Verbindungsstück erstellen zu lassen. Gleichzeitig anboten sich die Initianten, die Strasse finanziell zu unterstützen. Die von den Initianten geäusserte Befürchtung, dass dieses Verbindungsstück nach dem Bahnbau Rotkreuz-Immensee der aargauischen Südbahn viel teurer zu stehen komme, war nicht von der Hand zu weisen. Mindestens im Zeitpunkt der Eröffnung dieser Bahnlinie dürfte ebenso der Kanton die von der Gemeinde neu erbaute Meierskapperstrasse als Strasse 2. Klasse erklären und diese laut Strassengesetz unterhalten. Dies überzeugte die Gemeindebürger, so dass man 1874 einen Beitrag von 1000 Franken mit 76 zu 12 Stimmen genehmigte.

Damit waren mit Ausnahme von Bertschwil alle Weiler der Gemeinde mit dem Bahnhof Rotkreuz verbunden. 1877

wurde dann auch dieses fehlende Glied von der Gemeindeversammlung bewilligt. Zum erstenmal verlegte man bei dieser Strasse eine Art Perimeter, indem Private an den Bau der Strasse «Subventionen» zahlen mussten.

Mit dem neuen Gesetz über das Strassenwesen vom 18. Dezember 1886 wurde dann nicht mehr zwischen Kantonsstrassen erster und zweiter Klasse unterschieden, sondern zwischen Kantons- und Gemeindestrassen. In Abstützung auf dieses kantonale Strassengesetz wurden von der Gemeindeversammlung 1891 folgende Strassen zu Gemeindestrassen erklärt: Dersbach – Zwiern – Buonas, Rotkreuz – Bertschwil, Risch – Stocker und Rotkreuz – Küntwil. 1893 folgte dann das erste gemeindliche Strassenreglement.

Blick von Bertschwil gegen Rotkreuz im Mai 1967

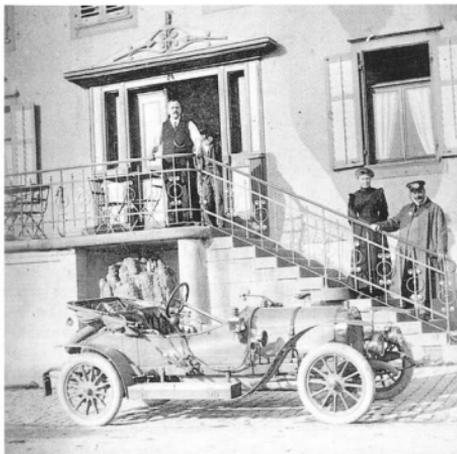


## Auswirkungen der Motorisierung

Der moderne Motorfahrzeugverkehr stellte in dieser Zeit von 1900 bis 1920 ernste Probleme, doch waren sie im Vergleich zum heutigen Motoren- und Abgasboom harmloserer Natur. Rotkreuz erlangte insbesondere durch seine berühmte Barriere Berühmtheit, die in ihren «Glanzzeiten» den Verkehr auf der Kantonsstrasse bis 14 Stunden im Tag blockierte. Ebenso bekannt war die Autofalle der Strecke Cham-Rotkreuz. Damals bestimmte ein Konkordat, dass im flachen Lande höchstens 30 km, durch Städte, Dörfer und Weiler 10 km und in starkem Gefälle 6 km in der Stunde gefahren werden dürfe. Mancher zahlte damals eine Busse von 30 Franken.

Gegen 1920 zeichneten sich die Auswirkungen des Motorfahrzeugverkehrs bereits in drastischer Form ab. Die Teuerungswelle gegen Ende des 1. Weltkrieges erhöhte den Kohlenpreis auf das Sechsfache, was sich entsprechend auf die Tarife der damals dampfbetriebenen SBB auswirkte. So rollten denn die Gütertransporte in vermehrtem Masse mit Lastwagen über das Kantonsstrassennetz und hinterliessen – da der Unterbau diesen neuen Lasten nicht gewachsen war –

1915 büsste der Einwohnerrat Autofahrer, welche schneller als 30 Kilometer in der Stunde fuhren. Dafür durfte die Kantonsstrasse vor dem Hotel Bauernhof als Parkplatz benutzt werden.



Die Kantonsstrasse Cham – Rotkreuz verlockte viele Autofahrer zu überhöher Geschwindigkeit. Man beachte die Pappelallee entlang der Strasse.

grössere Schäden. Immer mehr mussten die schlechten, wassergebundenen Schotterstrassen mit Hartschottereinlagen verbessert werden. Doch waren auch diese provisorischen Sanierungen nur von kurzfristigem Nutzen. Diesem Umstand half man durch Kleinsteinbogenpflasterungen ab. So war bis zum Jahr 1930 die Talstrasse Sihlbrugg – Honau durchgehend 4 bis 4,5 m breit gepflastert. Später wurden zudem die Schotter-Fahrbahnänder mit Schwarzbelägen überzogen, so dass nun doch mindestens auf den wichtigen Hauptstrassen der lästigen Staub- und Kotplage Einhalt geboten war. Dass mit der Verkehrslawine der fünfziger Jahre dieses Werk einmal mehr nahezu von vorne beginnen sollte, war damals noch nicht vorauszusehen. Doch bereits 1947 machten sich die ersten Anzeichen der kommenden Hochkonjunktur bemerkbar. Die Aufträge des Baugewerbes im Sektor Hochbau und der Motorfahrzeugverkehr nahmen zu. Sukzessive wurden weitere Hauptstrassen verbreitert, besser fundiert und mit einem Belag versehen, so u.a. der Abschnitt Holzhäuser – Fenn.

Durch die erneute sprunghafte Zunahme des Privat- und Güterverkehrs auf den Strassen in den 50ern und 60ern-Jahren waren die Strassenbauprogramme dieser Zeitperiode in erster Linie darauf ausgerichtet, einerseits die Breite der Strassen der gewaltigen Verkehrszunahme anzupassen und andererseits den Strassenunterbau so zu verstärken, dass er sich der beträchtlichen Zunahme des Güterverkehrs gewachsen erwies. Bereits 1956 war die in den zwanziger Jahren noch als vorteilhafteste Lösung des Belagsproblems gepriesene Pflasterung der Strasse Sihlbrugg – Honau mit einem Schwarzbelag überzogen, und es zeigte sich wieder einmal mehr, wie schnell technische Neuerungen überholt sind.

## Umfahrung der Ortschaft Rotkreuz

In der Gemeinde Risch behinderte insbesondere die Bahn das grosse Verkehrsaufkommen auf der Strasse. Schon 1959 wurden daher die beiden Niveauübergänge in Buonas und in der Rütli durch Überführungen ersetzt. In Rotkreuz hingegen ging es noch 10 Jahre länger. Die Vorgeschichte zur Aufhebung des Niveauüberganges und der Barriere reicht noch in die Zeit vor den 2. Weltkrieg. In den dreissiger Jahren wurde die «Strassensperre» von Rotkreuz verschiedentlich von der Presse aufs Korn genommen, und man plädierte für eine Fahrzeugunterführung beim Hotel Bauernhof. Man befürchtete insbesondere unhaltbare Zustände für die beiden eidgenössischen Grossanlässe von 1939, das eidgenössische Schützenfest in Luzern und die schweizerische Landesausstellung in Zürich. 1938/39 brachte man auch eine Überführung des Bahnareales ins Gespräch, aber es blieb alles beim alten.



Einfahrt eines Schnellzuges Luzern – Zürich in den Bahnhof Rotkreuz aus der Sicht des Wärters im Stellwerk II. Im Vordergrund die ehemalige Kantonsstrasse Luzern – Zug, rechts die Milchverwertungsgenossenschaft.

Als dann der kantonale Verkehrsrichtplan Ende 1964 in die Gemeinden zur Vernehmlassung ging, und der Einwohnerrat der Gemeinde Risch einer kantonalen Umfahrungsstrasse von Rotkreuz die Zustimmung erteilte, meldete sich ein Initiativ-Komitee zu Wort, das als Alternative eine Variante «alte Lindenschuene» ins Gespräch brachte. Die Projektidee einer kantonalen Umfahrungsstrasse, der sogenannten Ostumfahrung, war auf die Verkehrsbedürfnisse nach Inbetriebnahme der Nationalstrassen ausgerichtet und hätte somit noch für etliche Jahre der tatsächlichen Lage keineswegs entsprochen.



Rotkreuz um 1960

An einer Orientierungsversammlung vom 28. Januar 1965 brachte dieses Komitee eine Resolution zur Abstimmung, «die dem Einwohnerrat Richtlinien über den Willen des Volkes geben soll»: So bald wie möglich, so kurz wie möglich und so gut und billig wie möglich. In nicht leichten und sehr intensiv geführten Verhandlungen kamen deshalb die SBB, die Baudirektion des Kantons Zug und die Einwohnergemeinde Risch in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau überein, die heutige Überführung West zu bauen. Gleichzeitig mit der Umfahrungsstrasse West baute man im Bereich der bisherigen Kantonsstrasse eine Unterführung von vier Metern Breite, weil der Weg durch die Überführung West wegen der Mehrdistanz und des Höhenunterschiedes für die Fussgänger unzumutbar gewesen wäre.

An der Gemeindeversammlung vom 28. Januar 1968 wurde diesem Projekt zugestimmt. Der Kanton beschloss seinen Beitrag erst im Herbst 1968, so dass dieses Projekt im Oktober 1968 in Angriff genommen werden konnte. Die Neubaustrecke hatte eine Länge von 902,55 Metern. Die Länge der Bahnbrücke beträgt 82,30 Meter. Die Zufahrtsrampen zum Kreuzungsbauwerk haben Steigungen von über 5% zu überwinden. Auf der Westseite der Brücke wurde ein Damm aufgeschüttet, der bis zu 9,50 Meter hoch ist. Mit einer kaum zu überbietenden Präzision wurden die 12 je 25 Tonnen schweren und 21,55 Meter langen Hohlkastenträger an einem Sonntag, dem 18. Mai 1969, versetzt. Schon anfangs Juli 1969 konnte das Kreuzungsbauwerk in Betrieb genommen werden.

Trotz der Sanierung des Niveauüberganges durch die Westumfahrung blieb aber die Ostumfahrung im Verkehrsrichtplan und mit der Genehmigung der Ortsplanung von 1970



Die alte Linde (1969 abgerissen)



Die Liegenschaft Rotkreuzhof wird durch die Westumfahrung entzweigschnitten.



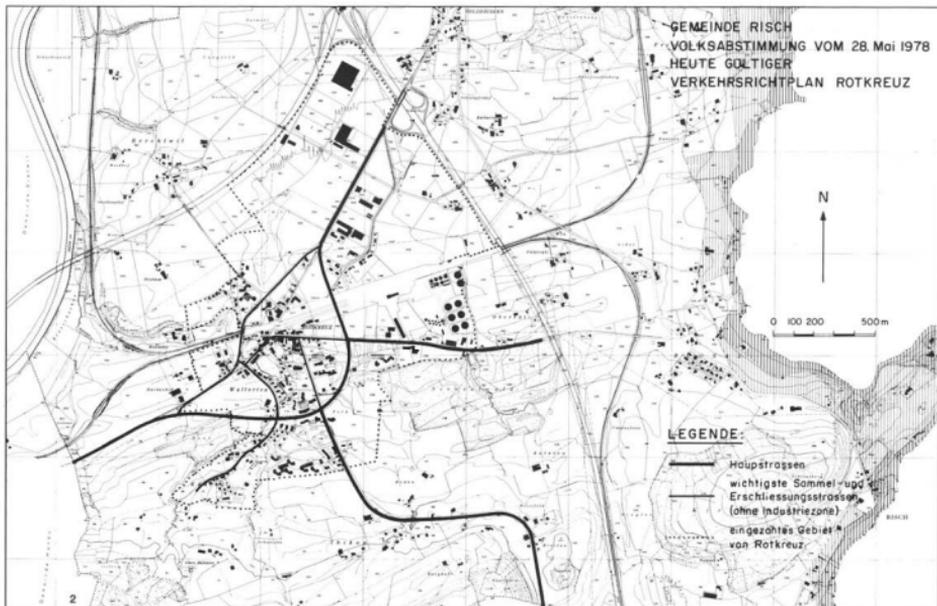
Beginn der Bauarbeiten an der Westumfahrung



Die alte Berchtwilerstrasse – im Vordergrund die 1984 abgerissene Rotkreuzhof-Scheune

wurde auch dem Verkehrsrichtplan mit dem kantonalen Strassennetz zugestimmt. Durch Vorstösse aus der Gemeinde einerseits und durch zwei Baugesuche in der projektierten Linienführung der Ostumfahrung andererseits, stellte sich nun für den Kanton die Frage der weiteren Raumfreihaltung für die Ostumfahrung. Auch der Einwohnerrat war der Ansicht, dass die Ostumfahrung in der bisher geplanten Form und im vorgesehenen Ausbaugrad aufgegeben werden könnte, meinte aber, dass der Dorfkern von Rotkreuz gleichwohl vom zukünftigen Durchgangsverkehr entlastet werden sollte. So stellte der Einwohnerrat am 28. Mai 1978 in einer

Konsultativabstimmung zwei Varianten zur Diskussion, welche aus ortsplannerischen Gründen zu befriedigen vermöchten. Beide Varianten wurden aber von den Stimmberechtigten abgelehnt, so dass die Ostumfahrung rechtskräftig blieb. Im Juli 1978 wurde dann eine von 1155 Stimmberechtigten unterzeichnete Petition an den Regierungsrat eingereicht, welche die Streichung der Ostumfahrung von Rotkreuz aus dem kantonalen Verkehrsrichtplan beinhaltete. Der Einwohnerrat schloss sich dieser Petition in seiner Stellungnahme an die Baudirektion an, so dass 1982 die Ostumfahrung gestrichen wurde.



Verkehrsrichtplan zur Volksabstimmung vom 28. Mai 1978  
Rotkreuz vor dem Bau der Umfahrungsstrasse West



Luzernerstrasse vor dem Bau der Westumfahrung



## Nationalstrassen

Der wohl auf Jahrzehnte hinaus entscheidende Schritt zur Behebung unserer Verkehrsmisere brachte das Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960. An ihrer Sitzung vom 21. Juni 1960 legte die Bundesversammlung das Nationalstrassennetz für unsern Kanton fest. Mit dem Autobahnanschluss und der -verzweigung der Nord – Südachse der N4 (Knonau – Cham – Holzhäusern – Küssnacht) und der Ost-West-Transversale der N14 (Root – Holzhäusern) findet die Gemeinde Risch auch ans nationale Strassenverkehrsnetz Anschluss. Die N4 ist vor allem als zweite nordseitige Gotthardzufuhr gedacht. Sie bringt den Verkehr aus dem süddeutschen Raum zunächst nach Zürich und führt dann,

zusätzlich belastet durch den Zufluss aus der Region, via Knonaueramt – Rotkreuz – Immensee in den Talkessel von Schwyz und schliesslich über die Axenstrasse nach Flüelen zur N2. Bei Rotkreuz zweigt die N14 von der N4 ab und führt über Gisikon – Emmen nach Luzern.

In den 60er Jahren – nach langwierigen Verhandlungen über die Linienführung – wurde mit den Bodenuntersuchungen und der Detailprojektierung begonnen. Für den Landerwerb wurde im näheren und weiteren Bereich der zukünftigen Autobahnen so viel Land freihändig erworben, als zum Zweck des Realersatzes an die betroffenen Grundeigentümer notwendig war.

Im Herbst 1974 konnten die N14 von Root bis Holzhäusern und die N4 von Holzhäusern nach Cham mit der eindrückli-

Rotkreuz 1965



chen Reussbrücke von 415 Metern Länge dem Verkehr übergeben werden. Dadurch erfuhr Rotkreuz eine spürbare Erleichterung. Die N4.2 bildete das letzte im Kanton Zug erstellte Autobahnteilstück und konnte am 2. Juli 1981 eröffnet

werden. Sie zweigt beim Rütthof als Zweitklass-Autobahn von der Erstklassverbindung N4/N14 ab und führt parallel zum Zugersee Richtung Süden.

Flugbild von Rotkreuz 1978

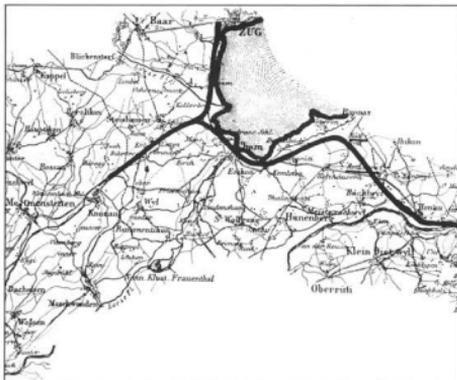


# Eisenbahnen

## Ost-West-Bahn

Viel Mut, viel Unternehmergeist und viel Geld steckte im Bau der ersten Eisenbahnen durch den Kanton Zug von Zürich nach Luzern. Die Privatbahntaktik und die Regionalinteressen in der schweizerischen Eisenbahnpolitik sollte auch der kleine Kanton Zug und insbesondere die Gemeinde Risch zu spüren bekommen.

Ein Eisenbahnkomitee, bestehend aus Landammann Josef Hegglin, Wolfgang Henggeler-Schmid, Oberst Franz Müller, Heinrich Schmid und den Gebrüdern Vogel-Saluzzi, erhielt am 18. Juni 1856 die zugersische Konzession zum Bau einer Eisenbahnlinie Honau (Luzerner Grenze) – Zug – Sihlbrugg und Zug – St. Adrian (Schwyzer Grenze). Schon am 25. Juli 1856 genehmigte die Bundesversammlung diese Zuger Konzession. Dagegen stiessen unsere Kobzessionäre, welche den Anschluss an Zürich durch das Sihltal suchten und schon am 26. Mai ein entsprechendes Gesuch an die Zürcher Regierung gestellt hatten, in der Limmatstadt auf unvorherhofften Widerstand. Von Zürich aus war wohl eine Verbindung mit Luzern, resp. Immensee, geplant, aber ohne Berücksichtigung zugerscher Interessen. Trotzdem reichte das zugersische Eisenbahnkomitee erneut am 30. März 1857 dem Regierungsrat des Kantons Zürich das Konzessionsgesuch für die Sihltallinie ein. Dem Zürcher Regierungsrat lag aber noch gleichzeitig ein anderes Konzessionsgesuch für die Linie Affoltern – Cham vor. Diese Reppischbahn hatte ihren Sitz in Affoltern. Unter dem Einfluss des aus Affoltern stammenden Regierungsrates Jakob Dubs, dem spätem Bundesrat, entschied sich die zürcherische Exekutive für die Reppischlinie und der Grosse Rat erteilte am 3. Juli 1857 die erstrebte Konzession und schloss die Sihltallinie für 30 Jahre aus. Die Streitfrage Sihltal- oder Reppischlinie schlug selbst in den eidgenössischen Räten am 31. Juli bis 5. August hohe Wellen. «Eine Eisenbahn nach der innern Schweiz scheint mir nicht dringlich», äusserte sich damals Dr. Escher und nach Dubs Worten sollten Zug und das schwyzerische Hinterland «des zürcherischen Interesses wegen ver kümmert, getötet werden». Die Bundesversammlung hingegen räumte nach hitziger Wortdebatte beiden Kontrahenten vorbehaltlos gleiche Rechte ein. Jeder Ort wollte seine Bahn durchsetzen und auf verschiedenen Konferenzen kamen die beiden Bahnanhänger zusammen. Zürich und Luzern wollten die Linie Zürich – Affoltern



NOB-Linienführung 1864. Die Mehrheit der Gemeindebewohner hätte den Bahnhof lieber in der Rütli gesehen.

– Cham – Luzern. Zug mit Schwyz beharrten auf dem Projekt Zürich – Sihltal – Sihlbrugg – Zug – Brunnen oder Luzern. Die interkantonalen Konferenzen brachten aber keine Einigung in diesem leidigen Eisenbahnstreit. Mitten in diesen Streit trat als Bewerberin für die umstrittene Zuger Linie ein neuer Kontrahent auf. Die Ostwestbahn, hinter welcher Berner Finanzkreise und Bundesrat Stämpfli standen, plante eine Verbindung zwischen Genfersee – Bodensee von Lausanne aus über Oron, Freiburg, Bern, Entlebuch, Luzern, Zug, Uznach, St. Gallen, nach Rorschach. Die Linie Bern – Rapperswil sollte die Ostwestbahn bauen. Ein Luzerner Komitee unter Salzmann und Segesser hatte für den luzernischen Streckenteil die kantonale Konzession im Dezember 1857 erhalten. Das zugersische Komitee, das zur Planung mehr als Fr. 100 000.– investiert hatte und seine Pläne am Widerstand Zürichs scheitern sah, trat von seinem Vorhaben zurück und die Zuger Regierung genehmigte am 31. März 1858 die Konzession der OWB gegen eine Kaution von Fr. 100 000.– für die Strecke Honau – Sihlbrugg. In diesem Abtretungsvertrag wird der OWB zur Pflicht gemacht, die Erdarbeiten auf der Strecke Honau – Zug bis längstens



Bahnpersonal und Nachbarn lassen sich im Sommer 1900 ablichten.

25. Juli 1858 zu beginnen und ununterbrochen fortzuführen. Die Anlage auf Zuger Boden berechnete man mit 2 Millionen Franken. Diese Summe sollte durch Aktien- und Obligationenausgaben aufgebracht werden. Schon von Anfang an war dabei die Beteiligung der Stände Bern, Luzern und Zug vorgesehen. Nachdem die Ostwestbahngesellschaft die verlangte Kautions hinterlegt hatte, wurde am 16. August 1858 in Rotkreuz die zugerische Staatsbeteiligung an dem Unternehmen fixiert, und am 31. Oktober 1858 beschloss der Grosse Rat des Kantons Zug, sich an der Eisenbahnstrecke Honau – Zug mit Übernahme eines Aktienpaketes von Fr. 100 000.– zu beteiligen.

Die Linienführung war an sich vom ehemaligen zugerischen Komitee festgelegt. Aber immer wieder tauchten neue Wünsche und Anregungen auf, so dass immer wieder neue Pläne geschaffen werden mussten. So wurde im September 1858 die Strecke Rotkreuz – Cham neu studiert und ein neues Projekt ausgearbeitet, das über Zweiem führte. Die Abänderung der neuen Projektierung gegenüber früher bestand darin, dass die Richtung statt über Holzhäusern und die Langrüti nun von Rotkreuz mehr nach rechts durch den Taleinschnitt bei der Rütli über Zweiem, Alznach und unter der Langrüti durch nach Cham ging. Die Stationsstelle für die Gemeinde Risch und Umgebung kam dadurch beim roten Kreuz rechts der Landstrasse, statt wie früher links derselben zu liegen. Kaum hatte die Zuger Regierung die Linienführung der Ostwestbahn nach Auflage des Katasterplanes im November 1858 gemäss Vorschlag der Direktion genehmigt, als ein grosser Streit in der Gemeinde anhub.



Bahnpersonal von 1916

An seiner Sitzung vom 5. Januar 1859 beschloss der Gemeinderat mit 4 gegen 1 Stimme, an die Direktion der OWB und an den Regierungsrat zu gelangen und diese um eine Verlegung der Bahnstation von Rotkreuz in Peter Stäublis Weid in der Unterrüti zu bitten. Schon am 20. Januar 1858 antwortete die Direktion der OWB dem Gemeinderat und zeigte Bereitschaft, die Bahnstation in die Rütli zu verlegen, sofern sich die Gemeinde und interessierte Private an der Aktienzeichnung beteiligen sollten. Ausserdem müsse aber der Gemeinderat die Verpflichtung übernehmen, bei der hohen Regierung zu erwirken, dass die Strasse von Hünenberg nach Holzhäusern bis Buonas gebaut werde und bis zur Vollendung der Bahn eröffnet sei. An der Sitzung vom 27. Januar 1858 setzte sich der Gemeinderat mit dieser Frage nochmals auseinander und beschloss, der Gemeindeversammlung eine Aktienbeteiligung zu beantragen. Schon am 2. Februar 1859 beschloss die Gemeindeversammlung eine Aktienbeteiligung von Fr. 10 000.–, sobald die Eisenbahnstation in der Rütli gebaut werde. Der Wagemut der damaligen Gemeindegänger verwundert einen doch ausserordentlich, wenn man die Summe von Fr. 10 000.– mit der Jahresrechnung der Gemeinde Risch von 1859 vergleicht. Damals verzeichnete die Gemeinde Einnahmen von Fr. 2 145.09 und Ausgaben von Fr. 2 507.77, also ein Defizit von Fr. 362.68.

Die Bahngesellschaft wandte sich am 16. März 1859 an den Regierungsrat und erklärte, eine neue Prüfung der Bahnlinie hätte ergeben, dass die Station bei der Rütli vorteilhafter sei als jene in Rotkreuz. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde hatte also ihren Erfolg zu verzeichnen. Aber auch andere

Nordostbahn. — Chemin de fer du Nord-Est.

Luzern-Zug-Zürich.

Fahrten vom 1. Novbr. 1861 an. — Service à partir du 1er novembre 1864.

Luzern's Fahrpl.	Hins u. Rückfahr.		Double cover.		Luzern	Zug	Zürich
	L.	H.	L.	H.			
ab Altwald	dep.	4.30	12.3	1.23	8	8	15.25
in Pflatsch	arr.	4.45	12.45	1.35	9	9	15.40
in Pflatsch	dep.	5.00	1.00	1.50	10	10	16.00
in Aarbach	arr.	5.15	1.15	2.00	11	11	16.15
in Aarbach	dep.	5.30	1.30	2.15	12	12	16.30
ab Küssnacht	arr.	5.45	1.45	2.30	13	13	16.45
in Küssnacht	dep.	6.00	1.55	2.45	14	14	17.00
ab Küssnacht	arr.	6.15	2.10	3.00	15	15	17.15
in Küssnacht	dep.	6.30	2.20	3.15	16	16	17.30
ab Küssnacht	arr.	6.45	2.30	3.30	17	17	17.45
in Küssnacht	dep.	7.00	2.40	3.45	18	18	18.00
ab Küssnacht	arr.	7.15	2.50	4.00	19	19	18.15
in Küssnacht	dep.	7.30	3.00	4.15	20	20	18.30
ab Küssnacht	arr.	7.45	3.10	4.30	21	21	18.45
in Küssnacht	dep.	8.00	3.20	4.45	22	22	19.00
ab Küssnacht	arr.	8.15	3.30	5.00	23	23	19.15
in Küssnacht	dep.	8.30	3.40	5.15	24	24	19.30
ab Küssnacht	arr.	8.45	3.50	5.30	25	25	19.45
in Küssnacht	dep.	9.00	4.00	5.45	26	26	20.00
ab Küssnacht	arr.	9.15	4.10	6.00	27	27	20.15
in Küssnacht	dep.	9.30	4.20	6.15	28	28	20.30
ab Küssnacht	arr.	9.45	4.30	6.30	29	29	20.45
in Küssnacht	dep.	10.00	4.40	6.45	30	30	21.00
ab Küssnacht	arr.	10.15	4.50	7.00	31	31	21.15
in Küssnacht	dep.	10.30	5.00	7.15	32	32	21.30
ab Küssnacht	arr.	10.45	5.10	7.30	33	33	21.45
in Küssnacht	dep.	11.00	5.20	7.45	34	34	22.00
ab Küssnacht	arr.	11.15	5.30	8.00	35	35	22.15
in Küssnacht	dep.	11.30	5.40	8.15	36	36	22.30
ab Küssnacht	arr.	11.45	5.50	8.30	37	37	22.45
in Küssnacht	dep.	12.00	6.00	8.45	38	38	23.00
ab Küssnacht	arr.	12.15	6.10	9.00	39	39	23.15
in Küssnacht	dep.	12.30	6.20	9.15	40	40	23.30
ab Küssnacht	arr.	12.45	6.30	9.30	41	41	23.45
in Küssnacht	dep.	13.00	6.40	9.45	42	42	24.00
ab Küssnacht	arr.	13.15	6.50	10.00	43	43	24.15
in Küssnacht	dep.	13.30	7.00	10.15	44	44	24.30
ab Küssnacht	arr.	13.45	7.10	10.30	45	45	24.45
in Küssnacht	dep.	14.00	7.20	10.45	46	46	25.00
ab Küssnacht	arr.	14.15	7.30	11.00	47	47	25.15
in Küssnacht	dep.	14.30	7.40	11.15	48	48	25.30
ab Küssnacht	arr.	14.45	7.50	11.30	49	49	25.45
in Küssnacht	dep.	15.00	8.00	11.45	50	50	26.00
ab Küssnacht	arr.	15.15	8.10	12.00	51	51	26.15
in Küssnacht	dep.	15.30	8.20	12.15	52	52	26.30
ab Küssnacht	arr.	15.45	8.30	12.30	53	53	26.45
in Küssnacht	dep.	16.00	8.40	12.45	54	54	27.00
ab Küssnacht	arr.	16.15	8.50	13.00	55	55	27.15
in Küssnacht	dep.	16.30	9.00	13.15	56	56	27.30
ab Küssnacht	arr.	16.45	9.10	13.30	57	57	27.45
in Küssnacht	dep.	17.00	9.20	13.45	58	58	28.00
ab Küssnacht	arr.	17.15	9.30	14.00	59	59	28.15
in Küssnacht	dep.	17.30	9.40	14.15	60	60	28.30
ab Küssnacht	arr.	17.45	9.50	14.30	61	61	28.45
in Küssnacht	dep.	18.00	10.00	14.45	62	62	29.00
ab Küssnacht	arr.	18.15	10.10	15.00	63	63	29.15
in Küssnacht	dep.	18.30	10.20	15.15	64	64	29.30
ab Küssnacht	arr.	18.45	10.30	15.30	65	65	29.45
in Küssnacht	dep.	19.00	10.40	15.45	66	66	30.00
ab Küssnacht	arr.	19.15	10.50	16.00	67	67	30.15
in Küssnacht	dep.	19.30	11.00	16.15	68	68	30.30
ab Küssnacht	arr.	19.45	11.10	16.30	69	69	30.45
in Küssnacht	dep.	20.00	11.20	16.45	70	70	31.00
ab Küssnacht	arr.	20.15	11.30	17.00	71	71	31.15
in Küssnacht	dep.	20.30	11.40	17.15	72	72	31.30
ab Küssnacht	arr.	20.45	11.50	17.30	73	73	31.45
in Küssnacht	dep.	21.00	12.00	17.45	74	74	32.00
ab Küssnacht	arr.	21.15	12.10	18.00	75	75	32.15
in Küssnacht	dep.	21.30	12.20	18.15	76	76	32.30
ab Küssnacht	arr.	21.45	12.30	18.30	77	77	32.45
in Küssnacht	dep.	22.00	12.40	18.45	78	78	33.00
ab Küssnacht	arr.	22.15	12.50	19.00	79	79	33.15
in Küssnacht	dep.	22.30	13.00	19.15	80	80	33.30
ab Küssnacht	arr.	22.45	13.10	19.30	81	81	33.45
in Küssnacht	dep.	23.00	13.20	19.45	82	82	34.00
ab Küssnacht	arr.	23.15	13.30	20.00	83	83	34.15
in Küssnacht	dep.	23.30	13.40	20.15	84	84	34.30
ab Küssnacht	arr.	23.45	13.50	20.30	85	85	34.45
in Küssnacht	dep.	24.00	14.00	20.45	86	86	35.00
ab Küssnacht	arr.	24.15	14.10	21.00	87	87	35.15
in Küssnacht	dep.	24.30	14.20	21.15	88	88	35.30
ab Küssnacht	arr.	24.45	14.30	21.30	89	89	35.45
in Küssnacht	dep.	25.00	14.40	21.45	90	90	36.00
ab Küssnacht	arr.	25.15	14.50	22.00	91	91	36.15
in Küssnacht	dep.	25.30	15.00	22.15	92	92	36.30
ab Küssnacht	arr.	25.45	15.10	22.30	93	93	36.45
in Küssnacht	dep.	26.00	15.20	22.45	94	94	37.00
ab Küssnacht	arr.	26.15	15.30	23.00	95	95	37.15
in Küssnacht	dep.	26.30	15.40	23.15	96	96	37.30
ab Küssnacht	arr.	26.45	15.50	23.30	97	97	37.45
in Küssnacht	dep.	27.00	16.00	23.45	98	98	38.00
ab Küssnacht	arr.	27.15	16.10	24.00	99	99	38.15
in Küssnacht	dep.	27.30	16.20	24.15	100	100	38.30

Billets à vapeur de lae des quatre-Cantons p. 69.

Stellen interessierten sich nun für die Erhaltung der erstprojektierten Anlage bei Rotkreuz und sogar die Regierungen von Luzern und Aargau setzten sich für diesen Halt in Rotkreuz durch Eingaben an die Zuger Regierung ein. Was sonst noch geschah, kann aus den Akten nicht gelesen werden, aber es erstaunt doch, dass drei Wochen später die Ostwestbahn durch den Verwaltungsrat das von der Direktion eingereichte Verlegungsgesuch nach der Rütli ablehnte und zurückzog unter dem Hinweis des unsicheren Strassenbaues in der Nähe der Rütli. Aus heutiger Sicht kann man nur sagen, es ist Ironie des Schicksals, dass die Strasse schneller gebaut als die Bahn eröffnet wurde.

Schon vor den Verhandlungen betreffend der Station Rotkreuz begann die OWB mit dem Linienbau. Bauleiter der Strecke Rotkreuz – Cham waren Rauschert und Pleitner.

Diese Arbeiten wurden bis ins Jahr 1860 fortgesetzt. Ein grösserer Teil des Aushubes für den Einschnitt beim Freudenberg wurde am Seeufer in Cham, südlich des späteren Bahnhofes, abgelagert. Der Bau schritt voran, die Bahn sollte bald eröffnet werden. Da geriet das Unternehmen in eine heillose Finanzkrise. Das einbezahlte Aktienkapital betrug 4,668 Mio. Franken, dabei waren auf der Gesamtlinie bereits über 10 Millionen Franken verbaut worden. Ohne Hilfe konnte sich daher das Unternehmen nicht mehr halten. Die am 10. Juni 1861 zusammengetretene Generalversammlung der Aktionäre konstatierte einen zu deckenden Ausgabenrest von rund 8,5 Millionen Franken. Der an dem Unternehmen besonders interessierte Stand Bern erklärte sich zur Übernahme der auf seinem Boden liegenden Linien um 7 Millionen Franken abzüglich der ausstehenden Expropriationskosten und Vorschüsse bereit. Das Angebot von Bern wurde am 22. Juli 1861 angenommen, während mit der Liquidation des übrigen Vermögens, namentlich der Linie Luzern – Zug Direktor Simon aus St. Gallen betraut wurde. Die auf dieser Linie noch haftende Passivsumme belief sich Ende Oktober 1862 auf 2,3 Millionen Franken. Die Zuger Regierung und der Liquidator taten, was in ihren Kräften stand. Der Versuch, gegen Verpfändung des Bahnkörpers ein Anleihen von 1,5 Millionen Franken aufzunehmen, scherterte. Die Absicht, die Linie Luzern – Zug selbständig in Betrieb zu setzten, erwies sich als undurchführbar. Nach langwierigen Verhandlungen ging endlich die Linie, die anfänglich für 3 Millionen Franken angeboten worden war, für Fr. 1 830 000. – an die schweizerische Nordostbahngesellschaft am 3. Dezember 1862 über. Mit einigem Glück endete für die Gemeinde Risch das so vielversprechende Unternehmen. Die Ostwestbahn, welche ihre Gegner seinerzeit als «O Welschbahn» verhöhnt hatten, war zur unseligen «O Wehbahn» geworden!

Nordostbahn

Inzwischen formte sich ein neues Komitee, das für eine Bahnlinie durch den Bezirk Affoltern a. A. und nach der Inner- schweiz warb. Die geschickte Propaganda zeigte Erfolg; Zug selber gab nur ungern im Sommer 1861 sein eigenes Sihlthal-Projekt auf, nachdem ihm ein Anschluss von der Kollermühle nach Zug und ebenso die Strecke von Zug nach Cham und an die luzernische Grenze zugesichert worden war. Am 14. Dezember 1861 unterzeichneten die Vertreter der Stände Zürich, Luzern und Zug den Vertrag mit der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft, der die Linie Zürich – Zug – Lu-

zern als Teilstrecke der NOB und ein Aktienkapital von 12 Mio. Franken und überdies evtl. die Beteiligung an einer Pferdebahn Zug – Baar vorsah. Der Kanton Zug musste 0,8 Mio. Franken Baukapital übernehmen. Die NOB war gemäss diesem Vertrag verpflichtet, während der Sommerzeit mindestens vier- und während der Winterzeit wenigstens dreimal die Strecke zum Personentransport zu befahren. Neben den üblichen Bauvorschriften, Bestimmungen über Bahnpolizei, Militär- und Gütertransporte usw. enthielten die Konzessionen auch Angaben über die mittlere Geschwindigkeit von 24 km/h und das Aufstellen von mindestens drei Wagenklassen, und zwar mussten «die Wagen sämtlicher Klassen zum Sitzen eingerichtet sein». Die Höchsttaxe pro Schweizerstunde (4,8 km) betrug 50 Rp. für die erste, 35 Rp. für die zweite und 25 Rp. für die dritte Klasse. Retourfahrten, die aber am gleichen Tag ausgeführt werden mussten, genossen eine Ermässigung von 20%. Die Konzessionsdauer wurde für 99 Jahre erteilt. Dabei behielten sich die Kantone wie auch die Eidgenossenschaft das Recht vor, die Linie gegen eine 58-monatige Kündigung auf bestimmte Zeitpunkte hin zurückzukaufen. Die Entschädigung betrug nach Ablauf des 20., 45. und 60. Jahres das 25-fache, nach Ablauf des 75. Jahres das 22,5-fache und nach Ablauf des 90. Jahres das 20-fache des durchschnittlichen Reinertrages des der Rückkaufankündigung unmittelbar vorausgehenden Dezeniums, mindestens jedoch das ursprüngliche Anlagekapital. Erfolgte der Rückkauf erst nach Ablauf der Konzessionen, so war als Entschädigung diejenige Summe zu entrichten, welche die Erstellung der Bahn und ihrer Betriebsmittel dannzumal kosten würde.

Am 9. Januar 1862 stimmte der Grosse Rat des Kantons Zug diesem Vertragswerk zu, und am 5. Februar 1862 genehmigten der Nationalrat und einen Tag später auch der Ständerat diese kantonale Konzession.

Mitten in diesen Vertragsverhandlungen kam am Neujahrstag 1862 nochmals die Stationsfrage für die Gemeinde Risch innerhalb des Gemeinderates zur Sprache. Wieder mit 4 zu 1 Stimmen wandte man sich an den Regierungsrat, dass sich dieser für eine Verlegung der Rischer Bahnstation in die Rüti verwenden möge. Schon am 4. Januar 1862 antwortete der Regierungsrat. Er vertrat die Ansicht, dass im jetzigen Moment der Ratifizierung der Gesamtverträge eine Abänderung im Sinne des Gemeinderates Risch unmöglich sei, hingegen wolle er sich nach allseitiger Genehmigung bei der Direktion der NOB dafür einsetzen. Es wurde Juni 1863, und in Risch hörte man von der Bahnstations-Lage nichts mehr. So unternahm man einen letzten Vorstoss am 7. Juni 1863. Wie aus der Antwort der Regierung vom 13. Juli 1863 zu entnehmen ist, betrachtete aber die NOB-Direktion erneute Unterhand-

lungen als höchst überflüssig. Und so blieb die Stationsanlage definitiv in Rotkreuz.

Der Bau der Reppschbahn durch die NOB von Zürich nach der Kollernmühle ging gemäss Zeitplan zügig voran. Trotz verschiedener unvorhergesehener Schwierigkeiten wurde das in Aussicht gestellte Baukapital von 12 Millionen Franken nicht überschritten, und zur vorgesehenen Zeit konnte die Eisenbahn auch dem Betriebe übergeben werden.

Die offizielle Prüfung der Linie durch die Kantonsregierungen fand am 21. Mai 1864 statt, nachdem tags zuvor ein Kreisingenieur die ganze Strecke Zürich – Luzern zu Fuss abgewandert hatte. Der Zug verliess Zürich morgens um halb sieben Uhr und hielt an allen wichtigen Punkten des zürcherischen Gebietes an, so dass er erst gegen 10 Uhr in Knonau eintraf. Nachher fuhr er direkt nach Zug und Luzern, wo Regierung und Stadtrat ein Gabelfrühstück offerierten. Auf dem Rückweg erfolgte die Kontrolle der luzernischen und zugerischen Strecke. Das Ergebnis der Abnahme war in jeder Beziehung zufriedenstellend und am 23. Mai wurde die Bahn behördlicherseits als betriebsfähig erklärt. So konnten endlich die Vorbereitungen für die festliche Eröffnung stattfinden.

In dankbar anerkennenswerter Weise hat die Direktion der Nordostbahn die erste Fahrt allen jenen gewidmet, die am Bau beteiligt waren. Als Wegzehrung überreichte sie jedem Arbeiter Fr. 2.50 und jedem Aufseher Fr. 5.–. So fuhren Sonntag, den 29. Mai 1864, etwa 1000 Mann nach Zürich und Luzern, das schön Vollbrachte freudig bewundernd.

Die eigentlichen Eröffnungsfeierlichkeiten waren auf den 30. Mai angesetzt. Der Festzug mit Bundesrat Dubs verliess morgens um halb acht Uhr den Bahnhof Zürich und hielt an allen Stationen, so auch im festlich geschmückten Rotkreuz. Am 31. Mai 1864 hatten die Obligationäre und die luzernischen Zinsgaranten ihre freie Fahrt, auch die anwohnende Bevölkerung durfte die Fahrt auf kürzeren Strecken gratis benutzen. Am 1. Juni 1864 wurde die Linie dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Gemäss Gemeinderatsprotokoll kostete die Eröffnung der Bahn für die Gemeinde Risch Fr. 30.–. Diese Kosten entstanden durch die Verköstigung der «14 Halstellenverzierungsarbeiter und der Schützen während 2 Tagen».

Aus verkehrstechnischen Gründen hatte sich die NOB entschlossen, während der Sommermonate statt der durch die Konzession geforderten Zahl von vier Zügen deren fünf zu führen. Darin war ein Schnellzug inbegriffen, der nur aus Wagen erster und zweiter Klasse bestand und die Strecke Zürich – Luzern mit Anhalten in Affoltern und Zug in 1 Stunde 44 Minuten zurücklegte. Wie vorauszusehen war, wandte sich der Strom des Reisepublikums der neuen Linie zu. In den

ersten sieben Tagen wurden nicht weniger als 9 040 und im ersten Monat 39 330 Passagiere gezählt. Nicht gerade bedeutend war der Gütertransport, da sich die Umstellung der alteingelebten Spedition durch die Boten zur Bahnbeförderung nur langsam durchsetzte.

## Die aargauische Südbahn

Am 23. Juni 1874 fand die Betriebseröffnung der ersten Strecke der aargauischen Südbahn von Rapperswil nach Wohlen statt, welcher am 1. Juli 1874 die 9,6 km messende Strecke Wohlen – Muri folgte. Das Netz dieses gemeinschaftlichen Unternehmens der Schweizerischen Centralbahn und der Nordostbahn umfasste endgültig die Linien Rapperswil – Rotkreuz, Rotkreuz – Immensee und Brugg – Hendschiken. Der Bau des Streckenabschnittes Muri – Rotkreuz – Immensee war von den erforderlichen Konzessionen her betrachtet der aufwendigste. Für die bloss 12 Kilometer von Oberrüti bis Immensee waren neben der aargauischen Konzession noch drei weitere notwendig. Die für den Kanton Schwyz lag bereits seit November 1872 vor. Wegen etwa 300 m war aber auch noch eine Konzession des Kantons Luzern nötig. Mit der Zuger Regierung ergab sich eine längere Kontroverse, weil die Linienführung über Cham verlangt wurde. Diese Forderung stiess auf den unnachgiebigen Widerstand der Gesellschaft, die von einer Strecke Cham – Sins nichts wissen wollte. Dank dem eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872, mit dem die Konzessionshoheit von den Kantonen an den Bund übergang, setzte sich dann aber doch das ursprüngliche Projekt des Südbahnkomitees über Rotkreuz durch. Der Baubeginn verzögerte sich allerdings aus finanziellen Gründen. Wegen des unglücklichen Nationalbahnunternehmens und wegen anderer Konkurrenzprojekte waren sowohl die NOB als auch die SCB Verpflichtungen für Bahnbauten eingegangen, die zu den verfügbaren finanziellen Mitteln in einem krassen Missverhältnis standen. Nachdem von diesen beiden Gesellschaften in der ersten Hälfte der siebziger Jahre noch Dividenden bis zu 9 Prozent ausserichtet worden waren, folgte nun eine Periode der Dividendenlosigkeit. Das führte zur Einstellung der Bautätigkeit bei verschiedenen Bahnlösungen. Auch die Gotthardbahn hatte mit Geldschwierigkeiten zu schaffen, was den Anschluss in Immensee plötzlich in Frage stellte. Aus diesem Grunde gewährte der Bundesrat für die Strecke Muri – Rotkreuz ein Baumoratorium, das die Frist für die Inbetriebnahme bis zum 1. November 1881 hinaussschob. Schon im Oktober 1877 waren übrigens der Gotthardbahn die pachtweise Überlas-

sung der Strecke Rotkreuz – Immensee und das Mitbenützungrecht der Linie Rotkreuz – Immensee grundsätzlich eingeräumt worden, damit die Gotthardbahn in ihrer Finanzklemme auf den Bau der Strecke Luzern – Meggen – Immensee vorläufig verzichten konnte.

Im Herbst 1879 fand das Planaufgabeverfahren für den Abschnitt Muri – Rotkreuz seinen Abschluss. Im Gegensatz zum Sektor Rapperswil – Muri gelang hier der Landerwerb weitgehend freihändig. Ein Quadratmeter Land mit allen Inkonvenienzen wurde hier mit damals nur 65 Rappen bis höchstens Fr. 1.28 entschädigt. Auf dem in drei Baulose eingeteilten Abschnitt begannen die Arbeiten am 22. März 1880. Die Hochbauten in Benzenschwil, Mühlah, Sins und Oberrüti wurden an Baumeister Garnin in Zug vergeben. Die eiserne Brückenkonstruktion über die Reuss bei Oberrüti führte die Centralbahnwerkstätte in Olten aus.

Probleme gab es, weil die Reuss im Baujahr immer viel Wasser führte. Die zwei Pfeiler als Träger der Brücken mussten bis zu 5 Meter unter dem Reussbett gesetzt werden. Damals kam dazu eine Tauchglocke zum Einsatz. Der sogenannte Caisson wurde von der Baubrücke auf den Grund gesetzt, wo der Pfeiler gebaut werden musste. Mit Druckluft wurde das Wasser von den Arbeitern, die im Innern ihre Arbeit von Hand verrichteten, ferngehalten. Der Caisson hatte drei Kammern. Die erste wurde für den Einstieg genutzt, oben dicht verschlossen, dann der Boden geöffnet und abgestiegen. Die dritte Kammer diente als Fluchtkammer. Diese wurde benutzt, wenn der Luftdruck zusammenfiel und der Wasserdruck grösser wurde und von unten in den Arbeitsraum eindringen konnte. Die Eisenbahnbrücke wurde so stark gebaut, dass nach noch 90 Jahren die doppelte so schweren Lokomotiven mit zweifacher Geschwindigkeit über die Reuss donnern konnten.

Mit einer Verzögerung von einem Monat fuhr am 1. Dezember 1881 der erste durchgehende Zug von Aarau nach dem zugerischen Rotkreuz. Erstaunlicherweise erörterten die zuständigen Stellen schon 1874 für Rotkreuz eine Geleiseüberwerfung, um so eine höhengleiche Kreuzung mit der Zürich-Luzern-Bahn zu vermeiden. Um aber den Übergang von der einen auf die andere Bahn nicht zu erschweren, wurde dieser Plan zugunsten einer einfachen Bahnhofserweiterung fallen gelassen. Die Erweiterung der Geleiseanlagen, die Vergrösserung des Aufnahmegebäudes und die Vergrösserung des Güterschuppens kosteten damals schon die stolze Summe von Fr. 650 000.–. Mit dem ersten Spatenstich vom 10. August 1880 wurde auch das Teilstück Rotkreuz – Immensee in Angriff genommen. Hier standen die Arbeiten unter einem besseren Stern, konnte doch die Gotthardbahn das

# FAHRPLAN

vom 15. Oktober 1883.

	<b>Arth-Goldau</b> . . . . .	Ang. per.	—	7 18	—	11 37	<b>3 54</b>	7 14	—	—	—	—
206	Immensee-Küssnacht	"	—	7 33	—	11 44	—	7 31	—	—	—	—
214	<b>Rotkreuz</b> . . . . .	Ant. Uff.	<b>5 14</b>	7 47	—	11 58	<b>4 30</b>	7 45	—	—	—	—
	Rotkreuz nach Aarau	Ang. per.	5 23	8 23	—	12 05	4 30	7 55	—	—	—	—
	" " Zürich	"	5 33	8 03	—	12 06	4 27	7 33	—	—	—	—
	Zürich " " Ant. Uff.	"	7 03	9 47	—	1 33	5 50	9 33	—	—	—	—
	Stuttgart via Singen	"	3 05	10 55	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nürnberg via Ulm	"	11 32	11 32	—	11 05	—	—	—	—	—	—
	Frankfurt via Schwarzwald	"	10 30	10 33	—	—	—	—	—	—	—	—
	" via Rotkreuz-Darbach-Basel	"	8 58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Berlin via Cassel	"	10 53	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	München	"	—	7 40	—	—	6 35	—	—	—	—	—
	Leipzig	"	—	8 33	—	—	8 00	—	—	—	—	—
	Dresden A.	"	—	7 57	10 —	—	10 33	—	—	—	—	—
	Berlin via Altpreußen	"	—	12 30	—	—	12 33	—	—	—	—	—
	" via Stuttgart-Rotkreuz-Basel	"	7 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	<b>Rotkreuz</b> . . . . .	Ang. per.	<b>5 15</b>	8 06	—	12 12	<b>4 25</b>	8 02	—	—	—	—
218	Gislikon . . . . .	"	—	8 09	—	12 30	—	8 10	—	—	—	—
224	Ebikon . . . . .	"	—	8 30	—	12 31	—	8 21	—	—	—	—
232	<b>Luzern</b> . . . . .	Ant. Uff.	<b>5 45</b>	8 36	—	12 45	<b>4 50</b>	8 35	—	—	—	—

Ausschnitt des Fahrplanes der Gotthardbahn vom 15. Oktober 1883

Gelise zwei Monate vor der beiderseitigen offiziellen Eröffnung vom 1. Juni 1882 für ihre umfangreichen Materialtransporte freigeben.

Den Umständen entsprechend hafte den Neuanlagen im Bahnhof Rotkreuz freilich der Charakter des Provisoriums an, da vorauszusehen war, dass Rotkreuz mit der Eröffnung

der nördlichen Zufahrtslinien zum Gotthard an Bedeutung verlieren würde. Man entwarf zwar noch 1889 Pläne für eine Perrontüberdachung im Bahnhof Rotkreuz, die aber nie zur Ausführung gelangten. Als dann die Gotthardbahn ihren Verkehr über Rotkreuz am 1. Mai 1897 gänzlich einstellte, setzte eine rückläufige Entwicklung bei der Bevölkerungszahl ein.

## Schweizerische Bundesbahnen



«Ab de Schiene...»

Durch die Annahme des Bundesgesetzes betreffend «Erwerb und Betrieb der Eisenbahnen auf Rechnung des Bundes» durch das Schweizer Volk am 20. Februar 1898 gingen die in Rotkreuz vorbeiführenden Bahnen auf den 1. Januar 1902 an den Bund über und führen seither auch den Namen Schweizerische Bundesbahnen SBB. Als dann nach dem 1. Weltkrieg sich die Kohle um das 6-fache verteuerte, aber um auch vom Ausland unabhängiger zu sein, stellte die SBB ihre Betriebe sukzessive auf elektrischen Betrieb um. Am 6. Juli 1922 konnte auf der Strecke Rotkreuz – Immensee der elektrische Betrieb aufgenommen werden. Es folgten am 9. Oktober 1922 die Strecke Luzern – Zug und am 5. Mai die Strecke Rapperswil – Rotkreuz. Am 5. Juni 1925 wurde ein langgehegter Wunsch für Risch/Oberriech und die Bewohner von Meierskappel erfüllt, indem ab diesem Datum die Haltestelle Risch – Meierskappel eröffnet wurde, welche aber der Mutterstation Rotkreuz unterstellt blieb. Gleichzeitig stellte auch die Pferdepост Rotkreuz – Meierskappel ihre Kurse ein. Die Südbahn Rapperswil – Immensee war von Anfang an als Bindeglied zwischen der Nordostbahn und der Gotthardbahn einspurig erstellt worden, sozusagen als Aussteurer und Naturalbeitrag an die damals im Bau begriffene Gotthardbahn. Sie war speziell gedacht als Zufahrtslinie zum Gotthard für den Güterverkehr. Diese Rolle spielt sie heute mehr denn je. Nach einer Faustregel ist das Aufnahmevermögen einer eingleisigen Strecke mit 80 Zügen pro Tag erschöpft. 1960 mit rund 100 Zügen pro Tag war es somit höchste Zeit für den

Ausbau auf Doppelspur, als der Verwaltungsrat der SBB am 17. Oktober 1960 für die Strecke Rotkreuz – Immensee den entsprechenden Entschluss fasste und dafür einen Baukredit von 8,5 Millionen Franken bewilligte. Im Juni 1960 musste im Bahnhof Rotkreuz ein durchgehender Tag- und Nacht-Rangierbetrieb eingeführt werden. Im Sommer 1963, am 13. August, morgens um 08.00 Uhr, als die tägliche Spitzenbelastung auf 125 Züge angewachsen war, konnte jedoch nach 2 1/2-jähriger Bauzeit die 7,8 km messende Strecke Rotkreuz – Immensee bereits zweigleisig betrieben werden. Im Herbst 1965 war es dann möglich, auch das zweite Geleise Wohlen – Boswil dem Verkehr freizugeben. Die Anschlüsse an die beiden Bahnhöfe Rotkreuz und Wohlen mussten dabei vorerst einspurig erfolgen. Als nächster Schritt war der Ausbau des Bahnhofes Rotkreuz vorgesehen. Die Ausarbeitung dieses Projektes nahm wieder Erwarten jedoch mehr Zeit in Anspruch, weil wegen des schlechten Baugrundes, schwieriger Bauphasen und verschiedener notwendiger Provisionen sich eine weitgehende Detailprojektierung für die Aufstellung eines zuverlässigen Kostenvoranschlages als notwendig erwies. Da eingehende Studien zudem zeigten, dass die vorübergehende Verlegung des zweiten Gleises auf der Strecke Oberrüti – Rotkreuz den Betrieb wesentlich erleichtern würde, hatte die Kreisdirektion II dieses Streckenausbauprojekt tatkräftig gefördert, so dass mit verschiedenen vordringlichen Unterbauarbeiten im Winter 1968/69 begonnen werden konnte. Die Linienführung wurde durch die für die Südbahn festgelegte Richtgeschwindigkeit von 110 km/h bestimmt, was einen Bogenradius von 580 m voraus-

Letzte Fahrt der Pferdepост nach Meierskappel am 4. Juni 1925.  
Postillon: Kandis Schwarzenberger, Meierskappel  
Brieträger: Emil Binzegger, Anton Ineichen, Gottlieb Brunner



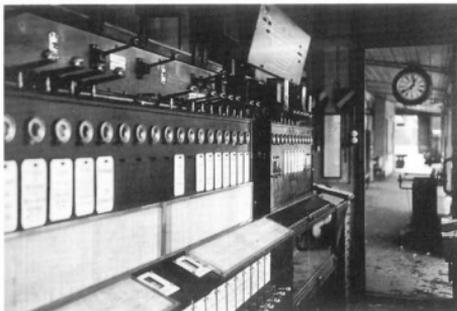


Westeinfahrt der alten Bahnhofanlage um 1965. Im Vordergrund der Niveauübergang der Kantonsstrasse Luzern – Zug, rechts vorne das Wärterstellwerk II, links hinten das alte Aufnahmegebäude.

setzte. Die vorgesehene Trassierung bedingte den Ersatz der bestehenden, einspurigen Reussbrücke, was jedoch den Vorteil hatte, dass die neue Brücke neben der alten gebaut werden konnte und somit aufwendige Provisorien wegfelen. Die lange Einfahrtskurve in den Bahnhof Rotkreuz liess sich hingegen mit vertretbarem Aufwand nicht verbessern. Die Einfahrtsgeschwindigkeit musste daher auf 80 km/h reduziert werden. Sie

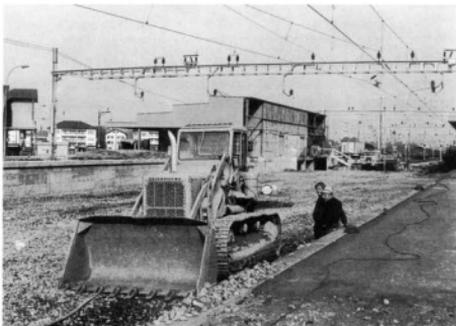


Alter Bahnhof Rotkreuz vor der Elektrifizierung.

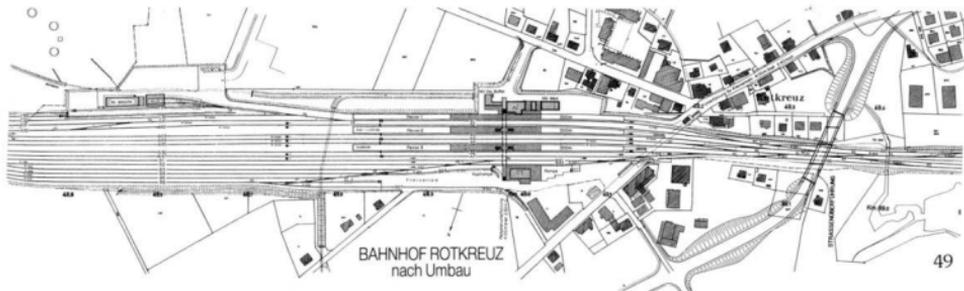


Alter Bahnhof Rotkreuz:  
Freigabe-Werk (Jahrgang 1912)





Abbruch des alten Aufnahmegebäudes



BAHNHOF ROTKREUZ  
nach Umbau

entspricht dabei der Ausfahrtsgeschwindigkeit aus dem Bahnhof in Richtung Immensee über das Überwerfungsbauwerk. Das Projekt für den Um- und Ausbau der auf Gemeindegebiet liegenden Rotkreuz Bahnhofanlage sah zur Hauptsache die Entflechtung der Verkehrsströme Nord – Süd und Ost – West durch getrennte Führung der Linien Zürich – Luzern und der Südbahn durch den Bahnhof vor. Beide Linien kamen so an separate, schienenfrei zugängliche Zwischenperrons zu liegen. Die Neugestaltung der Geleiseanlagen trug ganz wesentlich zu einer flüssigeren und sicheren Verkehrsabwicklung bei. Gleich-

zeitig wurde auch die Rangieranlage erweitert und die neuen Hochbauten in das Konzept der Kernzonenplanung Rotkreuz eingefügt. All diese Arbeiten wurden in der Zeit von 1969 bis 1972 ausgeführt und in einer schlichten Einweihungsfeier im Herbst 1973 provisorisch abgeschlossen. Am 26./27. Mai 1974 erfolgte dann die vollständige Inbetriebnahme der neuen Sicherungsanlagen. Mit diesem 30-Millionen-Projekt hat der Knotenpunkt Rotkreuz als Sammel- und Verteilstelle der Zentralschweiz direkte Verkehrsverbindung zu den bedeutendsten Rangierbahnhöfen der deutschen Schweiz und des Tessins.

# Schiffahrt

## Das Fahr von Eien/Berchtwil

Die älteste Notiz über dieses Fahr stammt aus dem Jahre 1663, wonach die Berchtwiler beim Rate in Zug klagten, dass ihre Güter durch das viele Gesinde, das übergesetzt werde, «verloffen» und geschädigt werden. Der Rat von Zug befahl hierauf dem Besitzer der Fähre, dem jeweiligen Inhaber des Hofes zu Eien, dass er das Schiff an ein Schloss legen solle. Der Rat von Zug behielt sich dabei vor, das Fahr, welches erst errichtet worden sei, zu entfernen, wenn es weiterhin schädigen sollte. Daraus ergibt sich, dass das Fahr von Eien und Berchtwil eine Konzession des Rates von Zug war. Ab 1736 war es dem Fährmann auch gestattet, Schmalvieh, Hornvieh und Pferde zu führen. Dadurch nahm das ursprüngliche Personenfahr mehr den Charakter eines Zollfahres an und wurde an ein jährliches Konzessionsgesuch gebunden.

1798 waren die Twing- und Vogteirechte erloschen und Eien lag im Kanton Baden und war somit nicht mehr vom Rat von Zug abhängig. Der Besitzer des Hofes zu Eien beanspruchte das ehemals vom Rat in Zug konzessionierte Recht als Privatrecht. Allerdings musste der Inhaber des Fahres bei Streitigkeiten mit den jenseitigen Uferbewohnern wegen Überfahrens oder Anlegens den Kantonsrat von Zug angehen. Denn es hing immer noch von ihm ab, die Landung zu versagen oder die Bewilligung dafür zu erteilen. Als dann aber Josef Stuber, Vieharzt und Zöllner von Berchtwil, nicht mehr unentgeltlich über die Reuss geführt wurde, schaffte sich dieser auch ein Schiff an. Die Gemeinde Dietwil bewilligte ihm an ihrem Gemeindegewerk eine Schiffflände. Somit bestanden seit 1806 zwei voneinander unabhängige Fahren. Am 28. März 1846 wandte sich Josef Steiner, Fährmann zu Eien, an seine Ortsbehörde, dass sie sich bei der zugerischen Behörde um eine Rechtsfähre verwalte. Steiner wies nach, dass er einen regulären Landungsplatz in Berchtwil erworben habe und ein regelrechtes Schiff an einem Seile oder Drahte halten wolle. Der Kantonsrat erlaubte die Rechtsfähre und die Verwaltungskommission des Kantons Zug schloss am 9. April 1847 einen Vertrag ab. Damit war das Fahr zu Eien eine Rechtsfähre durch einen Hoheitsakt des Kantons Zug geworden. Die Einnahmen waren recht ertragreich und beliefen sich zwischen 800 und 1000 Franken pro Jahr. Mit der Eröffnung der aargauischen Südbahn sanken dann die Jahreseinnahmen auf nur 380 Franken im Jahre 1904. Die Lasten des

Fahrbetriebes wurden immer grösser und zuletzt reichten die Einnahmen nicht mehr aus, um dieselben zu decken. Dazu kam noch ein anderer Umstand. Im Jahre 1905, an einem Sonntag, riss das Seil der Fähre los und das Schiff fuhr mit drei Knaben die Reuss hinunter. Die Mitfahrenden kamen jedoch mit dem Schrecken davon, indem sie an günstiger Stelle ans Land springen konnten. Daraufhin sollte der Fahrinhaber Garantie leisten für allfällige Unfallsfälle, die aus dem Betrieb der Fähre entstehen würden. Dies alles drängte nun dahin, die Fähre einzustellen. Am 5. Mai 1905 ging das Fahr Eien/Berchtwil ein, indem der Inhaber auf den Betrieb verzichtete.

## Das Fahr von Buonas

Eines der Privilegien der Herrschaft Buonas war das Fahrrecht. Es durfte niemand über den See fahren als in den Schiffen des Junkers. Doch das Fahr von Buonas konnte kaum vom Transitverkehr zum Gotthard profitieren, denn der Handelsverkehr lief über Zug. Ausserdem hatte grundsätzlich nur das Susstfahrrecht der Stadt Zug das Recht, verzollbare Handelsware über den See, via Walchwil, Immensee und Arth, Richtung Gotthard zu führen. Buonas blieb ein lokales Güterfahr, profitierte aber hauptsächlich vom Personentransport, ja es ist sogar wahrscheinlich, dass dieses Fahr allein für den Personentransport auf dem Zugersee zuständig war. Dafür spricht die Tatsache, dass bereits für das Jahr 1586 und die Jahre zuvor, die Taxen für den Personentransport auf dem Buonaserfahr belegbar sind. Für das Susstfahr der Stadt Zug stellte erstmals 1747 der Stadtrat Preise für den Personentransport auf.

Warum dieses Fahr, das für den Seeverkehr eine so grosse Bedeutung erlangte, nun gerade in Buonas und nicht ebensogut in Risch oder einem andern Hofe bestand, lässt sich wohl leicht erklären. Einmal lief der Verkehr des Ennetsees in Buonas selbst zusammen und zum andern hat das Vorhandensein einer Wirtschaf viel dazu beigetragen. Dadurch ist Buonas die Sammelstelle der Reisenden geworden, die von Zug über den See nach Luzern wollten oder über den See nach Zug reisten.

Über die Organisation des Fahres gibt uns schon eine Urkunde von 1423 Aufschluss. Nach dieser durfte der Fährmann einen Nauen nicht länger als drei Jahre in Gebrauch

halten. Selbst die spätesten Abfahrtszeiten von Zug waren vorgeschrieben, nämlich im Sommer spätestens um drei Uhr, im Winter um zwei Uhr. Spätere Pachtbriefe bestimmten sogar die Dimensionen der Nauen. Daraus lässt sich ersehen, dass die Organisation und der Betrieb der Fähre auf festen Normen beruhte. Wenn dem Fahr keine grössere Bedeutung zugekommen wäre, so hätte es solch einschneidenden Bestimmungen nicht bedurft. Denn sowohl für das Fahr von Cham und Immensee als auch für das Sustfahr der Stadt Zug, ja nicht einmal für die Schifflaute waren solche einschneidenden Bestimmungen aufgestellt worden.

Wie wohl jedes Recht im Verlaufe der Zeit Gegenstand von Angriffen auf Gültigkeit und Rechtmässigkeit seines Bestandes wird, so erging es auch dem Fahrrecht von Buonas. Im Jahre 1431 wollten die Bauern von Zweiem selber ein Fahr einführen. Dagegen erhob der Herr von Buonas Einsprache beim Rate in Zug als Oberherren von Zweiem. Die Zuger stellten sich auf den Standpunkt, dass auf dem Zugersee jedermann fahren könne. Dagegen führte der Herr von Buonas an, dass am linken Zugerseeufer nur die Fährten von Buonas, Cham und Immensee zu Recht bestehen und dass das Einführen neuer Fährten mit finanziellen Einbussen für das Fahr von Buonas verbunden wäre. Er stützt sich zur Wahrung seiner Rechte auf den Bundesbrief, der beim Eintritt Zugs in den Bund der Eidgenossen angefertigt wurde. Danach solle jede Stadt, jedes Dorf, jeder Hof in seinen Gerichten, Rechten und Gewohnheiten bleiben wie zur Zeit des Eintrittes in den Bund. Der Streit wurde vor ein eidgenössisches Schiedsgericht gezogen, dem als Obmann Ulrich Trinker von Zürich vorstand. Entscheidend aber, dass der Urteilspruch zugunsten des Herren von Buonas ausging, war der Umstand, dass Berchtold von Hertenstein schon 1327 eine Jahrzeiten-Stiftung auf das Fahr von Buonas gesetzt hatte. Solche ewige Stiftungen setzte man aber nur auf Güter mit sicheren Einkünften.



## B e s c h l u s s ,

betreffend Schiffordnung und Schifflohn . Gebühr  
zu Buonas,  
vom 20. Christnast 1821.

### Der hochlöbliche Kantonsrath

nach Ansicht seines unterm 3. Decbrmonat 1821 gefassten Beschlusses, das die an dem Seefuhr zu Buonas, in der Gemeinde Nisch zu beobachtende Schiffordnung bestimmet, und die Gebühr, die der Beführer des Wirtshausfes zum wilden Mann und des Fahrrechtes alldort für seine Fahrten nach den verschiedenen am Zugersee gelegenen Dörtschaften zu fordern berechtigt ist, hochobrigkeitlich festgesetzt werden soll,

nach angehörtem Bericht und Antrage seiner Verwaltungskommission,

#### b e s c h l i e s t :

Der Beführer des gedachten Wirtshausfes und Fahrrechtes zu Buonas ist befugt, folgende Schifflohngebühren von denen, die über den See geführt zu werden verlangen, auf einen Schiffmann zu fordern:

- |    |  |    |     |
|----|--|----|-----|
| a. | von Buonas auf Immensee                    | 6  | Wg. |
| b. | „ „ „ Nisch                                | 10 | „   |
| c. | „ „ „ Balachwyl                            | 6  | „   |
| d. | „ „ „ Oberwyl                              | 3  | „   |
| e. | „ „ „ Zug                                  | 4  | „   |
| f. | „ „ zum segeheissen Brüdlein<br>oder Engel | 4  | „   |
| g. | „ „ auf Chau                               | 4  | „   |

1782 ging das Wirt- und Fahrrecht sowie die dazugehörigen Güter und Gebäude auf Burkard Meier um die Summe von 24 000 Gulden über. So wurde das jahrhundertalte Eigentum der Herren von Buonas Besitz eines gewöhnlichen Privatmannes. Interessanterweise überdauerte das Fahrrecht von Buonas die französische Revolution und wurde auch 1821 und 1836 vom Kantonsrat als Privatrecht anerkannt. Als dann am 13. Juni 1852 die Dampfschiffahrt auf dem Zugersee eröffnet wurde, räumte der damalige Besitzer des Fahrrechtes, Matthias Werder, mit einigen Nebengeräuschen einen Landungssteg in Buonas ein. Aber das Fahrrecht blieb bis 1908 rechtlich bestehen, war aber durch die Verlagerung des Verkehrs auf Strasse und Schiene bedeutungslos geworden.

## Post, Telegraph, Telefon

Im Vertrag vom 26. Juni 1693 übergaben Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden den Kaufmannschaften von Murali in Zürich und Fischer in Bern den Postdienst innerhalb ihrer Gemarkungen, ebenso die emmenthalischen Briefschaften. Die innern Orte hatten zwar einige Bedenken, allein Luzern beteuerte, dass die «catholischen Brief in die Hand der andern Religion nicht gelangen werden». Die zuerst auf 30 Jahre befristete Konzession wurde bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft immer wieder erneuert. Die Helvetik machte den Postdienst zum Staatsregal; das schweizerische Territorium wurde in fünf Kreise eingeteilt und Zug dem zürcherischen angegliedert.

Die Lage änderte sich mit der Mediation; von 1803 – 48 stand das Postwesen erneut unter der Gewalt der Kantone, die es entweder verpachteten oder in eigener Regie führten. Das kantonale System brachte merklige Nachteile. War zuvor ein Brief in 18 Stunden von St. Gallen über Zürich nach Zug gelangt, so machte er nun den Umweg über Uznach, brauchte drei Tage und kostete einen Zuschlag von zwei Kronen. Die Postsendung von Appenzell nach Zug benötigte fünf Tage, den sechsten Teil der Zeit, die eine Reise nach Ostindien beanspruchte.

Zug ordnete sein Postwesen im Einvernehmen mit den Kantonen Zürich und Aargau; laut Vertrag übernahm Zürich 1835 den gesamten Verkehr der Stadt Zug. Privatboten trugen die Postsachen in die Landgemeinden. Von 1841 an rollten täglich zwei dreispännige Postwagen von Luzern über Cham nach Zug und umgekehrt. Da im Kanton Zug vor 1840 katastrophale Strassenverhältnisse herrschten, ging die Post zwischen Luzern und Zürich über die Sinslerbrücke, obwohl der Weg durch die Gemeinde Risch an sich kürzer war. Damit hatte vermutlich unsere Gemeinde vor 1848 keine eigentliche Postablage. Mit der Übernahme des Postregals durch den Bund bekam Risch eine eigentliche Poststelle in Holzhausen, zu deren Führung der Engelwirt Jakob Sidler mit einer Jahresbesoldung von Fr. 112.– für Büro- und Zustelldienst engagiert war. Die Postboten mussten damals Bürger stellen. Aufgrund einer Notiz im Gemeinderatsprotokoll vom 30. September 1852 lässt sich in etwa der Amtsantritt von Jakob Sidler rekonstruieren, denn Auskünfte über einen Bürger wurden üblicherweise erst nach Antritt der Stelle eingeholt. Gemäss diesem Hinweis verlangte die Kreispostdirektion Zürich zu wissen, ob bei den Bürgern für Jakob Sidler seit

dem letzten Schein vom 9. Januar 1850 Veränderungen eingetreten seien. Damit erfolgte die Errichtung der eidgenössischen Postablage von Holzhausen im Spätherbst 1849. Im Jahre 1856 verkaufte Jakob Sidler die Liegenschaft und Wirtschaft zum Engel an die Brüder Kaspar und Josef Lieb von Alikon. In der Folge übernahm am 1. Februar 1857 Kaspar Lieb die Postablage. Aber schon 1860 verkaufte dieser den Engel weiter, behielt sich aber das Wohnrecht für sich und seine Familie bis zum 1. Mai vor. Neuer Ablagehalter wurde Josef Leonz Kuhn, der seit 1854 die Wirtschaft Rothkreuz in Pacht hatte, die dann 1867 in sein Eigentum überging. Offenbar in diesem Zusammenhang wechselte die Postablage nach Rothkreuz, behielt aber vorläufig den Namen «Holzhäusern» bei. Unterstellt war die Ablage dem Postbureau Cham. Zum Wechsel der Postablage von Holzhausen nach Rothkreuz passt auch gut das verwirrende Hin und Her der Bahnstation der Gemeinde Risch. An sich hätte nach den ursprünglichen Plänen die Strecke Luzern – Zug der Ostwestbahn im Juli 1860 ihren Betrieb aufnehmen sollen. Im Zusammenhang mit dem Stationsverlegungsgesuch in die Rütli wurde u. a. auch die ungünstige Lage der gemeindlichen Poststelle in Holzhausen vom Gemeinderat als Argument benutzt.

Eine wesentliche Änderung trat im Postwesen am 1. März 1881 ein, indem mit Elise Keller-Bornhauser eine Frau die Postablage der Gemeinde Risch vorläufig immer noch im Gasthaus «Rothkreuz» führte. Mit der Eröffnung der aargauischen Südbahn erhielt am 1. Dezember 1881 die Postablage auch den geographisch richtigen Namen «Rothkreuz». Man rechnete mit einem bedeutenden Postumlad zwischen den sich dort kreuzenden Bahnposten Luzern – Zürich und Aarau – Rothkreuz. Der Poststelle Rothkreuz wurde deshalb ein Packer zugeteilt mit einer Jahresbesoldung von Fr. 780.–. Die Aufnahme des Gotthard-Bahnbetriebes am 2. Juni 1882 erforderte dann die Anstellung eines zweiten Packers.

Mit der Personalausweitung genügte das Platzangebot im Gasthaus zum Rothkreuz den Erfordernissen nicht mehr und Stationsvorstand Rudolf Keller, Ehemann der Poststellenleiterin, ergriff die Initiative. Von Josef Werder, Rothkreuzhof, kaufte er am 20. April 1883 Land von 18 Aren zum Bau eines Postgebäudes. Schon Ende 1883 konnte die Poststelle in dieses neue Haus einziehen. Zur gleichen Zeit regte sich ein Initiativkomitee zur Errichtung einer öffentlichen Telegraphen-



Hotel Bauernhof und alte Post von Rotkreuz

station. Am 18. September 1883 teilte dieses Komitee dem Einwohnerrat mit, dass die Sammlung freiwilliger Beiträge erste Früchte trage. Gleichzeitig ersuchte man den Regierungsrat um Unterstützung. Im November 1883 sicherte «Güterexpeditionschef» Rudolf Keller die unentgeltliche Abgabe eines Telegraphenlokales für 10 Jahre zu, gleichzeitig auch die Betreibung des Telegraphen unter seiner Regie für 200 Franken im Jahr. Eventuelle Mehrbesoldungen mussten von Herrn Keller getragen werden. Am 1. Januar 1884 nahm der Telegraphendienst seinen Betrieb auf. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurde die Ablage Rotkreuz in ein Postbureau umgewandelt mit der Berechtigung, Postanweisungen bis 1000 Franken entgegenzunehmen. In der Folge nahm der Postumlad zwischen den Zügen ständig zu. Der Dienst konnte von zwei Angestellten nicht mehr einwandfrei besorgt werden, weshalb eine dritte Packerstelle geschaffen wurde. Gleichzeitig wurde den Packern der Postbegleitungsdienst in zwei Zügen Rotkreuz – Zürich – Rotkreuz übertragen. Diesen Bahnpostdienst hatten sie jedoch nur vom 1. Januar bis 30. September 1890 zu besorgen. Mit der Aufhebung der Gott-hardbahn über Rotkreuz im Jahre 1897 ging der Bahn- und Postverkehr in Rotkreuz erheblich zurück. Viele Eisenbahner wurden an andere Orte versetzt, hingegen blieb der Personalbestand der Post unverändert.

Im Jahre 1900 stellte der Einwohnerrat Risch das Gesuch, das ganze Gemeindegebiet täglich zweimal zu bedienen. Diesem Gesuch wurde teilweise entsprochen. Zu den drei bisherigen Briefträgern wurde noch eine Aushilfe eingestellt. 1907 wurde dann die zweimalige Zustellung auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt. Im Kriegsjahr 1915 erfolgte al-

lerdings wieder eine Beschränkung der zweimaligen Zustellung auf den eigentlichen Ortskern von Rotkreuz.

Bei der Eröffnung der Telefonzentrale Root wurden in Rotkreuz auch die zwei ersten Telefone bei Herrn Muff, Gasthof zum Rothkreuz und Herrn Stuber, Gasthaus zum Bauernhof, im Jahre 1896 eingerichtet. Am 4. Februar 1899 wurden diese dann auch an die Zentrale in Zug angeschlossen. Da immer mehr Betriebe und Geschäfte einen Telefonanschluss wünschten, wurde am 2. Dezember 1905 in Rotkreuz selber eine Zentrale eröffnet. Der Einwohnerrat sprach eine Garantie von 750 Franken aus. Erst 1934 erfolgte die Umstellung von der Hand-Telefonzentrale mit der Stöpselvermittlung auf eine vollautomatische Zentrale. Diese war im alten Schulhaus untergebracht. Der Keller des Schulhauses konnte so wieder einem nützlicheren Zweck zugeführt werden, wurde doch dieser bis 1897 an auswärtige Speditionsgeschäfte des Spirituosenhandels vermietet.

Ab 1. Januar 1911 wurde der Kanton Zug, der bisher der Kreispostdirektion Zürich unterstellt war, der Kreispostdirektion Luzern zugeteilt. Eine wesentliche Änderung trat nach dem altershalben Rücktritt von Frau Keller im Jahre 1923 ein. Der neue Posthalter und spätere Regierungsrat Josef Burkart hatte das Posthaus gekauft. Er baute 1926 die Diensträume aus, so dass statt bisher 30 m<sup>2</sup> neu 54 m<sup>2</sup> Bodenfläche für Büro und Schalterraum zur Verfügung standen. Der Telefonzentralenraum im Schulhaus erwies sich in den fünfziger Jahren als nicht mehr weiter ausbaufähig. Gleichzeitig war der Rücktritt des Postagenturleiters Josef Burkart auf den 30. September bekannt. Auf den Vorschlag der Kreispostdirektion Luzern vom 19. Juli 1952, den Mietvertrag um 10 Jahre zu verlängern, teilte Herr Burkart mit, dass er nach Erreichung der Altersgrenze im Jahre 1956 als Agenturinhaber zurücktreten werde und seine Liegenschaft zu verkaufen gedenke. Um in seinen Entschlüssen dannzumal freie Hand zu haben, möchte er von einer 10-jährigen Verlängerung des Mietvertrages absehen.

## Risch-Rotkreuz in Zahlen

<b>Höchster Punkt</b>	Kappelerberg/Sonnhalde	680 m.ü.M.
<b>Tiefster Punkt:</b>	Reuss/Schachenweid	402 m.ü.M.
<b>Fläche:</b>	Wies- u. Ackerland, Obstbau	1 059 ha
	Weiden und Ödland	59 ha
	Wald	193 ha
	Gewässer	617 ha
	Überbautes Gebiet	167 ha
	<b>Gesamtfläche</b>	<b>2 095 ha</b>

Für die PTT-Verwaltung kam ein Erwerb des Hauses nicht in Frage, da das Postlokal zu klein war, und man bei einer Erweiterung auf bauliche Schwierigkeiten gestossen wäre. So verkaufte Josef Burkart das Postgebäude an die Zuger Kantonalbank, die in diesem Haus ebenfalls durch Josef Burkart eine Einnehmerei betrieb.

Als Poststandort hätte sich die an den damaligen Bahnhofvorplatz angrenzende Liegenschaft Stadlin am besten geeignet. Verhandlungen mit den Eigentümern führten aber infolge übersetzter Preisforderungen nicht zum Ziel. Deshalb wurde ein Neubau auf dem westlichen Teil der Liegenschaft Burkart ins Auge gefasst. Herr Burkart erklärte sich bereit, der PTT-Verwaltung das nötige Terrain zu verkaufen. Am 10. November 1958 konnte das Postgebäude dann bezogen werden, das in absehbarer Zeit neu in die Nähe des Gemeindezentrums kommen wird. 1959 wurde die alte Post abgebrochen. An ihrer Stelle entstand das Bankgebäude der ZKB, welches 1960 bezogen werden konnte. Die Post von 1958 war ein Unternehmerbau. Erst 1963 ging das PTT-Gebäude an die Schweizerische Genossenschaft über.

#### Wohnbevölkerung – Haushaltungen (Volkszählungen)

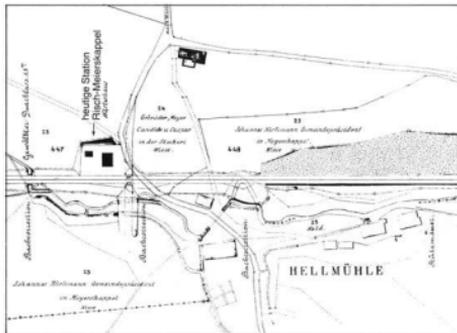
Jahr	Wohnbevölkerung		Haushaltungen	Personen pro Haushalt
	Total	männlich		
1743	667			
1771	668	339	329	
1798	753	358	395	
1802	814			150
1817	793			
1847	1004	531	473	
1860	1027	578	449	167
1870	893	490	403	177
1880	1236	758	478	215
1888	1195	652	543	211
1900	1047	565	482	214
1910	1106	583	523	216
1920	1258	653	605	223
1930	1281	668	593	248
1941	1449	768	681	289
1950	1630	819	811	342
1960	2038	1071	967	441
1970	3182	1648	1534	806
1980	3988	2067	1921	1321
1985	5121			1786

## Handwerk und Gewerbe

Vor 1800 war praktisch jeder Bewohner auf eine Tätigkeit in der Landwirtschaft angewiesen. Die einzige Ausnahme bildeten nur die verschiedenen Müller (Binzmühle, Hellmühle und Landhaus). Aber gerade diese bedurften guter Verkehrsverbindungen zu den Absatzmärkten für ihr Mahlgut. Luzern und insbesondere auch Zürich boten sich hier an. Daraus lassen sich auch die Kontakte der Binzmühle zum Kloster Wettingen erklären, denn um 1630 herum lastete auf dieser Mühle eine Gülte von 1400 Gulden zu Gunsten dieses Konventes.

Die politische Rechtslosigkeit in den Vogteien machte es den vereinzelt Handwerkern von Gangolfswil schwer, gegen die in Zünften organisierten städtischen Handwerker anzutreten. Verschiedene Vorfälle verdeutlichen die aufgestauten Spannungen. Einige Zuger Schreiner bemerkten schon längere Zeit, dass der Glaser von Holzhäusern, Kaspar Stuber, gute Aufträge in der Stadt entgegennehmen konnte, was ihnen ein Dorn im Auge war. «Im September 1741 schritten sie zur Tat und stahlen ein soeben fertiggestelltes Fenster, während der Glaser im Begriff war, den entsprechenden Rahmen zu zimmern. Der Beraubte klagte deswegen am 9. September 1741 vor dem Rat in Zug und bat um Rückgabe des Fensters. Ausserdem wollte er vom Rat die Erlaubnis, auch für Bürger Arbeiten auszuführen, wenn diese ihn darum fragten. In diesem Fall fand auch der Zuger Stadtrat, die streitbaren Zuger Schreiner hätten wohl das landestübliche Mass an Gesetzentoleranz überschritten, und die Behörde befahl nach einer Wartezeit die Rückgabe des Fensters an den Hersteller. Damit aber war die Meisterschaft der Schreiner nicht einverstanden, und sie nahm das «corpus delicti», eben das besagte Fenster, in strenge Zunftobhut. Ein solches Verhalten aber konnte der Rat seinerseits nicht dulden, und er ordnete den Unterweibel zur Tischlerzunft ab, um das Fenster dort zu behändigen. Der Glaser Kaspar Stuber wurde aber bei der Rückgabe des Fensters und des ebenfalls beschlagnahmten Rahmens ermahnt, nicht der Arbeit nachzujagen. Andererseits aber sprach ihm der Zuger Rat ausdrücklich das Recht zu, für einen Bürger zu arbeiten, wenn er angefragt werde.

Dieser Entscheid brachte jedoch erneute Verwirrung, und ein Jahr später sah sich der Zuger Rat wieder einer Klage der Schreiner gegenüber, weil Stuber bereits wieder Bürgerarbeiten tätige. Ungeschminkt forderten die Zuger Schreiner,



Die früher der Pfarrei Risch gehörende Hellmühle ist auf den Plänen der Südbahn von 1882 noch mit dem Mühlrad eingezeichnet.

der Rat solle dem «Stümler» das Handwerk legen. Dass die Kläger selber nicht glaubten, der beschuldigte Stuber sei ein «Stümler», zeigte der zweite Teil ihres Begehrens. Darin boten sie dem Intimfeind an, als Meister nach altem Brauch und geübter Gewohnheit ihrer Zunft beizutreten. Diese Aufforderung bedeutete für die Zuger Meister in der Tat einen grossen Sprung über den eigenen Schatten, nachdem sie sich während Jahrzehnten gegen eine Durchsetzung ihrer Zunft mit Leuten aus den Vogteien gewehrt hatten. Meister aus dem äusseren Amt konnten schon lange in der Zunft Aufnahme finden und auch Handwerker aus Hünenberg fanden, dank den besonderen Beziehungen zwischen der Stadt und dem ehemaligen Stammsitz der Herren von Hünenberg, dort Einlass, aber Vogteiangehörigen war der Weg in die Meisterschaft stets verbaut worden.

Doch das Angebot hatte für Kaspar Stuber und seinen Sohn Josef, dem der gleiche Antrag gemacht worden war, seine Tücken. Stuber war deutlich gemacht worden, dass er sich den Zunftanordnungen zu unterwerfen hatte und der bissige Ton der Erklärung verhies nicht unbedingt Gutes. Wollten aber die beiden Ennetseer nicht zünftig werden, dann

hatten sie weiterhin mit Schwierigkeiten bei der Berufsausübung zu rechnen. Dem Zuger Rat, der letztlich über die Klage ein Urteil fällen musste, hatten die Schreiner mit ihrer Offerte an Vater und Sohn Stuber eine goldene Brücke gebaut. So erstaunte es nicht, dass der Rat am 27. Oktober 1742 seinen Entscheid weitgehend so traf, wie ihn die Klageschrift vorgezeichnet hatte. Einzig eine zusätzliche Sicherung wurde für Stuber eingebaut mit dem Vermerk, wenn er als allenfalls Nichtzünftiger Arbeit in der Stadt ausführe, dann dürfe er von den Meistern nicht mehr als «Stümpler» behandelt werden.

Allfällige Bedenken wurden bei Kaspar und Josef Stuber, wenn überhaupt, nur kurz erwogen und dann weggewischt.

Zwei Tage nach dem obrigkeitlichen Urteil hielten sie bei der Zunft der Schreiner, die sich eigens deswegen an diesem ungewöhnlichen Zunftdatum besammelt hatte, um ihre Aufnahme an. Am 29. Oktober 1742 wurden die beiden Glaser aus Holzhäusern, nachdem sie ihr Meisterstück bezahlt hatten, feierlich in die Meisterschaft der Schreiner aufgenommen. Doch der Schein trog. Unmittelbar nach ihrem Eintritt mussten die beiden Jungmeister versprechen, gewisse Arbeiten den anderen Meistern zu überlassen. Sie sollten weiterhin nur als Glaser tätig sein dürfen. Im weiteren erhielt Kaspar Stuber für seine in den Augen seiner jetzigen Kollegen frühere, widerrechtliche Arbeit eine Busse aufgebremmt. Darauf schloss die Meisterschaft die Akte Stuber und erklärte sich

Rotkreuz am 29. August, 1743.

RECHNUNG

Nach Verfluss von zwei Monaten werden 3% Verzugszinsen berechnet.

Reklamationen müssen vorerst in Klagen nach Empfang der Waare gemacht werden, später Reklamationen können nicht mehr gemacht werden.

Für Herrn Willere Joseph Tagelöhner... Monau  
63-30

von **Georg Schwarzmann**

auf der Bindsmühle

Soll. Haben.

Monat	Tag		Fr	Rp	Fr	Rp
		20. Juni 1743				
		Rechnung u. 5 J. Zins, abgerechnet		48 55		
Juli	8	pro 1. Brod	2	110		
"	11	" 1 "		110		
"	15	" 1 "		110		
"	18	" 1 "		110		
"	20	" 1 "		110		
"		pro 12 Maßl. für pro 17 bis 20. Juli 1743		50		
				54 05		18
		Ravensab. Heberer		18		18
		Saldoganz. G. H. H. P. 3 6 05				



Ackerbau um 1900 herum



Heuet in Risch früher



Störbrenner in Risch

mit der getroffenen Lösung zufrieden. Aber es brauchte 1744 noch einen weiteren Urteilsspruch, ehe sich das Verhältnis zwischen Stuber und den einzelnen Meistern klärte, nachdem diese ihrem Meisterkollegen noch einmal ein Fenster gestohlen hatten». (Raschle, Die Zunft der Schreiner).

Eine Ausnahme bildete auch der Maurer und Steinmetz Matthias Landis, der von Gutenberg bei Waldshut über Bremgarten nach Risch kam und am Schloss verschiedene Arbeiten ausführte. Sein Sohn Josef machte sich als Baumeister vor allem bei der umfassenden Kirchenrenovation von 1789/90 in Risch verdient, weshalb er auch das Bürgerrecht von

Risch erhielt. Ein Zweig dieses Geschlechtes, der während mehreren Generationen das Maurerhandwerk weiter ausübte, siedelte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach Zug über. Aber schon 1823 beim Bau der Kapelle Holzhäusern lässt sich kein Maurer in den Gemarkungen der Gemeinde auftreiben, während doch schon Handwerker wie Schmiede, Wagner, Schreiner, Zimmermann, Schuhmacher, Metzger, Uhrmacher, Seiler, Rechenmacher, Dachdecker und Bäcker tätig sind.

Trotzdem fehlt es nicht an Versuchen, armen Leuten durch Betreiben eines Handwerkes ein kleines Einkommen zu ver-



Realschule für Bauernsöhne  
auf  
Schloß Buonas, Ct. Zug.

schaffen. Der Gerichtsherr von Buonas, Jakob Franz Anton Schwytzer († 1748), schickte einen Johann Gügler zur Erlernung der Seidenspinnerei nach Zürich und stellte für ihn Kautio. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts war dieses Gewerbe in Oberrisch ansässig. Die Handwerker der damaligen Zeiten konnten sich keineswegs auf ihren Ausbildungsstand, ja nicht einmal auf den Besitz der notwendigen Werkzeuge berufen, wie eine Notiz aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 12. Februar 1860 erahnen lässt. Der Gemeinderat lehnte nämlich damals ein Gesuch um Verehelichung mit der Begründung ab, dass der Gesuchsteller nicht einmal die nötigen Werkzeuge als Wagner besitze.

Genau um diese Zeit versuchte Josef Anton Bruhin von Schübelbach SZ diesem Grundübel abzuhelfen, indem er auf dem Schloss Buonas eine Realschule einrichtete. Abbé Bruhin war von 1849 bis 1854 Kaplan und Schullehrer in Gersau. In seinem Kaplanenhaus entstand eine Ausbildungsstätte für Knaben, die ein Handwerk erlernen wollten. Bei dem geringen Anklang, den diese Idee in Gersau fand, resignierte Bruhin 1854, pachtete vorerst und kaufte am 1. April 1857 das alte Schloss Buonas, um seine Gründung hierher zu verlegen, die er durch eine Druckerei, Buchbinderei und Buchhandlung erweiterte. Diese Schule unterstand der Oberaufsicht der Gemeindegeldkommission. Aber schon 1862 musste Abbé Bruhin die Idee dieser Anstalt wieder aufgeben und verkaufte das Schloss am 1. März 1862 an Graf

Comar von Paris. Die Anstalt stand unter dem Patronat des hl. Josef. Wie aus einem von Bruhin verfassten, 1861 auf Buonas gedruckten Büchlein «Karls Lehr- und Wanderjahre oder Lehren für die Zöglinge der Anstalt des hl. Josef» hervorgeht, stand der begeisterte Priester in enger Fühlung mit den Gründern der katholischen Gesellenvereine, namentlich mit Anton Josef Gruscha (1820 – 1911), dem Sohn eines Handwerkers, der als Seelsorger in Wien noch gemeinsam mit Adolf Kolping 1852 den dortigen Gesellenverein ins Leben gerufen hatte. Gruscha war Zentralpräsident der österreichischen Gesellenvereine, ein Amt, von dem er nicht mehr liess, auch als Weihbischof, dann Fürstbischof und Kardinal. Bruhins Aufenthalt in Wien muss ihn eng mit Gruscha zusammengebracht haben, da er ja selber schreiben lässt, Gruscha hätte sich einmal als Besucher auf Buonas eingefunden und die Handwerkerschule beifällig gelobt. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Freunden des Kolpingwerkes ging sogar soweit, dass tüchtige Handwerker von Buonas nach Wien vermittelt werden sollten. Wie weit dieses Vorhaben verwirklicht wurde, wissen wir freilich nicht. Aber auch mit der Arbeitsanstalt am Gubel, nämlich in Neuägeri, stand Bruhin in freundschaftlichem Verkehr. Sie war unter Pfarrer Johann Josef Röllin durch Landammann F. J. Hegglin, Regierungsrat Georg Bossard und andere 1855 gegründet worden, somit nur ein Jahr früher, bevor Abbé Bruhin das Schloss von den beiden Direktoren der Creditanstalt Zug (sc. Hegglin und Bossard) käuflich erwarb.

Ein Zeitgenosse von Abbé Bruhin, Peter Joseph Matthias Werder im Rainhaus in Risch, nahm dieses Anliegen auf,

Die 1906 gegründete Milchverwertungsgenossenschaft Risch begann im März 1907 mit dem Bau des Käseerzeigebäudes.



indem er je ein Stipendium für arme Bürgerknechten und -mädchen zur Erlernung eines Handwerkes testamentierte. Erst nach der Eröffnung der Eisenbahn im Jahre 1864 beginnen sich zaghaft Gewerbetreibende anzusiedeln. 1874 befindet sich für kurze Zeit eine Ziegelei in Rotkreuz, ab 1895 auch eine Parquetrie-Fabrik in der Binzmühle. Davon existiert noch die vom Regierungsrat genehmigte Arbeiterordnung. Diese Fabrik wird auch als erstes Gebäude der Gemeinde Risch ab 1904 durch das Elektrizitätswerk Rathausen (heute KWK) mit elektrischer Energie beliefert.

Ab 1927 findet sich in Rotkreuz eine Niederlassung der Sauer- und Wasserstoffwerke Luzern. Einen industriellen Anstrich gab der Ortschaft Rotkreuz dann schlussendlich im Sommer 1940 in Zürich gegründete IPSA (Industrie petrolifere SA). Vor allem während des Zweiten Weltkrieges entwickelte sich diese Firma zu einer wichtigen Recycling-Indu-

Hans Schwarz' Adressbuch von 1894.

**Risch m. Rothkreuz.** Einwohner 1171. Post, Telegraph u. Eisenbahn Rothkreuz.

**Bäcker.** Lütolf, Ant., Binzmühle.  
**Betretungssamt.** Kleinmann, z. Rosengarten.

**Coiffeuse.** Lustenberger, Frau.  
**Gasthöfe.** Buserhof, G. z. Bes.: Osw. Stuber, 8 Zimmer, 12 Betten. — Engel, G. z. Holzhausern. Bes.: K. A. Röllin. — Lindé, G. z. Bes.: J. Schriber. — Risch, G. z. Bes.: Bernh. Schriber. — Hüssli, G. z. Buonas. Bes.: J. Gügler. — Rothkreuz, G. z. Bes.: Geschw. Muff. Gebr. 1843. II. R. 6 Zimmer, 8 Betten, 1 Saal, 1 Speisesaal. — Wilden Mann, G. z. in Buonas Bes.: M. Gügler.

**Küfer.** Bucher, J., Ibkön. — Werder, J., Buonas.

**Kunsttänderhdg.** Utinger & Waldsöbil.

**Lehrer.** Burkardt, A. — Schuhmacher, J.

**Liqueur- u. Spirituosen-händlg.** Knüssel, Al. — Kost, Carl. Manufakturwärenhdg.

**Maurermeister.** Zzaini, Hieron., Rati.

**Mercerie.** Peter.  
**Metzger.** Böllin, Karl Ant., z. Engel, Holzhausern.

**Parquetsfabrikation.** Wickt, N., Binzmühle.

**Pfarrer.** Bachmann, P.P. — Zürcher, C., Pfarrhelfer.

**Sägereten.** Sigrist, Gebr., in Kintwil. — Sigrist, Louis, in Kintwil.

**Schmied.** Villiger, Joh. — **Schuhler.**  
**Schneider.** Sidler, Jak. — Staub-Grob, K. J.

**Schreiner.** Kleinmann, Jac., Holzhausern. — Zimmermann, Jos., Rätti.

**Schuhmacher.** Burkardt, J. — Lustenberger, A. — Schriber, M.

**Speditions-geschäfte.** Beuer & Roth \* Spez.: Englische Sammel-

Indungen und Expressdienst nach Italien u. nach allen überseeischen Bestimmungsorten. — Crivelli & Cie., Seb. \* — Frey-Blankart & Sohn, vormals J. J. Blankart. Bureau Luzern. — Guodrand, Gebr. — Rupprecht & Cie. Bureau in Luzern.

**Spezereihdgn.** Hirzel-Spörrli. — Höltschi-Spörrli. — Staub-Grob. — Stocker, Jos. Auch Käse u. Butter.

**Tierarzt.** Stuber, G.  
**Wagner.** Meier, Jos. — Stuber, Hch. — Zürcher, Georg, Buonas.

**Wirtschaften.** Glaser, J., Bahnrestauration. — Kleinmann, J., z. Rosengarten. — Weber, Fr. Xav. z. Landli, Oberrieth. — Wismer, Geschw. z. Breitfeld.

**Rothkreuz** (Gemeinde Risch). Siehe Risch.

Arbeiter - Ordnung  
da  
Parquetrie - Rothkreuz

Jeder eintretende Arbeiter ist folgender Verordnungen unterstellt:  
*Jeder eintretende Arbeiter ist folgender Verordnung unterstellt:*  
§ 1.  
Der Arbeit beginnt am Morgen 7 bis 12 Uhr und von 1 bis Abends 6 Uhr.

**Paragraph 1**  
Die Arbeit beginnt von Morgens 7 bis 12 Uhr und von 1 bis Abends 6 Uhr.

§ 2.  
Der Arbeitler wird zur Arbeit befohlen, die Aufgäbgebung gefordert alle 14 Tage.

**Paragraph 2**  
Der Arbeitler wird pro Stunde bezahlt, die Auszahlung geschieht alle 14 Tage.

§ 3.  
Jeder Arbeiter hat für 10 Stunden Arbeit als Desconto ansetzen zu lassen.

**Paragraph 3**  
Jeder Arbeiter hat für 10 Stunden Arbeit als Desconto ansetzen zu lassen.

§ 4.  
Der Arbeit hat bei unfälliger ungenügender Arbeit 14 Tage zuvor gekündigt. Die Kündigung hat jenseits am Freitag frühestens am jeden Samstag zu erfolgen.

**Paragraph 4**  
Die Arbeit wird bei unfälliger ungenügender Arbeit 14 Tage zuvor gekündigt. Die Kündigung hat jenseits am Freitag frühestens am jeden Samstag zu erfolgen.

§ 5.  
Nette im Arbeiter darf nicht vorzeitig abtreten, sondern erst nach Zustimmung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreter verschulden, so ist sofortige Entlassung statthaft.

**Paragraph 5**  
Sollte ein Arbeiter durch Wiederbeschäftigung oder vorderhand große Nachlässigkeit die Unzufriedenheit des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreter verschulden, so ist sofortige Entlassung statthaft.

§ 6.  
Nette im Arbeiter darf nicht vorzeitig abtreten, sondern erst nach Zustimmung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreter verschulden, so ist sofortige Entlassung statthaft.

**Paragraph 6**  
Jeder Arbeiter ist der Unfallversicherung unterstellt.

§ 7.  
Für mutwillige oder nachlässige Beschädigung an Maschinen etc. ist der Arbeiter haftbar.

**Paragraph 7**  
Für mutwillige oder nachlässige Beschädigung an Maschinen etc. ist der Arbeiter haftbar.

§ 8.  
Zu spätes Erscheinen zur Arbeit wird mit 1 Stunde Busse bestraft, sogenanntes Blaumachen mit 5 Stunden.

**Paragraph 8**  
Zu spätes Erscheinen zur Arbeit wird mit 1 Stunde Busse bestraft, sogenanntes Blaumachen mit 5 Stunden.

§ 9.  
Rauchen ist strengstens untersagt.

**Paragraph 9**  
Rauchen ist strengstens untersagt.

§ 10.  
Die Regierungsrat hat weitestgehende Anordnungen im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen.

§ 11.  
Der Regierungsrat hat weitestgehende Anordnungen im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen.

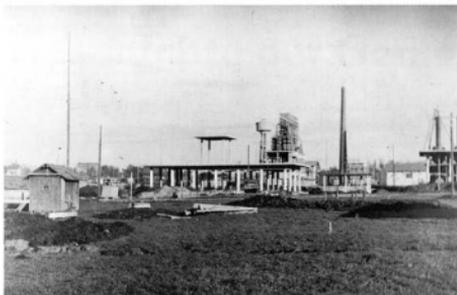
§ 12.  
Der Regierungsrat hat weitestgehende Anordnungen im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen.

§ 13.  
Der Regierungsrat hat weitestgehende Anordnungen im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen.

§ 14.  
Der Regierungsrat hat weitestgehende Anordnungen im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen.

§ 15.  
Der Regierungsrat hat weitestgehende Anordnungen im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen.





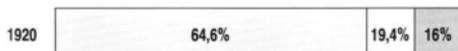
IPSA, 1940 in Zürich gegründet; seit 1962 im Besitz des Oberkriegskommissariates (OKK) des Bundes.

## Pendler

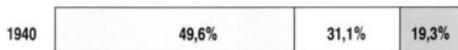
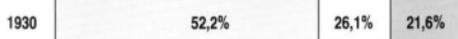
Jahr	wohnhafte Erwerbspersonen	in der Gemeinde tätig	Pendlerüberschuss absolut	in %
1950	695	647	48	- 6,9
1960	831	617	214	-25,8
1970	1414	939	475	-33,6
1980	2013	1498	515	-25,6

strie, indem sie Kaffeesatz extrahierte und daraus Öle für die Industrie herstellte. Gleichzeitig handelte es sich bei der IPSA auch um die erste Erdölraffinerie der Schweiz. Als das Erdöl nicht mehr verarbeitet wurde und die Anlagen nur Lagerungszwecken dienten, wurde die Raffinerie nach Ägypten verkauft. Am 1. Januar 1962 ging das Areal in den Besitz des OKK des Bundes über und wurde um acht Grosstanks erweitert.

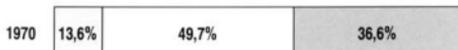
## Erwerbssektoren



Bauerngemeinde



Eisenbahnergemeinde



Industriergemeinde

- Sektor 1: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd
- Sektor 2: Bergbau, Industrie, Handwerk, Baugewerbe, Energiewirtschaft, Umweltschutz
- Sektor 3: Dienstleistungen

---

# **Geschichte der Gemeinde Risch**

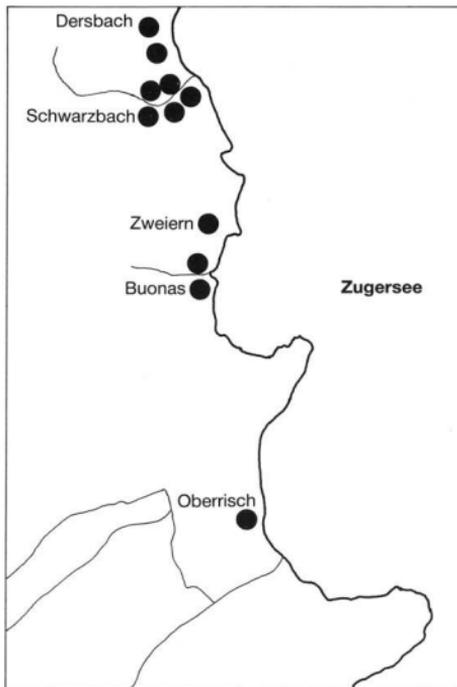
---

# Besiedlung des Gemeindegebietes

## Jungsteinzeitliche Ufersiedlungen

Um die Zeit ca. 3000 v. Chr. gerät Mitteleuropa in den Ausstrahlungsbereich einer neuen, fremden Lebensweise. Es ist die Lebensform der Sesshaftigkeit, die auf zwei grundlegenden Erfindungen fusst, dem Ackerbau und der Viehzucht. Es ist ein Geschehen für den künftigen kulturellen Aufstieg der Menschheit, das alle weiteren Entwicklungsstufen in sich schliesst: sesshafte Lebensweise, Gesetz und Recht, Dorf und Stadt, Hochkultur und festorganisiertes Staatswesen, Religion und Kult. Aus dem unstet umherschweifenden Sammler und Wildbeuter, der dem Naturgeschehen auf Gedeih und Verderben ausgeliefert ist, wird ein handelnder Mensch, der sich die Natur untertan macht und seine Nahrung «erzeugt». Der Jungsteinzeit-Mensch versteht es, den rohen Stein zu sägen und durch Schläff in zweckdienliche Formen zu bringen. Das Moränengeschlebe der Eiszeit mit Serpentin, Gneisen, Kalkstein und Quarz bot dazu den idealen Werkstoff. So wurde gerade das geschliffene Steinbeil und das gebrannte und verzierte Tongefäss zu Leitgeräten dieses Zeitabschnittes. Zu den zeitlich ältesten Jungsteinzeit-Siedlungen gehört die Ufersiedlung Schwarzbach-Ost mit ihren reichhaltigen Funden. Kennzeichen dieser Zeitepoche (Michelsbergkultur) sind die Tonscherben mit grobem Schlickauftrag. In gleiche Richtung weisen die durchschnittlich ziemlich grossen, sorgfältig geschliffenen Steinbeilklingen, das Auftreten von Waffen aus Plattensilex und die Knaufhammeraxt. Im weiteren ist hier ein Flachbeil aus Kupfer anzufügen, was mit der neolithischen Zeitansetzung keineswegs in Widerspruch steht, wissen wir doch, dass dieses Metall bereits in der vollentwickelten Jungsteinzeit als Werkstoff oder Schmuck hin und wieder Verwendung fand. In Schwarzbach-Ost tauchen auch jene eigenartigen, feldflaschenförmigen Steine mit seitlicher Durchbohrung auf, die als Zettel- oder Netzstrecker am Webstuhl gedient haben mögen und im Schrifttum als zugerische Sonderform beschrieben werden, denn anderswo hat man sie bisher kaum gefunden.

Im zeitlich jünger anzusiedelnden Fundort Risch-Buonas zeigt sich im Gegensatz zur plumpen Keramik die Steinverarbeitung in hoher Vollendung. Diese Leute verstanden die Kunst des Steinsägens. Wahrscheinlich haben sie als die eigentlichen Erfinder dieses Verfahrens zu gelten, bei dem das für die Beilfabrikation ausersehene Rohgeröll mit Hilfe eines



Ufersiedlungen der Jungsteinzeit

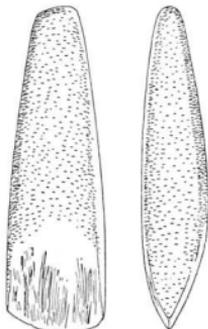
dünnen Sandsteinplättchens in prismatische Teilstücke zerlegt wird. Diese Halbfabrikate erhalten dann durch sorgfältiges Schleifen auf einer Sandsteinplatte ihre endgültige Form. Das Endprodukt dieses Fabrikationsvorganges sind die kleinen, eleganten, allseitig überschliffenen und auf



Randscherbe eines Tongefässes  
mit Schlickauftrag/Schwarzbach



Nackenhälfte einer Knaufhammeraxt  
aus Stein/Schwarzbach



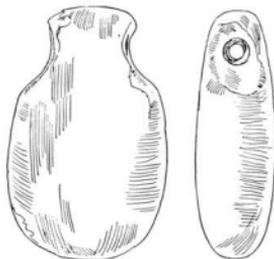
Steinbeil der Michelbergkultur  
Schwarzbach



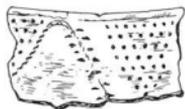
Dolch aus Plattenfeuerstein  
Schwarzbach



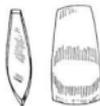
Flachaxt aus Kupfer  
Schwarzbach



Durchbohrtes Webgewicht aus Kalkstein  
Schwarzbach



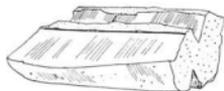
Randscherbe von Tongefäss mit  
girlandenförmigem Ornament  
Schwarzbach



Tadellos überschliffenes Rechteckbeilchen  
Buonas



Sägeblatt aus Sandstein und Darstellung  
seiner Funktion/Schwarzbach



Hochglanz polierten Rechteckbeilchen. Sie sind meistens nicht direkt in den Holzschaft eingesetzt worden, sondern die Schäftung erfolgte mit Hilfe eines Zwischenfutters aus Hirschgeweih.

Hinweise auf den Ackerbau der Jungsteinzeit-Menschen liefern uns die Funde einer Handmühle aus Granitstein von der Ufersiedlung Schwarzbach und der Kornquetscher aus Gneis von der Station Oberrisch. Aber auch die aufgefundenen Pfeilspitzen mit Widerhaken geben uns einen Hinweis auf den Fischfang dieser Menschen auf dem Zugersee.

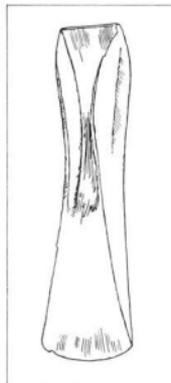
Ein Teil des Sammelgutes befindet sich heute im zugerischen Urgeschichtemuseum. Leider sind bis heute keine grossangelegten Grabungen bei diesen jungsteinzeitlichen Siedlungen gemacht worden. Die vielen Funde sind alles Produkte von Drainagen oder vom Ackerbau. Die trotzdem sorgfältige Auswertung des Fundmaterials ist das Ergebnis der verdienstvollen Arbeit der Herren Walter Grimmer, Michael und Josef Speck.

## Die neuen Werkstoffe: Bronze und Eisen

In der Zeit von 1800 bis 800 v. Chr. entdeckt der Mensch einen neuen Werkstoff, die Bronze. Zwar waren die beiden Legierungsmetalle Kupfer und Zinn (Mischverhältnis Kupfer/Zinn beträgt ziemlich konstant 9 : 1) schon seit Jahrhunderten bekannt. Trotz aller Vorteile des Schmelzens, Giessens und Hämmerns konnte Kupfer seiner Weichheit wegen den Stein nicht verdrängen, bis man das Zusetzen des härtenden Zinnes entdeckte. Und damit beginnt auch eine neue Gerätekultur. Streufunde legen es nahe, dass in dieser Zeit für kurze Zeit mindestens in Buonas eine Siedlung bestand. Grabfunde, die im Knonaueramt als flache, unauffällige Hügel im Gelände vorkommen, sind im Verlaufe der Jahrhunderte dem intensiven Ackerbau zum Opfer gefallen.

Über einen späteren Abschnitt dieser Bronzezeit gibt uns die Siedlung «Sumpf», westlich der Kollermühle in Zug, als eine der besterhaltenen und fundreichsten Siedlungen der Schweiz Auskunft. In jahrzehntelanger, selbstloser Freizeitarbeit von 1923 bis 1937 gelang es Michael Speck einen ansehnlichen Ausschnitt der ausgedehnten Dorfsiedlung freizulegen. Eine wesentliche Bereicherung brachte die Nachgrabung von 1953 unter Leitung von Josef Speck. Dabei gab es eine grosse Überraschung. Es fanden sich nämlich zwei Fundschichten, die durch eine Schlammsschicht voneinander getrennt waren. Damit wusste man folgendes: die erste Siedlung wurde verlassen, weil der See das Dorf über-

schwemmte. Erst nach einigen Jahrzehnten, als sich der See wieder zurückzog, wurde dieselbe Stelle ein zweitesmal mit Häusern überbaut. Und eine zweite Überraschung stellte sich ein: in der jüngeren Siedlung wurden die Häuser anders gebaut als in der älteren. Die ältere Bauweise der Häuser war der Pfostenbau, die jüngere der Blockbau.



Schafflappenaxt aus Eisen  
Meierskappel-Kiemern

Ackerbau und Viehzucht bildeten die Ernährungsgrundlage der Bronzesiedler im «Sumpf». Die aufgefundenen Pflanzenreste sind von E. Neuweiler durchgesehen und bestimmt worden. Unter den Kultur- und Nutzpflanzen nimmt Getreide eine vorherrschende Stellung ein. Folgende Arten sind vertreten: Spelz, Emmer, sechszeilige Gerste, Einkorn, Zwergweizen und Hirse. Hauptgetreide ist der Spelz. Für Bräunahrung verwendete man Rispen- und Kolbenhirse. Als Gemüse kamen Saubohne, Erbse, Linse, gelbe Rübe, Nüssli- und Akkersalat, Petersilie auf den Tisch. Sie waren auch keine Verächter von Obst und Beeren. Sie verzehrten Äpfel, Schlehen, Traubenkirschen, Himbeeren, Brombeeren, Erdbeeren und Haselnüsse. Flachs lieferte den Rohstoff für das Spinnen und Weben. Die Viehzucht stand in Blüte. Die gefundenen Knochenreste gehören zu rund vier Fünftel zu den Haustieren. Der Wildtieranteil wird von Hirsch, Wildschwein, Reh, Bär, Fischotter und Biber bestritten. Haustiere sind: Schaf, Rind, Hund, Schwein und Pferd. Damit entspricht der Haustierbestand des bronzezeitlichen Viehzüchters bereits dem heutigen. Als für Krieg und Frieden gleich bedeutungsvoller Zu-

wachs gegenüber der Jungsteinzeit ist das Pferd zu bewerten. Es zieht Wagen und Pflug und trägt den Reiter in die Schlacht. Das Ausklingen der Bronzezeit ist durch einen kräftigen Klimasturz gekennzeichnet. Diese Zeit zwingt zur Aufgabe der Ufersiedlungen vom Typus «Sumpf», die in den ansteigenden See versinken. Zum Buchenwald der Bronzezeit gesellt sich nun waldbildend die Fichte und dominiert bis in die historische Zeit. Und wieder setzt ein kultureller Umschlag ein. Er bringt als grosse kulturgeschichtliche Neuerung das Eisen, das nun für Waffen und Geräte in allgemeine Verwendung kommt. Daneben bleibt natürlich die Bronze im Bereich des Schmuckes weiterhin in Gebrauch. Zum mindesten besteht kein Zweifel darüber, dass die Ufer rings um den Zugersee begangen, ja besiedelt waren. Die 1911 gefundene prachtvolle, schmiedeiserne Axt vom Chiemen aus der Hallsteinzeit von 800 bis 450 v. Chr. legt dafür Zeugnis ab. Die gut erhaltene Lappenaxt hat eine Länge von 18,5 cm und eine Breite von 4,5 cm am Rücken und 5,2 cm an der Schneide. Diese Axt mit den endständigen Lappen führt die Axttypen der Endbronzezeit weiter und hat in der ganzen Schweiz kaum mehr als ein halbes Dutzend Gegenstücke.

Leider fehlen bis heute auf Rischer Boden Zeugnisse aus der nachfolgenden Latène-Periode (450 v. Chr. bis Christi Geburt), wie sie in Steinhausen und Mettmenstetten vorhanden sind. Erstmals taucht nun ein Volk, das wir mit Namen kennen, aus dem Dunkel der Geschichtslosigkeit auf. Es sind die Kelten, deren Volkstum nach dem Hinweis des griechischen Geschichtsschreibers Herodot um 500 v. Chr. bereits fertig ausgebildet ist. Mindestens in die ausgehende Latène-Zeit gehen die Uranfänge des Dorfes Cham zurück. Der Ortsname Cham ist vordesischen Ursprungs und wird von den gewichtigen Sprachkennern für keltisch angesehen.

## Helvetien wird römische Kolonie

Mit dem unglücklichen Ausgang der Schlacht von Bibracte (58 v. Chr.) verwirkten die Helvetier ihre Freiheit. Römische Legionen rücken ins Land und bauen den Rhein als Grenzlinie gegen die gefürchteten Germanen aus. Der militärischen Besetzung folgt die wirtschaftliche und kulturelle Durchdringung auf dem Fuss. Ausgediente Offiziere und Soldaten siedeln sich als Grundbesitzer an. Überreste solcher Einzelgehöfte sind im Laufe der Dreissigerjahre auch auf Zuger Boden aufgedeckt worden, so bei Heiligkreuz und Hagendorn.

Auch auf dem Boden der Gemeinde Risch findet sich ein Flurname, der zweifellos zu jener Gattung gallo-römischer Ortsnamen auf -acum gehört, die Alznach. Mit dem Bildungs-

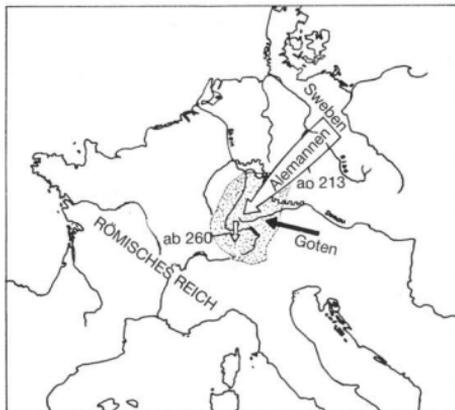
element -ākos, das dem Keltischen entstammt, aber ins galisch gefärbte Latein übernommen wurde, konnte man von Personennamen Adjektive ableiten, die eine Zugehörigkeit oder einen Besitz ausdrückten. Sie dienten im Nenngut des römischen Kolonialreiches vor allem, um Landgüter zu bestimmen, die einem verdienten Bürger oder ausgedienten Soldaten vom Staate zu dauerndem Eigentum übertragen worden war. Fundus war der technische Ausdruck für diese kleinen landwirtschaftlichen Grundstücke, und so hiess ein solcher Landbesitz etwa nach dem Eigentümer, dem er zugeeignet war: fundus Alcinicius, nach einem Alcinus, der als erster Grundherr gewaltet hatte. Solche mit der staatlichen Einrichtung des römischen Latifundienwesens verbundene Ortsnamenprägungen auf -acum finden wir weiterbreitet im nordalpinen Römerreich vom Alpenfuss bis in die Niederlande hinunter (z.B. Alpnach von Albinus, Küssnacht von Cossinius).



Gallorömische Ortsnamen

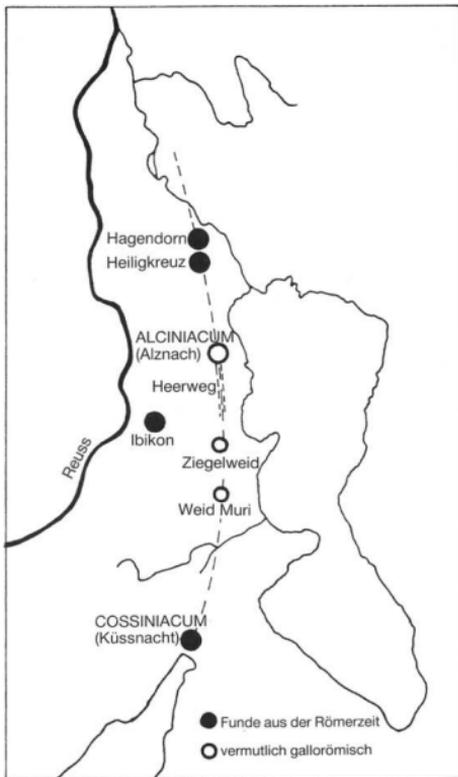
Bedeutung für die Schweiz ist, dass diese Namensgebung in der alpinen Region (Hoch- und Voralpen) nur an der altbekannten Passroute Zürich – Walensee – Rätien und am Zugang zur Brünigstrasse, welche von Heiligkreuz/Hagendorn über Alznach, Küssnacht nach Alpnach und den Brünig führte. Dafür gibt es noch einen andern gewichtigen Hinweis aus der Fülle der vielen Flurnamen auf Rischer Boden. In einem 1593 datierten Eintrag ins Jahrzeitenbuch der Kirche Risch findet sich die Spur eines Heerweges, der von der Alznach weg nach Risch – Küssnacht führte. Noch der heutige Besitzer der Alznach schaffte behauene Steine aus seinem Land weg, die aus dieser Zeit stammen könnten. Der Name Heerweg haftet an einem Acker, der an die Weid Blacken beim Hof Freudenberg und das Zweierholz grenzte. Der Name der Blackenweid hat sich bis heute erhalten. Ebenso

passen in dieses gallo-römische Bild die beiden Flurnamen Ziegelweid bei Buonas und die Weid Muri (heute Weidhof in Oberrisch, wo nachweisbar das Kloster Muri nie Landbesitz hatte). Ob an diesen beiden Stellen römische Funde auftauchen, muss die Zukunft zeigen. Andersorts erwiesen sich solche Flurnamen oftmals als fündig.



Völkerwanderungen

Vom Jahre 213 an bildeten die Alemannen eine immer ernstere Bedrohung römischen Reichsgebietes. Die Einfälle der Jahre 233 bis 235 brachten erstmals tiefe Einbrüche ins Hinterland auf breiter Front zwischen Inn und Mosel mit sich. Städte und Kastelle wurden verwüstet, zahlreiche Gutshöfe aufgegeben. Münzschatzfunde dieser Jahre lassen die breite Front der Zerstörung nachzeichnen, welche stets am untrüglichen das Überraschungsmoment, und durch den Verbleib des Versteckten im Boden die nachhaltige Wirkung des Angriffs aufzeigen können. Die raschen militärischen Erfolge der Alemannen waren freilich zunächst nicht von Dauer. Aber schon bald nach 233 muss unter der römischen Zivilbevölkerung des Landes zwischen Rhein und Donau die Einsicht eingekert sein, dass das Gebiet auf die Dauer nicht zu halten sein werde. Der nächste grosse Alemanneneinbruch des Jahres 260 traf dort denn auch kaum noch Bevölkerung an. Das rechtsrheinische Deutschland geht den Römern an



Spuren aus gallorömischer Zeit

die kriegsgewohnten Alemannen verloren. In dieser zweiten Eroberungsphase dringen die Alemannen brandschatzend und plündernd tief in Helvetien ein. Die Hauptstadt Aventicum wird zerstört, viele der stattlichen Gutshöfe versinken in Schutt und Asche. Nochmals gelingt es zwar römischer Kriegskunst, die Eindringlinge über den Rhein zurückzuwerfen. Aber der Limes, der grosse Grenzwall gegen das freie

Germanien, ist endgültig überrannt. Helvetien wird also wie zur Zeit Augustus zu Grenzland.

Einen solchen Münzschatzfund, der von der Unsicherheit jener Zeit kündet, liefert Ibkikon. Am ausführlichsten berichtet darüber Lüthert im Geschichtsfreund 20 (1864): «Im Jahre 1838 beim Umackern der Erde fand man bei Ibkikon 169 Kupfer- und 10 Silbermünzen. Erstere hatten alle einen auffallend rot-gelblichen Anstrich. Das Krüglein, worin sie lagen, wurde von den Arbeitern zerschlagen. Die spätesten Stücke waren aus der Zeit Maximi (235 – 238), keine vor Hadrianus (117 – 138). Darunter befand sich auch eine Münze der Gattin dieses Kaisers, Sabina, drei Stücke der älteren Faustina und eine des Kaisers Commodus (180 – 192). Etwa 30 Exemplare des Rischerfundes besitzt die numismatische Sammlung in Einsiedeln». Eine nähere Ortsangabe fehlt leider und es ist heute auch nicht mehr möglich, den Fundort genau zu präzisieren.

## Alemannische Landnahme

Wer es sich leisten konnte, der verliess das offene Land und vertraute sich dem Schutze eines der mächtigen Festungswerke an, die längs des Rheins und als rückwärtige Auffangstellungen an wichtigen Strassenkreuzungen und Brückenköpfen des Hinterlandes entstanden. Auf solche spätrömische Kastelle gehen bezeichnenderweise auch die Anfänge unserer ältesten Städte wie Basel, Zürich, Genf und Chur zurück. Ausserhalb des Einflussbereiches dieser militärischen Bollwerke gehörten Siedlungszeugen des 4. Jahrhunderts zu den ausgesprochenen Seltenheiten. Das 4. Jahrhundert ist nicht nur die Zeit schwerer Not und Bedrängnis, sondern auch die Epoche religiösen Umbruchs. Das Christentum setzt sich endgültig durch, und im Schutze der spätromischen Kastelle fassen die ersten Kirchgemeinden Fuss, und es entstehen die ersten Kirchen.

Schliesslich aber schlagen die Wogen des Verhängnisses unaufhaltsam über dem Römerreich zusammen. Hunnen und Goten stürmen gegen seine Ostgrenze heran und lösen jene grossen Wanderbewegungen germanischer Völker aus, unter deren Schlägen das morsche römische Weltreich aus den

Fugen geht. Die ehemaligen Elbe-Germanen, unsere Alemannen, überschreiten um die Mitte des 5. Jahrhunderts den Rhein. Zuerst in raschen, weitreichenden Kriegs- und Raubzügen, seit dem 6. Jahrhundert mit einer langsamen und stillen Infiltration. Die damalige Schweiz bot den Alemannen als eine Art Niemandsland gute Ausdehnungsmöglichkeiten. Ihre starke Bevölkerungsvermehrung erforderte die Erschliessung neuer Siedlungsgebiete, so dass man damit rechnen kann, dass unser Gemeindegebiet spätestens um Jahr 700 herum in dieses Besiedlungsgeschehen einbezogen wurde.

Alemannische Siedlungsfunde oder Gräberfelder stehen vorerst noch aus, was aber kein Wunder ist. Denn der Steinbau der Römer wird von den Alemannen nicht übernommen und auf der Stelle ihrer aus vergänglichem Holz erbauten Gehöfte erheben sich in den meisten Fällen die heutigen Ortschaften oder Weiler. Wiederum springen die sprachlichen Zeugen und Flurnamen in die Lücke. In die Zeit der ersten Siedlungsepoche weisen Namen mit den Endungen -ingen oder -inghofen. Die letztere Endung verkürzte sich später zu -ikon. Einen Vertreter dieser Namenschiht haben wir im Weiler Ibkikon.

Die Namenkurzform IPPO tritt auch in zwei weiteren Namen dieser Ortschaft im Osten und Westen auf. Im Osten ist es der bewaldete Buckel Niggenbühl beim Hof Breiten, der aus dem Munde des Zeugen Ruedi Kleimann auf der Breiten in einem Verhör über den Verlauf der Hochgerichtsmarchen um 1410 als Nippenbühl verzeichnet wird, was nichts anderes heisst als «an-Ippenbühl». Sodann im Westen die Bachtalen in der vollen alten Form Ibelzten- oder Übelzten Bachtalen. Ohne Zweifel kann gerade hier das Bestimmungswort wieder nichts anderes als eine Wessensform des Personennamens Ippolt sein, so dass im letzteren Fall der volle Personenne, im ersten die Kurzform vorläge. Ibkikon ist also das Siedlungsgebiet des Alemannen Ippolt.

Wenn die Endung -ikon an einen Personennamen antritt, so bezeichnet der betreffende Ortsname einen Ort als Siedlung der Angehörigen dieser Sippe oder der Leute dieses Mannes. Es war ja das allereinfachste, dass die neuen Siedler ihre Wohnstätte in dem für sie noch fremden oder unbekanntem Lande nach ihrem Besitzer benannten.

# Risch im Frühmittelalter

## Beziehungen zum alemannischen Herzoghaus

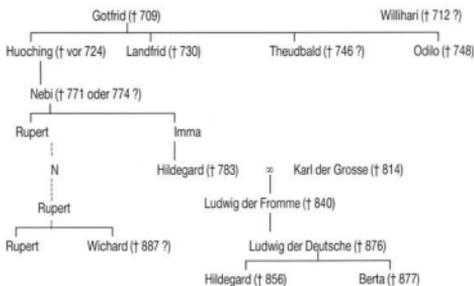
Eine profunde Studie von Hans Schnyder über die Gründung des Klosters Luzern macht es wahrscheinlich, dass die frankenfreundlichen Nachfahren des alemannischen Herzogshauses Grundherren einer homogenen Gütermasse vom Albis bis in Richtung Luzern waren. «Der Priester Wichard, der den Güterkomplex auf der Westseite des Albis innehatte, rühmt sich gleich zu Beginn seiner Erzählung über die Wiederherstellung des Klösterleins am Ausfluss der Reuss, dass König Ludwig der Deutsche sein Verwandter sei und nennt seinen Bruder Ruopert königlichen Heerführer. Doch nicht genug damit: nochmals wird die königliche Verwandtschaft betont. Durch die Erklärung -regis cognati meissen wir, dass die Verwandtschaft mütterlicherseits war. Der König hatte folglich ein Mitspracherecht». (Schnyder, Luzern, S. 430 f)

Wichards Bruder übergab dem König seinen Erbteil auf der Ostseite des Albis mit der Auflage, dass dieser in Zürich neben der Limmat eine Kirche errichte und daselbst eine klösterliche Gemeinschaft ins Leben rufe. Das Mitspracherecht Ludwigs des Deutschen versteht sich sehr gut, wenn man weiss, dass er ein Urosskind von Imma aus dem alemannischen Herzoghaus war, welche die Schwiegermutter von Kaiser Karl

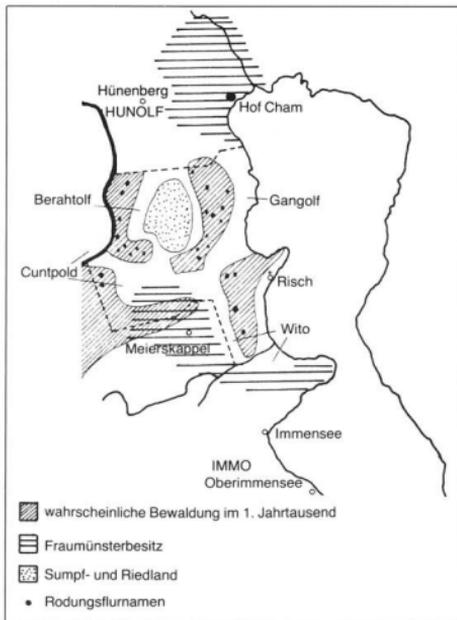
dem Grossen wurde. Imma wiederum gehört zu den Vorfahren des Brüderpaares Wichard und Ruopert. Auf diesem Wege gelangte herzoglicher Besitz in die Hand der Karolinger und wurde Königsgut, so auch der Hof Cham.

Planmässig errichteten die fränkischen Grafen im Auftrag des Königs entlang den Heerstrassen befestigte Grossbauernhöfe, die sogenannten Königshöfe. Der königliche Beamte, dem der gesamte Gutsbetrieb unterstand, wurde Meier (von lat. maior, d. h. der Grössere, der Vorgesetzte) genannt. Dem Meier oblag neben seinen Aufgaben als Grossbauer und militärischem Befehlshaber auch das Richteramt in seinem Verwaltungsgebiet. Mit Datum vom 16. April 858 übertrug König Ludwig der Deutsche den Königshof Cham an die Fraumünsterabtei Zürich, ein von ihm 853 errichtetes Kloster für Töchter aus dem Hochadel. Aus dieser Schenkungsurkunde bekommen wir einen deutlichen Hinweis auf die Kultur des Bodens und seiner Bewohner. Es ist die Rede von Kirchen, Häusern, bebautem Land, Wiesen und Weiden, ebenso von Wegen, Ausgängen und Eingängen, Fischereirechten, stehenden und fliessenden Gewässern, ebenso von Hörigen beiderlei Geschlechtes und jeden Alters. Durch diese grosszügige Vergabung war das Fraumünster damals zur wichtigsten Grundbesitzerin im heutigen Zugerland geworden.

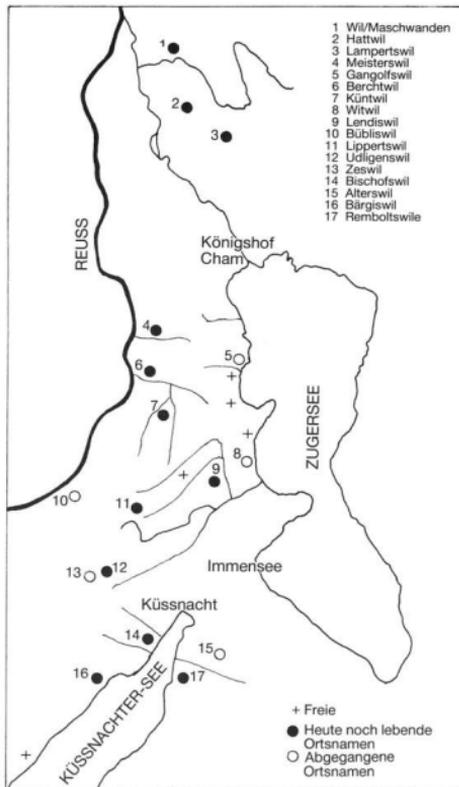
Auffallenderweise taucht aber einzig Waldeten aus dem Gebiet der heutigen Gemeinde Risch in diesen Güterverzeichnissen auf. Dies ist vor allem auch deshalb interessant, als sich im Süden mit Meierskappel und dem Chiemen wiederum Fraumünsterbesitz anschliesst. Offenbar liegen hier früheste Einflüsse zugrunde, die zeitlich vor 858 anzusetzen sind. Solche Beziehungen zum alemannischen Herzoghaus leuchten aus einer alten Zinsabgabe, welche um 1150 überliefert ist, zweier Zinsleute Oudelhart und Wicman von Buonas an die Chorherren von Zürich. Diese Schenkung geht mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Abkömmlinge des alemannischen Herzogshauses zurück, denn vor allem diese Familie stattete das spätere Grossmünster mit Dotationsgut aus. Aus dem Vergleich mit dem erst um 1285 überlieferten Fraumünsterbesitz mit dem Zins an die Chorherren und dem Verschwinden des letzteren kann mit einiger Sicherheit geschlossen werden, dass es sich um ein und denselben Zins handelt, der nach 1150 aus verwaltungstechnischen Gründen ans Fraumünster übergang. Auch das Rätsel der Benennung der Grossmünster-Zinsleute nach Buonas lässt sich aus der Lage



Vereinfachter Stammbaum der alemannischen Herzogsfamilie



an der Strasse nach Buonas beim Sijentalwald erklären. Einen Analogiefall haben wir in einem Geldzins in Buonas an die Propstei Luzern in Rödeln von 1289/99, 1318 und 1347. In allen drei Fällen wird Buonas zum Hofe Lunckhofen gezählt. Eine solche Zuteilung, wie das z. B. auch für den Hof in Menzingen zutrifft, kann nur aus den ursprünglichen Besitzverhältnissen verstanden werden. Der Hof Lunckhofen mit den westlich des Albis gelegenen Gütern geht auf den Wiederhersteller des Klosters Luzern, Abt Wichard, zurück. Erst die Reinschrift des Propsteirodels von 1435 erklärt uns die Lage des oben erwähnten Besitzes in Buonas genauer. Es handelt sich um den Hof Breiten in Ibikon. In Waldeten und im Hof Breiten finden sich also Spuren, welche auf das alemannische Herzogshaus hinweisen. Gerade strassenpoliti-



-wil-Orte des Ennetsees

sche Gründe machen eine Besiedlung des Gebietes der Gemeinde Risch durch diese Adligen wahrscheinlich. Der Weg von Zürich zu den königlichen Gütern in Uri führte über den Königshof Cham und Risch. Bedeutungsvoll wurde dieser Weg spätestens seit den Konfiskationen von 744/46 im Talboden von Uri, wo sich fränkische Königsleute niederliessen.

Dadurch erlangte das Gebiet von Risch eine wichtige Bedeutung für die Verbindungen der einzelnen Königsgüter. Als Folge davon übertrug der König oft einzelnen Sippen Ödland, damit sie es urbar machten, gegen Überfälle schützen und wurden in den Stand von Königsleuten erhoben.

## Die -wil-Orte der Gemeinde Risch

Betrachtet man das ganze Siedlungsgebiet des Ennetsees bis Küssnacht, so fällt auf, dass das Kerngebiet des ehemaligen Königshofes Cham schwach von -wil-Orten durchsetzt ist. Während Hattwil und Lampertswil im Norden auf eine einflussreiche Adelsfamilie der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts im Gebiete des obem Zürichsees, die sogenannte Beata-Familie, hinweisen, haben wir über Risch bis nach Küssnacht eine eigentliche Invasion von Wil-Namen. Bäglistwil, Bischofswil und Lippertswil sind die letzten Ausläufer einer Reihe von Wil-Namen in unserer Gegend. Dagegen findet man im ehemaligen Hofe Cham mit Drälikon, Greblikon, Enikon, Rumentikon und auf Rischer Boden mit Ibkon eine zeitlich ältere Schicht von -ikon-Siedlungsnamen, die wir ohne Zweifel in die Zeit vor den -wil-Orten datieren müssen: sie gehen ins 7. Jahrhundert zurück.

Wenn man die -wil-Schicht nach Nordwesten über die Reuss weiterverfolgt, so stellt man wiederum fest, dass gerade dort die Königsleute des 9. Jahrhunderts recht dicht auftreten. In der Literatur wird die Ansiedlung dieser Orte ins 7./8. Jahrhundert angesetzt. Für die Fortsetzung der -wil-Zunge über die Reuss hinaus können wir dasselbe annehmen, wenn auch das Namenmaterial eher auf die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts hindeutet. Insbesondere sind wir zu dieser Deutung berechtigt, als die erste Güterbeschreibung des Klosters Muri die Reuss mit Gumpelsfar (Conpoldisfar) keineswegs als unüberwindbar bei Berchtwil darstellt. Die überlieferten Rischer Wil-Orte Berchtwil (um 1190 Berchtiswil), Küntwil (um 1410 Kündwila), Gangolfswil (abgegangen; vor 1055 Gangolfs-wile) und Witwil (abgegangen; Wittwil) enthalten die alemannischen Personennamen Berahtolf(d), Cund(pold) – Abkürzung Cunzo – Gangolf und Witolf(d). Es wäre aber verfehlt, allgemein in den -wil-Orten königliche Gründungen zu sehen, doch mindestens im Falle von Gangolfswil könnte dies zutreffen. In den St. Galler Urkunden erscheint Gangolf ein einziges Mal im Jahre 828 als Name eines Königsfreien im Breisgau, der als Franke anzusehen ist.

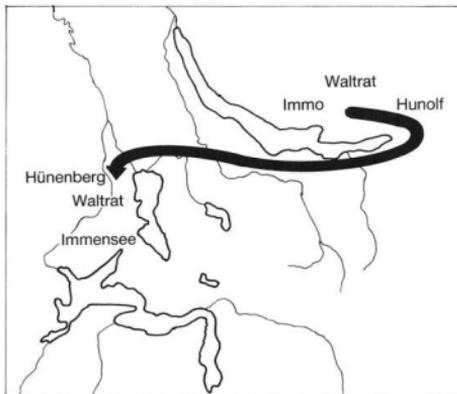
Neben der Urbarisierung des Landes, wie die vielen Rodungsflurnamen auf -rütü, Brand, Stock(eri), Schrot, Lo, Schachen, Holz bezeugen, bekommen wir im später überlie-

fernten Goldzins dieser Siedler noch einen weiteren Hinweis auf ihre Tätigkeit. Gerade Angehörige der Herzogsfamilie interessierten sich stark für Metallgewinnung. Die Ansiedlung konnte aber keineswegs vom Herzog oder dem König selber geleitet werden, sondern er beauftragte damit verwandte, versippte oder befreundete Familien.

## Einwanderung der Hunolf/Immo-Sippe

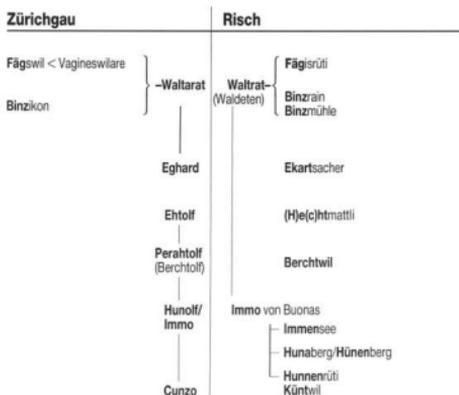
Wiederum führt uns aus dem Namenbestand der alemannischen Herzogsfamilie der Name Imma weiter. Imma war die Schwiegermutter von Kaiser Karl dem Grossen. Der Name Imma/Immo wird im 12. Jahrhundert als Grundherr von Buonas urkundlich fassbar und lebt noch heute im Ortsnamen Immensee weiter. Die Ortschaft Immensee liegt denn auch an jener Stelle, wo man vom Seeweg auf den Landweg nach Küssnacht wechselt und umgekehrt. Der dem Luzerner Kloster geschenkte Hof Küssnacht-Immensee war denn auch verkehrsgeographisch äusserst wertvoll. Die Familie des Immo lässt sich aus dem Urkundenbestand des Klosters St. Gallen in groben Umrissen fassen. Diese frühmittelalterliche Familie des Thurgaus, bei der der Leitname Immo gebräuch-

Einwanderung der Hunolf/Immo-Sippe vom obem Zürichseegebiet in den Ennetsee



lich war, hatte ihre Güter am Immenberg selbst, wie in dem südlich sich hinziehenden Lauchetal. Immo selber hat dem ganzen Berg die Benennung vermittelt. Diese einige Quadratkilometer aufweisende Grundherrschaft, die weitgehende Geschlossenheit und der Besitz von Hörigen weisen die Familie des Immo einer höhern sozialen Schicht zu, welche den Konfiskationsmassnahmen bei der Zerschlagung des alemannischen Herzogshauses entgangen ist. In der Immo-Urkunde von 827 werden der Vater Hunolf und der Bruder Folrit erwähnt. Diese Güterschenkung an das Kloster St. Gallen geschah zum Seelenheil seines Vaters und Bruders, aber ebenso für Kaiser Ludwig dem Frommen. Der Personenname Hunolf gibt uns gute Gewähr dafür, dass Immos Familie in enger Berührung mit der Beata-Familie stand. Wir finden nämlich einen Hunolf auffällig viele Male als Zeugen in Uznach, Kt. St. Gallen, oder in einem der umliegenden Orte. Die Teile des Namens Hun-olf bestehen aus dem Hun- und -wolf und es kommt nicht von ungefähr, dass die Beata-Familie in -Hunichinwilare - > Hinwil, Kt. Zürich, begütert war und in der Nähe von Cham ein -Hunaberg- > Hünenberg liegt. Ebenso befindet sich in Holzhäusern eine heute abgegangene Hunnenrütli. In die Verwandtschaft des Hunolf von Uznach gehörte ein Ehtolf, dessen Söhne Perahtolf und Paldcoz heissen. Direkte Beziehungen führen zu einer Frau Waltarat, die ihren Besitz zu Fägswil gegen Verleihung von Klosterbesitz in Binzikon (Gde. Grüningen ZH) gegen Zins verleiht. Söhne dieser Waltarat sind Heito, Hartmann und Eghard.

In vielen Flurnamen unserer Gemeinde breitet sich diese Familie wie ein Filigrannetz aus:



Wenn sich aus der Fülle von Hunderten von Zeugnissen einige Personen- und Ortsnamen in eine geschlossene Zuordnung bringen lassen, so nur deshalb, weil eine Realität dahintersteckt. Aufgrund des vorliegenden Namenmaterials sprechen gewichtige Gründe dafür, dass ein Teil dieser höher gestellten Familie aus dem Raum des oberen Zürichsees in unsere Gegend einwanderte.

In den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen einerseits und den unseligen Bruderkämpfen anderseits ergriff die Hunolf/Immo-Sippe mit ziemlicher Sicherheit Partei für den rechtmässigen Herrscher, wie wir direkt aus der Immo-Schenkung von 827 herauslesen können. Dafür spricht auch das spärrliche Auftreten als Zeugen zwischen 834 und 843. Damit erweist sich diese Sippe eindeutig auf Seiten des Brüderpaares Ruopert und Wichard. Vor der Aussöhnung dieses Brüderpaares mit König Ludwig dem Deutschen ist also an eine Einwanderung der Hunolf/Immo-Sippe nicht zu denken. Die Aussöhnung zwischen den Verwandten Ruopert/Wichard und Ludwig dem Deutschen erfolgte zwischen 843 und 847. Wenn für Ludwig den Deutschen die Erhaltung der Westgrenze mit grossen Anstrengungen verbunden war, sehen wir ihn vor dem Tode Lothars I. im Jahre 855 in einem Augenblicke, wo der Kampf zwischen dem mit Lothar verbundenen Karl dem Kahlen besonders tobte, durch die Sorge um die Wiedererrichtung des Klosters Rheinau und der Fraumünsterabtei Zürich das Hinterland sichern. Was liegt dann wohl näher, als eine im Strassenschutz erfahrene Sippe in unsere Gegend zu rufen. Durch die Kirchenstiftung in Risch erhalten wir eine weitere stichhaltige Begründung dieses zeitlichen Ansatzes.

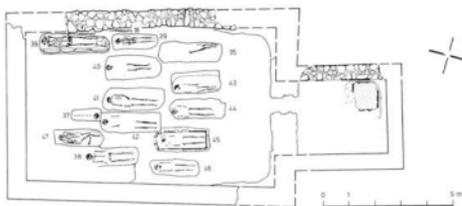
## Bau der ersten Kirche in Risch

Die erste Kirche in Risch besteht aus einem rechteckigen Saal und einem eingezogenen, gerade geschlossenen Chor. Da das Fundament auf dem gewachsenen Boden aus verwittertem Sandstein steht, kann diese erste Kirche eindeutig als erste Belegung des Platzes nachgewiesen werden. Im Schiff dieser ersten Kirchenanlage liessen sich durch die archäologischen Ausgrabungen von 1978 vierzehn Bestattungen feststellen, dreizehn Erwachsene und ein Kind. Da mit Ausnahme des Grabes 18 sich alle Gräber gegenseitig respektieren, folgerte das Archäologenteam Stöckli/Wadsack, dass die Lage der einzelnen Gräber anlässlich einer Neubestattung bekannt gewesen ist und in einer vergleichsweise kurzen Zeit-



Die karolingische Kirche mit den zugehörigen Gräbern

spanne angelegt worden ist. Es ist zu vermuten, dass es sich bei den Bestatteten um die Mitglieder einer einzigen Familie handelt, welche die Kirche als Eigenkirche gegründet hatte. Das durch seine reiche Ausstattung ausgezeichnete Grab 45 darf in diesem Sinne als Stiftergrab bezeichnet werden. Der Grundriss der Kirche mit dem deutlich längsrechteckigen Chor weist ins 10. Jahrhundert. Er ist in der Schweiz vergleichsweise selten, besser bekannt in Deutschland. Die Sorgfalt der Konstruktion der schwachdimensionierten Mauern verleitet zu einer beträchtlich früheren Datierung der ersten Kirche von Risch. Wesentlich für den zeitlichen Ansatz der Kirche sind die, mit einer Ausnahme, beigabenlosen Bestattungen der Stifterfamilie. Anlage und Ausformung der Gräber weisen in karolingische Zeit, was durch die Malereifunde nicht widerlegt wird. Der Datierungsvorschlag des Archäologenteams lautet: 8. Jahrhundert oder erste Hälfte des 9. Jahrhunderts.



Grundriss der karolingischen Kirche



Grab 45 (Stiftergrab)

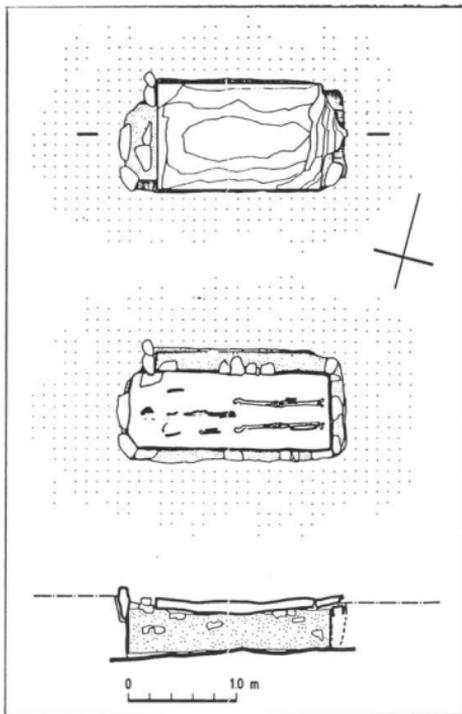
Eigenkirchen konnten nur auf dem Eigentum eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn errichtet werden. Nach der damaligen eigenkirchlichen Rechtsvorstellung hatte der Ortsadelige nicht bloss die gemeinrechtliche Verfügungsgewalt über Gebäude, Vermögen und Ertrag, sondern auch die öffentlich-rechtliche Befugnis der Ein- und Absetzung der Seelsorger. Der Grundbesitz des Eigenkirchherrn von Risch musste somit jenes Land umfassen, welches nicht in den Fraumünsterhof Cham integriert war, wenn auch spätere Grenzkorrekturen wahrscheinlich sind. Wenn nun die heutige Kirche Risch luftlinienmässig gleich weit von Hünenberg und Oberimmense entfernt ist, so wirft das wiederum Licht auf die Einwanderung der Hunolf/Immo-Sippe. Ebenso treffen wir später noch die Kirche Risch mit dem Besitz von Gangolfswil gekoppelt, obwohl sie innerhalb des Gerichtsteritoriums Buonas liegt, so dass wir annehmen dürfen, dass in der Zeit von 950 und 1080 der ursprüngliche Besitz des Eigenkirchherrn einer Teilung unterworfen wurde.

Eine Kirche ohne geistliche Betreuung des Ortsadels und der ihm Anbefohlenen hätte in Risch aber keinen Sinn gehabt. Seelsorgerische Aspekte weisen nun gerade hier auf Luzern und Wichard hin. Ursprünglich dürfte Risch ebenfalls zur Pfarrei Luzern gehört haben, deren Mittelpunkt das Kloster Luzern war und sich nördlich vermutlich bis nach Dietwil, Kt. Aargau, erstreckte. Aufgrund dieser Fakten ist es nicht verwunderlich, wenn die Pfarrei Risch bis 1802 zum Kapitel

Waldstätten zählte, keine einzige Hilariuskirche finden, muss es sich um allerfrüheste Einflüsse handeln. Die Wahl des Hilariustages weist auf das Kloster Säckingen und die enge Verflechtung mit der Beata-Familie hin. Somit weisen auch seelsorgerische Gründe Beziehungen zur alemannischen Herzogsfamilie auf.

## Das Verena-Patrozinium von Risch

Der Steinbau einer Kirche stellte auf dem Lande einen Luxus sondergleichen dar. Dies wirft einerseits einiges Licht auf den Reichtum des Stifters, aber auf der anderen Seite können wir daraus ebenso das Zeugnis einer tiefen Religiosität heraus-spüren. Die Kirche Risch erscheint urkundlich erstmals im Jahre 1159 im Besitz des Klosters Muri als «ecclesia Rische». Vermutlich war dies eine Schenkung der Habsburger an ihr Eigenkloster. Wie aber die Geschichte der ältesten Habsburger zeigt, kann dies frühestens um 1040/50 erfolgt sein. Die archäologischen Ausgrabungen von Risch setzen zwar



Grab 45: a Grundriss  
b Grundriss ohne Deckplatte  
c Schnitt

Waldstätten gehörte, während die Pfarrei Meierskappel zum Dekanat Cham, resp. Zug-Bremgarten zählte. Auffallenderweise versammelte sich das Kapitel Waldstätten u.a. am Dienstag nach St. Hilarius (13. Januar). Ebenso ist der Hilariustag in Adligenswil und Lunzkhofen später als Zinstag nachweisbar, und in Gangolfswil hatten sich u.a. am Hilariustag die Angehörigen zu ihrem Gerichtssitzungstag einzufinden. Da wir im ganzen Archidiakonats Aargau, wozu das Kapitel



Die heilige Verena mit Kamm und Krüglein

gerade in diese Zeit den zweiten Bau der Kirche, aber ob das Verena-Patrozinium durch die Habsburger nach Risch kam, ist doch zweifelhaft.

Es ist zwar beachtenswert, dass schon um 1150 unter den handschriftlichen Büchern von Muri, welche die Mönche Notker und Heinrich von Ageri herstellten, auch eine Lebensbeschreibung der heiligen Verena vorhanden war. Auf der andern Seite ist deren Verehrung kaum gross, ansonsten hätte das Kloster Muri Reliquien von der Heiligen aus dem nahen Zurzach gehabt. Diese fehlen vollständig in der Aufzählung des Reliquienbestandes in den Acta Muriensia. Unter den vom Kloster Muri gegründeten Kirchen finden wir drei Martins-, eine Silvester- und eine Brictiuskirche. Diese Fakten sind deutliche Hinweise dafür, dass das Verena-Patrozinium kaum durch die Habsburger und das Kloster Muri nach Risch kam. Das Verena-Patrozinium muss also ins erste Jahrtausend zurückgehen. Die Motive für eine bestimmte Heiligenwahl können nur in engerer Föhlung mit der Besitzergeschichte erschlossen werden. Und hier sind wir gerade durch die archäologischen Ausgrabungen über die zeitliche Abfolge der Rischer Kirchenbauten gut orientiert. Wenn wir im Prolog des Jahrzeitenbuches von 1598 lesen, dass im Jahre 1298, als Hartmann von Hertenstein das Patronatsrecht besass, die Kirche vergrössert und vom Bischof von Konstanz «in Christi Salvatoris nostri atque Deiparae Virginis Mariae praeonominaeque Patronae S. Verenae honorem» geweiht worden ist, so ergänzen die Ausgrabungen von 1978 diese Nachricht. Die Kirche wurde um 1298 nach Westen erweitert und mit einer Sakristei versehen. Dieser erste quellenmässige Hinweis auf das Verena-Patrozinium aus dem 16. Jahrhundert geht aber auf ein älteres Jahrzeitenbuch von 1425 zurück. Dass diese Nachricht glaubhaft ist, bestätigt eine Urkunde aus dem Jahre 1335, in welcher der Pfarrer von Risch mit einem Siegel urkundet, das eine Darstellung der heiligen Verena aufweist. Ein möglicher Patroziniumwechsel wäre also höchstens vor 1298 möglich gewesen. Aber dagegen sprechen mehrere Gründe. Am 26. April 1247 bestätigt zum letztenmal ein Papst dem Kloster Muri den Besitz der Kirche Risch. Aber wahrscheinlich schon vorher muss nach einer Urbarnotiz von 1598 Hermann von Buchenias die Kapelle «vor zyten geäufnet und mit etwas gütern begabet» haben. Im Liber decima-

tionis von 1275, einer bischöflichen Taxation der Pfarreinkünfte zur Erhebung eines Kreuzzugszehnten, finden wir die Pfarrei Risch nicht mehr unter Muri. Muri besass somit das Patronatsrecht nicht mehr, ansonsten die Angaben unter Muri zu finden wären. In die gleiche Zeit hinein fällt auch der Übergang der Herrschaft Buonas von den Edlen gleichen Namens auf die Hertenstein. Nach der Überlieferung fand dieser Übergang durch Einheirat statt. Solche verwandtschaftlichen Transaktionen rechtfertigen kaum einen Patroziniumswechsel, insbesondere auch dann, wenn keinerlei Spuren einer direkten und persönlichen Verehrung der Heiligen von Zurzach gegeben sind. Auf dem Hintergrund der Ausgrabungen, aufgrund der spärlichen Hinweise auf die Besitzer und Inhaber des Patronatsrechtes von Risch, bekommen wir ziemliche Sicherheit für die Behauptung, dass die heilige Verena die ursprüngliche Patronin von Risch darstellt.

Wenn im allgemeinen Frauenpatrozinien im ersten Jahrtausend äusserst selten sind, so gibt es doch eine analoge Situation im Badisch-Württembergischen. Am 31. Oktober 848 oder 854 schenkt ein Adelhard, ein schwäbischer Adelige, der Kirche der heiligen Verena zu Burc im Scherragau seinen Besitz zu Dürkheim (im Gebiet von Worms), in Alemannien und 30 Hörige. Mit der gleichen Urkunde dotierte er dann die so ausgestattete Kirche dem Kloster St. Gallen mit der Bestimmung, dass die Güter nie von der Verena-Kirche abgetrennt werden dürfen. Denn in ihr sollen dafür die Jahrzeiten für König Ludwig den Deutschen und seine eigenen Verwandten gehalten werden. Die Kirche muss schon vor 848/54 bestanden haben, denn Adelhard wird nicht Erbauer der Kirche genannt. Ein vornehmer Grundbesitzer mag sie auf seinem Boden aus persönlicher Verehrung zur Heiligen Verena errichtet haben. Das passt gut zu dem, was wir im Mirakelbuch von Zurzach über die adeligen Wallfahrer aus dem schwäbischen Lande erfahren. Interessant sind in dieser Adelhard-Urkunde wieder die Zeugen, welche in die Umgebung der Hunolf/Immo-Sippe weisen. Zusammenfassend dürfen wir also annehmen, dass das Verena-Patrozinium von Anfang an in Risch bestand und auf Veranlassung der Hunolf/Immo-Sippe oder des fränkischen Königshaus nach Risch vermittelt wurde.

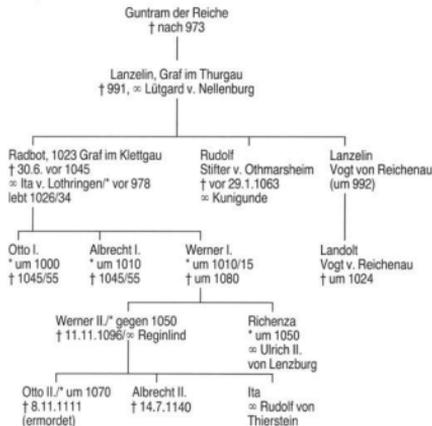
## Mittelalterliche Grundherrschaften

Kaiser Karl der Grosse (742 – 814) hatte sein gewaltiges Reich, das von der Nordsee bis nach Spanien reichte, in Gauen eingeteilt. Die weitgehend unabhängig gewordenen Stammesherzogtümer wurden aufgehoben, dem Herzog die öffentliche Gewalt entzogen. In verschärfter Form treten die Grafen in diesen Gauen als Vertreter der Staatsautorität hervor. Ursprünglich konnte das Grafenamt in der Familie vererbt werden. Der Herrscher hatte das Recht, unfähige Leute abzusetzen oder einem einzelnen auch mehrere Grafschaften zu übergeben. Als Entschädigung für ihre Gefolgschaftstreue überliess ihnen der König Grundbesitz in Dörfern mit Bewohnern und Rechten. Im Laufe der Zeit bauten sich die Grafensippen eigene Herrschaftsgebiete auf. Sie verstanden es, Grafenamt und Titel dauernd für ihre Familien zu sichern. Im Mittelpunkt ihres Herrschaftsgebietes errichteten sie ihre Stammburg und nannten sich nach ihr. Hier lebten sie mit ihrer Familie und ihren Gefolgsleuten. Unweit des Stammsitzes gründeten sie ein Kloster, beschenkten es mit Land und Leuten. Die Mönche beteten für die Stifterfamilie und gestatteten ihr, die verstorbenen Angehörigen in der Klosterkirche zu beerdigen.

Neben den Grafen gab es zahlreiche freie Herren, die im Dienste des Königs zu Eigenbesitz gelangt waren. Im Kern ihres kleinen Herrschaftsgebietes lag die Stammburg, nach der sie sich nannten. Die Freiherren trachteten darnach, das Ansehen und den Besitz ihres Geschlechtes zu vergrössern. Viele von ihnen begaben sich daher freiwillig in den Dienst eines Grafen. Als Ritter und Beamte schworen sie ihnen den Treueeid. Auf diese Weise waren sie Gefolgsleute oder Vasallen eines Grafen geworden. Diese belohnten die Leistungen der Vasallen mit der Übertragung von Ämtern und Landlehen. Herzöge, Grafen und Freiherren werden zum hohen Adel gerechnet.

Zahlenmässig die bedeutendste Adelsgruppe machte aber der niedere Adel aus. Durch Kriegsdienste und Reiterdienste, aber auch als Verwalter und Beamte eines Höheren, waren diese zu bescheidenem Ansehen und Reichtum gekommen. Fast in jedem Dorf lebten solche Dienstleute oder Ministerialen auf kleinen Burgen oder Wohntürmen. Ihr Herrschaftsgebiet war in der Regel nur geliehen. Doch blieben diese Lehen in der Familie vererbbar. Der Lehenseid band die Ministerialen an ihre Herren. Höherer und niederer Adel bildeten zusammen den Ritterstand.

## Kloster Muri



Vereinfachte Stammtafel der älteren Habsburger nach Kläui Paul

## Schenkung von Gangolfswil durch die Grafen von Habsburg

Im Jahre 1027 war am Ostabhang des Lindenberges vom Habsburger Radbot und dessen Gattin Ita von Lothringen ihr Hauskloster Muri gegründet worden. Es fand seinen Platz nicht wie die älteren Benediktinerklöster in einer abgelegenen Wildnis. In Muri stand schon eine Taufkirche und an den Hängen des Lindenberges folgten sich Weiler auf Weiler. Dem Gründerehepaar stand Bischof Werner von Strassburg, der Bruder Ita von Lothringen und enger Vertrauter des nachmaligen Kaisers Heinrich II., zur Seite. Muri war anfänglich ein Doppelkloster für Männer und Frauen, wiewohl letzteres bald um 1200 herum nach Hermetschwil verlegt wurde. Auf Drängen Radbots schickte der Abt von Einsiedeln Reginbold nebst einigen andern Mönchen zur Gründung einer klösterlichen Gemeinschaft nach Muri. Die Gründung und die erste

Zeit des Klosters wurden in der einzigartigen Klosterchronik, den Acta Muriensia, aufgezeichnet.

Der Todestag des Gründers Radbot fällt auf einen 30. Juni eines Jahres vor 1045. Die drei Söhne Otto I., Albrecht I. und Werner I. teilten ihr Erbe in Muri vor dem Jahr 1045. Albrecht hatte im Angesicht des Todes, spätestens 1055, seinen Drittel dem Kloster Muri übergeben. Er starb in Hünningen (unterhalb Basel) und wurde im Grabe seines Vaters begraben. Der Bruder Otto wurde, ebenfalls vor 1055, von einem Ritter Erinliurus erschlagen. Sein Leichnam wurde in der Krypta des Strassburger Münsters beigesetzt. Zu seinem Seelenheil vergabte der Bruder Werner I. seine Güter in Küsnacht am Vierwaldstättersee und in Gangolfswil am Zugersee (auf der heutigen Landzunge Zwiern) an den St. Laurentiusaltar in Strassburg. Diese Vergabungen in Küsnacht und Gangolfswil erfolgten noch zu Lebzeiten des Murensers Propstes Reginbold, nämlich vor dem Jahre 1055. Graf Otto II., Sohn von Werner II., nahm sich dieser Schenkung an, indem er dem habsburgischen Eigenkloster zu Muri die Nutzniessung dieses Hofes Gangolfswil erwirkte. Dabei wurde dem Kloster überbunden, den Geistlichen des St. Laurentiusaltars einen Jahreszins zu entrichten, entweder 30 Schillinge Basler Münze zahlbar in Muri oder 25 Schillinge zahlbar in Strassburg. Da Otto II. am 8. November 1111 getötet wurde und Werner am 11. November 1096 gestorben war, muss die Nutzniessung zwischen 1096 und 1111 ans Kloster Muri gelangt sein.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit gelangte aber nicht der gesamte Habsburger Besitz sofort in die Hände ihres Eigenklosters. Darauf hin deutet der Kauf des Klosters Muri im abgegangenen Wald, wo Land von einem Ritter Siegfried von Hünningen um 30 Talente Basler Münze erworben wurde. Die Abstammung «von Hünningen» dürfte einen Hinweis auf Albrecht I. geben. So früher habsburgischer Besitz am Zugersee ist sehr auffallend. Althabsburgischen Besitz finden wir nämlich auch keinen im südlichen Freiamt. Mit ziemlicher Sicherheit dürfte es sich bei diesen Habsburger Gütern um Erbgut handeln, das vermutlich von der Gattin des Grafen Lanzelin und Mutter Radbots her stammt.

### **Ausbau der Besitzungen Muris**

Auch andere Seegüter unserer Gegend werden kurz nach 1045-1055 als Besitz Muris genannt, so 1064 anlässlich der Einweihung der Klosterkirche: Cham, Dersbach, Immensee und Küsnacht. Ueber die Herkunft der Güter erfahren wir aber aus den Acta nichts. Wohl auch durch andere Hände wurde der Klosterbesitz rasch vergrössert, bis wir um 1150, als eben die Acta geschrieben wurden, eine einigermaßen

abschliessende Uebersicht gewinnen. Wir finden jetzt auch Chemleten, Neisidelen (Einsiedelei zwischen Chemleten und Dersbach), Nieder- und Oberdersbach, Gangolfswil, Zwiern und die Kirche Risch mit drei Teilen des Kirchensatzes im Besitze von Muri.

Unter den Wohlthätern des habsburgischen Männer- und Frauenstiftes sind auch die ersten, namentlich erwähnten Ritter von Buonas genannt. Im Frauenkloster hatte als eine der ersten adeligen Frauen Hazecha, die Tochter Immos von Buonas, den Schleier genommen und eine namhafte Aussteuer mitgebracht, nämlich Grundbesitz in Wald und in Waldeten.

In den späteren Jahren konnte Muri seinen schon ansehnlichen Besitz durch Zukäufe noch etwas erweitern. Aus der Papsturkunde vom 13. März 1189 erfahren wir vom Zuwachs einer Besitzung in Ibikon, vermutlich einer Schenkung der Habsburger aus der Erbschaft der Lenzburger. Im weiteren konnte Mönch Konrad, Kellner des Klosters, um 30 Talente Güter in Berchtwil und Geld- und Fischzinse in Binzrain, Waldeten und Gangolfswil dazu erwerben. Dieser Kauf erfolgte um 1190 herum.

### **Fischereirechte des Klosters im Zugersee**

Das westliche Ufer des Zugersees ist besonders gut geeignet zur Fischerei. Die Ufer sind seicht und mit Seepflanzen bewachsen. Die Fische bevorzugen solche Uferstellen namentlich während der Laichzeit. In grossen Mengen werden da die Balchen gefangen. Seit den frühesten Zeiten findet man in den Urkunden die Zinse in Balchen ausgedrückt, und die Klöster hatten ein grosses Interesse, solche Balchenzinse zu erwerben. Infolge häufiger Fastenzeiten sahen sich die Klöster nach dem Erwerb von Fischereirechten um, damit sie ihren Bedarf an Fischen decken konnten. Dadurch wurde ein irrationeller Ausbau der Fischzucht bedingt. Diese Tatsache macht begreiflich, warum das Kloster Muri von seinen Höfen am Zugersee so viele Fischzinse verlangte.

Die Acta überliefern uns 23 Zugstellen vom Obersee (Chemleten bis Zwiern) und 7 Zugstellen vom Untersee (Chiemen bis Oberrisch). Die Namen dieser Zugstellen lassen sich heute nicht mehr genau lokalisieren. Auch müssen die Fischzenen im Untersee relativ bald wieder veräussert worden sein, denn im 14. Jahrhundert werden von dort keine Fischzinse mehr bezogen.

Genau über die Fischlieferungen aus Muri orientiert uns der Güterrodel von ca. 1380. Der Oberhof Gangolfswil liefert im Mai 100 Fische «die man nempt balchen (Weissfelchen), die gross und guot sijen». Der Niederhof Zwiern steuerte eben-

129  
autē eos citoto h̄ dimidiā partē aī s̄ns de vūchēnas  
q̄ dancūquis muruacum est sic videtur ut ip̄i nobi-  
scū in ī inferiori parte ī hyeme piscantur z nos  
cū ip̄is ī estate. Quia autem ī inferiori pte lacus  
habemus dicimus Wippling dimidius nostrar  
est z dimidius sc̄i Regule de h̄c wida an anhorn  
an canne angrebe. An der obce grube. Isti canci  
ptinent ad nos ex megego. Quodam cas̄ pars ibi  
uocatur alpart ubi piscas qui dicitur. Sed in de-  
hene nobi ī estate capi de Gangolts wile ū quod  
pars ptinet ad altare sc̄i laurancij qd̄ ē in arge-  
ena ciuitate ubi sepulchus uis octo comas fr̄  
woernharj. Comes de habspurg q̄ pars eius id  
ip̄m p̄dū illic concule. Otto ū comes filius uis  
woernharj cū q̄bus de s̄ibus nris obermuc a  
platis ipsius altaris quate⁹ nos usq̄ illi p̄dij  
habeamus ex condicione ut singul̄ annis illic p̄sol-  
uatur q̄ in isto loco xxx solidi sine r̄omo sua rex  
Basilee monete. Itā etiam liberi canlarj de obce  
hūchen nas z de Gappell ī ip̄m locū dēt ī Gangolts  
wile p̄soluit celū de auro qd̄ appendit sedū. Quo  
īquā partes diuiso nobi dancur exis partes ī par-  
ticipābus nris due sc̄q̄ auri nrm̄ appendit. vi nū-  
mos z dimidiū. In waltre dimidiū manū habet  
z ī silua noue at adhuc partem Sigfridi. Siluē  
cūsdā delūmgeni quā emimus rex caleratis  
Basilee monete z eandēdem nre nobi sponta dēt

Gangolts  
wile

J

falls im Mai 50 Balchen. Die Fischenz Dersbach aber galt 1200 Balchen, und sie mussten am 21. Dezember (Thomastag) nach Muri geliefert werden. Die Fische von Dersbach wurden getrocknet und gesalzen geliefert, diejenigen von Gangolfswil und Zweiern hingegen frisch. Zusätzlich lieferte der Fischer von Dersbach im April einen Hecht im Werte von 6 Schillingen ans Kloster ab. In Dersbach hatte das Kloster 6 Lehen, drei in Oberdersbach und drei in Niederdersbach. Wer sein Lehen zu Lebzeiten aufgeben wollte, der musste einen Drittel eines Garnes und einen halben Strangen Seil und ein Schiff im Werte von 10 Schillingen zurücklassen. Zusätzlich zu den Abgaben an das Männerkloster Muri tritt Zweiern noch anfangs des 14. Jahrhunderts mit einer Abgabe von 700 Balchen und 17 1/2 Schillingen an das Frauenkloster Hermetschwil auf. Diese Nutzung fällt aber nach 1426 wieder ans Kloster Muri zurück.

Bei einer solch intensiven Ausbeutung des Fischbestandes konnte es nur allzuleicht vorkommen, dass die Fischer von Gangolfswil mit den benachbarten FischereINHABERN vom Schloss Buonas über ihre Rechte in Streit gerieten. So lud Abt Konrad von Muri zur Wahrung seiner Fischereirechte am Zugensee Ulrich von Hertenstein im Jahre 1395 sogar vor ein ausländisches Gericht. Anscheinend muss Hertenstein den Prozess verloren haben, da Muri fortan im Besitz dieser Fische blieb. Auch im Jahr 1472 entbrannte zwischen Muri und den Herren von Hertenstein ein Streit wegen der Fische in Buonas und Gangolfswil. Der Stadtrat von Zug wurde als Schiedsrichter angerufen. Die Fische von Muri stiessen mit denjenigen von Buonas bei Zweiern im sogenannten Chapf und im Röhrli zusammen. Es mündet dort ein Bach in den See, der die Gerichtsherrschaften der Stadt Zug sowie von Buonas trennte. Nach altem Brauch durfte im Mai und im Herbst jeder Eigentümer einer Fische im Gebiet des andern mit Netzen fischen. Dadurch entstanden Missbräuche und Streitigkeiten. Durch den Schiedsspruch des Ammanns und Rates von Zug wurde dieser Brauch abgeschafft. Das Kloster Muri sollte fortan seine Fischzüge ausschliesslich im Röhrli und der Herr von Hertenstein die seinen im Chapf setzen.

Über die Pächter der Murifischezen erfahren wir aus den Archivalien wenig. Erst am 3. März 1469 lesen wir von einer Verleihung von Kloster Gütern und Fischezen zu Dersbach an Hensli Kündig von Zweiern. Diese Fischezen hatten zuvor Erni und Heini Merz inne, welche dann nach Buonas zogen. Der Pachtzins betrug 4 1/4 Pfennig Haller und 2 Lagel (Fässchen) Fische.

## **Einkünfte des Klosters**

Es fällt auf, dass die ältesten Quellen des Klosters Muri wohl Berchtwil, Waldeten, Gangolfswil, Zweiern und Dersbach, nicht aber Holzhäusern aufführen. Dafür wird der heute abgegangene Flurname Silva erwähnt, wo das Kloster Muri 12 bis 15 ha Land besass. Die Papstdiplome von 1179 und 1189 bestätigen dem Kloster Muri Landbesitz von 9 Huben (12 bis 15 ha) in Waldeten. Silva liegt also durch die Papstdiplome eindeutig in der Nähe von Waldeten. Holzhäusern wurde als zu Waldeten gehörig angeschaut, d. h. die Verwaltung über die Güter in Holzhäusern wurde von Waldeten aus besorgt. Für die damalige Bedeutung von Waldeten spricht auch die Abwicklung der Schenkung des Hofes Baar und dem damit verbundenen Patronatsrecht von Graf Rudolf III. von Habsburg an das Kloster Kappel am 13. August 1243. Aber schon 1380 wohnte der Gotteshausammann des Klosters vom Hofe Gangolfswil in Holzhäusern, während Waldeten nicht einmal mehr genannt und damit zu Holzhäusern gehörig betrachtet wurde.

Im Habsburger Urbar um 1306 wird diese Gegend als «Husern, die darzu hoerent» bezeichnet. Der Ausdruck «die darzu hoerent» zeigt, dass «Husern» noch nicht als Eigenname empfunden wurde. Mit ziemlicher Sicherheit kann das Silva der Acta Muriensis als das heutige Holzhäusern angesprochen werden, was ja nichts anderes aussagt als die Häuser am Wald oder am Wald.

Nach dem im 12. Jahrhundert geltenden Hofrecht gaben die Huber, welche eine ganze Hube (48 bis 60 Jucharten) bebauten, jährlich 4 Malter Dinkel (spelt, väsen, korn) und 6 Malter Hafer ab.

Wie wir schon gesehen haben, leisteten die verschiedenen Höfe einen Teil dieser Abgaben aber in Form von Fischen und auch Geldzinsen waren schon sehr früh üblich. Um die verschiedenen Produkte der Landwirtschaft auf einen Nenner zu bringen, benutzte man im Mittelalter bis in die frühe Neuzeit das ideale Umrechnungsmass Stuck. Der Marktpreis eines Mütt Kernen (ca. 70 kg speltztes Korn) galt als 1 Stuck. Die Abgabe einer Hube machte somit etwa 12,4 Stuck aus.

Der Getreideanbau war allgemein bei den Besitzungen des Klosters Muri grössen- und leistungsmässig am meisten verbreitet, was doch die Hauptnahrung des mittelalterlichen Menschen vor allem Brot und Mus. In der Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts musste sich aber der Speisezettel sehr zu Ungunsten des Habermuses verändert haben. Das Habermus entsprach vermutlich immer weniger dem sich verfeinernden Geschmack. Daraus erklärt sich auch, warum neue Getreidezinsen als Kernzinsen gefordert wurden. Hinzu kommt,

dass die Kernen viermal soviel als der Hafer auf dem Markt galten. Im Getreideanbau finden wir als Winterfrucht den Dinkel, eine widerstandsfähige Getreideart, die gemäss ihrer grössten Wichtigkeit in den Quellen seit dem 15. Jahrhundert mit «Korn» bezeichnet wird. In den Acta Muriensia wird sie «spelta», Spelz und Väsen in den späteren Quellen genannt. Die entspelzte, handelsübliche Form war der «Kernen». Das Sommergetreide war der Hafer. Die übliche Wirtschaftsform für den Getreideanbau war die Dreizelgenwirtschaft. Das bedeutete, dass das in Privatbesitz stehende Ackerland auf drei Zelgen (Ackerflächen) verteilt stand, die sich flächenmässig ungefähr gleich kamen. In einem dreijährigen Turnus wechselte der Anbau auf den Zelgen. Die Bauern waren gezwungen, dieselbe Getreideart anzusäen (Wintergetreide: Dinkel, Sommergetreide: Hafer), nach dem angegebenen Termin zur selben Zeit ihre Parzellen zu beackern, gegen Eindringen in die Saat mit Zäunen zu schützen, gleichzeitig zu ernten und die Brache (3. Zelg) der allgemeinen Viehwirtschaft offenzuhalten. Dieser Anbauzwang nötigte den Bauern, in jeder Zelg ungefähr gleich viel Land zu besetzen. Die Bauern der Murihöfe brachten ihr Getreide in die Binzmühle zum Mahlen. Im Güterrodel von 1380 erhalten wir zum erstenmal von «H. Müller in Bintzrein git 4 1/2 ss von der müli ze Berchtwile und von den guetren, die zuo der selben müli gehoerret» Kenntnis. Ein paar Zeilen weiter lesen wir von «Frena, des Müllers tochter, von Bintzrein, git 2 ss von sinen guetren». Namentlich wird der Müller der Binzmühle erst nach dem Verkauf des Hofes Gangolfswil an die Stadt Zug im März/April 1498 genannt. Dieser hiess Hartmann Klein.

Wie schon die Acta Muriensia überliefern, bezog Muri schon in frühester Zeit einen Teil der Abgaben als Geldzinsen. Der Nachteil der Geldzinse lag vor allem in der allgemeinen Geldentwertung. Da die Zinsen fixiert und die Bauern nur sehr schwer von ihren Verträgen zu bringen waren, besonders wenn diese nicht zu ihren Gunsten waren, sank die Bedeutung der Geldzinse innerhalb kürzerer Zeit. Aus diesem Grund war das Kloster besorgt, keine weiteren «ewigen Geldzinse» mehr zu kaufen oder festzusetzen. Wo dies nicht gelang, musste es wohl oder übel die alten, fixierten, «ewigen» Geldabgaben weiterhin in ihrer Bedeutungslosigkeit einziehen.

	1150/1190 Stuck	1310/15 Stuck	1380/82 Stuck
Getreide	23,1	23,1	26,6
Fische (Balchen)	23,1	22,5	21,7
Geld	104	28	17,3
<b>Total</b>	<b>150,2</b>	<b>73,6</b>	<b>65,6</b>

Die Abgaben von 1150/90 erscheinen auf den ersten Anblick zu hoch geschätzt. Wenn wir uns aber in Erinnerung rufen, dass das Kloster Muri um 1180 herum neben den kleinen Landgütern noch 11 1/2 Hufen besass und pro Hufe 12,4 Stuck zu zinsen waren, so würde dies allein 142,6 Stuck ausmachen. Da die Abgaben theoretisch und praktisch in Einklang stehen, kann gefolgert werden, dass die Rodungen im Hofe Gangolfswil vor dem Kauf des Klosters Muri erfolgt waren. Gleichzeitig lässt sich der enorme Wertverlust für das Kloster zeigen, was auch erklärt, wieso das Kloster den Verkauf an die Stadt Zug verschmerzen konnte.

### Anstrengungen des Klosters zur Erhaltung des Güterbesitzes

Wahrscheinlich schon im 11. Jahrhundert wählten die Gotteshausleute von Muri, um ihrem Verhältnis unter sich und zur Herrschaft eine verbindliche Ordnung zu geben, das Recht des Benediktinerstiftes im Hof zu Luzern, wie es auch in den Höfen Küssnacht, Malters, Lunkhofen u. a. in Übung stand. Natürlich erwuchs daraus mit der Zeit auch in Gangolfswil unter lokalen Einflüssen ein eigenes Hofrecht, eine selbständige Öffnung, die sich vorerst ungeschrieben weitervererbte. Erst am 16. März 1413 liess der Abt von Muri auf dem Maien-Ding zu Zweiern vor den versammelten Hofgenossen das bestehende Recht verlesen, artikelweise Umfrage halten und durch den mitgebrachten Notar und Schulmeister Heinrich Bürer von Bremgarten schriftlich niederlegen.

Grundlage der Güterwirtschaft bildete das Lehenwesen. Nur so wurde es möglich, den weitverstreuten Besitz in Bebauung zu unterhalten. Fehlten die Lehenbauern, so verödeten die Güter und fielen die Abgaben dahin. Die Erhaltung des Güterbesitzes stieg und fiel mit den Lehenleuten. Instrument zur rechtlichen Festsetzung von Forderung und Leistung war der Lehenvertrag, auf dessen Verbriefung der Lehenherr drang. Der Wirtschaftsraum des Klosters Muri kannte zwei Formen von Lehen: 1. das Erblehen, das durch Vertrag des Bauern und dessen Nachkommen erbliches Lehen war, was dem Bauern den Vorteil der Sicherung des Hofes für sich und seine Nachkommen bot, dem Lehenherr aber eine bessere Pflege des Hofes garantierte und 2. das Hand- oder Schupflehen, die ältere Form des Lehens; eine zeitlich begrenzte Leihe gab dem Lehenherrn die Möglichkeit, dem Bauern das Gut nach Ablauf der abgemachten Frist zu entziehen und es mit eigenen Knechten und Mägden zu bebauen oder anderwärts zu verpachten.

Leider ist uns kein detaillierter Güterrodel mit Namensnennung der Zinser aus der Zeit vor der Pestkatastrophe von 1348/50 überliefert. Ebenfalls nennt uns der Güterrodel um

1380 nur die Zinser von Berchtwil und Holzhäusern, ohne dass wir etwas über die Namen der Bebauer vom Haldenhof, der Alznach, vom Dersbach und vom Ober- und Niederhof in Zweiern erfahren. Zieht man zusätzlich die Namen des Vogteirodels Hartmanns von Hünenberg um ca. 1400 hinzu, würden trotzdem Lücken entstehen, wie das Beispiel des Ruedi Brem von Zweiern zeigt. Dieser erinnert sich im Jahre 1399 wohl um 45 Jahre zurück, erscheint aber weder im Rodel des Klosters Muri, noch in dem des Hartmanns von Hünenberg. Von den 27 überlieferten Geschlechtern des Güterrodels um 1380 und den 16 genannten Namen des Vogteirodels Hartmanns von Hünenberg aus dem Hofe Gangolfswil, lassen sich einzig die Geschlechter Spisser, Schwärzmann, Sidler, Walcher (mit dem Beinamen Gisler), Haenin, Lutiger, Kündig und Brem wieder im Güterrodel der Stadt Zug von 1490 entdecken. Dies zeigt deutlich die starke Mobilität der Bevölkerung.

Doch darf aus der rechtlichen Situation, wie sie das Hofrecht von 1413 schriftlich festlegte und aus den Bemerkungen «von sinen guetren» im Rodel von 1380 mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die Lehen zum grossen Teil Erblehen waren. Dieser Schluss drängt sich auch deshalb auf, weil sich einige Güter um 1380 als aufgeteilt erweisen. Die Erblehen mochten vorerst in der Administration des Besitzes eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung bedeuten haben. Aber dadurch, dass die einzelnen Bauernhöfe über Jahrzehnte, oft über Generationen hinweg von der gleichen Familie bebaut wurden, dürften neue Probleme aufgetaucht sein. Als erstes Problem für den Bestand und die Erhaltung des Güterbesitzes wirkte sich die Tendenz der Bauernleute aus, ihre Lehenhöfe nicht nur unter ihre Erben, sondern auch unter Genossen aufzuteilen und daraus Profit zu schlagen.

1380	Kirchofer Peter
1380 – ca. 1410	Bröy Arnold, genannt Neff
ca. 1413 – ca. 1447	Brem Heini
1469 – 1486?	Sidler Hensli, Zweiern

Amänner des Gotteshauses Muri

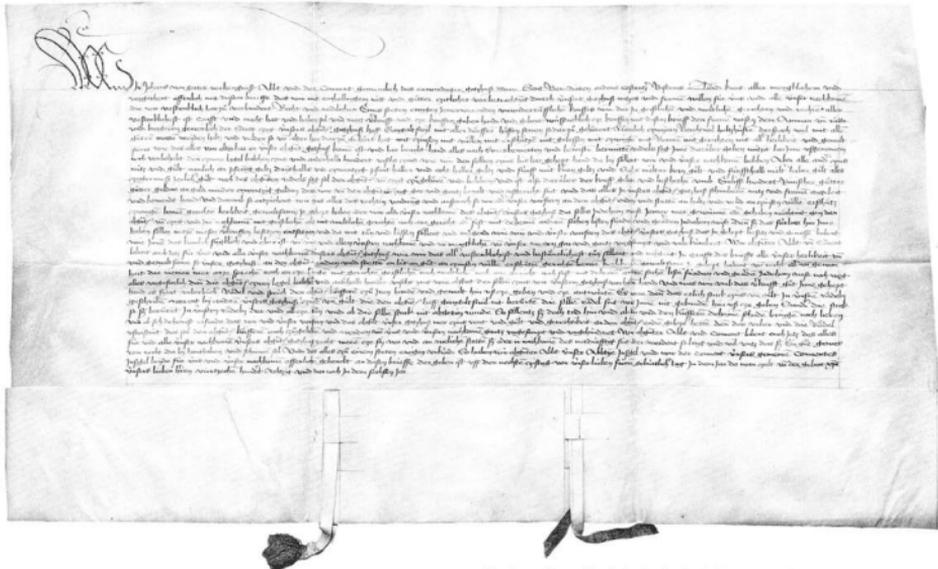
Aus dem Hofrecht fliesst direkt die Idee der Genossenschaft. Das Hofrecht fasste die Bauern zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit zusammen. Der Vertreter des Abtes im Hofe Gangolfswil, der Gotteshausamann, stattete die Huber mit Vieh, Werkzeug und Saatgetreide aus. So wie die Genossenschaft der abhängigen Bauern vom Grundherrn konzipiert worden war, so wurde sie auch vom Abt gefördert: Den Genossen war es verboten, ausserhalb dieser Gemein-

schaft sich zu verheiraten, nach Möglichkeit sollte freiwerdendes Lehengut den Genossen zukommen, sie besaßen deshalb das Zugrecht zu den Erblehen. Allgemein galt der Grundsatz: Wer sein Erbe verkaufen will, das er vom Gotteshaus hat, der soll es zuerst seinen nächsten Erben anbieten; wollen es diese nicht, so soll man es den Genossen antragen. Erst dann konnte man es jemandem verkaufen, der nicht zum Gotteshaus gehörte. Damit versuchte das Kloster fremde Elemente nach Möglichkeit auszuschliessen, der Bestand sollte auf die Eigenleute beschränkt bleiben. Setzte sich aber ein Fremder im Hofe Gangolfswil fest und blieb Jahr und Tag «unversprochen», so wurde er unfrei, ein Eigenmann des Klosters, denn für einen solchen Hof galt das Rechtsaxiom: «Die Luft macht eigen».

Allgemein scheint aber das Hofrecht von Gangolfswil von 1413 gegenüber dem Luzerner Hofrecht gelockert, insbesondere zeigt dies das gelockerte Zugrecht, das beschränkte Erblehen und der Wegfall der Frondienste. Beim Tode eines Erblehentragers mussten die Erben, um weiter Anspruch auf das Lehen machen zu können, den Fall entrichten, d. h. das Kloster war befugt, zu seinen Händen das beste Haupt Vieh oder, falls keines vorhanden, das beste Kleidungsstück des Verstorbenen zu beschlagnehmen, mit dem er zur Kirche und zu Markt gegangen war. Der Fall musste bald entrichtet werden, sonst konnte das Gotteshaus die Güter an sich ziehen, bis der Fall entrichtet war. Die rechtliche Grundlage des Falles liegt im Rest eines dem Grundherrn zustehenden Erb-rechtes an der Fahrhabe des Hörigen, geht somit auf die Leibeigenschaft zurück und blieb auch weiterhin an der Person haften. Der Zerfall der alten Hofeinheiten führte zu einer Überbelastung des einzelnen Bauern bei der Fallpflicht. Das Besthaup stellte im Stall auch eines grösseren Bauernbetriebes ein gewisses Kapital dar. Mit der Hofzerstückelung konnte ein Bauer ohne weiteres mehreren Grundherrn fallpflichtig werden, so dass vermutlich im 15. Jahrhundert schon der Fall in Geld entrichtet werden musste, den der Ammann bei der Todesfallminderung einforderte.

Im Gegensatz dazu stand der Ehrschatz, eine Gebühr von meist 5% der Kaufsumme bei Handänderung eines Erblehens, eine auf das liegende Gut bezogene Abgabe. Nach dem Hofrecht des Klosters war jeder Lehennann des Klosters mit einem Lehen, das 7 Schuh lang und breit war, dem Kloster Fall und Ehrschatz schuldig. Der Ehrschatz war also eine Art Handänderungssteuer unter Anerkennung des Grundherren.

In seinen Kämpfen um die Erhaltung des Güterbesitzes besaß das Kloster ein rigoroses Mittel: es konnte das Lehen heimfallen lassen. Das bedeutete, dass auch ein ererbtes oder



Kauf von Gangolfswil durch die Stadt Zug vom 5. September 1486. Standort: Bürgerarchiv Zug, Nr. 344.

erkauftes Lehen bei Misswirtschaft, bei Zuwiderhandlungen eines Vertragsparagraphen und bei Aufläufen dreier Zinsen dem Lehennann vom Kloster entzogen werden konnte. Handelte es sich aber um blosse Gültzinsen (ablösbare Bodenzinsen), war ein gerichtliches Vorgehen mit Pfändung und Versteigerung des betreffenden mit Zins belasteten Grundstücks Brauch. Dass das Pochen auf dieses Heimfallrecht oft mehr als Schreck- und Heilmittel für nachlässige oder aufrührerische Bauern diente, beweist schon der Umstand der relativ wenig überlieferten Heimfälle.

### Verkauf des Hofes Gangolfswil an die Stadt Zug

Mit der Übernahme wesentlicher Grundrechte durch die Stadt Zug in Gangolfswil, aber auch durch den Wertverlust der Klostereinnahmen aus der allgemeinen Geldentwertung wird gut erklärbar, wieso das Kloster Muri am 5. September 1486 den Hof Gangolfswil an Ammann, Rat und Bürger der

Stadt Zug für 1080 rheinische Goldgulden verkaufte. Im Kauf eingeschlossen waren alle dem Kloster zustehenden Fälle, Ehrschätze, Twing und Bann und Gerichtsrechte. Ebenso fielen an «pfennig geltz drythalbs und zwentzig pfunt haller und acht haller geltz und fünfz mit kernem geltz und sechs malter kern gült und fünfthalb mälter haber gült, alles Zug mess, jерlicher gültz an die Stadt Zug.

Ein Vergleich mit den Zinseinnahmen von 1380/82 zeigt uns, dass ein Teil der Kernenzinsen in der Zwischenzeit in Geldzinsen umgewandelt worden ist. Die Geldzinsen wuchsen von 10 pf. 7 ss 2 hr. auf 23 pf. 8 hr. an, wobei in diesen Geldzins auch die 1431 erworbene Vogteistuer von 5 Pfund eingeschlossen sein muss. Der Verlust an Getreidezinsen betrug somit 5 1/2 Stück, so dass ein Stück mit ca. 26 ss abgelöst werden musste. Dieser Stückwert macht es wahrscheinlich, dass diese Umwandlung vor 1430 anzusetzen ist, betrug doch der Stückwert im Jahre 1430 bereits 36 ss. Wir haben

schon früher gesehen, dass das Kloster Hermetschwil nach 1426 seiner Fischzins in Zweiern verlustig ging. Vermutlich ist diese Getreidezinsablösung in die gleiche Zeit zu setzen. Der Verkaufspreis zwischen dem Kloster Muri und der Stadt Zug kann mit einem Verkauf des Klosters Hermetschwil in Egetswil (Gemeinde Kloten) verglichen werden. Im Jahre 1455 wurde der Zehnte von Egetswil von Jakob Schultheiss, Chorherr der Propstei Zürich, gekauft. Der Kaufpreis betrug 360 rheinische Gulden. Nach der Schätzung von 1345 galt der Zehnte 22 Stück, eine Schätzung, die noch 1530 aufrecht erhalten wurde. Der Kaufpreis von Egetswil macht gerade einen Drittel desjenigen von Gangolfswil aus. Auch die Stuck-Einschätzung von 1380/82 macht etwa einen Drittel aus. Der Kaufpreis von 1080 rheinischen Goldgulden wäre somit angemessen, wenn nicht ausdrücklich im Kauf zwischen dem Kloster Muri und der Stadt Zug der Fischzins von «zwey lagel balchen zins und anderthalb hundert vischs zins» ausgeschlossen gewesen wäre. Käufe geschahen im Mittelalter in der Regel um den zwanzigfachen Zins. Eine Umrechnung ergibt aber, dass damit der Stückpreis mit über 80 Schillingen anzusetzen wäre. Die Stadt Zug zahlte also dem Kloster Muri einen grosszügigen Preis, woraus zu ersehen ist, welch Interesse die Stadt am Hofe Gangolfswil hatte.

Der Fischzins, den sich das Kloster Muri weiterhin zur Versorgung der Fischküche vorbehielt, lässt sich ziemlich deutlich weiterverfolgen. Die 150 Fische sind schon im Güterrodel um 1380 (100 Fisch vom Oberhof und 50 Fisch vom Niederhof) genannt. Der Verlust der 700 Balchen des Klosters Hermetschwil zwischen 1426 und 1430 wurde schon erwähnt. Die zwei vorbehaltenen Lagel Balchen treffen wir auch in der Urkunde vom 3. März 1469 an, nach welcher der Abt Hermann die Fischzenzen zu Dersbach an Hensli Kündig von Zweiern um einen Jahreszins von 2 Lagel Fisch verleiht. Diese zwei Lagel Fisch sind offenbar die 1400 Balchen des Güterrodels um 1380 von den Fischzenzen in Dersbach. Die ehemaligen Fischzenzen des Klosters Muri wurden ab 1486 zu den Lehenseen gerechnet und jeweils an die Lehenfischer der Stadt Zug verliehen. Das Stadtratsprotokoll führt die erstmalige Verpachtung der Dersbachfischzenze im Jahre 1516 an. Der Pachtzins betrug 12 Pfund und die Fischzenze gehörte zum sogenannten obern See. Im Jahre 1519 wurde der Obersee gegen Dersbach hin mit 9 Pfund verpachtet, «und soll Hans Müller ziehen bis an den Wildenbach und fischen und nicht darüber». Im folgenden Jahr wurde der Obersee um 8 Pfund verliehen. Auf diese Weise wurde die Fischzenze

von Dersbach lange Zeit verpachtet. Da diese Fischzinsen teilweise auf den Fischzenzen und teilweise auf Grund und Boden lasteten, erwuchs daraus mit der Zeit einiger Irrtum, so dass sich Ammann und Rat im Jahre 1568 auf die Bitte des Abtes Hieronymus veranlasst sahen, diese Fischzinsen schriftlich zu ordnen. Das erste Lagel Fisch hatten Bartli Kündig und das Kind des verstorbenen Untervogtes Peter Sidler zu liefern. Das zweite Lagel Balchen lastete auf Hans Kündigs See in Unterdersbach. Den Fischzins von 150 Stück brachten auf: Bartli Kündig 4 Balchen, Peter Sidlers Kind 1 ½ Balchen, Werner Müller, Zweiern, 104 Balchen, Hans Stuber 11 Balchen ab seiner Wildiweid und 29 ½ Balchen von Melk Sidler aus Holzhäusern. Das zweite Lagel Fische taucht ebenso in einer Gültverschreibung von 1546 des Jost Kündig von Dersbach auf, worin nochmals zwei Fischzüge der Acta Muriensia als Grenzen auftauchen.

Der Stadtrat von Zug schlug am 7. April 1666 diese Fischzenze zur Lorzenfischzenze, und am 22. April 1763 findet sie sich im Besitze von Pfleger Jost Melchior Wickart. Wann die Dersbachfischzenze von der Stadt hinausgegeben wurde, ist ungewiss. Laut dem Hypothekenbuch von Zweiern und Dersbach in der Vogtei Gangolfswil, hatten einige Besitzer von Höfen in Gangolfswil ein Teilrecht an dieser Dersbachfischzenze. Das erwähnte Schuldenbuch nennt auch verschiedene Fischzinsze, welche auf dieser Fischzenze hafteten und pro rata von den Fischzenzenberechtigten getragen werden mussten. Ebenso wurden Fischzenzenrechte auch verpfändet. Vom 25. Januar 1731 existiert noch ein Verzeichnis der fürstlichen Kanzlei Muri, in dem die Fischzinszer angegeben wurden. Tatsächlich sind nun hier die 2 Lagel gesalzener Balchen auf den Unterdersbachsee gelegt, welche Hans Peter Schriber abliefern. Die 150 ungesalzenen Zinsbalchen verteilen sich auf Hans Peter Schriber (5 Stück vom See und 11 Stück vom Land), Untervogt Sidler in Zweiern (13 Stück auf dem Hof in Holzhäusern haftend), Oswald Sidler in Holzhäusern (5 Stück), Adam Schwermann in Holzhäusern (5 Stück), Kaspar Sidler in Holzhäusern (3 Stück), Jakob Schriber in Holzhäusern (3 Stück) und Hans Kaspar Schriber (105 Stück).

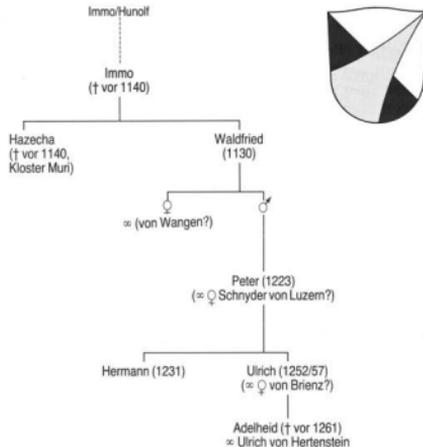
Am 27. November 1809 kauften sich die Zinspflichtigen mit 72 ½ Louisdor von ihrer Fischzinspflicht los. Obwohl nun der Hof Gangolfswil zusammen mit Waldeten, Küntwil und Ibikon die Vogtei Gangolfswil bis 1798 bildeten, blieben die alten mittelalterlichen Grenzen des Hofes Gangolfswil bis ins 20. Jahrhundert in den Pfarreigrenzen zwischen Risch und Meierskappel verewigt.

## Grundherrschaft Buonas

### Die Ritter von Buonas

Der spärliche Urkundenbestand dieser Zeit macht es schwer, über diese Ritter ein klares Bild zu gewinnen. Aber allein durch die Benennung nach einem Ort wird der Unterschied zwischen dem Adelsgefüge des Früh- und dem des Hochmittelalters deutlich: im 9. und 10. Jahrhundert herrscht das Prinzip der Einmigkeit; miteinander verwandte Adelige sind nicht ohne weiteres zu fassen. Von der Mitte des 11. Jahrhunderts an benennen sich jedoch die Adelige nach einem oder mehreren Herrschaftssitzen. Hinter dieser äusseren Erscheinung des Zulegens eines Beinamens verbirgt sich ein bedeutsamer Wandel in der Besitz- und damit der Herrschaftsstruktur des Adels: im Frühmittelalter ist der Besitz nur locker zusammengefügt ohne genau feststellbare Schwerpunkte der Herrschaft, im Hochmittelalter scharft sich der Besitz um einen oder mehrere Kerne, die Burg wird einer der wichtigsten Kristallisationspunkte der Herrschaft. Die Errichtung einer Burg oder die Benennung eines Adligen danach stellt aber das Ende eines Vorganges dar, der sich über mehrere Generationen erstreckt. Im 12. Jahrhundert festigt sich die Herrschaft weiter und baut sich später zur Landeshoheit aus. Diese skizzierten Vorgänge veranschaulichen die dunkle Geschichte der Ritter von Buonas auf das deutlichste, wenn man die Ausbildung der Grundherrschaft und deren Gerichtskompetenzen näher betrachtet. Dies bestätigt auch der Bau der Burg Buonas, deren rechteckige Anlage – dies im Gegensatz zu den rundlichen Wallanlagen von Hünenberg, St. Andreas, Wildenburg und der Burg in Zug – in ihrer Entstehung nicht geklärt ist, jedoch angenommen werden darf, dass ihr Ursprung mindestens ins 11. Jahrhundert zurückdatiert werden darf.

Als ersten nach Buonas benanntem Ritter begegnen wir Immo in den Acta Muriensia. Zusammen mit seinem Sohn Waldfried tritt er auch am 22. Januar 1130 als Zeuge auf. An diesem Tag schenkt Lütolf von Regensberg mit seiner Gattin Judita und seinem Sohn Lütolf sein Eigengut Fahr dem Kloster Einsiedeln zur Errichtung eines Frauenklosters. Die Zeugenliste bei dieser Schenkung ist ausserordentlich lang und umfasst grosse, mittlere, kleine und kleinste Adelige. Die Ritter von Buonas erweisen sich durch diese Zeugenschaft als Gefolgsleute der einst bedeutendsten Freiherren von Regensberg-Sellenbüren. Der Sellenbürener Zweig starb kurz nach 1120 aus. Der letzte des Geschlechtes mit Namen Konrad stiftete das Kloster Engelberg und trat dort als Mönch ein. Im Laufe der Zeit hatte diese Familie fast den gesamten Besitz



Stammbaum der Ritter von Buonas

den Klöstern St. Blasien im Schwarzwald, Muri und Engelberg verschenkt. Es mag das mit der Streulage des Sellenbüren-Besitzes zusammengehangen haben, die eine Herrschaftsbildung nicht erlaubte. So verwundert es uns nicht mehr, wenn das Kloster Engelberg in Buonas ein Güthen besass und das in Grenzlage zur späteren Grundherrschaft Buonas. Gerade dieses Engelberger Güthen könnte letztlich auf eine Verwandtschaft der Ritter von Buonas mit den Freiherren von Sellenbüren hinweisen und damit auch die Zeugenschaft von 1130 für Lütolf von Regensberg erklären. Denn es fällt auf, dass die meisten andern Zeugen Güter in der Umgebung von Fahr besaßen oder auch später im Gefolge der Regensberger auftreten. Immo von Buonas starb an einem 16. Mai vor 1140. Seine Tochter Hazecha muss auch früh gestorben sein, denn das Totenbuch von Hermetschwil nennt als Todestag einen 13. April bis etwa 1140.

Erst rund hundert Jahre später treffen wir wieder auf einen Buonasener und zwar als Ministerialen der Grafen von Kyburg. Die Grafen von Kyburg waren damals Vögte des Stiftes Bernmünster. Entgegen den kaiserlichen Gesetzen belegten die Grafen von Kyburg den Propst, die Chorherren und Amtsleute des Stiftes durch Steuern, wogegen sich die Stiftsherren wehrten. Die Grafen Werner und Hartmann vertrieben darauf 1217 die Chorherren und hielten sie bis 1223 dem Stift

fern. Nachdem der Bischof von Konstanz Bann und Interdikt über die Grafen und ihr Land verhängt hatte, wüteten die Grafen von Kyburg noch ärger gegen die Kirche, so dass der Bann durch den Papst bestätigt wurde. Erst die Unterstellung unter die kaiserliche Acht durch Friedrich II. brachte die Grafen von Kyburg an den Verhandlungstisch. Am 25. Mai 1223 gaben dann die Grafen von Kyburg dem Bischof von Konstanz im Chorherrenstift von Embrach die eidliche Zusage, den Stift Beromünster mit keiner Steuer zu beschweren und auch den Besitz der Kleriker oder Chorherren weder zu ihren Lebzeiten noch nach dem Tode anzugreifen. Um eine Verletzung des Vergleiches zu verhüten, verpflichteten sich zehn Ministerialen der Grafen für sich und ihre Nachfolger, sich um seine Beachtung durch die Grafen und ihr Nachfolger zu bemühen. Unter diesen zehn Ministerialen der Kyburger befindet sich Petrus de Buochnase. Diese Schutzverpflichtung wird erklärbar durch die Beromünster-Besitzungen in Böschentrot, das damals zur Pfarrei Risch zählte. Peter von Buonas erscheint auch im Jahrzeitenbuch der Komtur Hohenrain.

Eigenartigerweise treffen wir die restlichen Ritter von Buonas nun nicht mehr in Beziehung zum Kloster Muri, sondern nur noch in Urkunden des Klosters Engelberg an. Dazu gehört vermutlich auch der in zwei Engelberger Urkunden um 1240 erwähnte Hermannus de Bouch. Die Interpretation nach Buonas erhärten verschiedene Tatsachen im Umfeld dieser beiden Urkunden. In der ersten schenkt Ritter Ulrich von Wangen dem Kloster Engelberg ein Gut in Alikon im Bezirk Muri. Dieser Ritter Ulrich von Wangen zeugt 1236 vor dem mehrmals in Engelberger Urkunden auftretenden Ritter Walter von Littau, so u. a. auch am 16./21. November 1252 in Luzern für Philipp, den Vogt von Brienz, der ein Eigengut in Büren NW an das Kloster Engelberg verkauft. In dieser letzteren Urkunde tritt als Zeugenführer Ulrich von Buonas vor Walter von Littau auf. Im Jahre 1257 erscheint Ulrich von Buonas nochmals in einer Engelberger Urkunde als Zeuge inmitten anderer bekannter Rittergeschlechter wie von Wolhusen, von Hüenenberg, von Büttikon und von Rudenz aus dem Haslital. Diesen Ulrich kennen wir einzig aus diesen beiden Urkunden. Vermutlich handelt es sich um einen Bruder von Hermann von Buonas, von dem es im Urbar Risch heisst, dass er der Kirche Risch Land geschenkt habe. Und nun gerade in Risch, unmittelbar den ehemaligen Kirchengütern benachbart und im Gerichtsterritorium der Herren von Buonas, schenkt im Jahre 1185 Rudolf von Hohenrain Güter und Eigenleute an das neugegründete Kloster Kappel. G. Bösch vermutete, dass die Edelfamilie von Hohenrain und die von Wangen in ihrer genealogischen Wurzel identisch sein müs-

sen. Wenn diese Vermutung von Bösch zutrifft, dürfte der Besitz von Rudolf von Hohenrain in Risch auf eine verwandtschaftliche Bindung zwischen den Herren von Hohenrain und der Ritterfamilie von Buonas hinweisen. Die Zeugenschaft von Hermann von Bouch(ennas) für Ulrich von Wangen wäre durch Verwandtschaft erklärbar. Verstärkt wird diese Vermutung noch durch die Stellung als Schlusszeuge vor dem Schenker Ulrich von Wangen.

Adelheid, vermutlich die Tochter des oben erwähnten Ulrich von Buonas, heiratete den Habsburger Ministerialen Ulrich von Hertenstein. Adelheid ist uns von einer Jahrzeitenstiftung für die Kirche Risch bekannt. Nach dem Eintrag ins Jahrzeitenbuch starb sie an einem 8. September und vergab der Pfarrkirche Risch 31 Käse, stehend auf einer Alp im Entlebuch. Ulrich von Hertenstein verheiratete sich zum zweitenmal mit Agnes von Cham. Aus der ersten Ehe stammen die Söhne Peter und Werner, während Hartmann ein Sohn aus der zweiten Ehe ist. Neben den Gütern in Buonas besass die Erbin des Schlosses Buonas ein Gut in Root LU, das sie ihrem Gemahl Ulrich als Leibgeding verschrieb. Mit Genehmigung der Söhne Peter und Werner verkaufte Ulrich von Hertenstein dieses Gut um 67 Pfund Zürcher Münze an das Kloster Rathausen. Unter den Zeugen dieses Verkaufes finden sich auch die Stifter von Rathausen, Heinrich und Peter Schnyder (Sartores), welche uns schon zusammen mit Ulrich von Buonas und Walter von Littau als Zeugen für Philipp, den Vogt von Brienz, im Jahre 1252 begegneten. Der Verkauf des Rooter Gutes geschah am 26. April 1261, weshalb der Tod von Adelheid von Buonas vor diesem Datum anzusetzen ist. Die Schnyder von Luzern stammen wiederum von den Vögten von Brienz ab. Eine Verwandtschaft mit den Herren von Buonas dürfte durch die Zeugenstellung umso eher wahrscheinlich sein, als damit auch der oben erwähnte Käsezins der Adelheid von Buonas im fernen Entlebuch erklärbar würde. Auf jeden Fall kann der Käsezins nicht von einer Generation aus allzu grosser Distanz her stammen, denn so weit entfernte Rechtsansprüche wurden relativ rasch abgestossen. Dieses Beziehungsgeflecht wird noch verstärkt durch den ersten urkundlich erwähnten Leutpriester von Risch, der am 13. November 1254 im bischöflichen Auftrag zusammen mit dem Propst Ulrich von Luzern und dem Ritter Heinrich, Meier von Cham, die Einkünfte des Klosters Kappel aus der Pfarrkirche Baar gemäss päpstlicher Vergünstigung zuteilen hatte. Im gleichen Jahr hatte Dekan Arnold an der Seite des Priors von St. Urban eine sorgfältige Einvernahme von Zeugen in Baar zugunsten von Kappel zu besorgen. Im Jahre 1255 regelt er wieder als Delegierter des Bischofs von Konstanz die Pfarrzugehörigkeit der Bewohner von Scheuren

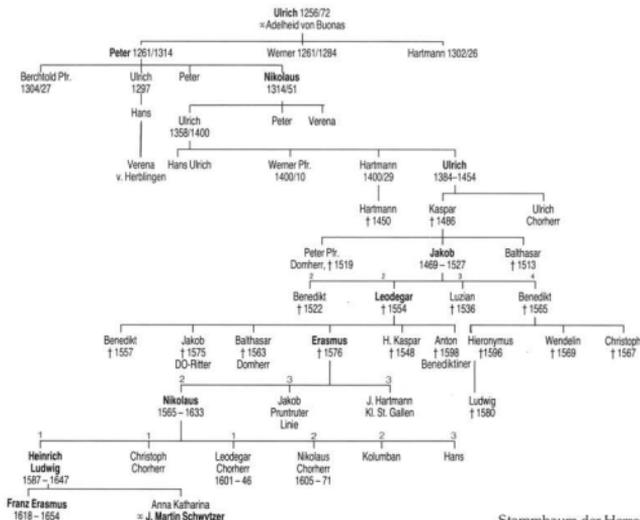
und Rattlisberg bei Kappel nach Baar, wobei Dekan Arnold wiederum mit dem Abt von St. Urban siegelt. Und endlich im Jahre 1257 amtet Dekan Arnold als vom Bischof speziell eingesetzter Richter im Streit des Klosters Kappel mit den Baarer Pfarternossen um die Abgabe der Primizien. Dekane wurden meistens die dienstältesten, mit der Tradition und den Verhältnissen vertrauten Pfarherren. Um 1260 herum resignierte Dekan Arnold und am 2. Oktober 1261 sehen wir ihn nur mehr als «plebanus» neben drei Äbten, dem Archidiakon von Burgund, dem Dekan von Samen und der Bürgerschaft von Luzern siegeln. Dass der Leutpriester von Risch als Freund des Klosters Kappel bei diesem Rechtsgeschäft zugegen ist, muss darin gesehen werden, um Meinungsverschiedenheiten zwischen der Abtei Kappel und dem Stifter Peter Schnyder schlichten zu helfen. Obwohl das Kloster Kappel bereits bei der Stiftung von Rathausen mithalf und die Schwestern in geistlichen und ökonomischen Angelegenheiten beraten hatte, beauftragte das Generalkapitel der Zisterzienser die Äbte von Friesenberg, St. Urban und Wettlingen, die Klosterfrauen in den Orden aufzunehmen und nicht, wie man erwarten könnte, den Abt von Kappel. Ja, mit der geistlichen Betreuung der Schwestern wurde sogar der Vorsteher der fernen Abtei Lützel im Oberrheintal betraut, der das Amt des Visitators freilich bald St. Urban überliess. Offenbar waren zwischen Peter Schnyder und dem Kloster Kappel Meinungsverschiedenheiten entstanden, denn man konnte sich über textliche Unklarheiten in der 1245 verfassten Schenkungsurkunde des Riedholz-Gutes in Ebikon nicht verständigen. Das Auftreten des Pfarrers von Risch nach dem Tode Adelheids von Buonas am 2. Oktober 1261 als Vertrauensperson und Bindeglied zwischen den Schnyden von Luzern und Verwandten der Herren von Hohenrain könnte auch die Siegelung erklären.

Die spärlichen Fakten über die Ritter von Buonas werden durch eine Notiz von F.K. Stadlin erweitert: «... und eine Mechtild von Buonas war laut Tottenbuche Nonne zu Deniken». Die Überlieferung des Namens Mechtild ist für uns interessant, nur trat sie nicht ins Kloster Tänikon, sondern ins Zisterzienser Kloster Selnuen ein. Auf den ersten Blick mutet dieser Eintritt von Mechtild von Buonas in ein Zürcher Kloster eigenartig an, sind doch ältere Beziehungen der Herren von Buonas zu den Klöstern Hermetschwil, Fahr und Rathausen nachweisbar. Ebenso gehört auch das Kloster Frauental dem Zisterzienserorden an. Letztlich dürfte auch hier der Leutpriester Arnold von Risch die Wahl von Mechtild von Buonas für dieses dem Kloster Kappel inkorporierte Kloster Selnuen beeinflusst haben. Bis in die Reformationszeit lassen sich noch Beziehungen zwischen Risch und dem Klo-

ster Selnuen nachweisen. Aus einer Urkunde des Staatsarchives Zürich vom 2. Mai 1511 geht hervor, dass die Kirchengnossen von Risch jährlich am Samstag nach Christi Himmelfahrt nach St. Gilgen am Leimbach wallfahren. Von dieser Kapelle hatte das Kloster Selnuen den Kirchensatz inne. Denkbar für die Wallfahrt wären auch die Beziehungen der Hertenstein mit dem Geschlechte Mülner von Zürich.

### Die Herren von Hertenstein

Durch die Heirat der Adelheid von Buonas mit Ulrich von Hertenstein gingen Schloss und Herrschaft ums Jahr 1250 herum für rund 400 Jahre auf das Geschlecht der Hertenstein über. Ulrich von Hertenstein tritt erstmals am 14. September 1256 in Luzern als Zeuge für Walter und Berchtold von Eschenbach auf. Vom Kloster St. Gallen trug er den untern Hof von Kölliken AG zu Lehen. Als Custos Rumo um 1272 Dekan von St. Gallen wurde, geriet er mit Ulrich von Hertenstein in Konflikt, worauf der Ritter auf seine Lehensrechte gegen Entschädigung verzichtete. Sein Sohn Peter, 1261 bis 1314 urkundlich erwähnt und zeitweise in Luzern wohnend, befand sich in Luzern, als im Jahre 1284 der Streit zwischen Ritter Eppo von Küssnacht und der Abtei Zürich wegen der Fischereirechte am Kiemen beigelegt wurde. Noch 1302 wird er mit seinem Leibeigenen Burkard als Zeuge vernommen, als dieser Streit wieder ausbrach. Vor 1306 muss Peter auch die Vogtei über den Hof Müningen (Gemeinden Oberkirch und Surssee) des Klosters St. Blasien im Schwarzwald ausgeübt haben. Zum letztenmal wird Peter von Hertenstein lebend in einer Schenkung an die Kirche Risch am 3. Februar 1314 erwähnt. Diese Vergabung von 2 Mütt Kernen haifte auf Land im Dorf Reussegg. Der dritte Sohn von Ulrich von Hertenstein, Hartmann, stammt wahrscheinlich aus der zweiten Ehe mit Agnes von Cham. Er urkundete seit 1302 und war mit Adelheid von Heidegg verheiratet, die um 1326 ein an das Stift Beromünster zinspflichtiges Gut in Gelfingen besass. Die Einleitung zum Urbar der Kirche Risch erzählt, Hartmann von Hertenstein habe mit seiner Mutter Agnes von Cham an die von Hermann von Buonas mit Gütern beschenkte und um 1298 vom Bischof von Konstanz neu geweihte Kirche von Risch Vergabungen gemacht, so dass ihm das Patronatsrecht zugekommen sei. Dieses Patronatsrecht ging vor dem Ableben von Hartmann auf Berchtold von Hertenstein, einen Sohn Peters über, der 1304 bis 1327 bald als Pfarrer, bald als Kirchherr von Risch genannt wird. Ein wechselvolles Geschick erlebte Nikolaus von Hertenstein, der sich von 1314 bis 1351 urkundlich nachweisen lässt. Er war vermutlich viermal verheiratet. Im Jahrzeiten-



Stammbaum der Herren von Hertenstein (vereinfacht)

buch sind die Ehen mit Veronika von Adelwil (Neuenkirch LU) und mit Agnes von Cham verzeichnet. Ab Mai 1339 bis 1343 lässt sich aus den Urkunden die Ehe mit Anna Brühnd nachweisen. Anna war offenbar eine wohlhabende Frau. Allein ihr Vermögen steckte in Anleihen, die sie und ihr Gatte dem Grafen Hans von Habsburg-Rapperswil und seinen Söhnen gemacht hatten. Als diese Anleihen durch die wirtschaftlich missliche Lage der Grafen sehr gefährdet waren, verpflichteten Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt Zürich am 1. Oktober 1343 die Grafen zur Rückzahlung dieser Gelder. Nach seinem Tode um 1351 herum besaßen seine zwei Söhne Peter und Ulrich gemeinsam mit ihren Verwandten Verena und Elisabeth von Herblingen und Katharina von Hertenstein die Herrschaft Buonas.

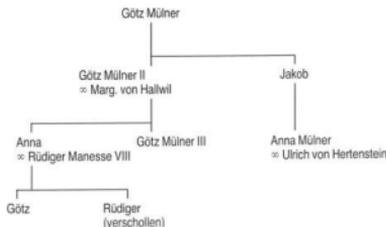
Ulrich von Hertenstein, der schon am 12. Mai 1358 als Kollator von Risch genannt wird, scheint ein sehr energischer, aber etwas derber Mann gewesen zu sein. Wie schon sein Vater übte er die Vogtei über Weggis LU aus. Nach dem Abschluss des Torberger Friedens trat Ulrich der Gemeinde Weggis die Vogtsteuer auf 12 Jahre um die Summe von 130 Gulden ab.

Und am 28. Juni 1380 schliesslich verkaufte er die Vogtei zu Weggis um 400 Gulden an die Stadt Luzern. Die vom Verkauf und der Verpfändung der Güter in Weggis gewonnenen Gelder verwendete Ulrich zur Erwerbung der Herrschaft Buonas. Am 17. Juni 1376 kaufte er vor dem Gericht in Zürich von Verena von Herblingen und deren Sohn Johann jenen Teil der Burg, Herrschaft und Gerichtsbarkeit in Buonas, den sie und ihre Vorfahren besessen hatten. Am 9. Oktober 1380 erwarb Ulrichs Gemahlin Anna Mülner von Elisabeth Schaffli-von Hertenstein und deren Schwester Ita ihre Rechte an den Gütern im Moos bei Buonas. Mit seiner Gemahlin kaufte Ulrich schliesslich am 16. Mai 1382 in Baden von Heinrich von Reussgögg die Fischzucht auf der Reuss zwischen Root und Sins. So wurde die durch Erteilung zersplitterte Herrschaft Buonas wieder in eine Hand vereinigt.

Die Situation für Ulrich von Hertenstein war insbesondere seit dem ersten Bund Zugs mit der Eidgenossenschaft und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit keine gemütliche. Er wusste aber die Zeichen der Zeit geschickt auszunützen. Als 1363 Zürich allmählich seinen österreichischen Kurs aufgab,

trat er ins Burgrecht der Stadt Zürich ein, war aber damals noch mit der Luzernerin Elisabeth (Anna) von Moos verheiratet. Als sich Zug 1370 eindeutig im Lager der Waldstätten befand, St. Andreas in Cham dagegen fest in Habsburger Händen war, trat er ins Burgrecht der Stadt Luzern ein und schwor: «mit seiner vesti den burgern zu warten». Zur gleichen Zeit war er aber mit der Zürcherin Anna Mülner vermählt. Dass diese Eheverbindung die Sache für Ulrich nicht unbedingt erleichterte, zeigt sich in der Zeit der Güglereinfälle von 1375. Zu dieser Zeit amtierte in St. Andreas ein Onkel von Anna Mülner, nämlich Götz Mülner, als habsburgischer Vogt. 1383 gingen Pfandsatz und Burgvogtei an den gleichnamigen Sohn Götz Mülner über, und dieser setzte 1384 für ein offenes Guthaben von 100 Goldgulden seiner «Muhne» Anna von Hertenstein eine Gült von 12 Mütt Kernenzins auf die Mühle zu Cham. Tschudi bemerkt zu diesem Götz Mülner: «Dieselbe vesti was Götz Mülner von Zürich, ouch Österreichisch und der Eidtgenossen abgesagter viend». Liebenau meint sogar, dass nach der Einnahme Zugs durch die Eidgenossen der Herr von Buonas mit der höhern Gerichtsbarkeit in und um Buonas betraut worden sei. Ulrich von Hertenstein wusste also die Zeichen der Zeit zu nutzen, so dass Auseinandersetzungen mit den Bauern von Buonas unausweichlich waren. Ulrich von Hertenstein sass 1396 sicher im Grossen Rat von Luzern, starb aber vor der festen Begründung seiner Herrschaftsrechte in Buonas, nachdem er am 28. Juli 1398 dem Heinrich Schultheiss von Aarau und Immer von Seengen den Stadtbach von Aarau als Mannlehen verliehen hatte.

Kaum hatte Ulrich von Hertenstein seine Augen für immer geschlossen und die Stadt Zug am 24. Juli 1400 den Blutbann von König Wenzel erhalten, brach der Streit um die Herrschaftsrechte in Buonas zwischen den Herren von Hertenstein und der Stadt und dem Amt Zug aus. Missliche Finanzverhältnisse hinderten die Herren von Hertenstein, diese Streitigkeiten von 1400 bis 1424 mit Energie zu verfolgen.



Gleich nach dem Tode Ulrichs waren seine Söhne zu Güterverkäufen in Aarau, in Knutwil, den Zehnten in Steinhausen, die Vogtei und Gerichte in Honau und Gisikon und ebenso die kleinen Gerichte auf sechs Hofstätten in Meierskappel und Buonas gezwungen. Die Herrschaft Buonas, die nach dem Tode des Vaters zuerst gemeinsames Eigentum seiner Söhne gewesen war, ging allmählich in den Alleinbesitz des jüngsten Sohnes Ulrich über. Dieser suchte nach dem Tode seiner Mutter seine Hoheitsrechte gegen Zug mit aller Entschiedenheit zu behaupten. 1421 drohten die Zuger, Buonas mit Gewalt einzunehmen und zogen auf das strittige Gebiet, fanden aber die Festung mit Kriegseuten besetzt, welche Ulrich von Hertenstein angeworben hatte. Die Zuger verlangten deshalb vom Rat in Luzern Auskunft über das Vorhaben Hertensteins. Wie es scheint, lautete diese keineswegs befriedigende Antwort. Die Zuger ahmten deshalb das Beispiel Hertensteins nach und warben ihrerseits durch einen gewissen Beringer Truppen gegen Hertenstein und die Luzerner im August 1421 an. Da trat die Tagsatzung der Eidgenossenschaft vermittelnd dazwischen. Am 20. August 1424 wurde in Schwyz der Streit wesentlich zu Gunsten Ulrichs entschieden. Die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, blieb allerdings der Stadt Zug, dagegen wurde dem Herrn von Buonas die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit zugesprochen. In den folgenden Jahren baute Ulrich eine Gerichtsordnung auf, die für die folgende Zeit wegweisend war. In seinen hervorragenden Stellungen in Luzern erweist sich Ulrich von Hertenstein als Parteilanger von Itai von Reding aus Schwyz. Wie Hertenstein in eidgenössischen Fragen immer auf der Seite Redings stand, so sprach dieser in Streitigkeiten zwischen Hertenstein und der Stadt Zug zu Gunsten des Buonasers. In Luzern, wo Hertenstein an der Neuorganisation der Gesellschaften und Zünfte beteiligt war, trat ein entscheidender Umschwung ein. Luzern machte sich von Schwyz unabhängiger und schloss sich in politischen Fragen wieder mehr den Städtkantonen an.

Die Güter in Buonas bewirtschaftete Ulrich von Hertenstein nicht selber, sondern gab dieselben wie seine Nachkommen den Bauern zu Lehen. So gab er am 12. November 1442 in Schwyz dem Emi Gügler, genannt Lager, um 13 rheinische Gulden jährlichen Zinses die 4 Höfe zu Oberisch mitsamt dem Gut Stiglen und dem Ried Speck zu Erblehen. Das Gericht und der See waren davon ausgenommen. Doch durfte Gügler 5 – 6 Bären fangen und 2 Netze setzen. Ulrich von Hertenstein starb am 15. Oktober 1454 im Alter von etwa 70 Jahren.

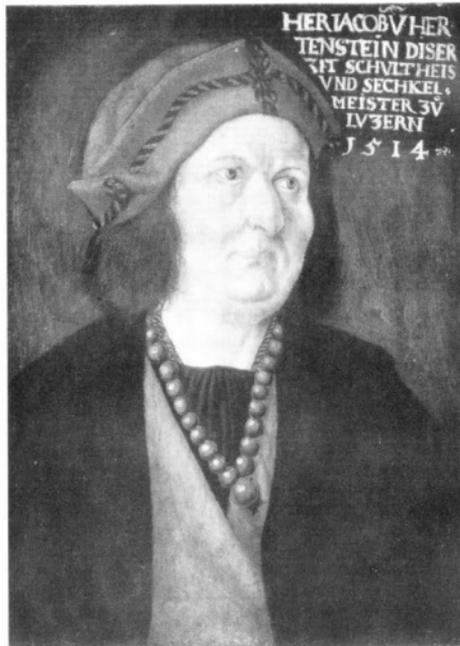
Einer der bedeutendsten Luzerner des 15. Jahrhunderts war unbestritten Kaspar von Hertenstein. Denn neben seiner mi-

litärischen Laufbahn in einer Zeit, wo der Kriegsruhm der Eidgenossen den Höhepunkt erreichte, ging eine ebenso hervorragende diplomatische Karriere einher. Aber gerade die letztere brachte Hertenstein in zahlreiche Konflikte, so dass dieser hochgestellte Diplomat, ein Haupt des Städtebundes, zu den bestgehassten Männern in der Schweiz gehörte. Dieser Hass wurzelte nicht bloss im Gegensatz zwischen Demokratie und Aristokratie, sondern zum Teil in seinen finanziellen Operationen. Durch seine Heirat mit Loysa de Chiffon aus dem savoyischen Adel war Kaspar von Hertenstein mit den einflussreichen Herren von Silenen in Luzern verwandt und wurde durch die Brüder Jost und Albin von Silenen, Söhne Christophs und der Vilette de Chiffon, für die französische Partei gewonnen. Von 1464 bis 1485 war Junker Kaspar sozusagen ständiger Vertreter Luzerns an allen wichtigen Tagsatzungen der Eidgenossenschaft. Ab 1468 war er zugleich im Turnus Schultheiss von Luzern. Vor der Schlacht bei Murten im Jahre 1476, wo Kaspar die Nachhut befehligte, erteilte Ritter Wilhelm Herter von Hertenegg dem Junker Kaspar von Hertenstein den Ritterschlag. Aus der Beute der Burgunderkriege schenkte Kaspar der Kirche Risch einen silbernen Kelch. Als Herr von Buonas hatte Kaspar von Hertenstein wie seine Vorfahren zahlreiche Konflikte mit den Nachbarn, so 1472 mit dem Kloster Muri wegen der Fischenzen bei Zweiern. Die Streitigkeiten konnten 1479 durch eine neue Fischerordnung beseitigt werden. Zu Kaspar von Hertensteins Zeiten erfolgte auch eine Mehrung der Herrschaftsrechte von Buonas, namentlich durch die Stiftung der Kaplanei in Risch durch den damaligen Leutpriester Johann Herter, die Hertenstein am 30. Juni 1470 in seinen Schutz nahm. Der Kaplan dieser neuen Pfründe war verpflichtet, in der Schlosskapelle wöchentlich eine oder zwei Messen zu lesen. Den Wohlstand von Kaspar von Hertenstein schmälerten zwei Brandunglücke. 1478 brannte das Schloss Buonas mit vielen wertvollen Familienschriften nieder, 1481 auch sein Haus in der Stadt Luzern. Am 1. Januar 1486 verstarb Kaspar und hinterliess folgende Nachkommen: Peter, Domherr von Basel, Konstanz und Sitten, Jakob, den späteren Schultheiss von Luzern, Balthasar, Herr zu Baldegg und Klara, 1510 als Gemahlin des Jörg Schönkind von Basel genannt.

Jakob von Hertenstein kämpfte 1476 unter den siegreichen Fahnen der Eidgenossen bereits als Jüngling in den Schlachten von Grandson und Murten. Durch seine Talente, seinen Kunstsinn, seine Verbindungen mit zahlreichen Adelsfamilien und Gunst bei Königen und Fürsten brachte er sein Geschlecht zu grösstem Ansehen. 1486 heiratete Jakob von Hertenstein in 1. Ehe die reiche Veronika Seevogel aus Basel.

Das Vermögen der Gattin suchte Hertenstein zur Erweiterung der Herrschaft Buonas zu verwenden, die vor dem Tode seines Vaters durch den Brand des Schlosses sehr gelitten hatte. Im Jahre 1494 begann er mit dem Neubau, der 1498 vollendet wurde. Es ist auffallend, dass der Wiederaufbau 16 Jahre auf sich warten liess. Es lässt sich dies kaum anders erklären, als durch die Uneinigkeit der Besitzer über den Bau und die Kostenverteilung einerseits, andererseits in dem Vorhaben, sich des ganzen Besitzes zu entschlagen. Da sein Bruder Balthasar inzwischen das Schloss Baldegg durch seine Gemahlin Anna Jünteler erhalten hatte und Peter durch seine Pfründen an verschiedenen Stiften zum Aufenthalt in der Ferne gezwungen war, schien nichts natürlicher zu sein als die Abtre-

Zu Lebzeiten von Jakob von Hertenstein (ca. 1460 – 1527) brannte das Schloss Buonas ab.



zung des Schlosses Buonas an Jakob. Dieser Kauf geschah am 12. August 1499 um 1600 Gulden. Der Besitz des Ahnenschlosses war für Jakob von Hertenstein mit zahlreichen Beschwerden verbunden. Schon im Jahre 1486 hatten neue Streitigkeiten mit dem Rat von Zug begonnen, die Hertenstein den Entschluss nahelegten, die Herrschaft Buonas zu verkaufen. Allein die eigenössischen Orte, namentlich Landammann und Rat von Schwyz, ermunterten die Herren von Hertenstein, ihre Rechte zu bewahren und versprachen ihren Beistand. Es trat darauf einige Zeit Ruhe ein, so dass die Hertenstein ihre Herrschaftsrechte als unangefochten betrachten konnten. Jakob von Hertenstein hatte aber nicht mit den Genossen von Gangolfswil gerechnet, die alle seine Güter mit einer Steuer belegen wollten. In einem Spruchbrief vom 28. November 1502 entschieden die Abgeordneten von Luzern und Zug, dass für die Zeit, in der er in Buonas wohne, den Genossen von Gangolfswil von seinen Zinsen, Gültlen und Gütern ausserhalb des Schlosses die übliche Steuer zu entrichten habe.

Von seinem Vater erbt Leodegar von Hertenstein, der in der Schlacht bei Marignano 1515 schwer verwundet worden war, die Herrschaft Buonas. Bei der Erteilung wurde vereinbart, dass Leodegar bei einem Verkaufe von mehr als 3000 Gulden den Überschuss unter die anderen Erben verteilen müsse. Von der ihm zugefallenen Herrschaft verkaufte Leodegar, unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes, vier Höfe in Obersch für 8000 Gulden an seine Erbleheneute. Da nun die Klausel der Erteilung in Kraft trat, verlangte der Bruder Benedikt von Hertenstein die Aufhebung des Verkaufs oder die Teilung des Mehrerlöses. Durch Spruch vom 4. März 1530 wurde der junge Benedikt im Gesuch um Verabfolgung eines Anteils von der Verkaufssumme abgewiesen, da dieselbe zur Tilgung von Schulden des Vaters verwendet worden sei. Dagegen wurde Benedikt das Rückkaufsrecht dieser veräusserten Höfe eingeräumt. Vier Jahre später musste erneut ein Vermittlergremium einen Händel zwischen Leodegar und seinem streitsüchtigen Bruder Benedikt schlichten. Es ging um die Erbfolge des Patronatsrechtes der Kirche Risch.

Als in Luzern die kaiserliche Partei die Mehrheit im Rat erlang, kaufte am 9. November 1533 Leodegar von Hertenstein das Bürgerrecht von Zug. Aber die Sympathie für Zug erreichte 1542 ihr Ende. Hertenstein gab sein Bürgerrecht in Zug auf, weil sich zwischen ihm und der Regierung von Zug ein Konflikt wegen des Schlaghandels eines Hans Läger von Obersch entsponnen hatte. Für Leodegar, der von den Zugern als Friedbrecher des Landes verwiesen wurde, verwendete sich der Rat von Luzern. Die Tagsatzung der vier Wald-

stätten übernahm das Schiedsrichteramt und stellte den Frieden wieder her. Leodegar starb am 17. Januar 1554, und Benedikt trat nun tatsächlich die Nachfolge als Patronatsherr der Kirche Risch an.

Nach dem Tode von Leodegar entbrannte unter den Söhnen eine heftige Kontroverse wegen der Erbschaft des Schlosses Buonas. Domherr Balthasar und Deutschordeensritter Jakob waren als Geistliche gut versorgt. Nach altem Brauch der Stadt Luzern sollten sie sich mit einem kleinen Leibgeding begnügen und auf das väterliche und mütterliche Erbe verzichten. Dieser Ausschluss vom Erbe schien gerade jetzt umso berechtigter, da die Herrschaft Buonas, der Hauptbestandteil des väterlichen Vermögens, mit der für jene Zeit beträchtlichen Schuldenlast von annähernd 10 000 Gulden belastet war. Durch die Erbenmehrheit wurde so die Herrschaft Buonas dem Erasmus und dem Hans Kaspar von Hertenstein um die Summe von 10 000 Gulden zugeteilt. Nun drohten die beiden geistlichen Brüder, Erasmus und Hans Kaspar sollen Buonas nicht ruhig besitzen. «Man wolle das Schloss im Rauch zum Himmel schicken und dann jenseits des Rheins eine neue Teilung vornehmen». Wegen dieser Drohung wurden sie vom Rat von Luzern mit 25 Gulden gebüsst. Später kamen auch die beiden Brüder Erasmus und Hans Kaspar miteinander in Konflikt und der Rat von Luzern beschloss: Erasmus habe seinen Bruder mit guten Wertschriften im Betrage von 7050 Gulden auszukaufen.

Am 21. Dezember 1587 übernahm der 21-jährige Nikolaus von Hertenstein die Herrschaft Buonas um 9000 Gulden. Nun hatte Buonas einen Herrn, der wie kaum einer, Ordnung schaffte, überall Revisionen und Bereinigungen vornahm. Ihm verdanken die verschiedenen Urbare und Kopiebücher ihren Ursprung, die alle von der Obrigkeit Rechtskraft erhielten. Seine Wachsamkeit, Ordnung und Kenntnis seines Archives möge wohl Erklärung dafür geben, warum während seines Lebens verhältnismässig wenige und nicht zähe Konflikte stattfanden. Er verheiratete sich dreimal. Zuerst mit M. Margaretha Pfyffer, deren Vater Stifter des Kapuzinerklosters von Luzern ist, dann mit Jakobea Krus und endlich mit Anna Haas, der Witwe des Hans Fleischlin und wurde so Schwiegervater seines eigenen Sohnes Hans. Er starb am 18. Dezember 1633. In seinem am 7. März 1626 niedergeschriebenen Testament empfahl er seinen Kindern:

1. Verehret Gott und seine Heiligen, besonders Maria.
2. Meidet alle Gotteslästerung, alle Flüche.
3. Ehret die frommen Geistlichen.
4. Gehorchet der Obrigkeit in allem, was nicht gegen Gott ist.

5. Betrübet nie Witwen oder Waisen.
6. Verachtet nicht die frommen Armen, sondern helft immer.
7. Schonet die Schwangeren.
8. Lasst euch niemals in Meutereien und Verschwörungen gegen die Obrigkeit ein; tadelt niemals die Obem.
9. Betet regelmässig morgens und abends, besucht täglich die heilige Messe; gedenket der Verstorbenen im Gebet.
10. Traget gegen niemanden Groll und Hass, sondern klagt alle «Unbilden» Gott allein.

Den Söhnen, welche nach seinem Tode die Herrschaft Buonas um 12 000 Gulden übernehmen sollten, gab er noch besondere Ratschläge. So riet er ihnen, so selten wie möglich nach Zug zu gehen, teils wegen der «Ungelegenheit des Sees», teils wegen der dort herrschenden Unsitte des Zutrinkens und der seit Jahrhunderten herrschenden Abneigung gegen seine Familie. Haben sie Geschäfte mit dem Rat von Zug zu besprechen, so tun sie besser daran, die leitenden Staatsmänner ins Schloss einzuladen und dort bescheiden zu «tractieren». Er habe selbst erfahren, wie schwer man dort wegkomme, so namentlich einmal, wo er mit knapper Not auf stürmischer See in einem Einbaum in Folge freundlicher Warnung einigen Gesellen habe enttrinnen können, die ihn «mit Fäusten ganz haben abtrocknen wollen». Von den 16 Kindern überlebten ihn neun, von denen sechs entweder als Geistliche oder Klosterfrauen ein Leben mit Gott wählten. Durch Erbschaft vom 13. März 1637 übernahmen Heinrich Ludwig und Hans von Hertenstein gemeinsam die Herrschaft Buonas. Zwischen 1637 und 1644 wurde der gemeinsame Besitz immer mehr mit Hypotheken belastet, und die brüderlichen Zwistigkeiten waren der Sache auch nicht gerade förderlich. Endlich gelang Heinrich Ludwig der Auskauf seines Bruders am 16. März 1644. Schon 1647 schied er aber aus dem Leben und hinterliess einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn Erasmus, verheiratet mit Salome Schwytzer, konnte sich aber nur sieben Jahre seines Besitzes erfreuen und schied am 10. März 1654 von dieser Welt. Damit schliesst sich die Reihe der Herren von Hertenstein auf Buonas. Der Besitz ging an die Schwester von Erasmus, an Anna Katharina von Hertenstein, über. Schon im Oktober 1654 heiratete sie Johann Martin Schwytzer aus Luzern und übergab Güter und Gerichte ihrem Manne. Doch die Kollatur der beiden Pfründe der Kirche Risch verblieb auf einem andern Zweig der Hertenstein.



Johann Martin Schwytzer (1631 – 1713)

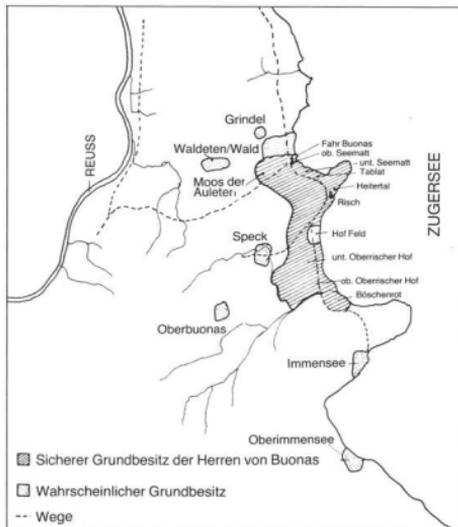
### Die weiteren Besitzer der Herrschaft bis 1798

Mit Umsicht und Klugheit verwaltete der neue Gerichtsherr Johann Martin Schwytzer Herrschaft und Güter. An den Gütern musste er freilich die Folgen früherer Misswirtschaften spüren. Mit der Landeshoheit von Zug stand Johann M. Schwytzer auf möglichst verträglichem Fusse. Ganz heiteres Wetter brachte er nicht zustande. Nach seinem Tode im Jahre 1713 folgte ihm sein ältester Sohn Jakob Franz Anton aus zweiter Ehe mit Maria Elisabeth Cloos. Von der ersten Frau hatte er nur einen Sohn, der nach Mailand zog. Um den armen Leuten der Herrschaft einen besseren Unterhalt und Verdienst zu verschaffen, führte Jakob Franz Anton Schwytzer die Seidenspinnerei ein, zu welchem Zwecke er Johann Gügler nach Zürich schickte und für ihn auch Kautions stellte. Auf ihn folgte im Besitze von Buonas sein Sohn Josef Leonz Felix, der aber schon am 28. September 1765 verstarb. Die Herrschaft ging an seinen ältesten Sohn Josef Thüning über. Selbst K. F. Stadlin, der sonst die Ansprüche und Haltung der Buonaser Herren keineswegs beweihräuchert, sagt über ihn: «dass des Brigadier und Salzdirektor J. Xaver Thüning

Schwyzers Andenken noch lange zu Buonas verehrt bleiben wird». Dieser Gerichtsherr sah, wie der historische und juristische Charakter seines Besitzes immer mehr zusammenschumpfte gegenüber dem immer stärker werdenden Freistaat Zug. Er sah die Zeit kommen, dass er sich nicht nur aus Gnade, sondern am Ende noch aus Ungnade werde ergeben müssen. Bereits im Jahre 1775 trat der Salzherr Schwytzer in Unterhandlungen mit Zuger Bürgern. An seinen Schwiegervater schrieb er: «... Da ich aber, seit ich Besitzer dieser Güter geworden, so viel Unterdrückungen von Seite der Statt Zug zu erdulden gehabt, und für mich und meine Nachkommen kein glücklicheres, ja noch viel widerigeres Schicksal vorsehe – und seitens meiner gnädigen Herren keiner hinlänglichen Hilf mich vertrösten kann, wie leider schon zum drittenmal erfahren, so sehe ich es als ein Glück an, dass sich jemand herbeilässt, der mir den Verkauf abnimmt, und meine jährlichen Einkünfte um die Hälfte vermehren will, ...». Man setzte in Luzern alle Hebel in Bewegung, um den Pannerherr von seinem Vorhaben abzubringen. Im März 1782 fielen aber die Würfel. Am 28. März 1782 verkaufte Josef Xaver Thüring an Wolfgang Damian Bossard und Blasius Landtwing seinen Besitz um 37 625 Gulden. Diese beiden Zuger Bürger besaßen die Herrschaft gemeinsam und übten auch die gerichtlichen Rechte gemeinschaftlich aus, die infolge der Revolution 1798 ohne Entschädigung verloren gingen. Indessen hatte Bossard schon 1789 den grössten Teil der Buonaser Güter, darunter die Gerichtshoheit allein übernommen und 1797/98 kaufte er Spitalvogt Landtwing gänzlich aus.

### Grundbesitz der Herrschaft

Eine Ahnung vom ehemaligen Umfang der Herrschaft Buonas geben uns die vielen Stiftungen der Ritter von Buonas und Herren von Hertenstein an das Kloster Muri und an die Kirche von Risch. Die Schenkungen in Waldeten und Wald/Holzhäusern des Immo von Buonas haben wir schon erwähnt. Ebenso dürfte auch eine Stiftung in Oberimmensee auf die Ritter von Buonas zurückzuführen sein. Nach dem Habsburger Urbar gehörten nämlich Leute daselbst «die gut buwend, das gen Hermotzwile und gen Muri höret» seit allem zum Amt Habsburg. Ebenso ist in einer Pfandschaft von 1370 die Rede «von den zignern die man gen Hermanswile dienet». Eine erste genaue Umschreibung des Grundbesitzes der Herren von Hertenstein erhalten wir aus dem Jahre 1511. Zug musste in diesem Jahr auf Mahnung der Eidgenossen von Schwyz ihr Banner nach Mailand stellen, wozu Buonas und Gangolfswil zusammen 12 Mann beizugeben hatten. Zur Besoldung und zum Unterhalt der Truppen wurde eine Steuer



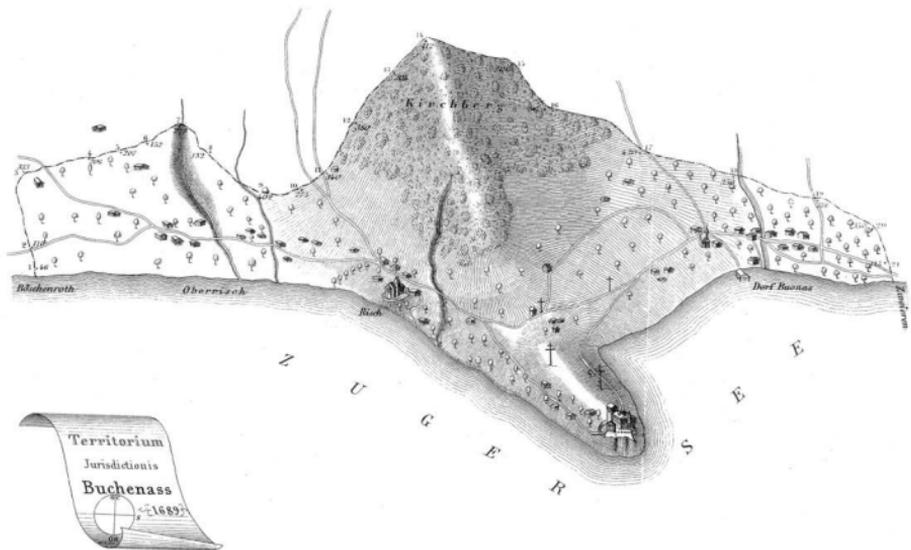
Grundbesitz der Ritter von Buonas ca. 1100.

erhoben. In dieser Taxation werden die Güter der Herrschaft einzeln aufgezählt:

1. Baumgarten mit dazugehöriger Weid im Heitertal
2. Baumgarten an die Schlossmatte anstossend «wo der gross Stein lyt» inkl. Tablatenweid
3. Blattenweid (an die Burgmatte und die Sigristenweid anstossend)
4. Die «Anwelten»
5. Das Fahr
6. Der See oder die Fischenzen
7. Die obere Fischenze vor den Oberrischer Höfen
8. Die vier Höfe in Oberrisch
9. Der Wald am Kirchberg und Rüti

Die hier genannten Güter tauchen verschiedentlich mit alten Belastungen zugunsten der Kirchen- und der Pfarrfrund im Urbar und im Jahrzeitenbuch auf.

Die Blattenweid erscheint im Urbar als Seematte und wird dort als jenes Gut bezeichnet, das einmal dem Kloster Muri



Gerichtsterritorium Buonas

gehörte. Im Rodel des Klosters Muri um 1380 werden sie auch Schirbinengüter bezeichnet. Ein und dasselbe Grundstück taucht also unter mindestens drei verschiedenen Namen auf. Heute steht auf dieser ehemaligen Blattenweid die Kapelle St. German. Bei der «Anwelten» handelt es sich nicht um die heutige Auleten oberhalb des Sijentalwaldes, sondern um das Gebiet der unteren Auleten gegen Buonas hin. Durch dieses ehemalige Auletenmoos führte früher die Strasse vom Fahr Buonas nach Ibkon. Nach dem Urbar der Kirche Risch waren die vier Höfe in Oberriech zu zwei zusammengelegt. Beide waren mit Kernenbelastungen versehen, die von Jahrzehntenstiftungen von 1345 und 1349 herstammen. Nach der Lehensübertragung von 1442 an Erni (Arnold) Gügler, genannt der Lager, vergingen keine hundert Jahre, bis diese Güter käuflich in die Hände der Gügler gelangten. Nach dem Ableben des Schultheissen Jakob von Hertenstein veräusserte sie der Sohn Leodegar 1529 um die hohe Summe von

8000 Gulden an die bisherigen Lehensleute Hans Gügler, Ruedi und Klaus Lager, um die Schulden seines Vaters zu decken. Zwei dieser Höfe kaufte Leodegar von Hertenstein wieder zurück und legte sie 1545 zu einem Hofe zusammen, der 1583 an die Kaplaneipfründe Risch überging. Auf dem untern Oberriecher Hof folgte den um 1550 ausstorbenden Lager die Familie Holzmann. Es musste auch dieser Hof wieder an die Hertenstein zurückgelangt sein, da Melchior Holzmann am 28. September 1590 ihn um 3000 Gulden von Junker Ludwig Segesser als Vogt der Enkelkinder Leodegars kaufte. Rechnet man zu diesen 1511 genannten Besitzungen noch den Pfarrpfund-, den Sigristenpfundhof, die Erblehen Hellmühle und das Fahr Buonas hinzu, dann sehen wir, dass mit Ausnahme des Stockerigebietes und des Hofes Feld in Risch sämtliches Land von Oberriech bis Buonas zum Grundbesitz der Herrschaft Buonas gehörte. Aber auch in der Stockerli lassen sich Spuren der Hertenstein feststellen. In einem

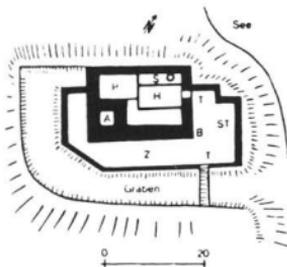
an den Bischof von Konstanz gerichteten Schreiben vom 27. April 1471 berichtet Pfarrer Hans Herter, dass die Kaplanei Risch u. a. aus einer Vergabung von Junker Ulrich von Herstein (1384–1474) 112 Pfund Pfennige zukommen, womit 18 ablösbare Pfund Pfennige auf dem Hof Stockeri von Hans Holzgang selig angekauft worden sind.

Im weiteren lassen sich aus dem Jahrzeitenbuch der Grindel (zwischen Rütli und Holzhäusern), ein Erblehen in Böschentrot, fünf Hofstätten in Meierskappel und ein Hof in Oberbuonas als alte Besitzungen der Ritter von Buonas identifizieren. Ebenso lassen sich die eingangs angetönten Beziehungen der Ritter von Buonas mit Immensee in Abgaben von zwei Matten zu Immensee weiterverfolgen. Aber auch das Jahrzeitenbuch von Meierskappel zählt auffallend viele Leute von Immensee unter den abgelösten Posten auf: «Wernher Heinrichs sun von Ober Imme, Wernher und sin sun von Ober Imme, Catharina von Nider Imme, Heinrich von Nider Imm, Rychenza von Ober Yme, Heinrich von Ober Imme». Dies deutet wiederum die intensiven Beziehungen zwischen Immensee und unserem Untersuchungsgebiet an.

### Schloss Buonas

Das Schloss liegt auf der äussersten Kuppe einer in den Zugersee vorspringenden Landzunge («Buchen-Nase»), rund 27 m über dem Seespiegel. Die steil nach dem See abfallenden Nord- und Westhänge sind sturmsicher. Die beiden andern Seiten wurden durch doppelten Bering und einen dazwischen liegenden (im 17. Jahrhundert zum grössten Teil aufgefüllten) breiten Graben geschützt. Das Schloss bildet eine für die Gegend und Entstehungszeit singular regelmässige Anlage, ein fast genaues Rechteck. In der dem Lande zugewandten Südwestecke steht ein Turm, der vollständig ins Viereck der Burg einbezogen ist. Mit Ausnahme eines kleinen Erkers mit Pechnase über dem Eingang an der Ostseite weist das Äussere keinen Vorsprung auf, der das Bestreichen der Aussenmauern ermöglicht hätte. Ob vor dem Brand von 1478 am Äusseren Wehrgänge angebracht waren, ist nach der Erhöhung des Turmes von 1411 und nach der 1494 erfolgten Erhöhung des Schlosses nicht mehr feststellbar. Balkenlöcher sind nirgends zu erblicken. Vor dem Eingang, der wohl von Anfang an bei der östlichen Schmalseite des Burgvierecks lag, war der enge äussere Burghof, von dem gegen Süden eine Brücke über den Graben nach einem verschwundenen Vorwerk führte.

Die mittelalterliche Innendisposition ist heute nicht mehr sicher erkennbar. An den Turm schloss sich gegen Norden der nahezu quadratische Palas. Auch die andern Mauern des



- A Bergfried
- B Schildmauer
- P Palas
- H Innenhof
- S Sodbrunnen
- T Tore
- ST Stall
- Z Zwinger

Burg Buonas. Rekonstruktionsversuch

Erdgeschosses dürften mittelalterlich sein. An der Ostseite des engen Höfchens verband vermutlich ein Wehrgang die Nord- und Südseite. Die gegen das Land gerichtete Südseite weist mehr als die doppelte Dicke der übrigen Aussenmauern auf. Ein Untergraben dieser auf Sandstein erbauten Burg mit diesen dicken Mauern war praktisch unmöglich. Und gegen Untergraben hatten sich die Burgbewohner vor dem endenden 14. Jahrhundert am meisten vorzusehen. Erst in jener Zeit kamen die pulvergetriebenen Geschosse in der Schweiz in Gebrauch. Sie stellten ja seit dem 15. Jahrhundert den Wert der mittelalterlichen Burgmauern in Frage.

Die Aussenmauern bestehen aus grösseren und kleineren Findlingen ohne regelmässige Lagerung, die durch gut bindenden Kalkmörtel (mit kleinen Bruchsteinen darin) zusammengehalten werden. An den Ecken befinden sich regelmässige Ortssteine mit Saumschlag. Die Füllung hinter der Aussenmauern besteht aus kleineren Steinen und Kalkmörtel. Der Turm entstand mit den übrigen Teilen der Burg,

wie seine Lage nach dem Land hin und das Fehlen von Ortssteinen an den Ecken nach den Schlossflügeln hin beweisen. Er war damit nie Wohnturm. Nach dem Land hin waren die Mauern ursprünglich nur von schmalen Schlitzfenstern durchbrochen. Die geheimnisvolle Jahrzahl über der Burgpforte 1011 wird als 1071 gedeutet. Das Datum dürfte beim Neubau von 1494 – 98 mit bewusst altertümlichen und etwas rätselhaften Zahlen angebracht worden sein.

Einen ganz besonderen Augenmerk gaben die Ritter der Wasserversorgung, denn ohne Wasser konnte eine langwierige Belagerung nicht durchgestanden werden. Die fortschreitende Technik erlaubte schon sehr früh das Ausbrechen von Sodbrunnen. Vorwiegend im Mittelland liessen sich die relativ weichen Molassefelsen verhältnismässig leicht austechen. Ein solcher Sodbrunnen findet sich im Keller der Nordostecke, der über 12 m tief sein soll. Der heute paradiesisch anmutende Park war im Mittelalter nicht vorhanden, ebensowenig die hohen Bäume, hinter denen sich das Schloss heute versteckt. Der besseren Sicht wegen waren die Burghügel stets kahl geschlagen.

Das Schloss erhielt sein heutiges Gepräge durch den Wiederaufbau von 1494 – 1498 und durch die innere Aus- und Umbauten des 17. und 18. Jahrhunderts. Das 1494 – 1498 aufgesetzte oberste Geschoss des Schlosses hat viel dünnere Mauern als die untern Stockwerke. Sie sind in Bruchsteinen ausgeführt, durchsetzt mit Ziegelfragmenten. Da, wo dieses Geschoss an den Turm stösst, weist der Turm Ortssteine auf, so dass an ihnen die Höhe des Schlosses vor dem Brand von 1478 deutlich abgelesen werden kann. Nach dem Brand erhielten die obere Geschosse auch nach dem Land hin grössere Fenster. Die jetzigen, gotisch gekielten Rechteckfenster stammen aus dem 17. Jahrhundert. Im obersten Geschoss wurden im 18. Jahrhundert noch grössere Rechteckfenster

eingebrochen. Die Schlosskapelle in der Nordwestecke des ersten Hauptgeschosses (schon 1471 erwähnt), hat gegen Norden ein grosses Spitzbogenfenster und in der Ecke gegen Osten einen der erwähnten Schlitzfenster aus der Zeit, da der Raum noch nicht als Kapelle diente.

Die vier Schlossflügel sind mit einem umlaufenden steilen Satteldach gedeckt. Der 1411 um zwei Geschosse erhöhte Turm ist im obersten, mit zwei Giebeln endenden Geschoss in Ziegeln ausgeführt. Das glockenstubenartige, oberste Geschoss hat nach allen vier Seiten ein grosses Rundbogenfenster, neben denen auf den beiden nach dem Land gerichteten Seiten Schlüsselocharten angebracht sind. Im Fenster der Ostseite hängt eine undatierte Glocke, die ehemals durch ein Klebdächlein geschirmt wurde. In den Giebeln hat es spitzbogige Fensterchen mit Sandsteinfassungen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden die Ringmauern der Burg auf Brusthöhe verabtragt und der Graben aufgeschüttet und in Gärten verwandelt. An die Stelle des Vorderwerkes kam ein grosses Rundbogenportal, zu dem zwölf Stufen hinaufführen. Bossenquader im regelmässigen Wechsel von quadratischen und paarweise auftretenden Steinen bilden die Rahmung. Auf den Kämpfern sind Löwenköpfe angebracht.

Der Turm, der nur durch schmale Schlupftüren mit dem Schloss verbunden ist, blieb beim Brand von 1478 mit Ausnahme seines Dachstuhles unbeschädigt. Zuunterst liegt ein jetzt unzugängliches Verlies. Der Raum darüber wurde erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts mit der gangartigen Halle an der Südseite des Schlosses verbunden. Der nächsthöhere Turmraum hat eine mächtige Balkendecke und gehört jetzt zur Schlossküche. Zum zweitobersten Turmgeschoss führt von Osten her eine steile Treppe, deren steingefasste Türe an ihrem Kleeblattbogen das Datum 1411 trägt. Die Türe selber besteht aus zusammengegenieteten Eisenstücken, darauf einfache Renaissancegemälde mit dem Reichswappen, Ranken und goldener Fortuna. Der Raum, der vielleicht als Archiv oder Schatzkammer gedient haben mag, hat eine jetzt weiss verputzte Tonnenwölbung, nach der Landseite hin hochgelegene Fensterschlitz in weiten Nischen und einen Ziegelboden aus dem 17. Jahrhundert. Die massiven Mauern des Erdgeschosses und des Untergeschosses mögen wenigstens teilweise zum mittelalterlichen Bau gehören. Die beiden Kellerräume haben verschiedene Niveaus. Der Innenausbau nach dem Brand geschah in Fachwerk. Da das Wandbild Holbeins am abgebrochenen Hertensteinhaus in Luzern die heutige Dachform für 1517 beglaubigt, darf man annehmen, dass die Wände der beiden Hauptgeschosse 1494 – 1498 entstanden, dass also der rechteckige Lichthof in der Mitte

Hirschjagd bei Buonas. Dieses Bild befand sich als Freske am 1825 in Luzern abgerissenen Hertenstein-Haus und wird Holbein d. Jüngeren zugeschrieben.





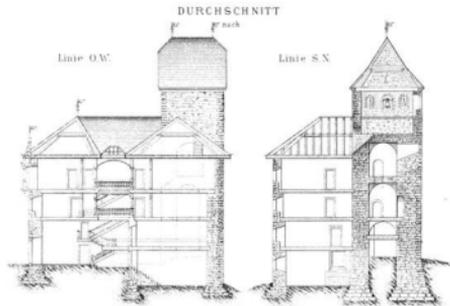
Schloss Buonas nach J. Ulrich 1850

des Schlosses eine Äusserung der Renaissancegesinnung darstellt. Aus dem Hof führte wohl eine steile, gedeckte Treppe ins erste Hauptgeschoss, wo die vermauerte ursprüngliche Türe im Fachwerk noch sichtbar ist. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das heutige Treppenhaus eingebaut, das rings um den Lichthof herumführt und den Vestibül

Schloss Buonas (nach Geschichtsfreund Band 33)



## SCHLOSS BUONAS.



der Eingangsseite im Untergeschoss brückenartig unterteilt. Es hat hölzerne Balustergeländer, auf dessen Eckpunkten toskanische Holzsäulen die stichbogen Archivolten des Aufbaues tragen.

Nach den Plänen von William Wilkinson und Adolf Nabolz liess Karl von Gonzenbach in den Jahren 1873 – 1877 an der Stelle, wo die heutige Villa steht, ein neues Schloss im englisch-schottischen Baustil erstellen. Es wurde leider 1969 abgerissen.



Schloss Buonas heute



Neues Schloss Buonas. 1873 – 77 erbaut, 1969 abgerissen. Bauherr war Karl von Gonzenbach, der auch den Park anlegen liess.

## Weiterer Klosterbesitz

### Kloster Engelberg

Die Abtei Engelberg verfügte über Streubesitz in der Gemeinde Risch. Während der Schutzbrief von Papst Lucius III. vom 4. Mai 1184 für Engelberg nur Besitz in Buonas ausweist, werden in der Bulle von Papst Klemens III. vom 13. März 1189 zusätzlich noch Güter in Ibikon erwähnt.

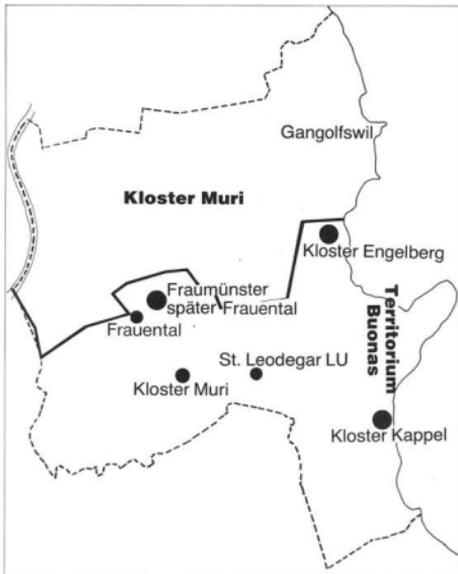
Interessanterweise nennt nun aber das älteste Klosterurbar von 1184 – 1190 nur Zinsen von Buonas: 1 Pfund Geld und 200 Balchen. Aus der Grösse von 17 Stück lässt sich schliessen, dass darin vermutlich auch Ibikon eingeschlossen war, denn diese Zinsen sind grösser als diejenigen von Cham. Cham hingegen ist in der Urkunde vom 28. Dezember 1124 schon genannt, womit Kaiser Heinrich V. die Stiftung des Konrad von Sellenbüren und die Übergabe des Klosters an den Heiligen Stuhl in Rom bestätigt. Dieses Heinrichdiplom liegt aber in Engelberg nicht als Original, sondern in einer Nachschrift vor. Somit kann der 1124 aufgeführten Zinsliste nicht abschliessende Bedeutung zukommen, sondern erst dem Papstdiplom von 1184. So verwundert es nun auch nicht mehr, dass Buonas und Ibikon im Diplom von Papst Gregor IX. vom 18. März 1236 auch nicht erwähnt sind, obwohl nachweislich später noch beide Güter zu Engelberg gehörten.

Noch 1361 taucht der Besitz von Ibikon in einem Pfandbrief auf. Die durch die Kriege der Eidgenossen mit den Habsburgern hervorgerufene Geldnot, aber auch infolge Überbelegung des angeschlossenen Frauenklosters Engelberg, zwangen Kloster und Mönche von Engelberg, eine Anzahl von Grundstücken am 6. April 1361 der befreundeten Bene-

diktinerabtei St. Blasien im Schwarzwald zu überlassen, darunter einen Hof in Ibikon, der 6 Viertel Weizen zinste. Von ehemaligem Engelberger Besitz in Buonas/Zweimern erfahren wir sogar noch 1472 beim Fischenzenstreit zwischen dem Abt von Muri und Kaspar von Hertenstein. Neuer Besitzer des Engelberger Landes war Peter Kündig von Zweimern. Damit lässt sich dieser ehemalige Engelberger Besitz genauer lokalisieren: anschliessend ans Territorium Buonas in Zweimern.

### Kloster Kappel

Unmittelbar den ehemaligen Kirchengütern benachbart und mitten im Gerichtsterritorium Buonas schenkte im Jahre 1185 Rudolf von Hohenrain Güter und Eigenleute an das neugegründete Kloster Kappel. Nach der gleichen Urkunde übergab auch Walther von Eschenbach-Schnabelburg seinen ganzen Besitz in Risch, zu Land und im See dem gleichen Kloster. Da auch später das Kloster Kappel einzig den heutigen Hof Feld zu Besitz hatte, kann es sich bei dieser Schenkung nur um Anteile des gleichen Hofes gehandelt haben. Rudolf von Hohenrain tat dies, um als Dienstmann der Eschenbacher an die neue Stiftung ebenfalls etwas beizutragen. Noch 1471 war dieser Hof Feld Eigentum des Klosters Kappel und von diesem einem Heini Schön zu Lehen gegeben. Der Hof Feld stiess an den untern Oberrischer Hof, an den Pfarrhof (heute Waldheim-Liegenschaft) und an den See. Am 2. April 1471 verkaufte der Abt Ulrich von Kappel die darauf lastenden 15½ jährlichen Pfund Pfennige an den Pfarrer Hans Herter zu St. Verena in Risch für 116 rheinische Goldgulden. Den Zins davon übertrug Pfarrer Herter am 27. April 1471 auf die neue Kaplanestiftung Risch.



Klostergrundbesitz

### Stift Fraumünster

Aus einem Zinsrodel um 1285 vernehmen wir, dass das in Cham und Meierskappel beheimatete Fraumünster von Zürich 4 Schillinge Zins von Waldeten bezog und zum Meierhof Meierskappel gehörte. Dieses Gebiet von Waldeten wird am 24. November 1309 dem Zisterzienserinnen-Kloster von Frauental verkauft. Da es sich um alten Fraumünsterbesitz handelte, liess der Leutpriester Rudolf den Verkauf vor der Zürcher Äbtissin verbriefen. Der Kauf geschah um 30 Zürcher Silber-Mark. Aus dem Kaufpreis ergibt sich der ungefähre Ertrag von 15 Stück.

### Kloster Frauental

Den im Jahre 1309 vom Kloster Frauental erworbene Fraumünsterbesitz in Waldeten bewirtschaftete im 15. Jahrhun-

dert eine Familie Sidler als Erblehen, bis es käuflich an die Gebrüder Sidler überging. Im Jahre 1476 bezugen nämlich Heini, Bürgi und Hensli Sidler, dass ihr Vater Hensli vor einiger Zeit das Gut «Waldrad» vom Gotteshaus Frauental als Erblehen empfangen habe. Man sei damals übereingekommen, der Hof solle ledig und eigen sein, frei zu besetzen und zu entsetzen mit der Verpflichtung, dass sie darauf 7 Pfund ewige Gült zu verzinsen hätten. Die Gült halfte auf ihren Hausmatten «in dryen infengen an einander gelegen, dero unser jekkliger ein teil innehat». Den mittleren Teil, wozu Haus und Scheune gehörten, bewirtschaftete Heini. Heinis Land stiess an die Strasse und an den «Hindren buel». Der Anteil von Bürgi hatte den Waldbach und den «Swartzentbach» als Grenzen, währenddem der Teil von Hans auf der andern Seite an Heinis Land, an das Moos und an seine Weide stiess. Diese Flurnamen lassen sich aufgrund der späteren Besitzer und Urkunden festlegen.

In der Zeit 1462/94 zinsen die Sidler in drei Einfängen. Im Zinsurbar von 1528 ist der Zins hingegen aufgeteilt: Hans Fluder zu Waldeten, Hans Zimmermann, erneut Hans Zimmermann, Hans Kleimann im oberen Kirchgang (Meierskappel), Gross Hans Rudolf Schwerzmann im oberen Kirchgang. Die Handänderungen müssen sich vor 1515 abgespielt haben. In diesem Jahr verkaufen nämlich Bürgis Söhne Nikolaus und Hans Sidler ein Gehölz an die Stadt Zug, welches in der Weide eines Heini Kleimann lag und an das Gehölz des Schultheissen von Hertenstein im Sijentalwald, das Bächlein und den Bach stiess. Offenbar müssen sich die Söhne des Bürgi Sidler beim Verkauf des Anteils von Bürgi an die Familie Kleimann dieses Gehölz vorbehalten haben. Es könnte sich aber auch um den Anteil ihres bei Marignano im gleichen Jahr gefallenen Bruders Oswald gehandelt haben, der sich schon 1509 in Streit mit einem Heini Kündig befand. Der Anteil von Heini Sidler ging an die Fluder über, eine Familie, welche nach 1453 ins Zuger Bürgerrecht aufgenommen worden ist, aber bereits vorher als Dienstleute des Gotteshausammanns Bröy von Gangolfswil tätig waren. Von der Familie Fluder ging im 16. Jahrhundert, vermutlich durch Einheirat, der Besitz an die Kost über. Das Jahrzeitenbuch Risch nennt zweimal das Ehepaar Oswald Kost und Verena Fluder, und den Sohn Jakob Kost kennen wir aus dem Urbar Risch von 1598. Dessen Hof grenzte an die Strasse gegen Bonas, an Kaspar Kleimanns Matte, an Zimmermanns Moos und an die Grossweid. Der Hof ist mit einer ewigen Gülte von 18 Plappart zugunsten des Klosters Frauental belastet. Die dazu gehörende Weide grenzt an seine Hausmatte, an das Zimmermann-Moos, an Andreas Zimmermanns Weid, an Peter Schribers Hof in der Rüti, an den Sijentalwald

und an Kaspar Kleimanns Wyssmatt. Diese Wyssmatt ist nichts anderes als die heutige Feldmatte, wie es der Grenzbeschrieb der Kirchenspiele Risch und Meierskappel aus dem Jahre 1470 und das Urbar der Kirche Risch bestätigen. 1709 kauften Burkard und Kaspar Knüsel gemeinsam diese Feldmatte dem Werner Kleimann ab.

Der andere Anteil des Bürgi Sidler muss sich offenbar noch bis 1800 im Besitz der Zimmer(mann) befunden haben, denn in diesem Jahr verkaufte Melchior Zimmer die sogenannte Gaggelmatt an Burkard Knüsel.

Neben diesem weitausgedehnten ehemaligen Frauentaler Klosterbesitz gehörte dem Stift noch eine jährliche ewige Gült von 3 Pfund Pfennige auf der Matte «an Oberrüti» des Heini Zimmermann in «Waldrad». Diese Gült kam von Hans Rat von Maschwanden an das Kloster. Er hatte diese von Rudolf Käsmann, Müller in Mettmenstetten, im Jahre 1412 erworben. Der Kaufpreis betrug 28 Pfund. Diesem wiederum war diese Gült im gleichen Jahr aus einer Erbschaft angeboten worden. Um 1410 herum war Besitzer des Hofes Werner Huwiler und vermutlich nach seiner Aussage auch schon sein Vater. Der Hof nun des Heini Zimmermann stiess im Jahre 1476 an das Bannholz, an Ruedi Schöns Matte auf der Mühle und Säge zu Küntwil. Durch diese Tätigkeit erklärt sich vermutlich auch der Kauf von 1412 durch Rudolf Käsmann und dies zeigt eindrücklich auf, wie weitherum mit dem Mahl-Handel betrieben wurde.

Aus diesen kurzen Ausführungen kann damit entnommen werden, dass die ganze heutige Schulanlage von Rotkreuz auf ehemaligem Fraumünster- und späterem Frauentaler Klosterbesitz errichtet wurde.

### **Propstei St. Leodegar in Luzern**

Rödel von 1289/99, 1318 und 1347 der Propstei Luzern weisen Geldzinse in Buonas auf. In allen drei Fällen wird Buonas zum Hofe Lunkhofen AG gezählt. Eine solche Zuteilung, wie das z.B. auch für den Hof in Menzingen zutrifft, kann nur aus den ursprünglichen Besitzverhältnissen verstanden werden. Der Hof Lunkhofen mit den westlich des Albis gelegenen Gütern geht auf den Wiederhersteller des Klosters Luzern, Abt Wichard, zurück. Nach der Unterstellung des Klosters unter Murbach als Propstei und dem Verkauf von Hof und Stadt Luzern und der 15 Höfe durch das Kloster Murbach am 16. April 1291 an die Habsburger flossen die verbliebenen Einkünfte in die verschiedenen Ämter des Stiftes.

Erst die Reinschrift des Propsteirodels von 1435 erklärt uns den oben erwähnten Besitz in Buonas genauer: «Item von dem guot, daz heisset die Gebretiu oder Winterhalt sol man ierlich einem probst 21 balchen und ist dz guot fellig. Ruedi Kleimann habet». Der Hof Breiten wurde also zu Buonas gezählt, was nicht verwunderlich ist, übten dort doch zeitweise die Herren von Hertenstein die Gerichtsbarkeit aus. Auf diesem Hof blieben die Kleimann über 400 Jahre ansässig, und der Hof ging erst nach Martini 1870 durch Heirat an die Knüsel über. Der Propstei Luzern gehörte in Ibkon noch zusätzlich ein Wirtshaus, dessen Inhaber Arnold bereits 1302 als Zeuge für die Fischerei am Kiemen auftritt. Dort wird er als «servus» des Gotteshauses Luzern genannt. Von diesem Wirtshaus als Besitz der Propstei ist auch 1406 die Rede in Zusammenhang mit dem verpfändeten Amt Habsburg und im Ankauf dieser Besitzungen durch die Stadt Luzern. Es lag an der alten Strasse, die vom See her über Buonas und die Auletten führte, um dann auf Luzerner Boden Honau zu erreichen. Aus diesem Hause stammten wohl auch die beiden Brüder Rudolf und Werner von Ibkon. Der letztere war 1356 bei der Übertragung eines Erblehens vor dem Propst von Luzern mit vielen andern Dienstleuten Zeuge und findet sich auch in Luzerner Steuer- und Waffenrödeln. Rudolf von Ibkon war Kaplan zu St. Andreas in Cham, erwähnt erstmals am 25. Januar 1351 und stirbt 1360 als Pfründer des Stiftes Beromünster.

Ein Relikt dieser Beziehung findet sich auch in einem Steigerungsvertrag vom 6. April 1880. Damals haftete noch auf der Sägerei Küntwil die Zehntenpflicht an den Stift im Hof von Luzern.

## Landeshoheit

Die zugersische Landschaft bildete im Hochmittelalter noch keineswegs eine Einheit, sondern ein vielfältiges Gefüge von Grundherrschaften, Gerichtsherrschaften und Vogteien. Am feudalsten tritt dies in der heutigen Gemeinde Risch zutage. Gerichtsbarkeiten, Militär- und Steuerhoheit sind Dinge, die zur Beherrschung eines Landes notwendig sind. Ebenso ist die Ausübung des Wildbannes ein Recht, das zu beachten ist.

## Die habsburgischen Ämter

Nach dem Aussterben der Kyburger trat Rudolf von Habsburg, der spätere König, 1263/64 als deren Erbe auf. Nachdem er den westlichen Teil der Kyburger Herrschaft bereits an sich gebracht hatte, erwarb er 1273 käuflich auch den östlichen Teil von Anna von Kyburg, der Gattin des Eberhard von Habsburg-Laufenburg. Zunächst belassen die Habsburger die kyburgische Einteilung der Ämter. Die Bewohner von Holzhäusern und Berchtwil gehörten zusammen mit Oberbuonas und Meierskappel ins Amt Habsburg, während die Höfe Zweiern und Gangolfswil ins Amt Meienberg pflichtig waren. Hingegen sind keine Höfe auf heutigem Rischer Boden unter dem Amt Zug verzeichnet, welches von einem Ammann in der Burg ob Zug verwaltet wurde.

Nach dem Tode König Albrechts unterzogen die Herzöge von Österreich ihr Gebiet einer allgemeinen Verwaltungsreform und brachten wahrscheinlich Korrekturen an der Einteilung der Ämter an. Chronische Geldnot und damit zusammenhängende Verpfändungen einzelner Gebiete dürften hier mitgewirkt haben. So ist Zweiern schon vor Aufnahme des Urbars von 1305/06 in den Pfandrödeln von 1281, 1290 und 1293 unter dem Amt Zug verzeichnet, im letzteren als «curia in Zuge cum omnibus apendiciis, cum villa Zwigem». Pfandinhaber waren die Herren von Hünenberg seit ca. 1260, wie aus dem Rodel von 1300 hervorgeht. Der Pfandsatz betrug 15 Mark Silber. Von den Vogteiangehörigen bezogen die Hünenberger 5 Pfund Vogtsteuer, überdies ein Fasnachtshuhn, einen Tag Frondienst und jährlich einen Viertel Hafer. 1408 verkauften die Hünenberger ihre Vogteirechte an Bürgermeister Johannes Meyer von Knonau zu Zürich. Dieser veräusserte das österreichische Mannlehen am 8. März 1410 an seine Freunde, den Rat und die Bürger der Stadt Zug, um 36 Gulden. Zug gab schon am 19. März 1410

«dien erbem lütten enent Sewes, ünsern lieben burgern, und allen den, so guetter in dem tünge ze Gangoltswile hand» um den Kaufpreis weiter und forderte von den Ausbürgern einig Gerichtshoheit und Fasnachtshühner.

Auch für das Gebiet der Herrschaft Buonas stellen wir mindestens seit 1343 eine Unterstellung unter das österreichische Amt Zug fest. Dass aber beträchtliche Unsicherheiten bis 1415 bestanden, weist der nicht zur Ausführung gekommene Bündnisentwurf zwischen den eidgenössischen Städten und Österreich von 1405 auf. Dort stellte Österreich die Forderung: Zug und das Amt Zug sollen ausserhalb der Lorze nichts zu schaffen haben, ausser wenn jemand daselbst Güter, Zinsen oder Zehnten hätte. Derartige Forderungen wurden mit einem Schläge durch die formelle Erteilung der Reichsfreiheit durch König Sigismund im Jahre 1415 hinfällig.

Ebenso erging es einzelnen Teilen des Habsburger Amtes, welche nach dem Morgartenkrieg von 1315 verpfändet wurden, so z. B. Arth an Werner von Homburg und Weggis an die Herren von Ramstein. Dieses letztere Pfand wurde 1342 an Niklaus von Hertenstein verliehen. Wohl um die gleiche Zeit bildeten Berchtwil und Holzhäusern ebenfalls ein österreichisches Pfand, was zwar erst 1407 urkundlich belegbar ist. Am 28. September 1407 versetzte Pentelli Brunner von Bremgarten diese Vogtei mit Einwilligung des österreichischen Landvogtes an Hans Rat von Maschwanden um 56 Gulden. Hans Rat von Maschwanden trat dann am 9. Januar 1431 diesen Zins an den Abt des Klosters Muri ab. Nicht besser erging es dem Rest des Habsburger Amtes. 1334 wurde die Feste und Herrschaft Habsburg an Jost von Moos von Luzern verliehen. Vor 1365 sehen wir dieses Pfand in den Händen von Ruotschmann von Hallwil, ab 1365 bei Walter von Langnau, 1370 bei Walter von Tottikon, dann durch Erbschaft bei Johanna von Hunwil. Mitte Juni 1406 verkaufte Johanna von Hunwil diese Pfandschaft um 225 Gulden an Luzern. Der Pfandbrief von 1370 ist im Staatsarchiv Luzern erhalten geblieben und ist deshalb interessant, weil er die Grenze gegenüber dem Amt Zug aufzeigt: «Item ze Cappell indert der tannen indert dem Owtal, von den lüten, die uns angehörent, vallent gen Habsburg 10 ss». Ausstellungsort des Pfandbriefes ist Basel, aber offenbar handelt es sich um eine Abschrift eines älteren Pfandrodels, der in Zug ausgestellt wurde, was sich aus dem «h/indert» und Vergleichen mit spätem Grenzbeschrieben ablesen lässt. Die in dieser Urkunde

genannte Kapelltannen lässt sich mit Hilfe der Landtwing'schen Karte von 1771 zwischen den beidseitigen Höfen Schönau und Speck lokalisieren. Ebenso lässt sich die Flurbezeichnung «(h)indert dem Owtal» identifizieren. Im Grenzstreit zwischen der Stadt Zug und den Herren von Hertenstein vom 26. September 1449 heisst es: «... von der Buleich uff in die A, die A uff in den Mülibach, den Mülibach uff untz an den Gertenstil, von dem Gertenstil an das türlin in die Owälten, von der Owälte über zü des Mans böum, ....». Unter «Owälten» oder «Owelte» ist nichts anderes als die heutige Auelten zu verstehen. Wenn man sich die ehemalige Bewaldung zwischen Sjtentalwald und Kirchberg vorstellt, kann man gut das Owtal sehen. Damit ist das Amt Zug durch die beiden Flurbezeichnungen Owtal und Kapelltannen abgegrenzt und aus heutiger Sicht ist zu sagen, dass schon mindestens 1370 das Amt Zug mit den jetzigen Kantonsgrenzen Zug/Luzern übereinstimmt, sieht man von spätem Grenzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Bahn- und Strassenbau ab.

Doch so klar, wie diese schriftlichen Zeugnisse aussehen, schien die Situation nicht zu sein, denn es wurden zugerische Güter, welche bisher im Habsburger Amt verzeichnet waren, von Meierskappel aus besteuert. Deshalb liess Zug um 1410 herum einen Kundschaftsrodol aufnehmen. Verschiedene Leute des Ennetsees bestätigten, dass Zug Ibikon, Waldeten und Küntwil in den Bund gebracht habe, dass sie mit Zug in den Krieg gezogen seien und nach Zug gesteuert haben. Trotzdem blieben diese Grenzen während des ganzen 15. Jahrhunderts bestritten und verschiedentlich mussten sich eidgenössische Schiedsgerichte damit auseinandersetzen.

## Gerichtsbarkeiten

### Grundherrliche

#### Gerichtsbarkeit des Klosters Muri

Auf dem Gebiete des Hofes Gangolfswil war das Kloster Muri auch Gerichtsherr. Die von ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit wird im Güterrodol um 1380 ohne nähere Erläuterung als «ban und getwing» bezeichnet. Diese Gerichtsbarkeit dehnte sich über Güter und Leute des ganzen Hofes Gangolfswil aus und auch ausdrücklich über jene Güter, welche im Rodol genannt werden: Oberhof Gangolfswil, Niederhof Zweiern, Berchtwil, Holzhäusern, Haldenhof, Dersbach und Alznach. Dieses Zwing- und Bannrecht war dem Kloster Muri schon durch den Schirmbrief von König Heinrich V. im Jahre 1114 überall dort zugebilligt worden, wo das Kloster Grundherr war, so sicher vor 1114 in Dersbach, Gangolfswil und Zweiern. Hingegen bei den späteren Erwerbungen von Berchtwil

und Holzhäusern wissen wir aus dem Habsburger Urbar von 1303/08, dass die Habsburger noch «twing und ban» besaßen. Also muss zwischen 1303/08 und 1380 dieses Gerichtsrecht ans Kloster Muri gelangt sein.

Wahrscheinlich schon im 11. Jahrhundert wählten die Gotteshausleute von Muri, um ihrem Verhältnis unter sich und zur Herrschaft eine verbindliche Ordnung zu geben, das Recht des Benediktinerstiftes von Luzern, wie es auch auf seinen Höfen Küssnacht, Malters, Lunghofen u. a. in Übung war. Natürlich erwuchs daraus auch hier unter lokalen Einflüssen ein eigenes Hofrecht, eine selbständige Öffnung, die sich vorerst ungeschrieben weitervererbte. Im Hofgericht führte der Abt oder sein Ammann den Stab, d. h. den Vorsitz, das Urteil aber fanden wie im alemannischen Ding die Gerichtsgenossen «nach der meren hand». Dem Vorsitzenden kam die Leitung des Gerichts, die Verkündigung und Vollstreckung des Urteils zu. Solche Gerichte fanden in Gangolfswil jeweils dreimal im Jahr statt: im Mai, im Herbst und am Hilaristag. Diese Gerichte sind mit dem «ungebotenen Ding» des germanischen Volksrechts zu vergleichen, wurden aber sieben Tage vorher angesagt und wie früher in alemannisch-fränkischer Zeit unter freiem Himmel im Schatten alter Bäume gepflogen. Vorerst fand die feierliche Eröffnung des Hofrechtes statt. Die Hofleute wurden vom Abt oder seinem Stellvertreter auf den Eid befragt, was sie über die Rechtssatzungen des Hofes wüssten. Erst am 16. Mai 1413 liess der Abt von Muri auf dem Maien-Ding zu Zweiern vor den versammelten Hofgenossen das bestehende Recht verlesen, artikelweise Umfrage halten und durch den mitgebrachten Notar und Schulmeister Heinrich Bürer von Bremgarten schriftlich niederlegen.

Zwing- oder gerichtshörig werden alle diejenigen genannt, welche Erb(lehnen) oder (Hand)lehen vom Kloster besitzen. Die Zwinghörigkeit aber zog den Gerichtszwang des Lehennannes nach sich, dies unter Androhung einer Busse von 3 Schillingen. Nach der Verlesung des Hofrechtes folgten die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen, vorerst die Zinsforderungen des Abtes, weshalb diese meistens im Rodol enthalten waren, dann Rechtsfragen betreffend Erb und Eigen. Zur Verhandlung über andere Rechtsfälle, die man gewöhnlich mit dem Ausdruck «Geldschuld» zusammenfasste, konnte der Ammann auf Begehren des Klägers zu jeder Zeit das Gericht einberufen, welches als Wochengericht bezeichnet wurde. Dieses Wochengericht kannte aber nach dem Hofrecht keinen Gerichtszwang. Urteile des Wochengerichtes konnten an den Abt weitergezogen werden.

Vogteikarte der Stadt Zug von 1771 (Landtwing/Clausner). Nur Objekte entlang der Vogtei, Ehrschatz- und Fallgrenze sind eingezeichnet. ▶



Wichtig war auch das Gebot des Hofrechtes: «Dez gotzhuses eigen und dez mans erb mag nieman versetzen noch verkaufen an eins abtes hand oder siner amptluten». Die Lehenleute waren demnach gezwungen, jegliche Fertigung (Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung usw.) von Lehengut vor dem Abt oder ihren Amtleuten zu tätigen. Dies bedeutete, dass der Abt das Fertigungs- oder Notariatsrecht für seine Lehengüter besass. Dieses Kanzleirecht ist ein typisches Privileg des Niedergerichtsherren.

Im ersten Artikel des Hofrechtes wird der Kastvogt genannt, der allein an des Gotteshaus Stelle über Fälle zu richten beauftragt ist, welche die Eigenhöfe, Erbgüter und sonstige Lehen des Klosters betreffen. Der Sinn der Kastvogtei lag vor allem in der Unterstützung der Rechte des Klosters, aber auch in der Wahrung der Rechte der Lehenleute in bezug des Lehengutes. Über Muri übten die Habsburger mit Ausnahme der Zeit 1082/86 bis ins Jahr 1415 die Kastvogtei aus. Mit der Erwerbung der Freien Ämter ging die Kastvogtei der Habsburger an die 6 Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus über.

### Gerichtskompetenzen der Herrschaft Buonas

Was der Schlossherrschaft ihre Bedeutung eintrug, war nicht so sehr der Besitz an Grund und Boden, sondern viel mehr seine Hoheitsrechte. Gerichtliche Kompetenzen, Marktrecht, Wirtshausmonopol, Kirchenpatronatsrecht, Weisungsrechte über Masse und Gewichte, Fischenzen, Oberaufsicht über Waldungen und nicht zuletzt das Einsetzungsrecht auf die Hellmühle, ins Fahr von Buonas und ins Sigristenamt zeigen das weite Spektrum an Rechten des Inhabers des Territoriums Buonas. So verwundert es uns nicht, dass schliesslich sogar ein eidgenössisches Schiedsgericht die Zuständigkeitsbereiche des Gerichtes Buonas festlegen musste. Nach Verhören von Rede und Widerrede, Kundschaften und Briefen erkennen die eidgenössischen Schiedsrichter von Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus im Jahre 1424, «dz uns dunket, dz des obgenant Uolrichs von Herstein kuntschaft die besser sye unn dz der jetzgenant Uolrich von Herstein und sin nachkomen hinnenhin by allen vorgeruerten gerichtē beliben sullen, usgenomen, die hohen gerichte gehoerent dien von Zu zuo ...». Den Ausschlag dafür gaben sicher die alten schriftlichen Briefe, welche schon von Ulrich von Herstein (1358/1400) geordnet worden sind. Nikolaus von Herstein (1565 – 1633) machte sich erneut an diese Aufgabe heran, indem er für seine Herrschaftsangehörigen eine Art Verfassung gab, die auf dem alten Hofrecht und den seitherigen Sprüchen und Vereinbarungen fusste. Nicht zuletzt war diese Arbeit auch deshalb nötig geworden,

weil durch die Brände im Schloss Buonas und im Hertensteinhaus in Luzern die Archivalien sehr gelitten hatten.

1481/86	Brem Peter	1686 – 88	Lutiger Karl
1511	Lager Ruotschmann	1688/90	Meier Sebastian
1589/92	Brem Ueli		Holzmann Melk
1597	Deck Anton	1706 – 32	Lutiger Johann
	Meier Melchior	1733 – 54	Holzmann Hans Melk
1624 – 57	Lutiger Wendel	1755 – 64	Lutiger Johann Melk
1658 – 80	Holzmann Jakob	1766 – 74	Meier Bartlime
1680 – 86	Lutiger Jakob	1776 – 1798	Meier Burkard

### Ammänner der Gerichtsherrschaft Buonas

Die gerichtlichen Kompetenzen werden umschrieben mit «... allerley hendel, fräffel unnd busswürdige sachen, item auch umb eigen unnd erb, lüth unnd gut (und um alle ding) zu richten habend bys an das blut...». Das Gericht tagte alle 14 Tage und setzte sich aus dem Ammann und 4 – 6 Fürsprechen zusammen. Der Ammann wurde vom Gerichtsherrn bestimmt (Amtszwang für mindestens ein Jahr). Für die Fürsprechen bestand die Ausstandspflicht, wenn ein naher Verwandter vor Gericht stand. Das Gericht fand jeweils bis 1426 am Sonntag nach der Messe vor der Kirche in Risch statt, seit 1426 aber an einem Donnerstag auf der Schäfliennmat in Buonas. Das Urteil konnte an den Gerichtsherrn weitergezogen werden, der dann «unter den Linden» beim Schloss als letzte Instanz urteilte.

Die Gerichtsangehörigen leisteten jährlich ihren Eid, der sie verpflichtete, busswürdige Vergehen dem Ammann zu melden. Bis 1408 muss sich das Territorium bis gegen Meierskappel und Oberbuonas erstreckt haben. Am 1. September 1408 verkaufen die drei Brüder Werner, Hans und Ulrich von Hertenstein an Schultheiss, Rat und Bürger von Luzern die kleinen Gerichte auf sechs Fürstäten, von denen fünf in Meierskappel und eine in Oberbuonas lagen.

### Hohe Gerichtsbarkeit

Die im Habsburger Urbar erscheinende Formel, dass «dub und frevel» der Herrschaft Habsburg gehöre, darf dahin gedeutet werden, dass der Hochgerichtsbarkeit heimlich begangene Verbrechen sowie offen begangene Vergehen gegen Leib und Leben mit schweren Verwundungen angehörten.

Gemäss Kundschaftsrodol von 1410 herrschte in Gangolfswil allgemein die Ansicht, dass die Stadt Zug die hohe Gerichtsbarkeit in den Bund gebracht habe. Einer der Befragten meinte sogar, dass die Stadt Zug das Blutgericht innehave. Faktisch mag das seine Richtigkeit gehabt haben, wurde es

doch vom Ammann ausgeübt und war damit tatsächlich in eidgenössischen Händen. Formell wurde dies der Stadt aber erst 1400 durch König Wenzel verliehen. Diese Urkunde gestattete dem Ammann, dem Rat und den Bürgern mitsamt denen, die sie aus dem Amt heranziehen wollten, in letzter Instanz über Totschlag, Mord, Raub, Brandstiftung und Diebstahl zu richten und die Übeltäter an Leib und Gut zu bestrafen. Im Königsdiplom, das dem Anschein nach ohne Mittun der drei Gemeinden Baar, Ägeri und Berg eingeholt wurde, erblickten diese eine ungebührliche Bevorrechtung der Stadt, die sie keineswegs hinnehmen wollten, und im angehenden Hader, der 1404 seinen Höhepunkt erreichte, verlangten sie die Wiederherstellung des Gleichgewichtes durch die Herausgabe von Banner, Siegel und Briefen. Die endgültige Ablösung von allen habsburgischen Steuern, Gerichten, Diensten, Pfanden und sonstigen Rechten erlangte Zug im Reichskrieg von 1415. Die entscheidend wichtige Königsurkunde, ausgestellt von König Sigismund am 28. April 1415, brachte Amt und Stadt Zug die Reichsunmittelbarkeit, wie sie die alt-eidgenössischen Stände besaßen.

Trotzdem die Stadt, gestützt auf die Privilegien des Blutbannes und der Reichsunmittelbarkeit, die volle Oberhoheit im Hofe Gangolfswil beanspruchte, kam es nicht zur Entzweiung mit dem Kloster Muri, da Zug 1431 in die Zahl der Schirmorte des Gotteshauses Muri eintrat. Im Gegenteil, wie Hensli Fluder als ehemaliger Angestellter des Gotteshausammannes Bröy aussagte, habe er jeweils für den Abt und die Stadt Zug Steuern eingezogen, was doch nichts anderes heisst, als dass der Ammann von Gangolfswil für die Stadt Zug die Funktion eines Obervogtes ausübte.

---

## Militärhoheit

Aus dem Kundschaftsrodel von 1410 ergibt sich noch eine weitere Verpflichtung, der sich die Gemeinde im Ennetsee unterzog. Der Zeuge Werner Huwiler bezeugte: «... und hand auch die selben lüt je mit dien von Zug gereiset, als dik si inen gebutten unn hiesen ...». Ein anderer, der in Waldeten wohnte, drückt das noch eindeutiger aus: «... do muos er harnesch von han ...». Diese Waffendienstpflicht beinhaltete also eine Ausrüstungspflicht von Panzer, Eisenhaube und Blechhandschuhen. In zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen fielen viele Rischer unter der Zuger Fahne.

Es ist anzunehmen, dass die Stadt Zug nicht zuletzt als Entgelt für diese Dienste vielen Leuten aus dem Ennetsee das Bürgerrecht verliehen hat. Diese Ausbürger kettete die Stadt und ihre Vogteien enger zusammen. Darum fällt deutlich auf, wie schon in der Liste von 1435 die Ausbürger im Ennetsee und in den Freien Ämtern unverhältnismässig zahlreicher sind als diejenigen in den Gemeinden des Ägertales und des Berges.

---

## Wildbann

Der Wildbann war ursprünglich ein Recht des Königs, ging aber bereits im Mittelalter an den Landesherrn weiter. Damit war seit dem Eintritt in den Bund die Stadt Zug für unser Gebiet zuständig. Wie aber aus der Aussage des Gewährsmannes Ruedi Kleimann im Kundschaftsrodel von 1410 hervorgeht, verkaufte die Stadt Zug dieses Recht an die Knüsel weiter.

---

# Die stadtzugerische Vogtei Gangolfswil

---

## Die Gemeinde im Ennetsee

---

Noch bevor der Hof Gangolfswil an die Stadt Zug verkauft wurde, erhalten wir aus einem Spruchbrief von Ammann und Rat von Zug vom 15. März 1470 von einer «Gmeind änet dem See» Kenntnis. Die Kirche und Kaplanei in Risch hatte eine Gülte von 18 Pfund Pfenninge jährlichen Zinses in der Stockeri angekauft. Der Pfarrer und die Gemeinde im Ennetsee waren sich uneinig, da letztere diese Gült besteuern wollte. Vor Ammann und Rat forderte der Pfarrer in Zug Steuerbefreiung, «denn es gotgaben werent». Die Behörde schützte ihn und entschied, dass die Gemeinde diese Kirchengüter mit keiner Steuer belegen dürfe.

Aus einer 12 Jahre älteren Urkunde vom 19. April 1458 erfahren wir ebenfalls von dieser Besteuerung des Vermögens. Die Leute der «gmeind enert dem se, in dem obren kilchgang» und der Gemeinde Hünenberg waren sich über ihre gemeinsame Grenze nicht einig. Die beiden Parteien begleiteten das Schiedsgericht auf einem Umgang und der friedliche Spruch wird auf Verlangen der Rischer als Brief ausgestellt und mit dem Zuger Stadtsiegel bekräftigt.

Aus diesen beiden Urkunden ergibt sich eindeutig, dass sich die Leute im Hoheitsgebiet von Zug zu organisieren begannen und eine Vermögenssteuer einzogen. Diese Organisation wird als «gmeind», später auch als Genossame oder Steuer bezeichnet.

## Organisation der Vogtei

---

Nicht anders als in der Stadt galten in Gangolfswil die Satzungen des Stadt- und Amtsbuches von 1431/32 und dessen späteren Ergänzungen. Obwohl die Vogtei Gangolfswil zum sogenannten inneren Amt zählte und zuerst vom Gebote der städtischen Vogtherrin abhing, verpflichteten die Beschlüsse und Weisungen des Stadt- und Amtrates auch die Gangolfswiler Untertanen. Die städtische Bürgergemeinde bestellte von 1486 bis 1592 auf ein Jahr, ab 1594 auf zwei Jahre, aus ihrer Mitte und ohne Mitsprache der Untertanen den Obervogt, das sichtbare Oberhaupt der Vogtei. Nach der Wahl gelobte er seinen Herren getreue Amtsverrichtung zur Ehre der

Vaterstadt und zum Nutzen der Untertanen. Er behielt seinen Wohnsitz in Zug und begab sich einzig zur Erfüllung der ihm angetragenen Pflichten in die Vogtei. Er beaufsichtigte das gesamte Leben der Vogteileute und hatte für Ordnung und Frieden zu sorgen oder, wie sein Auftrag lautete, alles in der Vogtei zu beobachten und dem Rate zu melden. Der Obervogt leitete von Rechts wegen das Niedergericht und konnte strafen und büssen. Die Freiheitsstrafe allerdings blieb in der Kompetenz des Zuger Rates. Nach überlieferter Gewohnheit konnte der Obervogt mit seinem Siegel die Kaufverträge und Gültverschreibungen legalisieren. Er bezog für seine Amtshandlungen jährlich vom städtischen Säckelmeister seit 1612 20 Gulden, überdies von jedem Vogtmann ein Huhn oder 15 Schillinge. Das Vogtamt bedeutete für den Bürger nicht nur eine finanzielle Einnahmequelle, um nicht bestechbar zu sein, sondern auch eine hohe Ehre; war er doch der besondere Vertrauensmann des städtischen Magistrats, sein bevollmächtigter Vertreter bei wichtigen Angelegenheiten. Die Obervögte stammten aus den ersten Familien der Stadt und waren damit auch sehr einflussreich. Doch 1746 wurde dieses Amt käuflich. Der Bäcker Michael Keiser zahlte jedem Stadtbürger 10 Schilling, und diese Auflage befolgten die weiteren Obervögte. Stadlin schreibt: «Das ist gewiss, hätten die vier Vogteien das Recht der Hünenberger gehabt, ihre Vögte selbst zu erwählen, die wenigsten Individuen der vier letzten Dezennien wären zu der Ehre gekommen». Der gute Kenner der städtischen Stadtratsprotokolle, Franz Karl Stadlin, schreibt zum Verhältnis der Stadt Zug zur Vogtei Gangolfswil: «Die Rathspokolle geben über das Verhältnis der Herrscherstadt zur Vogtei Risch so wenig Notizen, als wäre sie gar nicht innert ihren Marchen und in ihrer Bottmässigkeit».

In Gericht und Verwaltung half der Untervogt mit. Selber Untertan, durch Herkunft und Lebensweise aufs engste mit den Vogteileuten verbunden, hatte der Untervogt einen entscheidenden Einfluss auf die ganze Verwaltung. Meist wohlhabende, kluge und von Vogteileuten geachtete Männer bekleideten dieses Amt. Als Zeichen ihrer bevorzugten Stellung trugen die Untervögte den weiss-blauen Amtsmantel, an dessen Kosten der Zuger Rat vier bis fünf Gulden beizusteuern pflegte, und das alle 3 Jahre. Der Untervogt war den Weisungen des Obervogtes und des Zuger Rates unterworfen und insbesondere zum Inkasso der Fälligkeiten sowie zur Er-

1486	Hans Stocker	1543	Bartli Brandenburg	1600	Josef Keiser	1702	Hans Jakob Müller
1488	Heini Brandenburg	1544	Bartli Kolin	1602	Paul Roos	1704	Oswald Speck
1489	Bartli Stocker	1546	Beat Jakob Stocker	1604	Hans Roos	1706	Karl Martin Brandenburg
1490	Heini Brandenburg	1547	Hans Müller	1606	Michael Weber	1708	Martin Muos
1491	Bartli Stocker	1548	Oswald Schell	1608	Hans Bachmann	1710	Karl Wolfgang Landtwing
1492	Heini Brandenburg	1549	Hänsli Brandenburg	1610	Jakob Müller	1712	Beat Jakob Müller
1493	Bartli Stocker	1550	Oswald Rogenmoser	1612	Beat Jakob Rogenmoser	1714	Landesfährndrich
1494	Ulrich Eberhard	1551	Erni Stadler	1614	Wolfgang Wickart		Oswald Weber
1495	Jakob von Mugern	1552	Antoni Hünenberg	1616	Paul Stadlin	1716	Michael Schell
1496	Heini Schönbrunner	1553	Oswald Schell	1618	Michael Speck	1718	Karl Franz Frei
1498	Bartli Stocker	1554	Thomas Georg	1620	Adam Brandenburg	1720	Wolfgang Landtwing
1499	Jakob von Mugern	1555	Ruodi Brandenburg	1622	Niklaus Bütler	1722	Josef Brandenburg
1500	Martin Pfliuger	1556	Wolfgang Brandenburg	1624	Wolfgang Uttinger	1724	Michael Schell
1501	Hans Stadlin	1557	Kaspar Keiser	1626	Michael Stadlin	1726	Beat Jakob Keiser
1502	Jakob von Mugern	1558	Oswald Brandenburg	1628	Franz Bossard	1728	Michael Muos
1503	German Toss	1559	Oswald Wickart	1630	Fährndrich Melk Müller	1730	Kaspar Leonz Muos
1504	Jakob von Mugern	1560	Hans Weber	1632	Hans Bengg	1732	Hans Michael Speck
1505	Werni Stocker	1561	Thomas Stocker	1634	Hptm Kaspar Brandenburg	1734	Michael Landtwing
1506	Hans Brandenburg	1562	Jakob Kolin	1636	Jakob Muos	1736	Michael Stadlin
1507	Werni Stocker	1563	Kaspar Schell	1638	Michael Schell	1738	Kaspar Leonz Muos
1508	Hans Brandenburg	1564	Hptm Thomas Stocker	1640	Karl Brandenburg	1740	Oswald Brandenburg
1509	Jakob Stocker	1565	Martin zum Brand	1642	Paul Müller, Glasmaler	1742	Oswald Keiser
1510	Hans Brandenburg	1566	Hans Rudolf Roos	1644	Paul Müller, Lauried	1744	Hans Jakob Brandenburg
1511	Jakob Stocker	1567	Bartli Keiser,	1646	Beat Jakob Frei	1746	Michael Keiser, Bäcker
1512	Hans Brandenburg	1568	später des Rats	1648	Fährndrich	1748	Kaspar Leonz Muos
1513	Oswald Schönbrunner	1568	Wolfgang Frei		Mathias Brandenburg	1750	Hans Jörg Uttinger, Schlosser
1514	Michael Steiner	1569	Hans Zurlauben,	1650	Melk Brandenburg	1752	Jakob Bossard, Metzger
1515	Oswald Schönbrunner		Landvogt der freien Ämter	1652	Hans Jakob Müller	1754	Karl Kaspar Stocklin
1516	Jakob Stocker	1570	Paul Müller	1654	Michael Blunsi	1756	Jakob Bernhard Muos
1517	Oswald Schönbrunner	1571	Jakob Wufflin	1656	Kaspar Schell	1758	Karl Bartli Muos
1518	Jakob Stocker	1572	Michael Zurlauben, frz. Hptm	1658	Joachim Uttinger	1760	Fidel Stadler
1519	Oswald Schönbrunner	1573	Michael Brandenburg	1660	Hans Landtwing	1762	Jakob Bossard
1520	Heini von Mugern	1574	Lorenz Kung	1662	Lt Adam Speck	1764	Fidel Stadler
1521	Hptm Oswald Schönbrunner	1575	Oswald Bengg	1664	Hans Melk Frei	1766	Josef Landtwing, «Gutschier»
1522	Bartli Stocker	1576	Hans Wufflin	1666	Grossweibel Jakob Müller	1768	Michael Stadler
1523	Hptm Oswald Schönbrunner	1577	Noe Muos, Goldschmied	1668	Michael Keiser	1770	Franz Weiss
1524	Jakob Stocker	1578	Melk Müller	1670	Melk Sidler	1772	Karl Muos
1525	Hans Brandenburg	1579	Jost Knopflin	1672	Martin Brandenburg	1774	Karl Kaspar Brandenburg
1526	Hans Feiss	1580	Beat Jakob Steiner	1674	Beat Jakob Brandenburg	1776	Hans Rudi Suter
1527	Hans Brandenburg	1581	Oswald Kolin	1676	Hans Jost Müller	1778	Fidel Herster, Schuster
1528	Hans Letter	1582	Hans Jakob Stocker	1678	Jakob Kloter	1780	Josef Brandenburg
1529	Jost Knopflin	1583	Andreas Muos	1680	Franz Josef Sidler	1782	Karl Kaspar Acklin,
1530	Hans Letter	1584	Peter Amstad	1682	Karl Wickart		Mitglied des grossen Rates
1531	Heini Rifflin	1585	Peter Wickart	1684	Hans Melk Brandenburg	1784	Fidel Weiss
1532	Heini Brandenburg	1586	Heini Schumacher	1686	Franz Thomas Stadlin	1786	Hans Kaspar Brandenburg
1533	Kaspar Stocker	1587	Adam Brandenburg	1688	Jakob Bossard	1788	Karl Muos, Hafner
1534	Pannerherr Wolfgang Kolin	1588	Hans Landtwing	1690	Hans Oswald Weiss des grossen Rates und im Gericht	1790	Kaspar Stadler, Tischmacher
1535	Kaspar Stocker	1589	Jakob Bachmann			1792	Bartli Muos
1536	Hans Kolin	1590	Lt Konrad Zurlauben	1692	Michael Stadlin	1794	Michael Schell
1537	Jakob Wickart	1591	Paul Brandenburg	1694	Kaspar Landtwing,	1796	Thade Stocklin
1538	Jakob Schell	1592	Fährndrich Paul Stadlin		des grossen Rates	1798	Jakob Weiss
1539	Martin Brandenburg	1594	Adam Wickart und der Landschreiber Hans Kolin	1696	Leonz Weber		
1540	Peter Töder			1698	Baumeister Franz Knopflin		
1541	Jakob Brandenburg	1596	Martin Wickart	1700	Karl Wolfgang Landtwing,		
1542	Meister Oswald Scherer	1598	Michael Schell		Buchdrucker		

füllung vielfältiger gerichtlicher und polizeilicher Funktionen bestimmt.

Unter dem Vorsitz des Obervogtes und in Anwesenheit des Untervogtes, besammelte sich das Vogtgericht. Stadtschreiber Beat Jakob Knopflin (1623 – 1634) hat seine Zuständigkeit und das Verfahren in verbindlicher Gerichtsordnung aufgezeichnet:

«Erstlichen umb aller handt zuspruch und anforderungen, auch versprechungen und verheissungen, umb geldt oder geldts werdt, schulden und widerschulden.

Zum anderen umb aller handt ligenden und farenden khoüf und verkhoüf, zinsen, gülten, schuldtribriefen und tuschhandlungen.

Zum dritten so soll und mag noch miner herren der statt Zug wridten jeder darzu qualifizierte person vor solchen richteren ein ordenlich testament und gmächt eines letsten willens uffrichten und doch harnach vor minen herren bestetigen lassen.»

---

1498 Kündig Jost	1626 Schriber Melk
ca. 1520 Kündig Jost, «der jung»	1638 Schriber Hans Kaspar
1527 Keiser Peter, Rüti	1640 Kleinmann Werner
1547 Sidler Hans	1652 Schriber Melk
ca. 1560 Sidler Peter	1684 Sidler Sebastian
Schriber Peter	1707 Sidler Hans, Zweierm
1598 Schriber Hans	1740 Sidler (Hans) Balz
1603 Müller Wolfgang, Allrüti	1784 Sidler Karl
1607 Sidler Jakob	

---

#### Untervögte der Vogtei Gangolfswil

Andere Tatbestände gehörten vor das Gericht in Zug. Ahndung von Mord, Totschlag, Raub und Diebstahl, schwerer Betrug und Friedbruch im Werke gehörten seit dem Libellhandel von 1604 vor das Malefizgericht des Stadt- und Amtrates.

Nach genauer Vorschrift musste die Gerichtssitzung, die je-weils auf den ersten Samstag im Monat festgelegt war, sonntags zuvor in der Kirche vom Untervogt ausgerufen werden. Sie begann nach dem mittäglichen Glockengeläute, spätestens um 12 Uhr, ausser wenn sie wegen ortsfremder Kläger auf eine spätere Nachmittagsstunde anberaumt wurde. Die Gerichtsbusen und der sogenannte Gerichtsschilling, d. h. die Entschädigung der Richter, mussten in einer verschlossenen Büchse aufbewahrt werden, zu welcher Ober- und Untervogt je einen Schlüssel besaßen. Die Verteilung geschah im Verhältnis eins zu zwei; ein Drittel fiel dem Vorsitzenden, zwei Drittel den Richtern zu. Verlangte jemand ausdrücklich den Vorsitz des Obervogtes, so hatte er ihm 2 Gulden als Entschädigung zu entrichten. Nach dem Urteilsspruch war wäh-

rend einer Frist von 14 Tagen eine Appellation an den Rat von Zug gestattet; sie wurde durch Hinterlage eines Guldens weitergeleitet, und wenn der Appellant in Zug verlor, musste er dem Untervogt und jedem Richter 1 Pfund als Taglohn bezahlen.

Nicht nur aus Unterordnung, sondern ebenso aus enger Verbundenheit der Vogteileute mit der Stadt ist letztlich der Untertaneneid zu erklären. Es waren nicht nur leere Worte, wenn die Ratsherren ihre Untertanen «die unseren» oder «die lieben und getreuen» hiessen, und schon 1531 wurde den Vögten nachdrücklich eingeschärft, sie sollten am Schwörtag «uff die vogtlütt warrten, sy früntlich entfprechen und dem nach inen den eydt gaeben, wie von altem harkomen ist». Zur feierlichen Zeremonie erschien der Obervogt, der Ammann oder sein Statthalter, der alte Vogt, einige Ratsherren, Stadtschreiber und Weibel. Die leuchtenden Amtstrachten verbreiteten Würde und Feierlichkeit. Da für die Angehörigen des Gerichtskreises Buonas der Eid vor dem Obervogt nicht gestattet war, und sie einer andern Niedergerichtsbarkeit unterstanden, leisteten sie einen andern Eid vor dem Ammann. Mit erhobenen Schwurfirmern bekannten sich die Untertanen zur unverbrüchlichen Treue gegen ihren Landesherrn und ihre rechtmässigen Beamten. Der Schwörtag, ebenso der Rechnungstag, wenn der Vogt vor den versammelten Vogtleuten und der zugerischen Ratsbotschaft Rechenschaft ablegte, zählten zu den Festtagen in Gangolfswil, die in ihrer Art, trotz der rechtlichen Unmündigkeit, mit der zugerischen Landsgemeinde der Stadt und des Amtes gleichen. Nach dem Schwur spendete der Vogt drei Pfund für einen Ehrentrunk oder Schüsse den Schützen zum «(v)erschliessen». Ihre väterliche Besorgtheit offenbarten die Magistrate von Zug den Untertanen nicht zuletzt in den vielen Mandaten, die sehr zahlreiche Betteffnisse des alltäglichen Lebens enthielten, die religiöse Pflichterfüllung, das sittliche Verhalten, die wirtschaftlichen Belange, Werktag und Sonntag, Gewerbe und Verkäufe, Jagd, Spiel und Kleidung betreffen. Es waren vielfach Verfügungen des Stadt- und Amtrates, die nicht selten auf Ersuchen der Seelsorger ergingen, und sie wurden in der Kirche dem versammelten Volke verkündet. Merkwürdig sind die verhältnismässig hohen Bussen, von denen es geme heisst, sie seien «ohne Gnad» einzufordern. Die Untertanen waren mit ihrem Eide behaftet, die Verstösse dagegen der Obrigkeit anzuzeigen (oder wie es heisst, zu «leiden»), und erhielten in der Regel einen Teil des Bussgeldes. Im allgemeinen entwerfen die Mandate ein treffliches Bild der einstigen Lebensverhältnisse, wenn sie auch die Vogteileute in ihren üblen Gewohnheiten und Charakterfehlern zeigen.

Die sogenannten Religionsmandate forderten von den Leuten gewissenhafte Beobachtung der Sonn- und Feiertage, Arbeitsruhe und Kirchenbesuch; sie verboten den Ausschank von Getränken in den Gaststätten, Tanz, Spiel und Krämerei während des Gottesdienstes. Im Jahre 1593 verordnete der Stadt- und Amtsrat, es dürfe niemand weder heimlich noch öffentlich, nach dem Läuten der Betglocke weiterspielen und auch kein Wort dürfe den Spielern Karten und Licht reichen. Der Fehlende würde mit zwei Pfund und der Gastgeber mit dem doppelten Betrag gebüsst werden. Unaufhörlich kämpften die geistlichen und weltlichen Behörden gegen das Fluchen, die Trunksucht und die Spielwut. In den Sittenmandaten wandten sie sich immer wieder gegen Ausgelassenheit und grobes Gebaren. Gastgeber mussten, laut Verordnung von 1693, auf das seelische Wohl ihrer Gäste bedacht sein. Selbst zu erlaubten Zeiten betrug der höchste Spieleinsatz ein Mass Wein oder ein Schilling. Im Februar 1706 verbot die Behörde das «kriesi und schnitz brennen», dann wieder das «brentz trinken» vor Gottesdienst und Vogtgemeinde.

Andere Ratsverfügungen griffen tief ins bäuerliche und gewerbliche Leben ein. Obstfrevlern drohte die Behörde sogar mit dem Scharfrichter. In der Stadt und in den Vogteien verpflichtete die Brotordnung von 1660 Gewicht und Preis: Von einem Mütt Kernen mussten 24 Brote à 5½ Pfund gebacken werden. Bestimmungen betreffend Viehandel vom 22. März 1716 verfügten: «Von Mitfassen an biss zum Hochen Donnerstag kein gross mastvieh zum metzgen aussertis orth zu verkauffen noch zu bestellen». Vorschriften für den Viehandel waren übrigens keineswegs neu, denn schon im März 1571 unterband der Zuger Rat bei Busse von 5 Pfund den Verkauf von Kälbern, ehe sie drei Wochen alt waren.

Nicht nur die enge Zusammenarbeit von Kirche und Staat in alten Tagen, sondern ebenso sehr die althergebrachte und verantwortungsschwere Rolle der Mode beleuchten schliesslich die Kleidermandate. Die für Gewohnheit und Denkart der Menschen jener Tage interessante, nicht zuletzt von ihrem frommen und biederem Sinne diktierten Erlasse von 1719 und 1720 verfügten im einzelnen, «dass die unverschämte entblössung, welche wider die Gott angenehme ehrbarkeit laufet, von allen und jeden weiblichen geschlechts mit einwederen, anständigen halstüchern, göller oder leiblein, ohne unterschied der personen und insgemein bedeckt werden solle. ... Es solle auch eine ehrende meisterschaft der herren schulmacher gewarnet werden, fürhin den weispersonen keine so hohe stelzenschuh und schillingbreite absätze zu machen, alles den übertretenden bei 12 pfundt unnachlässiger busse».

Die lästigen Vaganten und herumziehenden Bettler waren eine alte Plage, gegen welche die Untervögte nicht erfolgreich aufzukommen vermochten. Als die verschiedensten Bettlermandate nichts fruchteten, schuf die Stadt schliesslich eine besondere Polizei. Laut Reglement vom 26. Januar 1754 wurden spezielle Harschiere (Landjäger) bestellt, welche die «anzahl dises gefährlichen und höchst schädlichen ungezieters» verjagen sollten. Damit die Harschiere als solche erkannt wurden, mussten sie auf eigene Kosten Uniform und Gewehr anschaffen. Sie wurden eidlich für ein Jahr verpflichtet und mussten wöchentlich viermal die Vogteien abgehen und sich jedesmal beim Untervogt melden und fragen, ob nichts Neues passiert sei. Die Bezahlung erfolgte durch die Stadt und die Vogteien gemeinsam. Die Vogtei Gangolfswil musste jährlich 45 Gulden dafür zahlen. Interessant ist in dieser Vorschrift, wie das Geld in den Vogteien eingezogen wurde: in Cham auf jede Hofstatt, in Steinhausen auf jede Gemeindegerechtigkeit, in Risch auf jede Kuhwinterung und in Walchwil auf ihren begehrten Holzhaus.

## Der zugerische Hof Gangolfswil

Obwohl im Bürgerarchiv Zug Zinsverzeichnisse von 1490, 1498, 1527, 1557, 1685 und 1791/92 des zugerischen Hofes Gangolfswil erhalten geblieben sind, ist es gar nicht so einfach, die Besitznachfolger der einzelnen Bauernhöfe genau festzulegen. Besitzerwechsel waren zu häufig. Daneben ist auffallend die unterschiedliche Anzahl Zinser in den einzelnen Rödeln. Dies wird wahrscheinlich nur erklärbar durch die Annahme von Pestepidemien. «Diese gross Sterbent» liessen keine Gegendern der Schweiz unverschont. Leider lassen sich die Todesfälle dieser Pestzeiten nicht detailliert mit den Sterbebüchern der Pfarreien Risch und Meierskappel belegen, da diese für Risch mit dem Jahre 1628 und für Meierskappel mit 1607 einsetzen. Erst durch behördlich verordnete Vorsichtsmassregeln gestalteten sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts die Verhältnisse anders und besser. In der Folge traten die schrecklichen Krankheiten nicht mehr so furchtbar auf wie in früheren Jahren.

Schon das alte christliche Rom hat den heiligen Sebastian als mächtigen Patron gegen Seuchen und Pestnöte angefleht. So weiss man, dass im Jahre 680 die grosse Pest in Rom aufhörte, als man ihm in der Kirche St. Peter zu den Ketten einen Altar geweiht hatte.

In der Schweiz aber, und zumeist in unsern Gegendern wurde der Heilige so recht volkstümlich, als am 6. August 1492 in der Klosterkirche in Kappel die St. Sebastiansbruderschaft

In der miller in der bintzen sol ab sinen  
 vältigen gütern / ob 13 ss und 4 hr zins pfenig  
 und 1 vierdig beder gütz / und 1 vierdig beder  
 gütz / ober 5 ss und 2 vierdig beder gütz  
 von der rossen / ober sol er 7 angster  
 von der bintzen büll

*«Item der müller in der bintzen sol ab sinen vältigen gütern  
 ab huss und hoffstatt 13 ss und 4 hr zins pfenig und 1 vierdig  
 beder gütz. Aber 5 ss und 2 vierdig beder gütz von der rossen-  
 gg. Aber sol er 7 angster von der bintzen büll.»*

Zinsurbar der Stadt Zug von 1527 (Bürgerarchiv Zug)

um Abwendung der Pest errichtet wurde. In Risch ist diese  
 Bruderschaft mit der jüngern des hl. Rosenkranzes ver-  
 bunden worden. Wie andere Kirchenspiele der Umgebung  
 nahm die Pfarrei das Fest des Heiligen Sebastian 1668 als  
 Gelbnisfeiertag an, und wie andere alte Schützengilden sich  
 unter das Patronat dieses Heiligen stellten, so tat es auch die  
 Bruderschaft der Rischer Schützen im Jahre 1620, wo die  
 ewige Jahrzeit der Gesellschaft gestiftet wurde.

Trotz dieser Veränderungen durch die Naturgewalten  
 blieben die Gesamtabgaben an Früchten und Geldern an die  
 Stadt Zug auffallend konstant. Den grössten Teil der Frucht-  
 zinsen waren «beder goutz», d. h. im einen Jahr musste Hafer  
 und im andern Jahr Korn nach Zug ins Kornhaus abgeliefert  
 werden. Die schon unter der Klosterherrschaft in Geldzins  
 abgewandelten Getreideabgaben blieben auch unter der  
 Zuger Herrschaft bestehen.

Im Kauf des Hofes Gangolfswil durch die Stadt Zug wurden  
 Fall und Erbschatz ausdrücklich gewährleistet. Der Fall als  
 Rest eines dem Grundherrn zustehenden Erbrechtes an der  
 Fahrhabe des Hörigen wurde schon vor 1486 in Geldform  
 geschuldet. Das Urkundenbuch liefert drei Belege für die Be-  
 zahlung des Falles. Während die Zinsrödel der Stadt Zug von  
 1490 und 1498 keine Güter als «vellig» bezeichnen, da an-  
 scheinend noch alle Güter dieser Pflicht unterlagen, kenn-  
 zeichnen die späteren Rödel nicht mehr alle Besitzungen mit  
 dem Fall. Im Jahre 1685 waren es nur noch 4 Besitzungen.  
 Mit dem 30. Juni 1729 gehörte aber der Fall endgültig der  
 Vergangenheit an. Der Fall wurde zum Teilungslohn, zur  
 Schreib- und Siegeltaxe abgeändert.

Der Erbschatz hingegen als Handänderungssteuer unter An-  
 erkennung des Grundherren scheint zu Beginn der Grund-  
 herrschaft Zug in Gangolfswil auch bezahlt worden zu sein.

Verschiedentlich sind uns solche Abgaben überliefert. Am  
 15. Dezember 1607 bestimmt der Rat von Zug den Erbschatz  
 auf 5%. Ursprünglich wollte er 10% erheben, aber auf Inter-  
 vention der Vogteileute Jakob Sidler, Untervogt, Hans  
 Schriber, alt Untervogt, und Melchior Sidler sah der Rat da-  
 von ab «in Anhnsetzung Ires bisshar gehorsamsten Verhal-  
 tens». Da aber der Stadt Zug der Fall und Erbschatz nur auf  
 dem ehemaligen Murihofgebiet zustand, führte das immer  
 wieder zu Unklarheiten. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts  
 wurden so verschiedene Grenzungen durchgeführt. Diese  
 sind deshalb interessant, weil sie die Grenzen des ehemaligen  
 Murihofes mit aller Deutlichkeit bis in die Zeit der Französi-  
 schen Revolution wiedergeben. Ein aus dem 17. Jahrhundert  
 stammender, aber undatierter Beschrieb zeigt das noch in  
 wohlthuender Kürze:

«Undermarch von Fäll und Erschazen wäge zwüschet dem  
 Hoff gangoltschwill und dess Junkere von Hertenstein gricht  
 ahn in der Meyere weidit ist ein Stein mit einem †. do  
 dannen über die gass durch Jacoben Schribers maten über  
 den buochenasser bach in Jost Meyers math ist ein Stein  
 mit einem †. In fren weidit und ins Junkere weidit ahn einen  
 Steinen mit einem †. von dannen Ins Junkere gross moss  
 ahn der Kleiman brunen und dannen graben nach ins  
 Syental dem bach nach uffen biss ahn fuosswäg von Holtz-  
 hüssere und dem graben nach ins baschy Knüselss weidit  
*neben dem †* durch den graben nach biss ahn gatter von dan-  
 nen der Landt Stross nach durchss ban Holtz in der Zimere  
 weidit, dardurch aben ahn march Stein in der Landtstross,  
 do dannen die Richti nitich stot aber ein Stein mit † zeigt aben  
 ahn oder in die Rüss».

Interessant ist die Erwähnung eines Kreuzes im Gebiet des  
 heutigen roten Kreuzes. Offenbar handelt es sich hier um das  
 von Georg Weber eruierte ehemalige Holzkreuz, das  
 scheinbar aber mehrmals erneuert worden ist.

Die heutigen Waldungen der Korporation Zug auf Rischer  
 Boden gehen auf Käufe im Zeitraum 1433 bis 1737 zurück.  
 Zum Teil kamen diese Käufe durch das den Burgern und Rat  
 von Zug zustehende Zugrecht zustande. Sie sind deshalb in-  
 teressant, da sie sich in unsere Zeit hinübergerettet haben:

1. Erni Sidler von Waldeten verkauft am 4. Juli 1433 sein  
 Gehölz in Ibikon für 11 Goldgulden an die Gemeinde  
 Zug.
2. Rat und Burger von Zug kaufen vor dem 28. Mai 1511  
 vom Gotteshaus Muri das Bannholz bei Waldeten. Da  
 früher durch dieses Holz die Luzernerstrasse führte, war  
 die Stadt Zug dazu verpflichtet, die Strasse auch zu un-  
 terhalten.

3. Am 17. Oktober 1515 erstand die Burgergemeinde Zug von Bartlime Kündig und Hans Walcher ein Gehölz im Zweierholz, genannt Holenweg.
4. Im gleichen Jahr erwerben die Bürger von Zug gegen Bargeld:
  - ein Holz von den Brüdern Niklaus und Hans Sidler und
  - ein zweites Holz von Hans Merz, beide im heutigen Sijentalwald gelegen.
5. Die Bürger von Zug erstein käuflich im Jahre 1516 das unbeschwerliche Eigengut, das Talhölzli, des Bartli Kündig, welches an das Zweierholz angrenzt.
6. Die Zuger Burgergemeinde kauft am 8. April 1535 einen Eichenwald in der Vogtei Gangolfswil. Genau lässt sich dieser Kauf nicht mehr lokalisieren.
7. Die Stadt vergrössert ihren Besitz im Sijentalwald am 28. März 1539 durch einen weiteren Zukauf. Vorheriger Besitzer war Hans Kertz.
8. Am 20. September 1563 kommt die Stadt in den Besitz eines Gehölzes von Peter und Werner Kleimann. Dieses lag unterhalb der Strasse, die von Buonas nach Meierskappel führte. Aus späteren Aufzeichnungen muss es sich um die heutigen Besitzungen im Kirchberg handeln.
9. Am 27. April 1564 erweitert die Stadt Zug ihren Besitz im Zweierholz durch Kauf des Waldanteiles von Martin Götz, der in Holzhäuserm Landbesitzer war.
10. Ebenso konnte die Stadt den Waldanteil von Kaspar Bossard, Binzmüller, im Sijentalwald am 18. April 1566 an sich bringen. Mit dem Anteil vom Kauf vom 28. März 1539 zusammen machte das um die 8 Jucharten Wald aus.
11. Am 9. Mai 1566 kauft die Stadt das Gehölz, genannt «Rüthholz», aus der Hand des Hans Merz. Dieses Holz war im Dersbachgebiet und ist heute abgeholzt.
12. Die Stadtgemeinde nimmt zugswise für 510 Gulden ein Stück Wald zu Dersbach an sich, ungefähr 2 1/2 Jucharten gross, die Oswald Lutiger dem Bartli Antoni Hürl verkauft hatte. Zur Ausmarchung wird am 22. März 1738 ein Umgang vorgenommen. Der Kauf selber geschah am 28. Dezember 1737.
13. Im gleichen Jahr 1737 erstet die Stadt von Jakob Schriber im Zweierholz ein weiteres Stück Wald.

## Landwirtschaftlicher Anbau

Risch blieb bis weit ins 19. Jahrhundert hinein eine ausgesprochene Bauerngemeinde, deren alemannische Sied-

lungsstruktur mit verschiedenen Hofweilern erst die neueste Zeit zum Teil auflöste. Die Vogtei beherbergte neben einzelnen Fischern vor allem Ackerbauern. Einen sehr beträchtlichen Getreideanbau setzten die Zinsrödel der verschiedenen Grundherrschaften und das Urbar der Pfarrkirche Risch voraus. Den ausgedehnten Getreideanbau bezeugen auch die mehreren urkundlich erwähnten Mühlen. Neben der Binzmühle stand östlich von Meierskappel an der Kantonsgrenze die Hellmühle in Betrieb. Dieses alte Erblehen der Pfarrkirche Risch heisst im Urbar von 1598 «müli ze Niderbächi, yez genannt in der Hell». Mit der luzernischen Nachbarschaft Böschschrot zusammen benutzten die Oberrischer eine Mühle am Aabach, die schon im Jahre 1300 zur dortigen Grundherrschaft des Stiftes Beromünster gehörte.

Grundvoraussetzung für den Betrieb der Mühlen war das Vorhandensein von genügend fliessendem Wasser. Die Rechte der Nachbarn an Mühlebächen waren von jeher begehrt. Sie sorgten dafür, dass gelegentliche Streitigkeiten die Behörden beschäftigten und daher schriftlich festgelegt wurden. Ein solcher behördlicher Entscheid ist uns schon vom Jahr 1450 überliefert. Peter Schön als damaliger Besitzer der Mühle, Bleue, Stampf und Säge von Küntwil stand in Streit wegen der Wasserrechte mit den Gebrüdern Ueli und Jenni Knüsel, die beide Ansprüche auf das Mühlewasser vom Steintobelbach her machten. Dieser Spruchbrief befand sich später in der Hand des Binzmüllers. Während des ganzen 17. Jahrhunderts flammten diese Streitigkeiten immer wieder auf.

Ob nun aber die jahrhundertealte Dreifelderwirtschaft, die einen Teil des beständigen Ackerlandes im Turnus Wintergetreide – Sommergetreide – Brache nutzte, nicht schon recht früh durch die Ägertenwirtschaft ersetzt wurde, d. h. das Ackerland wanderte über das ganze ackerfähige Land, lassen mindestens drei Tatsachen vermuten:

- In den Zinsrödeln werden faktisch nur Matten und Weiden erwähnt, hingegen ist die Bezeichnung «Acker» höchst selten.
- Das Urbar der Pfarrkirche von 1598 und der Zinsrodel der Stadt Zug von 1685 überliefern eine «Grindt Egerten» in Holzhäuserm.
- Zusätzlich erhärtet diese Vermutung noch eine Notiz aus einer Gülte des Kantonsarchivs: Bei der Ablösung des kleinen Zehnten der Kirche Risch setzte Wolfgang Müller im Jahre 1603 fünfhundert Gulden auf seine Güter in der Allrütli. Seine Matte stiess dabei «... an mein Stück zuvor Gemeinwerk genant Forren...». Im allgemeinen änderte bei der Aufhebung des gemeinsamen Weidganges auch die Bewirtschaftung des Bodens.



Ehemals Käserei zum Seehof in Buonas. Heute beherbergt sie das private Heimatmuseum von Jakob Meierhans.

Aus all diesen Indizien könnte schon ein sehr frühes Abgehen von der Dreifelderwirtschaft möglich sein. Dies bestätigen auch die Bestandesaufnahmen der Hungerjahre 1771 und 1817. Während für Cham sogar eine leichte Zunahme des Ernteertrages feststellbar ist, konstatiert man für Risch eine 60%-ige Abnahme.

Manche Äcker wechselten indessen schon im 18. Jahrhundert zur Kartoffelpflanzung. Aus ihrer südamerikanischen Heimatscholle nach Europa gebracht, setzte sich die Kartoffel nur allmählich durch. Die ersten bescheidenen Kulturen der Gegend sollen in Zug, Unterägeri und Baar seit 1740 versucht worden sein. Aus einem Auskauf des Jost Schmid durch seinen Bruder Baptist Schmid auf der Binzmühle wissen wir, dass auch dort schon 1753 Kartoffeln gepflanzt wurden. Die schlechten Fruchtmerkmale der Hungerjahre 1770 bis 72 verhalfen dann den sogenannten Erdäpfeln oder -birnen zum Sieg und machten sie mit einem Schlage zum fortan unentbehrlichen Hauptnahrungsmittel. In Risch erreichte der Kartoffelertrag im Jahre 1771 an die 656 hl und im Jahre 1817 um 827 hl.

Erstaunen mag, dass früher in unserer Gegend neben dem Obstbau auch der Weinbau eine Rolle spielte. In Dersbach/Freundenberg, in Zwierni, auf dem Schlossgebiet in Buonas, am Kirchabhäng in Risch, in Waldeten und auf dem Hof Breiten wurden Weinreben gepflanzt. Ja sogar Böschentrot war nach dem Kirchenurbar pflichtig, an die Kirche Risch einen Weinzehnten zu zahlen. Die Weinproduktion brachte es im Jahre 1771 auf 2280 Liter, 1817 noch auf 1575 Liter, nahm dann aber im 19. Jahrhundert rasch ab. Treffend cha-

rakterisiert die Situation im Rebbaun unserer Gegend ein Bericht der Schätzungskommission der Ostwestbahn aus dem Jahre 1859 über ein Rebgeleände im Dersbachgebiet: «Das Rebgeleände erscheine aber in keinem vorteilhaften Zustande, die Bearbeitung geschehe nicht mit der nöthigen Sachkenntnis, der Boden sei zum Rebbaun auch überhaupt nicht geeignet, so wenig die Lage; dagegen könne der dreissjährige Ertrag nach Quantität als ziemlich ordentlich bezeichnet werden, die Qualität könne zwar nicht taxiert werden, es lasse sich aber erwarten, dass dieselbe weit zurück sei».

Die klimatische Ungunst, der billigere und bessere Most, wachsende Importe und die grosse Umstellung zur Milchwirtschaft liessen die Weinrebe verschwinden. Weinbau und Fruchtpflanzung wurden vor allem von der intensiveren Wiesen- und Obstkultur zurückgedrängt. Noch im 18. Jahrhundert wurde das Obst zum grössten Teil zu Dörrobrprodukten, Most oder Branntwein verarbeitet, so dass es nicht verwundern, wenn fast jeder Hof eigenen Dörrofen, eine Trotte und Brennerie besass. Die Zahlen von 1771 und 1817 belegen deutlich die Umlagerung von Dörrobr zur Verarbeitung zu Getränken. Diese Entwicklung sah der Rat von Zug als Vogteiherrin von Gangolfswil nicht allzu geme. Schon 1735 rügt Zug das Brennen von Früchten in Buonas. Aber insbesondere im Hungerjahr 1771 stellt der Rat von Zug in einem Mandat an die Vogteien fest: «Und wann letztlichen mit bedauern wahrgenommen, dass der mangel an lebensmitteln zum Theil auch will daher rühren, dass gewinnstichtige vorkauffier oftmal das schönste Obst, welches gar wohl gedört werden oder sonsten zur nöthigen nahrung dienen könnte, aufkauffen, solches mosten oder brännen, welches

Seehof Buonas





Lutigerhaus Buonas

dann mehrtheils nur zur beleydigung Gottes missbraucht, und so der himmel gerechtest über uns erzörmet und uns mit so empfindlichen straffen heimzusuchen genöthiget wird, ...». In engster Beziehung mit dem Wiesland steht der Viehbestand. Der Statthalter des Stiftes Einsiedeln notiert in seinem Tagebuch, es seien um 1747 aus dem Zuger Gebiet gegen 4000 Stück Rindvieh nach Italien ausgeführt worden, und eine Beschreibung von J. A. Ithen aus dem Jahre 1826 über die damaligen Rindrassen der Schweiz sagt aus, dass das Schwyzer- und Zugervieh das vorzüglichste des ganzen Landes sei. Insbesondere im 18./19. Jahrhundert zogen viele mit ihrem Vieh über den Gotthard nach Italien. So gab es etliche Bauern in unserer Gemeinde, welche der italienischen Sprache in Wort und Schrift mächtig waren. Und so verwundert



Oberfreudenberg

es nicht, dass durch mehrere Generationen hindurch der Name des Passheiligen Gotthard beim Geschlecht der Gügler vertreten war.

Die Milch wurde zu Käse, Ziger und Butter verarbeitet. Solche Sennhütten hatte es mehrere über die ganze Gemeinde verteilt. Zeugen des aufkommenden bäuerlichen Wohlstandes sind die noch zahlreich erhaltenen Bauernhäuser.

#### Landwirtschaft 1771/1817

Landwirtschaft	1771	1817
Häuser	112	114
Pferde	9	11
Ochsen	30	24
Stiere	3	6
Kühe	278	308
Kälber, Rinder	178	136
Schafe	2	23
Ziegen	1	31
Schweine	76	141
Korn in Vierteln	3637	1760
Weizen	—	—
Roggen in Vierteln	440	1
Gerste in Vierteln	311	40
Hafer in Vierteln	356	51
Käse	83000 Pfund	1983 Stück
Kartoffeln in Vierteln	2737	3446
Erbsen, Bohnen in Vierteln	76	1,5
Dürre Zwetschgen, Kirschen in Vierteln	96	8,5
Gedörrtes Obst in Vierteln	1229	315
Wein in Mass	1520	1050
Most in Mass	4480	20250
Bränz in Mass	981	2006

## Gemessene oder «Stür» Gangolfswil

Wie schon öfters angedeutet, war die Herrschaft der Stadt Zug recht milde. Wenn auch die Stadt und ihr Obervogt gewisse Rechte im Bereich der niederen Gerichtsbarkeit besaßen, so bestimmten andererseits die Steuerangehörigen von Gangolfswil über die Gemeindeangelegenheiten eigenständig. Die in alten Dokumenten häufig gebrauchten Namen wie «Gmeinwerckh», eine «ehrsame Gemeind», die «Gnossen zuo Gangolfschwil», «gemeinde anäthhalb des sews in der vogtie zu Gangoltschwile», weisen auf eine Eigenständigkeit in gemeindlichen, gemessenen Bereichen hin. Insbesondere in Geldangelegenheiten erwiesen sich die Bürger von Gangolfswil als recht schlau und bisweilen als durchtrieben.

### «Stür»-Vermögen

Wie aus einem Spruchbrief von 1502 hervorgeht, besteuerte die Gemessene Gangolfswil seit mindestens Mitte des 15. Jahrhunderts das Vermögen der Vogteiangehörigen und Leute aus der Herrschaft Buonas. Dieses Geld wurde durch «Stür»-Meier oder Säckelmeister verwaltet und wieder angelegt. Die Amtszeit betrug zwei Jahre und die Übergabe des Gemeindevermögens erfolgte jeweils an einer Rechnungs-gemeinde.

Eine weitere Einnahmequelle eröffnete sich im Jahre 1527. Ammann und Rat von Zug entsprochen am 17. August 1527 einem Gesuch der Angehörigen von Gangolfswil, von einem Fremden, der in der Vogtei Güter ankauft und sich dort niederlässt, eine Taxe für die Gemeindegerechtigkeit zu fordern:

1. «Wan ein güter frömdler gesell oder me koment unnd begärrenit, in yr gemeind hushählich zü sin, so sond sj ein zimlich gelt von ynnen nămen, namlichen 2 oder 3 gl., ald darnach unnd einer hablich wăre, unnd sond dan sy in der gemeind unnd vogty lassen hushaben unnd yr gemeinwerch lassen bruchen, nutzen unnd niessen, in der gestalt, als ein heimischer.
2. Unnd ob aber unssre obgemelten vogtlüt und underthanen zü vill von einem welltent uffnămen, unnd die sach für uns komen wurde, so behaltet wir uns for, sămlichs einem zü mindern oder ze merren aldt gantz abzewerffen nach unssrem güten beduncken unnd wolgefallen.
3. Es sond och alle, so frömdlig in unssre vogty zü Gangoltschwyl züchen und in der selben gemeind hushählich sin weindt, alles das schuldig ze thün sin, in aller fryheit, zwing unnd bennen, als die, so von alter harr in der vogty unnd gemeind hushählich gewăssen sind».



Vermögensbewegungen der Steuer Gangolfswil

Dieses Zugeständnis erteilten die Zuger «angesächen die guten dienst, so unsere underthanen und vogtlüt von Gangoltschwyl uns menges mall bewissen unnd erzeigt habent». Das Einzugsgeld erhoben die Gangolfswiler auch von den Angehörigen von Buonas beim Einzug in den Hof Gangolfswil. Genauso handhabte es der Herr von Buonas. Niemand konnte in dessen Gerichtsbanne weder auf Eigen noch auf Lehen sich niederlassen, ohne dass es der Gerichtsherr bewilligte und eine entsprechende Einzugsgebühr einzog. Als sich solche Niederlassungen von Gangolfswilem im Gerichtsterritorium Buonas allmählich häuften, machten die Untervögte von Gangolfswil dem Herrn von Buonas die Kompetenz streitig, indem sie sich auf die Abmachungen betreffend der Steuerpflicht von 1502 beriefen. Alle Belehrungsversuche seitens des Herrn von Buonas und Warnungen vor kostspieligen, nutzlosen Rechtsschritten blieben fruchtlos. So wandte sich dann der Herr von Buonas im Jahre 1598 an Schultheiss und Rat von Luzern, die Herren von Zug zu bewegen, die Gangolfswiler zur Erkenntnis ihrer falschen Zumutung zu bringen. Die Zuger antworteten aber im Sinne und zum Schutze ihrer Landesangehörigen. Luzern sandte deshalb eine Gesandtschaft der angesehensten Bürger nach Zug. Diese setzten dem Rat von Zug das Unstatthafte der Gangolfswiler Behauptungen auseinander und konnten sie auch überzeugen. Ammann und Rat von Zug zitierten eine Delegation von Gangolfswil nach Zug und verwiesen ihre Vogteiangehörigen zur Ruhe, so dass sie nach Luzern schreiben konnten:

«Es haben dieselben in ihrem geringen Verstande ihrem Stür-bruch eine leze Explication gegeben, und darneben keine andere Beweismittel aufzuweisen. Man anerkenne des G. Herrn

Behauptungen als richtig und hoffe er werde mit Maass und Billigkeit davon Gebrauch machen».

Luzern verdankte die gerechte Einsicht der Herren von Zug. Dem Genossenschaftsgedanken entsprechend unterstützte man die Kirchenneubauten von Holzhäusern, Risch und Meierskappel, aber auch immer wieder tauchen kleinere Beträge für die Unterstützung Noteidender und interessanterweise auch für den Maikäfer- und Krähenfang auf. Die wesentlichste gemeinnützige Stiftung war die Schaffung einer Hebammenstelle im Jahre 1750. Erste Hebamme war Verena Bolsiger aus der Allrütli.

Gemeindezentrum war im 18. Jahrhundert Holzhäusern, was durch den Bau des ersten Schützen- und Gemeindehauses zum Ausdruck kam. In der Folge wurden in diesem Schützenhaus jeweils die Gemeindeversammlungen abgehalten. Die ersten Spuren von Schützen aus dem Zugerlande finden sich als Teilnehmer des grossen Freischiessens von Zürich im Jahre 1504, wo mit Armbrust und Büchsen geschossen wurde. Im Bericht über dieses Freischiessen in der Edlibacher Chronik wird so nebenbei bemerkt, dass mit den Schützen von Zug auch ein geistlicher Herr nach Zürich gekommen sei. Bei diesem geistlichen Herrn handelt es sich um niemand anderen als den Pfarrer von Risch, Andreas Winkler, der selber aus der Stadt Zürich stammte. Von diesem Schiessen an bis anfangs des 17. Jahrhunderts finden sich keine Spuren des Schiesswesens mehr in den Stadtratsprotokollen bis 1609, wo die Stadtväter von Zug den Gangolfswilern 4 Gulden zum Verschiessen samt dem «Umgeld, das sie bei der Hütte trinken» verehren. Vorher mussten die Leute aus den Vogteien ihre Schiesspflicht auf der Schiessstätte von Zug verrichten.

Erstes Schützen- und Gemeindehaus von 1709 in Holzhäusern, abgerissen.



Im Jahre 1612 wird die Schützengesellschaft von Risch gegründet, welche acht Jahre später eine ewige Jahrzeit in der Pfarrkirche errichtet. Der Bau eines eigentlichen Schützen- und Gemeindehauses wurde dann endgültig durch den Untervogt Sebastian Sidler vorangetrieben. Am 14. April 1708



Feuereimer, 1781, im unteren Hof in Ibkon

erteilt der Stadtrat von Zug die Baubewilligung und steuert gleich 1000 Dachziegel, 2 Malter Kalk und 2 Stück Holz bei. Man schoss damals auf eine Distanz von 160 Metern. Ab 1712 finden sich in den Rechnungen der Genossame Gangolfswil auch Beiträge an die Schützen, meistens 23 Gulden, aber auch Auslagen für das Schiessen am Fronleichnamstag und den «Sebastiansträger».

Immer wieder tauchen in den Rechnungen Unterstützungsbeiträge an Brandgeschädigte auf, oder die Genossame erteilte die Bewilligung, Sammlungen innerhalb der Gemeinde durchführen zu dürfen. Daraus wird erklärt, dass am 13. Juli 1728 ein Kaspar Kost aus der Sonderi die «Ehrsame gmeindt» um Hilfe nachsuchte, nachdem ihm seine Scheune, sein Haus und seine Mostrotte niederbrannten. Er erhielt 5 Gulden aus dem «Stürseckell» nebst der Bewilligung, eine Haussammlung vornehmen zu lassen. Das Interessante an dieser Begebenheit ist nicht so sehr diese direkte Hilfe an einen Brandgeschädigten, sondern der gleichzeitige Beschluss, 24 Feuerhaken aus dem Gemeindevorrat anzuschaffen, und diese auf die acht grössten Nachbarschaften der Gemeinde zu verteilen. Man liess es aber nicht nur mit der Anschaffung von Feuerlöschgeräten bewenden, welche der Steuer Gangolfswil auf 16 Gulden 39 Schillinge zu stehen kamen, sondern verband dies auch mit der Pflicht zur Hilfe. Schon ein Jahr darauf bekräftigte man diesen Willen zur gegenseitigen Hilfe durch Annahme einer Bussenverordnung, indem alle Jungen, welche keinen Feuerhaken besaßen, ebenfalls in Feuersnöten in einer Entfernung von 2 Wegstunden zu Hilfe kommen müssen. Andernfalls bezahlen die Säumigen 10 Schillinge in den Steuersäckel. Dass sich nicht nur die Genossenbürger Sorgen um mögliche Feuersbrünste machten, zeigt sich auch in einer Anordnung des Stadtrates von Zug, welcher 1780 die Vogteileute von Cham und Gangolfswil zur Anschaffung einer Feuerspritze veranlasste und gleichzeitig die Visitation der Feuerkübel befahl.

### Bürgergeschlechter von 1633

Ein Bürgerverzeichnis mit der Handschrift des Jakob Schribers aus der Rütli gibt uns Auskunft über die damaligen Bürgergeschlechter. Das Verzeichnis ist zwar nicht datiert, aber aufgrund des Eintrages über das Geschlecht «Bossard in der Binzmüli» lässt sich sagen, dass dieses Register vor 1633 anzusetzen ist, da in diesem Jahr die Binzmühle an Zacharias Sidler verkauft wurde.

«Zu wüsen wer Gnosen zu gangoltschwil syge wie auch im Gricht Hertsteiz zu unser stür zu reden heige/darzu zu mindren und meren habyt/sind nach gmeint geschlecht»:

– Die Sidler zu Holzhäusern und Dersbach

- Die Scherzmännli zu Berchtwil
- Die Kleimann zu Ibikon auf dem Boden, in der Breiten und Auletten
- Die Schriber zu Zweieren und in der Rütli bei Buonas
- Die Knüsel in Ibikon, Küntwil und Waldeten
- Die Kost in Waldeten und Küntwil
- Die Knüsel in der Stockeri
- Die Müller in Küntwil auf der Scherzweien und in der Stockeri
- Die Bossard in der Binzmüli und in Küntwil
- Die Stuber zu Holzhäusern
- Die Kost zu Berchtwil
- Die Gügler in Oberriech
- Die Kleimann in Risch
- Die Lutiger in Buonas
- Die Meier in Buonas
- Die Schmid zu Buonas (gestrichen, vermutlich später fortgezogen)
- Bartli Wirz in Ibikon
- Oswald Wickart in der Alznach (jüngere Handschrift)
- Die Grimmer (jüngere Handschrift, gestrichen)
- Jakob Bochsler im Loch (jüngere Handschrift, gestrichen)

Später wurden noch aufgenommen:

- 1712 Fürsprech und Sigrist Bartlime Schlumpf Schützenmeister Jost Melchior Schlumpf
- 1744 Kirchmeier Kaspar Knüsel, Ibikon
- 1746 Johannes Rust zu Oberriech

Hefig wehrten sich in früheren Zeiten die Bürger gegen die Aufnahme von «frömbden», eigentlich gegen Miteidgenossen aus andern Gemeinden und Ständen. Eine Aufnahme eines Neuzüglers als Beisässe oder Hintersasse, der «zu allen stür sachen nüt zü reden, zü mindern und zü meren zü allen Ziten» hatte, konnte noch angehen, aber eine Aufnahme als Genosse oder Bürger mit Anteil am Genossenvermögen ging schwer! Im allgemeinen musste der Neuzügler das Einzugs-geld entrichten, den Schützen ein paar Schüsse «zu verschies-sen» verehren und in den folgenden Jahren das Schirmgeld zahlen. Auf diese Neuzügler hielt die Stadt Zug als Vogteiherrin ein besonderes Augenmerk. Da es immer wieder Hintersassen gab, welche wenig oder gar keine Mittel ausweisen konnten, sah sich die Stadt dazu veranlasst, im Jahre 1740 ein Mandat zu erlassen, wonach künftig «kein frömder Ein-zügling angenommen werden solle, er sie dann zu vor von den Mggh. angenommen». Dieses Verhalten dürfte nicht nur

auf Reservation und Eifersucht gegenüber den Neuen zu rückzuführen sein, sondern erklärt sich vielmehr daraus, dass die alteingesessenen Genossen wirklich Angst vor der Verminderung ihrer eigenen Anteile hatten; hinzu kam die Vorstellung, neue Einwohner könnten oder würden der Gemeinde zur Last fallen. Deshalb ist es zu verstehen, dass damals die Aufnahme an gewisse Vorbedingungen und Leistungen geknüpft wurde. Die Genossengemeinde Gangolfswil vom 14. Mai 1742 doppelte nach und beschloss, «dass usserth unserm orth Zug har nyemand keine Haus- und lehelüth annämen soll, es sey denn dass derselb frömbd vor der gmeindt 100 Gulden hinderleg und näbenth disem soll der frömbdt der Gmeind 2 Gulden 10 Schilling Schirmgäld gäben». Für landwirtschaftliche Angestellte mussten der Bauer und ebenso die Mieter für sich jährlich die Hälfte an Schirmgäld zahlen. Vor 1742 betrug diese Taxe nur ein Drittel. Aber nicht nur gegen Fremde sicherte man sich gegen Folgekosten ab, sondern man war ebenso konsequent gegen die Genossen. Eine Heirat mit einer Frau, die von ausserhalb des Standes Zug kam, wurde nur dann akzeptiert, wenn sie das nötige Frauengut von 200 Gulden ausweisen konnte. Diese rigorose Massnahme führte tatsächlich zu Entzügen des Genossenrechtes. Das war noch Armenwesenpolitik!

## **Aufhebung der Vogteien**

Die aufklärerischen Ideen von der Volkssouveränität, von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Menschen erhielten auch bei den Eidgenossen einen politischen Sinn. An diesen Ideen der Französischen Revolution wurden gewisse alteidgenössische Rechtsauffassungen und Einrichtungen gemessen: Ämterkauf, Zinsen und Zehnten, Leibeigenschaft, Untertanenverhältnisse in den Gemeinen Vogteien, Unterschiede in Stadt und Land. Mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft fiel auch die Rechtskraft der alten Verträge und Bündnisse dahin.

Für Zug brachte die Französische Revolution vornehmlich die Aufhebung der städtischen Vogteien und zunächst die Eingliederung des zugerischen Territoriums zusammen mit jenem von Uri, Schwyz und Unterwalden in den Kanton Waldstätten. Die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse im Stande Zug, die dreiteilige Struktur von Stadt, Land und Vogteien, insbesondere die beherrschende Stellung der Stadt Zug dürften den Freiheitsgedanken bei der Landbevölkerung stark gefördert haben. Aber auch die geistigen und politischen Führer der Stadt erkannten die Notwendigkeit einer Neuordnung für die städtischen Vogteien. Am 7. Februar 1798 richteten der Stadtführer, die Ratsherren und die Bürger

der Stadt ein Schreiben an die Vogteien, in dem die Zuger ihren Untertanen gelobten, «dass es unser restloses Bestreben seye, bey diesen so bedenklichen Zeitläufen alles unheil bestmöglichst von Euch abzuwenden und alles das zu thun, was Euch immer gedehlich und Euer Glück befördern und sichern kann. Damit aber das zu Euerer Beruhigung erzweket werde, haben wir Euch bey Eyden versamen lassen, um selbst wahr – biederemännlich zu beraten, was Euere Wünsche und Verlangen seyn möchten».

Diese «Wünsche und Verlangen» wurden schon einen Tag darauf, am 8. Februar 1798, in einer gemeinsamen Eingabe der Vogteien Cham, Gangolfswil, Steinhausen und Walchwil deutlich und klar festgelegt.

«... Es ist also samentlich unser verlangen und begehren, gefreyte, uneingeschränkte bürger zu seyn, alle gleich nicht mehr noch weniger als sie».

Die Stadt Zug dürfte wohl weniger an eine Freilassung ihrer Vogteien gedacht haben, aber an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom Sonntag, dem 11. Februar 1798, wurde allen «neu eingessenen burgern» das Bürgerrecht verliehen und das Untertanenverhältnis in den Zuger Vogteien mit folgendem Beschluss aufgehoben: «Unsere getreuen lieben angehörigen von allen obrigkeitlichen gewald und über sie gehabte herrschaft frey zu erklären mit vorbehalt allgemein und partikular eigentums schutz und fernerer mit ihnen zu machenden einrichtungen». Als Anmerkung wird gemacht: «Diesere beschluss haben die wütenden revolutions zeit umständen abgetrungen, wie im Protocoll der commissions acty von 1798 es umständlicher zu finden ist». Die Landsgemeinde von Stadt und Land Zug gab sich also die Kompetenz, die Untertanenverhältnisse in den stadtzugerischen Vogteien aufzuheben und die Einführung des allgemeinen Bürgerrechts zu beschliessen, was der Stadt- und Amtsrat am 13. Februar 1798 mit einer entsprechenden Einladung an die Stadt bekräftigte.

Schon vier Tage später bestätigte die Stadt Zug urkundlich die Auflösung der alten Vogteiverhältnisse. Die Originalkunden sind leider in keinem Gemeindearchiv mehr auffindbar. Der Text der Urkunde ist aber in den «Notizen» des Walchwiler Pfarrers Beat Joseph Hürlimann als Abschrift erhalten geblieben:

«Wir Staabführer, Räte u. Burger der Stadt Zug – Unserm bestgenetigen Willen, samt allem Guten zuvor: From – Ehrsam u. Bescheiden, insbesondere Liebe und Getreue. Über die geäusserte Wunsch und Verlangen, so wir ablesend vernomen, glauben Wir nit Zweckmässiger Eüch, Liebe u. Getreue, entsprechen zu können, als hiemit zu Urkunden, dass wir samtliches Volk von Kam, Hünenberg, Steinhausen,

Gangoldschwyl u. Walchwyl frey erklären/: mit Vorbehalt des Malefizes, über welches wir allein nit Disponiren können:/ und der Obervöglichen Gewalt von dato gehoben, und getilget sein soll; einstweilen aber, bis alles ausgeglichen, beseytiget, und eine Netie, zu alseitiger Wolfahrt, und Beruhigung, schickliche Verfassung und Einrichtung getroffen, solle die wirkliche Regierung, in Ihrer gewohnten Ordnung, noch so lang dauern, bis die Neü zu errichtende Verfassung in Ihren Gang gebracht sein wird. Beynebns ietz und zu allen Zeiten Religion, Allgemein und Partikular Eigenthum geschütz sey und bleiben soll.

Diesen Unsem geüsserten Gesinungen müssen Wir noch beyfügen und samtliches Volk erinern und ermanen, alles das was Zwietracht und Unordnung verursachen, und Fried, Ruhe und Eintracht stören möchte und könnte, sorgfältigst auszuweichen und zu vermeiden; Und als Schweizer, nun als freye Schweizer, so zu denken, zu reden und zu handeln, wie's Unsere, durch Thaten zu Unsem dankvollsten Andenken, verewigte Altvordern thaten, so den werdet Ihr Eüch früen dürfen, freye Schweizer und Eüeres Vaterlandes Namen würdig sey können.

Urkundlich haben wir dieses mit Unsem der Stadt Zug Insigel verwahrt, und durch Unsem Stadtschreiber unterschrieben, geben lassen den 17. Hornung 1798

*Joachim Anton Bossart Stadtschreiber»*

Im Gegensatz zu andern ehemaligen Vogteigemeinden nahm die neue Gemeinde Risch diese Mündigkeitserklärung mit Gelassenheit hin. Zweifellos erfassten sie aber die Gunst der Stunde, wie ein Ereignis vom Mai 1798 zeigt. Am 22. April 1798 starb in Risch Pfarrer Gregor Büttler. Das Luzerner Kapitel, wozu die Pfarrei Risch damals noch gehörte, wollte siegeln, allein die Bauern gestatteten das nicht und beriefen hiezu das zugerische Priesterkapitel. «Sie massten sich an, sie seien jetzt Kollatore und sie wollen den Pfarrer vergeben», schreibt A. Weber. Tatsächlich schloss man schon am Tage nach dem Tode mit Carl von Hertenstein einen Kaufvertrag betreffend der Kollatur ab, und am 24. April 1798 schrieb man schon an den Bischof. Wer die Geschwindigkeit dieses «Handels» betrachtet, kann sich nicht des Eindruckes erwehren, dass dies von langer Hand vorbereitet wurde. Mit einem treffenden Vers charakterisierte ein Stadtzuger, wahrscheinlich der Maler C. F. Landtwing, diese Stimmung im Zugerlande: «Da unser Freiheit kracht und komen Franzosen macht – da ist das Bauernvolk erwacht».

---

## Die neue Gemeinde Risch

---

### Besetzung durch die Franzosen

---

In den ersten Märztagen mussten nacheinander Freiburg, Solothurn und Bern vor den französischen Heeren kapitulieren. In den übrigen Orten konnte man es kaum fassen, dass der Vormarsch der Franzosen so rasch vonstatten ging. Hatte es überhaupt noch einen Sinn, sich zu wehren?

Der Stadt- und Amtsrat in seiner Mehrheit und die zugerische Geistlichkeit vertraten die Meinung, ein Widerstand gegen die französische Militärmacht sei aussichtslos und würde nur unnötiges Blutvergiessen bedeuten. In den Landgemeinden, vor allem in Ägeri, Menzingen, Baar und Walchwil, wollte man den Kampf mit den Franzosen aufnehmen. Diese Meinungsverschiedenheit führte zu heftigen und manchmal sogar handgreiflichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Land.

Am 11. April 1798 forderten die Franzosen alle noch nicht besetzten Orte auf, sich kampfflos zu ergeben. Gleichzeitig verlangten sie, dass binnen 14 Tagen überall die von Frankreich gewünschte Einheitsverfassung (die «Helvetische Verfassung», entworfen von Peter Ochs und deshalb auch «Ochsenbüchlein» genannt) angenommen würde. Jetzt mussten die Orte endgültig über Krieg oder Frieden entscheiden. Zu diesem Zweck wurde am 17. April 1798 die Landsgemeinde nach Zug einberufen. Tatsächlich kam an dieser Landsgemeinde gar nicht eine vernünftige Verhandlung zustande, denn alsbald beherrschten Gewalttätigkeit und Drohung die Szene. Die Anhänger des Krieges waren in der Mehrheit und sprangen mit ihren Gegnern in einer Weise um, als ob sie es bereits mit den leibhaftigen Franzosen zu tun hätten. Unter solchen Umständen konnte das Ergebnis der Landsgemeinde nur Krieg gegen Frankreich heissen.

Neben Zug beschlossen auch Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus gegen die Franzosen zu kämpfen. Abgesandte aus diesen fünf Orten versammelten sich in Schwyz zu einem «allgemeinen Kriegsrat», um einen gemeinsamen Feldzugsplan zu entwerfen. Aber obwohl die Zeit drängte, wollten die Verhandlungen nur schwer vom Fleck kommen. Und so kam es, dass schliesslich doch jeder Ort seinen eigenen kleinen Krieg führte, als die Franzosen vom Aargau her den Angriff begannen.

Am 24. April 1798 zogen sodann 1500 Mann nach Gottesdienst und Vereidigung zu St. Oswald ins Freiamt, um die Franzosen am Überschreiten der Reuss zu hindern. Oberst der Truppe war Joseph Leonz Andermatt von Baar. Risch stellte 89 Mann, dabei 16 Jäger, 60 Füsiliere, 19 Hallbardiere, 1 Kanonier und 2 Tambouren; sie gehörten mit der Mannschaft von Hünenberg und Cham zum vierten Bataillon. Die Entscheidung fiel am 26. April 1798 bei Hagglingen. Es war eine bittere Niederlage, auf welche unverzüglich die Invasion des Zugerlandes folgte. Unter den Gefallenen befindet sich Burkard Knüsel von Risch.

Den Einfall der Franzosen büsste die Bevölkerung mit Plünderungen und Misshandlungen. Tag für Tag musste die Bevölkerung für die Verpflegung der Besatzung und ihrer Pferde aufkommen. Die Bauern hatten immer damit zu rechnen, dass man sie von einer Stunde auf die andere zu irgendeiner Fronarbeit aufbot. Requisitionsfuhren mit Wagen und Zugtieren (Ochsen oder Pferde) mussten nach Zug, Richterswil, Glarus, Cham, Luzern, Einsiedeln, Wädenswil, Küssnacht, Zürich, Menzingen, Frauental und Winterthur gemacht werden. Verschiedentlich musste man Schiffsleute für Transporte zur Verfügung stellen, und im Juli 1799 waren zeitweise über 50 Mann zu Schanzarbeiten nach Cham aufgeboden. A. Weber errechnete nach den offiziellen Eingaben vom Oktober 1798 bis zum März 1801 für die Gemeinde Risch an Lieferungen: 3'576 Pfund Fleisch, 2'300 Mass Wein, Most und Brantwein, 385 Viertel Korn, Haber und Gerste, 1'430 Wellen Stroh, 177 Zentner Heu und 30 Klafter Holz. Der Viehschaden betrug 200 Gulden, und für die Einquartierung von 12'405 Mann musste eine Summe von 9'303 Gulden 30 Schilling aufgebracht werden. Da die neue Gemeinde Risch keinerlei Gemeindegut zur Verfügung hatte, konnte sie diese Summe nur durch Vermögenssteuern zusammenbringen. Dazu setzte man eine eigens einberufene Kommission zusammen, in welcher jede Nachbarschaft mit einem Mann vertreten war. Neben der Vermögenserschätzung war dieser Vertrauensmann auch für den Einzug des Geldes verantwortlich. Die Parole jenes Staatsmannes, man werde von der Schweiz nichts übriglassen als Augen zum Weinen, ging gültig in Erfüllung. Die goldene Freiheit erforderte also zu guter Letzt empfindliche Geldopfer und leitete die moderne Besteuerung ein.

## Die Munizipalität

In der Helvetik (1798-1803) wurde der Name Gemeinde durch das französische Fremdwort Munizipalität ersetzt. Ähnlich erging es vielen andern politischen und staatsrechtlichen Bezeichnungen. Die Munizipalität Risch zählte im Jahre 1798 genau 793 Einwohner, davon waren 200 Aktivbürger.

Das gesamte Staatswesen war streng zentralisiert. Risch gehörte in den Kanton Waldstätten, deren Hauptort seit dem Mai 1799 die Stadt Zug war.



Risch im Kanton Waldstätten während der Helvetik

Aus der Rechnung vom 30. April 1798 bis 5. Juli 1799 geht hervor, dass sich die freie Gemeinde Risch mit dem Tag der Annahme der Helvetischen Einheitsverfassung konstituiert haben muss. Erster Präsident war Alois Sidler. Das zweite Rechnungsjahr zeigt uns, dass die Munizipalität von einem dreiköpfigen Rat geleitet wurde. Das Präsidentenamt leitete ab 5. Juli 1799 Fridolin Meier, als Agent und damit als Mittelsmann zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten und Risch amtierte Franz Lutiger, und als drittes Mitglied nahm Franz Schwerzmann an den Verhandlungen teil. Der Präsident versah gleichzeitig auch den Sekretärsposten. Da die Beschlüsse sofort in die Tat umgesetzt werden muss-



Siegel der Gemeinde Risch: links 19. Jahrhundert, rechts heute.

ten, wurde jeweils auch der Weibel zu den Versammlungen aufgeboden. Fridolin Meier starb aber schon ein halbes Jahr später. Dessen Nachfolger wurde Josef Gügler. Das Rechnungsbuch überliefert uns auch das Wahlprotokoll vom 11. Mai 1800. Aus diesem geht hervor, dass man nicht nur das Präsidentenamt vom Schreiberamt trennte, sondern sogar zwei Schreiber wählte. Gleichzeitig erkannte man ohne Gegenstimme, dass die Annahme der Wahl nicht verweigert werden könne. Die Wahlbeteiligung mit 45 Aktivbürgern fiel aber sehr mager aus.

Das bis anhin für die Vogtei Gangolfswil geführte Herrschaftswappen ersetzte man durch den Zuger Schild mit dem Querbalken und dem Anfangsbuchstaben der Gemeinde. Später tauchte das Gemeindefwappen in verschiedensten Varianten in Verbindung mit oder ohne Luchs auf.

## Risch während des Ringens um den modernen Kanton und den Bundesstaat

Mit der Mediationsakte von 1803 erhielt die Schweiz wieder die staatspolitische Struktur eines Staatenbundes. Der Kanton Zug bestand aus 9 autonomen Gemeinden: Zug, Ägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil. Die Sonderstellung der Stadt Zug wurde eindeutig aufgehoben: Die Stadt hatte keine Untertanen mehr und kein Recht, einen besonderen Gesandten an die ausserordentlichen Tagssatzungen abzuordnen! Nach 5 Jahren Helvetik wurde die Landsgemeinde als höchste kantonale Instanz wieder eingesetzt; sie hatte das Recht über Annahme oder Verwerfung von Gesetzen zu befinden. Munizipalitäten und Gemeindegammern hörten auf. Als gesetzgebende Behörde wurde ein Kantonsrat (le conseil du canton) vorgesehen, der dann Stadt- und Amtsrat geheissen wurde. Risch konnte zwei Vertreter in diesem Rat abordnen.

Schon während der sogenannten langen Tagsatzung, die den neuen Bundesvertrag schuf, gab sich der Kanton Zug am 5. Herbstmonat 1814 eine neue Verfassung. Die Rischer bekannten sich am 28. August 1814 eindeutig zum neuen Grundgesetz, das als wesentliches Merkmal den Übergang von der direkten zur repräsentativen Demokratie brachte. In dieser Verfassung wurde die alte Einteilung in ein inneres und ein äusseres Amt wieder verankert; die Gemeinden Ober- und Unterträgeri verwalteten seither ihre Gemeindegeschäfte getrennt und Neuheim wurde der Gemeinde Menzigen zugeordnet. Risch konnte zwei Mitglieder in den Kantonsrat mit seinen 54 Ratsherren schicken, wobei je 27 dem innern und äusserem Amt zugehörten. Dieser Kantonsrat hatte «oberherrliche, verwaltende und vollziehende Gewalt», er besass also die Kompetenzen einer Exekutive! Die gesetzgebende Behörde hiess Dreifacher Landrat. Dieser bestand aus dem Kantonsrat und aus «zwei Gliedern, die jedem Gliede des Kantonsrates beigeordnet werden (Paragraph 21)»; damit ergab sich ein Rat von 3 mal 54 = 162 Mitgliedern. In Risch wurden den Kantonsräten meistens die Gemeinderäte beigeordnet. Mit dieser Verschmelzung der vollziehenden Behörde mit der gesetzgebenden Funktion im Dreifachen Landrat wurde das Prinzip der Gewaltentrennung empfindlich gestört, zumal der Kantonsrat auch noch zusätzlich eine Art Revisionsgericht (Paragraph 30) bildete. Die Landsgemeinde erhielt wie in vorrevolutionärer Zeit nur mehr eine Wahlbefugnis, indem ihr die Wahl des Landammannes, des Landeshauptmannes, des Pannerherm, des Landesfähnrichs, des Landschreibers und der Tagsatzungsgesandten zufiel. Trotz vieler Mängel bildete die Verfassung von 1814 für den Kanton Zug und seine Gemeinden bis 1848 eine gute und feste Rechtsgrundlage.

Ganz neu war eine beschränkte Niederlassungsfreiheit, welche sich zwar nur auf die Kantonsbürger bezog. Obwohl die Verfassung in Paragraph 11 das Volk als «Souverän des Kantons» bezeichnet, galt das doch eher für die Gemeindeversammlung als die Landsgemeinde. «Die Gemeindeversammlungen bilden mit Ausnahme der Geistlichen die sämtlichen Gemeinbürger welche die durch den Paragraph 2 (d. h. Kantonsbürger) bezeichneten Eigenschaften besitzen und das neunzehnte Jahr erfüllt haben».

Während in vielen Kantonen erst nach 1830 der Ruf nach Volkssouveränität, Gleichberechtigung aller Bürger und repräsentative Demokratie laut wurde, hatte der Kanton Zug mit diesem Grundgesetz schon eine Verfassung im liberalen Sinne, was manche harte Auseinandersetzung verhindern half.

## Gemeindezentrum Buonas

Mindestens seit der Helvetik versammelte sich die Gemeinde jeweils in Buonas, was durch die Wahl des Wirtes Burkard Meier in den Gemeinderat noch verstärkt wurde. 1823 verkaufte dieser die Wirtschaft zum «Wilden Mann» an Josef Anton Schön von Menzigen. Josef Anton Schön war zwischen 1817 und 1821 Gemeindepräsident von Menzigen gewesen. Sein Einsatz für das damals ziemlich primitive Schulwe-

Burkard Meier und Frau, Wirt des Wildenmannes in Buonas von 1801 bis 1823. Sein Nachfolger war der spätere Landschreiber Josef Anton Schön aus Menzigen.



## Sonderbundskrieg

In den Republiken des eidgenössischen Staatenbundes prallen nach 1830 konservative und liberale Kräfte aufeinander. Sie ringen um die Macht in den einzelnen Kantonen und um die Gestaltung des Bundes. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Bundesvertrag von 1815 praktisch nicht revidierbar war und die auf eine Bundesreform drängenden politischen Kräfte sich somit nicht in verfassungsmässigen Bahnen ausleben konnten. In den vierziger Jahren steuerten die politischen Gegensätze in der Schweiz auf eine Krise zu. Insbesondere im Kanton Luzern wurden die politischen Auseinandersetzungen immer leidenschaftlicher geführt. Die Erbitterung der liberalen Minderheit war im Spätjahr 1844 bereits so stark gestiegen, dass diese am 8. Dezember einen gewaltsamen Sturz der Regierung versuchte. Der erste Freischarenzug misslang, zahlreiche Liberale mussten in die Nachbarkantone fliehen.

Dabei stand das Wirtshaus «zum rothen Kreuz» bei der konservativen Regierung Luzerns im Ruf, Hort für Luzerner Freischaren und Regimegegner zu sein.

Um gegen neue Angriffe geschützt zu sein, schlossen im Dezember 1845 die sieben katholisch-konservativen Kantone eine «Schutzvereinigung», den Sonderbund. Dieses Separatbündnis wurde nun zum äusseren Anlass des Krieges, es hat aber die Krise nicht verursacht, sondern nur verschärft. Nach dem Fall von Freiburg am 14. November 1847 ordnete General Dufour seine Truppen für den Angriff auf Luzern. Nachdem Zug am 21. November kampfflos kapituliert, kam es am 23. November bei Gisikon und Meierskappel zu den entscheidenden Kämpfen zwischen den Sonderbunds- und Tagsatzungstruppen. Das kupperte Gelände der Gemeinde Risch spielte dabei für den Aufmarsch der eidgenössischen Truppen eine ganz entscheidende Rolle.

### Das Vorspiel zum Gefecht bei Gisikon

Die 4. Division Ziegler bestand aus den Brigaden König (11-16), Egloff (1-10) und Müller (17-21). Zwischen 8 und 9 Uhr rückte die Brigade Egloff mit den Batterien Rust und Moll unterhalb der zerstörten Reussbrücke bei Sins auf das rechte Reussufer. Dieser Brückenschlag war offenbar dem Sonderbund-General von Salis entgangen. Zur gleichen Zeit versuchten die Truppen der Brigade König das gleiche bei Eien. Nach anfänglichem Beschluss durch die Sonderbundstruppen konnten sie ab 10 Uhr auch dort die Reuss überqueren. Etwa um 11 Uhr stand diese Brigade auf dem rechten Reussufer. In der Zwischenzeit war die Brigade Egloff bis an den Südrand der Ebene von Berchtwil vorgedrückt. Zu diesem

## GASTHAUS & PENSION WILDENMANN



BUONAS AM ZUGERSEE ◊ Bes. B. MEIER

Gasthaus Wildenmann

sen mag unter anderem der Grund für Differenzen gewesen sein, was ihn bewog, zu demissionieren und die Gemeinde Menzingen zu verlassen. Nach dem Aemterbuch von Zumbach verblieb er aber Vertreter Menzingers im Landrat, war Mitglied der wichtigen Verwaltungskommission, 1817 bis 1834 des Sanitätsrates und 1829 bis 1833, sowie 1841 Standsvertreter der Tagsatzung.

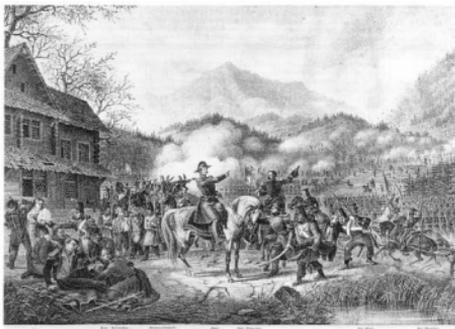
Nach dem Tode von Landschreiber Karl Anton Andermatt bewarben sich Josef Anton Schön und Joseph Leonz Schmid an der denkwürdigen, ausserordentlichen Landsgemeinde vom 22. Januar 1832 um die Wahl zum zugerischen Landschreiber. Aus dem Kommentar des «Freien Schweizlers» lassen sich unschöne Anzeichen einer neuen Entwicklung erkennen: «Man musste mit Bedauern feststellen, wie die beiden Herren Bewerber, einer durch den andern genötigt, sich gegenseitig in ein ziemlich kostspieliges Gedränge brachten, was zur Folge hatte, dass der Jubel bei der Abstimmung grossentheils von einer anderen Begeisterung als eben von jener für Nutzen und Frommen des Vaterlandes herührte.» Auch die Gemeinde Risch stürzte sich in Unkosten, denn das Rechnungsbuch von 1831/32 belegt eine Ausgabe von 32 Gulden 10 Schilling für «bulfer» anlässlich der Landschreiberwahl. Da das Amt des Landschreibers mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Stadt Zug verbunden war, bot Landschreiber Schön den Wildenmann der Gemeinde zum Kaufe an. Eine vom Gemeinderat beauftragte Kommission beurteilte den Kauf aber ablehnend. Die Gemeinde brauchte noch kein Rathaus, da insbesondere der Gemeindeschreiber die Kanzlei jeweils zu Hause führte.



Zeitpunkt wurden die Tagsatzungstruppen von jenen des Sonderbundes in Honau wahrgenommen, da der Nebel und Dunst einem frühlinghaft mildem Wetter Platz machte. Die beiden halben Batterien von Moos und Schwytzer eröffneten von Honau aus das Artilleriefeuer, welches von den drei der 4. Division angehörenden Batterien erwidert wurde. Zwischen 11 und 12 Uhr begann der Vorstoss der Brigade König auf dem linken Flügel der Division, welche über Rotkreuz gegen den Rooterberg vorzustossen hatte. Der Brigadier selbst rückte mit der halben Brigade zuäusserst links, die andere Hälfte der Brigade unter Zieglers persönlichem Kommando rechts davon vor. Die Brigade Egloff sollte Honau und Gisikon angreifen. Brigadier König rückte links von Ziegler in der Waldschneise über Rotkreuz, Küntwil gegen die Höhe von Michaelskreuz vor. Auf der Terrasse der Hintersonderi stiess er auf entschlossenen Widerstand des Gegners, der sich am letzten, steilen Abhang unterhalb der Kapelle aufgestellt hatte. Die Schlachtenbummler (!) beobachteten von Rotkreuz aus dieses Gefecht. Der Angriff Königs blieb aber liegen. Major Segesser, der Michaelskreuz verteidigte, zog sich um 2 Uhr herum zurück, als er feststellen musste, dass Gisikon vom Feinde genommen war. Zuvor hatten sich aber die Kampftruppen Königs hangabwärts zurückgezogen, und am Abend sammelte König seine Kräfte in Gisikon. Die drei Kompanien, welche Michaelskreuz besetzt hatten, wandten sich zuerst nach Meierskappel, wo sie auf die eidgenössischen Truppen der Brigade Isler stiessen.

### Das Gefecht von Meierskappel

Die 2. Division der Sonderbundstruppen unter dem Kommando ab-Ybergs wurde nach der Kapitulation des Kantons Zug auf die ganze West- und Nordgrenze des Kantons Schwyz verteilt. Auf dem linken Zugserseeufer, in Meierskappel, befand sich das Landwehrbataillon Dober und in Küsnacht das Bataillon Beeler von der zweiten Landwehr. Den Truppen ab-Ybergs stand die 5. Division der eidgenössischen Truppen gegenüber, die unter Leitung von Divisionär Gmür stand. Gmür hatte jedoch nicht den Befehl, den Kanton Schwyz anzugreifen, sondern über Meierskappel-Udligenswil nach Luzern vorzustossen und bei Küsnacht die Verbindung zwischen Luzern und Schwyz zu unterbrechen. Gmür verfügte über die Brigaden Isler und Ritter und fünf Batterien. In der Nacht vom 22. auf den 23. November erhielt der in Meierskappel stationierte Major Dober Nachricht, dass der Feind sich rüstete, Gisikon und Meierskappel anzugreifen. Er bat seinen Divisionskommandanten um Verstärkung. Morgens um 02.30 Uhr erhielt das Bataillon Beeler in Küsnacht von ab-Yberg den Befehl, sich mit dem Bataillon Dober zu



Gefecht von Meierskappel. Lithographie von Emanuel Labhardt. Standort sehr wahrscheinlich obere Schmiede Buonas, Blick gegen Süden. In der Mitte Oberst Ritter. Beschriftung der Truppen links und rechts: Bataillon Schindler, Batterie Heylandt, Bataillon Kappeler, Bataillon Hiltl (darunter vermutlich die Spitze der herangaloppierenden Batterie Scheller), ganz rechts, über dem Sijentalwald, das Bataillon Brunner. Diese Aufstellung der Brigade Ritter entspricht genau den Gefechtsrapporten. Die Lithographie kann jedoch keinen Anspruch auf wirklichkeitsgetreue Darstellung erheben, da die Bataillone kaum so geordnet vortritten. Die Landschaft mit der Rigi im Hintergrund ist unrichtig wiedergegeben, indem in der Mitte zwei, statt nur eine Kuppe erscheinen. (Nach einem Exemplar der Zentralbibliothek Zürich)

vereinen. Die beiden Bataillonkommandanten verständigten sich, ihre Truppen am Nordhang des Rooterberges, jenseits von Meierskappel aufzustellen, und zwar das Bataillon Beeler rechts und das Bataillon Dober links. Das mit alten Gewehren, Modell 1815, ausgerüstete Bataillon Beeler stand mit seinem rechten Flügel bei Buonas, seinem Zentrum bei der obern Schmiede von Buonas und seinem linken Flügel in der Schanze gegen Brügglen hin. Das grösstenteils mit guten Stutzern bewaffnete Bataillon Dober war zwischen Ibkon und Breifeld postiert, wo eine doppelte Holzbeige zur Verteidigung diente.

Gmür beabsichtigte, in der Nacht auf den 23. November bis Risch und Holzhäusern aufklären zu lassen. Um 00.30 Uhr gab Brigadier Ritter dem Glarner Bataillon Schindler den Befehl, Richtung Holzhäusern und Rotkreuz vorzustossen. Etwa um 04.30 Uhr traf Schindler bei Rotkreuz auf feindliche Vorposten. Sein Vorstoss bedeutete eine gewisse Sicherung für den Brückenschlag bei Eien.

Oberst Gmür erhielt um 08.30 Uhr Meldung, dass die Schiffsbrücke bei Sims erstellt sei. Er befahl Brigadier Isler, mit dem

linken Flügel an den Zugsee angelehnt, vorzurücken. Die Brigade Ritter sollte rechts dahinter auf der Luzernerstrasse über Holzhäusern vorstossen.

Bei einem Vergleich der Dispositionen des Verteidigers und derjenigen des Angreifers lässt sich vereinfachend sagen: Gegen das Bataillon Beeler marschierte die Brigade Isler und gegen das Bataillon Dober die Brigade Ritter.

Um 09.30 Uhr begann das Gefecht. Die Batterie Heyland eröffnete von der obem Schmiede aus das Feuer auf den rechten Flügel der Schwyzer, der auf dem nördlichen, kahlen Hang des Kirchberges stand. Es gelang den Tirailleuren, ohne grossen Widerstand am Waldrand «Posto zu fassen». Sonderbündische Quellen berichten, jene Kompanie des Bataillons Beeler, die dort gestanden habe, sei ohne Gegenwehr zurückgewichen. Wie Oberst Isler in seinem Gefechtsbericht schreibt, überzeugte er sich, «dass ein weiters Vorrücken der Bataillone wegen der Dichtigkeit des Waldes unmöglich sei. Die Bataillone sammelten sich daher am Fusse des Berges in der Ebene zwischen dem Strässchen von Buonas nach dem rothen Kreuze und dem Walde». Die Hauptlast des Kampfes hatte daher die Brigade Ritter zu tragen. Oberst Ritter leitete das Gefecht zu Pferd; seine Untergebenen bemerkten, dass der Feind vor allem ihren Brigadekommandanten aufs Korn nahmen und die Kugeln in seiner Nähe besonders dicht fielen.

Ritter hatte die Stellung des Feindes rekonstruiert und erkannte die Schwierigkeiten eines frontalen Angriffes. Er befahl dem Bataillon Brunner, gedeckt durch den Sijentalwald, sich nach rechts zu verschieben und den Feind in seiner linken Flanke bei Ibikon zu überflügeln. Gleichzeitig rückten die Jäger und Schützen des Zentrums und des linken Flügels der Brigade gegen den Hang. «Die Sonderbündler brüllten aus vollen Lungen ein schauerliches Konzert», schreibt Bucher E. in seiner Geschichte des Sonderbundes. Das Bataillon Brunner hatte etwas zu wenig nach rechts ausgeholt und rückte in geschlossener Kolonne vor. Die Schwyzer liessen es auf sechzig bis achtzig Schritte herankommen, dann überfielen sie den Feind mit einem Kugelregen. Gleichzeitig versuchte die Batterie Scheller, das angreifende Bataillon Brunner durch ihr Feuer zu unterstützen. «Die Wirkung dieser paar Schüsse war nun aber eine geradezu abenteuerliche», schreibt ein Offizier dieser Batterie. Die eigene Artillerie beschoss nämlich die eigenen Truppen und trieb das Bataillon Brunner zurück. Das Bataillon sammelte sich auf der Strasse von Rotkreuz nach Buonas, gedeckt durch den Sijentalwald. Um dessen Mut zu beleben, liess Hauptmann Scheller aus dem Brandtweiss seiner Batterie dem Bataillon Brunner Schnaps verteilen. Bei diesem Gefecht wurde Hauptmann

Frauenfelder der eidgenössischen Truppen tödlich verwundet.

Gmür schreibt in einem Rapporte, glücklicherweise habe das links von Brunner stehende Bataillon Hilti trotz des lebhaften feindlichen Feuers Platz gehalten und sich nicht vom Rückzug des Bataillons Brunner mitreissen lassen. Ein energisches Nachdrängen des Schwyzer Bataillons Dober hätte die Angreifer vielleicht in eine missliche Lage bringen können. Bereits vor dem misslungenen Angriff des Bataillons Brunner hatte aber der linke Flügel der Brigade Ritter Terrain gewonnen. Das Glarner Bataillon Schindler marschierte mit gesenktem Bajonet gegen die Schanze am Kirchberg, und die Batterie Heyland konnte diese mit einigem Erfolg schräg seitwärts bestreichen. Das Bataillon Beeler zog sich um etwa 10.30 Uhr aus der Schanze zurück und fasste zweihundert Schritte rückwärts wieder Posten. Dem linken Flügel der Brigade Ritter gelang es so, in die Talenge bei Brügglen einzudringen und das Bataillon Dober in Ibikon zu bedrohen.

Das Bataillon Dober musste von der Verfolgung des Feindes absehen, noch gab es aber den Kampf nicht auf. Es wurde angefeuert vom Kapuziner Verekund, einem der eifrigsten Sonderbundsprediger.

Ritter liess die Batterie Heyland, die der Artilleriechef der Division nun ihm zuteilte, in den Rücken des Bataillons Dober feuern. Die hart bedrängten Verteidiger mussten sich schliesslich zum Rückzug entschliessen. Nach den Angaben Ritters waren es das erste Peloton der Kompanie Bänziger, dreissig bis vierzig Jäger des Bataillons Brunner, sechs Graubündner Schützen sowie einige Sappeure, die unter Leitung von Geniehauptmann Bürkli als erste Ibikon besetzten.

Um etwa 1 Uhr drang die Brigade Ritter nach kurzem Scharmützel in das Dorf Meierskappel ein. Der Brigadier schaltete eine Rast ein, damit sich seine Soldaten verpflegen konnten, und nahm dann auftragsgemäss den Vormarsch gegen die Höhen nördlich von Immensee auf. Ungefähr um 3 Uhr traf auch die Brigade Isler in Meierskappel ein. Gemäss Divisionsbefehl hatte sie nach Udligenswil vorzustossen. Kaum hatten sie Meierskappel verlassen, entspann sich am Hang des Rooterberges ein heftiges Tirailleurfeuer. Die Brigade Isler war auf jene Kompanien gestossen, welche die Höhe von Michaelskreuz verteidigt hatten und nun gegen Meierskappel hinunterziehen wollten. Als diese das Dorf besetzt fanden, wandten sie sich über den Rooterberg nach Luzern. Die Brigade Isler setzte ihren Vormarsch fort.

Die Schwyzer zählten in den eidgenössischen Uebungslagern zu den besten Truppen. Bei Meierskappel blieben sie ihrem Ruf nichts schuldig. Es brauchte beherzte Soldaten, um

stundenlang einem zahlenmässig stark überlegenen Gegner, der zudem mit Artillerie versehen war, standzuhalten. Dober hatte schliesslich die Stellung aufgeben müssen, als die dringende verlangte Verstärkung ausblieb.

In den Gemeindeakten sind nur wenige Hinweise auf diese Sonderbundsperiode zu finden. Die Gemeinderrechnung von 1847/48 überliefert verschiedene Auslagen für die Beschaffung von Munition und für Reparaturen der Gemeindegewehre, da gemäss § 16 des Gesetzes über Organisation der Landwehr und des Landsturmes vom 20. Februar 1845 die Gemeinden für die «Munitionierung» der 2. Landwehr und des Landsturmes zuständig waren.

Durch Kämpfe auf Rischer Boden wurden verschiedene Privatpersonen geschädigt. Der Gemeinderat erhielt von einem Hilfsverein des Kantons Zug Fr. 50.–, die er auf vier Geschädigte verteilte. Zur Deckung der dem Kanton Zug auferlegten Okkupationsschuld von Fr. 26'650.– hatte die Gemeinde Risch Fr. 3'587.– zu zahlen. Das Geld konnte von der Kollaturgemeinde ausgeliehen werden und musste in vier Jahresraten mit einem Zins von 4 ½ % zurückbezahlt werden.

## **Gemeindeabtrennungsbegehren der drei obern Nachbarschaften**

---

Unmittelbar nach dem Sonderbundskrieg schuf man in aller Eile unter dem Druck der Umstände eine neue Kantonsverfassung, die schon im Januar 1848 mit 50-prozentiger Stimmbeteiligung ihre Sanktion erhielt. Das repräsentative System wurde noch weiter ausgebaut und die gesamte Gesetzgebung dem Grossen Rat zugewiesen. Die uralte Landsgemeinde verschwand aus dem zugerischen Staatsleben; der Grosse Rat (heute Kantonsrat), in welchen Risch 3 Vertreter entsenden konnte, wurde zum eigentlichen Mittelpunkt der kantonalen Staatsgewalt. Er wählte aus seinem Kreise neun mit der Vollziehung der Gesetze betraute Regierungsräte. Risch konnte mit Neuheim zusammen einen Regierungsrat stellen. Als eifriger Vertreter der Liberalen kam damit Josef Wiss vom Freudenberg am 21. Januar 1848 in den Regierungsrat, wurde aber schon 1852 infolge des Sieges der Konservativen wieder ersetzt. Mit der Verfassung von 1848 schloss sich der Ring der 11 politischen Gemeinden, indem sich zu den schon bestehenden Gemeinden das durch die Abtrennung von Menzingen selbständig gewordene Neuheim gesellte.

Dass sich das Zuger Volk mit dem Gang der Dinge noch nicht recht abgefunden hatte, zeigte sich im August 1848, als die

Bürger in erheblicher Mehrheit den Entwurf der Bundesverfassung ablehnten. Die fast geschlossene Nein-Front in Risch kommentierte die Neue Zuger Zeitung:

«Ein unerwartet grosses Resultat für Verwerfung ergab sich in Risch. Da sind die Konservativen auch wieder erwacht. Für Verwerfung sprach auch in ausführlichem Vortrag Hr. Arzt Fährdrich in Holzhäusern.»

Die eigenartigen kirchlichen und schulischen Verhältnisse innerhalb der Gemeinde Risch mussten früher oder später zur Zerreihsproben führen. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten waren von Fall zu Fall verschieden. Den ersten Stein des Anstosses bildete die Frühmesserei Holzhäusern. Seit 1798 entstand die Kapellenverantwortung für Holzhäusern und Buonas der Gemeinde Risch, ebenso das Wahlrecht für den Frühmesser in Holzhäusern. An den Bau der 1823 vollendeten Kapelle Holzhäusern steuerte die Gemeinde 382 Gulden. Dieses Geld stammte aber aus dem Steueraufkommen aller Gemeindebürger, also auch derjenigen der drei oberen Nachbarschaften. Als am 16. Januar 1837 der eigentliche Förderer des Neubaus, Frühmesser Heinrich Ludwig Anton Keiser verstarb, legte die Gemeindeversammlung vom 26. Februar 1837 die Pflichten und Einkünfte des zukünftigen Kaplans fest. Pfarrer Andreas Walser von Menzingen, ein entschiedener Gegner liberaler Tendenzen und Jesuitenfreund, liess sich auf bedingte Zusage hin auf die von einer Frühmesserei zur Kaplanei erhobenen Stelle von Holzhäusern einstimmig wählen, trat dann aber freilich das Amt nicht an und verblieb bis 1843 in Menzingen. In Kaplan Johann Kaspar Gretenor von Hünenberg fand man dann einen Nachfolger, der sich vor allem in schulischer Hinsicht als Reinfalt erwies. Das bisher durch die umliegenden Nachbarschaften (inkl. Meisterswil und Langrüti) aufgebrauchte «Frühmessgeld» wurde durch einen Beitrag von 60 Gulden aus der Gemeindekasse aufgestockt. Damit zahlte die Gemeinde Risch zum erstenmal an Besoldungen von Schullehrern, während das in Risch noch lange Zeit durch die Kollaturgemeinde erfolgte.

Damit hatten die Bürger der drei obern Nachbarschaften Ibi- kon, Küntwil und Stocker Lasten zu tragen, ohne in den Genuss von deren Leistungen zu kommen. Im Gegenteil, durch ihre Pfarrei- und Schulgenossigkeit mit Meierskappel hatten sie auch dort Leistungen zu erbringen. Insbesondere ab 1844 berappten sie hie und da eine Schulsteuer an die Schule von Meierskappel. Wie die Zuger Schulgenossenschaft ihr Steuerbetreffnis einzug, wissen wir aus einer Uebereinkunft vom 28. Oktober 1849, wonach jede Haushaltung mit eigenem Licht und Feuer jährlich 5 Batzen zahlte, und die Eigentümer gemeinschaftlich das Fehlende zulegten. Mit Ausnahme von

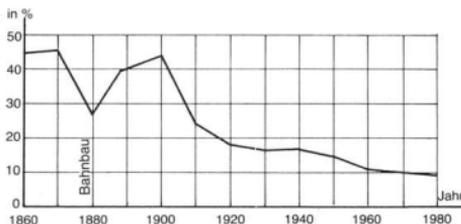
Protokollen, Rechnungen und Wahlverhandlungen ist dies die erste vertragliche Regelung der einzelnen zugerischen Nachbarschaften unter sich, aus der sich ergibt, dass sich die drei obern Nachbarschaften zu einer selbständigen, privaten Schulgenossenschaft zusammenschlossen, welche unabhängig von der Muttergemeinde Risch sich vertraglich an Meierskappel band. Aber schon 1822 trugen sie Lasten mit dem Bau eines Schulhauses in Meierskappel und partizipierten mit 2 Mitgliedern in der 5-gliedrigen Baukommission.

Als dann in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12./13. August 1852 die Sonderbundskosten an die Kantone zurückvergütet wurden, beschloss der Grosse Rat des Kantons Zug am 23. Februar 1853, dieses Geld auf die Gemeinden anteilmässig als Schulgut zu verteilen. Die Gemeinde Risch erhielt Fr. 2877.84, welches gemäss Gemeindebeschluss vom 13. November 1853 auf Fr. 3000.— aufgerundet wurde. Der Zins wurde mit Fr. 76.98 auf die Schulkreisgemeinde Risch und mit Fr. 26.66 auf die zugerische Schulgenossenschaft Meierskappel aufgeteilt. Gleichzeitig erhielten die beiden Schulen Fr. 225.— und Fr. 75.— an ihre Schulauslagen aus der Gemeindekasse, welches gemäss Beschluss vom 14. August 1853 von den gesetzlich Niedergelassenen bezogen wurde. Diese Kopfsteuer wurde seit dem Rechnungsjahr 1848/49 schon bezogen und ersetzte das frühere Schirmgeld der Niedergelassenen. Wie aus dem Jahresbericht der Schulkommission hervorgeht, muss das bei den Niedergelassenen einiges Aufbegehren hervorgerufen haben. Als dann die Gemeinderrechnung 1854 mit einem Defizit von Fr. 1620.01 abschloss, d. h. 89% der Gemeindefinnahmen von 1854, musste man für 1855 eine Vermögenssteuer vorübergehend einführen. Damit schien für die drei obern Nachbarschaften das Fass voll. Wenn sie schon die Schule und Kaplanei Holzhäusern mit ihren Steuern mittragen helfen müssen, dagegen die Niedergelassenen von Risch sich aber gegen die Erhebung einer Kopfsteuer wehren, waren sie auch nicht mehr gewillt, Lasten ohne eigenen Nutzen zu tragen. Und so richteten sie am 8. Oktober 1855 eine Petition an den Regierungsrat, in welcher die drei obern Nachbarschaften Abtrennung von der politischen Gemeinde und Konstituierung eines besonderen Gemeinwesens beantragten. Dieses Gesuch kam insofern zum richtigen Zeitpunkt, als die Kantonsverfassung vom 8. Januar 1848 gemäss § 127 erst nach 8 Jahren revidierbar war und die Errichtung einer neuen Gemeinde eine Abänderung der Verfassung in § 38 bedungen hätte, wofür aber die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonsbürger oder die absolute Mehrheit sämtlicher Grossratsmitglieder notwendig gewesen wäre. Aber die Gemüter beruhigten sich wieder und der Ausgang der Bahnhof-Standortsfrage zu

Gunsten der Nachbarschaften Ibikon und Küntwil mag das Seinege dazu beigetragen haben.

## Auflösung der Einheitsgemeinde

Die heutige Einteilung von Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinde wurde erst durch die Kantonsverfassung von 1873 geschaffen. Vorher kannte man nur die einheitliche Gemeinde. Etwas anderes war gar nicht nötig, weil sich nur wenige Nichtbürger in der Gemeinde niederliessen und die Konfession einheitlich war. Die Bundesverfassung von 1848 verkündete aber dann den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit für Angehörige einer christlichen Konfession. Daher mischte sich in den folgenden Jahrzehnten die Bevölkerung mehr und mehr. So drängte sich eine Teilung der Gemeindeaufgaben auf, was die genaue Abgrenzung der Befugnisse und eine Ausscheidung des Gemeindevermögens zur Folge hatte. Das kantonale Gesetz vom 18. Januar 1875 schuf die erforderlichen Grundlagen.



Rischer Bürger in der Gemeinde Risch in %.

In Risch bildeten wieder die komplizierten kirchlichen Verhältnisse die Knöpfe, die es zu entwirren galt. Ursprünglich wollte man vom Gemeinderat aus die Kapellen Buonas und Holzhäusern mit Rechten und Pflichten an die Kollatrogenossenschaft abtreten, was aber die Gemeindeversammlung von 1875 ablehnte. So kam es dann, dass vier Einwohnergemeindeversammlungen nötig waren, bis im Jahre 1884 die Güterausscheidung endgültig verabschiedet werden konnte. Für die Bürgergemeinde hingegen war schon am 15. Oktober 1876 die Sache in Ordnung. Demnach behielt die Bürgergemeinde das Ortsbürgergut mit Gebäulichkeiten und Umgelände sowie den Armenfonds mit den dazugehörigen

Liegenschaften und Mobilien. Der Einwohnergemeinde wurde der Strassenfonds der Strasse Cham – Honau und der Schulfonds übertragen, und alles, was mit Polizei-, Militär-, Strassen-, Schul- und Feuerwehresen zusammenhing. Also eine Nuance: Nicht die Bürgergemeinde wurde ausgeschlossen, sondern die Einwohnergemeinde.

## Armenwesen

---

Bis ins 18. Jahrhundert war das Armenwesen eine Aufgabe der Kirche. Davon zeugen die Aufteilungen der vielen Jahrzeitenstiftungen in Risch, denen in der Regel auch ein Aufteilschlüssel beigegeben wurde, wie z.B. «armen Lüten umb Brot». Schon in den Erläuterungen zum Stadt- und Amtsbuch von 1645 wurde die Verwandtenunterstützung festgehalten: «Item dass auch riche fründt ihre arme verwandte, soweit sie ein anderen zu erben hetten, schuldig seyn zue erhalten undt nit in usserste armuth und andern überthürnnig im ellendt umher ziehen lassen sollen». Die Zivilbehörden steuerten im 18. Jahrhundert vor allem auch mit den sogenannten «Bettlerjagden» und der Heiratspraxis das Armenwesen. Unter der helvetischen Republik bestimmte das Gesetz vom 13. Februar 1799, dass keine Gemeinde ihr Armenzug verteilen dürfe und ein Nichtortsbürger zu keiner Steuerleistung für das Armenwesen angehalten werden dürfe. Innerhalb der Gemeinde Risch wurde aber schon ab ca. 1740 das Vermögen der Witwen und Waisen als Armgut in die Waisenlade hinterlegt. Um die Wende des 18./19. Jahrhunderts wandte man vor allem das Verdingssystem an, was die Armenlasten bedeutend senkte. Die Verdingstellen kosteten die Gemeinde um 1810 herum 40 Gulden pro Jahr und Kind. Wie aus einem Protokoll von 1810 hervorgeht, waren darin eingeschlossen:

«Ihn (den Waisenknaben) unklagbar erhalten und erziehen, denselben gehörig zu kleiden und im Falle er sollte krank werden oder sterben alle Doktor und Todenkosten auszuhalten auch zugleich in die Schull zuschiecken und in Religiöser Hinsicht ihm so viel immer möglich den nöthigen Unterricht zu ertheilen.»

Die Verdingkosten, soweit nicht das Vermögen beigezogen werden konnte, und die Unterstützungsbeiträge für Arme wurden bis 1828 über die ordentliche Gemeindefinanz abgewickelt.

Als Ursache für diese Armenlasten betrachtete man das zu frühe und leichtsinnige Heiraten der jungen Leute, weshalb man massive Heiratstaxen in der Gemeinde Risch kannte.

War die Braut Kantonseinwohnerin, so zahlte man 25 Gulden; stammte die Braut aus einem andern Kanton, belief sich die Taxe auf das Doppelte. Die letztere Situation traf relativ häufig ein, da ein Teil der Gemeinde nach Meierskappel pfarrgenössig war und oft mit Meierskappeler Familien eheliche Verbindungen eingegangen wurden.

Nicht weniger hart behandelte der Gemeinderat aus den gleichen Gründen aussereheliche Schwangerschaften. Die Verfassung von 1814 gab ihm dazu die notwendigen Kompetenzen:

«Sie bestrafen die Vergehungen unerlaubten oder zu frühzeitigen Beischlafes im Falle keine erschwerende Umstände eintreten, die dieses Vergehen zu einem Kriminalverbrechen eignen.»

Eine am 12. Juni 1819 behandelte «Paternitätsache» soll das verdeutlichen:

«Ist vorkommen Jakob Meyer Hoger und Johanna Scherzmann auf morgens nach dem Gottesdienst neben dem Landjäger vor dem Vorzeichen stehen bis das Volk alles zur Kirche aus ist. Wodann aber Jakob Meyer eine Ruthe in der Hand haben soll.

Dann soll die Johanna das Kind bis an Jakobis Tag unentgeltlich haben. Wodann nach Verfluss dieser Zeit, das Fernere darüber wird verfügt werden. Zugleich ist es dem Herr Pfarrer überlassen, der Johanna nach seinem Gutachten sowohl in dem Vor als Nachmittäglichen Gottesdienst einen besonderen Stuhl anzuweisen, auch soll Jakob Meyer in dem vor und nachmittäglichen Gottesdienst in dem hintersten Stuhl unter der Stege fleissig erscheinen, auch nebstdem soll er an heut für sein grobes Betragen eine Viertelstund in den Hundstall gesperrt werden.»

Wie verschiedene andere Kantone erliess der Kanton Zug am 10. Mai 1824 zum erstenmal ein Gesetz über die Behandlung und Bestrafung ausserehelicher Schwangerschafts- und Geburtsfälle. Dieses Gesetz wurde am 9. Mai 1836 unter Landammann Franz Joseph Hegglin revidiert. Bestraft wurden Schuldige für ein erstes Vergehen mit Geldbussen zwischen 20 und 80 Franken. Wiederholte sich Ähnliches, musste der Mann mit Verdoppelung der Geldbusse, Einsperrung ins Spritzenhaus und Leibesstrafen rechnen. «Weibspersonen» kamen günstiger weg: Ihnen blühte im ersten Fall eine Geldbusse von 8 bis 32 Franken. Wiederholungen zogen Verdoppelung der Busse, Einsperrung und Leibesstrafe nach sich. Untersuchungsinstanz war der Gemeindepräsident mit zwei berufenen «Genieismännern». Diese hatten nach einem vorgeschriebenen Fragenkatalog ein genaues Verhör durchzuführen und mussten das Resultat einem regierenden Standeshaupt mitteilen. Dann kam es dort zur Aburteilung. Es gab

dafür eigene «Eidsformulare». Der Beweis der Vaterschaft wurde durch den Eid geleistet, den die Geschwängerte vor den Geniessmännern ablegen musste.

Die entsprechenden Bussen flossen jeweils in die Armenkasse.

Von Zeit zu Zeit trugen aber Lebensmittelnot und Teuerung zu massiven Ausgabenerhöhungen bei. Schlimm war vor allem das Jahr 1816:

«In jedem Monat fiel Schnee. Der Neuenburger-, der Bieler- und der Murtensee bildeten während des ganzen Sommers einen gemeinsamen Wasserspiegel. Am 4. April deckte 1,2 m hoher Schnee die Talsohle ein; im Sommer gab es kaum acht helle Sommertage. Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Obst, Wein, alles missrieth, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Nachbarländern, die mit ihren Ernten hätten einspringen können. Und so stieg seit dem Frühjahr 1816 die Preiskurve ständig an und schnellte zu unerhörten Ansätzen empor. Verdiente ein guter Seidenarbeiter im Tage höchstens 4 Schillinge, so kosteten 1817 fünf Pfund Brot 36 Schillinge. Die Bevölkerung darbe und hungerte; im Frühjahr 1817 sollen sich die armen Leute des Aegeritaales sogar mit frischem Gras genährt haben.»

Pfarrer Hildebrand beschreibt diese Zeitperiode in einer Gedenkschrift, welche in den Eckstein der 1823 erbauten Kapelle Holzhäusern gelegt wurde.

«Der Jahrgang 1823 beginnt sehr fruchtbar zu seyn; obwohl ein anhaltender rauher Winter vorging, und im vorigen Sommer ein schrecklicher Hagel unsere Gegend verheerte, und weithin die Ernde beynahe zernichtete, ist unsere Pfarr höchst gesegnet, und so das ganze Land. – Die Lebensmittel sind wohlfeil, das Brod zu 5 Pfund 12 sch. 2 a. – das Pf. Fleisch 5 sch. 4 a. – das Pf. Anken 12 sch. 3 a. – der Most die Maas 2 sch. 3 a. – Landwein die Maas 9 sch. – Elsässerwein die Maas 21 bis 24 sch. – Kirschenwasser 25 sch. – das Viertel Erdäpfel 6 bis 7 sch.

Wer erkennt nicht die grosse Güte des allmächtigen Gottes, da in den vorigen Jahren 1817 bis 1818 ein so grosser Mangel und Theuerung der Lebensmittel gewesen, nicht nur in der Schwyz und herumliegender Gegend, sondern beynahe in ganz Europa, dass Lebensmittel aus andern Welttheilen mussten hergeschafft werden; und viele Leute besonders in den Kantonen St. Gallen und Glaris, und andern Berggegenden vor Hunger gestorben, welches leicht zu fassen, da das Brod zu 5 Pfund in unserm Kanton zu 60 sch. galt, – die Erdäpfel das Viertel zu 3 Gulden 25 sch. – das Viertel gedörnte Birrenschnitz über 2 Kronthaler – das Malter Korn im Kanton Luzern über 100 Gulden – welcher Abstand zwischen den jetzt gegenwärtigen Zeiten.»

Dies drückt sich auch in den Gemeinderechnungen dieser Periode aus:

1813/15	«Wegen armen Leuten zu beherbergen dem Burkard Schwerzmann dem Leonz Fenrich in der Schwerzen wegen armen dem bintzmüller für mel und brod für arme Hauszins und für armen zalt»	53 gl. 2 ss 3 a. 3 gl. 20 ss 89 gl. 14 ss 4 a. 18 gl. 25 ss
1815/16	«dem bintzmüller für Brod, Mehl f. arme Leute»	114 gl. 26 ss 5 a.
1816/17	Verschiedene Hauszins dem Bintzmüller «mel und brod für arme» Dr. Baumgartner: Doktorlohn f. arme Leute	232 gl. 5 ss 4 a. 34 gl.

In der Jahresrechnung von 1816/17 wurden 62 % der Gesamteinnahmen für das Armen- und Waisenwesen aufgewendet.

Als Armen- und Waisenhaus 1828 von der Einheitsgemeinde Risch gekauft, heute Bürgerhof der Bürgergemeinde Risch in Holzhäusern.



Da es nun immer schwieriger wurde, die Armen und Waisen geeignet unterzubringen, sah sich der Gemeinderat nach einer Möglichkeit um, dafür ein Haus zu kaufen. Ende 1827 bot sich dafür die Chance mit dem Wohnhaus des Jakob Schwermann, Kirchmeier, in Berchtwil. Am 27. Januar 1828 wurde der Kauf mit 2200 Gulden von der Gemeindeversammlung genehmigt. Aber kaum war der Kauf über die Bühne gegangen, bot sich noch eine bessere Gelegenheit in Holzhäusern. Kaspar Holzmann und Mithafte Wiss waren bereit, der Gemeinde den heutigen Bürgerhof für 4400 Gulden zu verkaufen. Die eilig einberufene Gemeindeversammlung vom 16. März 1828 bewilligte diesen Kauf, wenn das Haus in Berchtwil wieder zurückgegeben werden könne, was dann auch gelang. Das Haus ging in die Hand des Schwiegersohnes von Jakob Schwermann über. Im Rechnungsprotokoll der Gemeinde Risch von 1828/29 tauchen so zwei Kauftaxen von 11 Gulden und 22 Gulden unter den Einnahmen auf. Dieser Kauf führte dann in der Folge zu einer massiven Reduktion der Armenwesen-Kosten. 1876 ging der Bürgerhof und damit das Armenwesen in die Hand der Bürgergemeinde über. In der gleichen Zeit bemühte sich der Bürgerrat Cham um die Errichtung eines zentralen Armenhauses für den Ennetsee. Die Gemeinden Steinhausen, Hünenberg und Risch, welche 1882 zu einer Besprechung eingeladen wurden, brachten zuerst Interesse entgegen. Die weiteren Verhandlungen blieben aber erfolglos. Der Bürgerrat Risch versuchte dann in der Folge für den Betrieb des Bürgerhofes die Menzinger Schwestern zu gewinnen, unterrichteten diese Schwestern doch seit 1853 in Risch. Im Jahr 1889 übernahm diese Schwestern bis 1924 die Führung der Armenanstalt Risch in Holzhäusern. Die von Schwester Thadea geführten Tagebücher von 1890 bis 1918 überliefern uns, dass mit den Insassen Arbeitstherapie in Form von Stroharbeiten betrieben wurde.

## Feuerwehr

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts war es mit einer Feuerwehr-Organisation, welche nur den Ernstfall im Auge hatte, nicht getan, sondern man wollte vorbeugen. Schon vor der Gründung einer kantonalen Brandversicherung bestellte man eine Feuerschau-Kommission. Bekannt ist jene, welche am 16. Januar 1809 eingesetzt wurde: Gemeindegeweiß Franz Meier und Maurermeister Anton Hürlü von Enikon. Im erwähnten Gemeinderatsprotokoll heisst es:

«... (sie sollen) alle Feuerstätten, Camin, offen, Brennherden und Wöschlöcher auch die örther wo die Aeschen aufbehal-



tet wird fleissig einsehen und was gefährlich wird abschlagen und warnen, und ihnen sichern orth anweisen, und zeigen. Und alles Wöschchen oder Sechten und Rätschen und Wärdch dörren in denen Häusern Gantz abschlagen und untersagen.»

Fortan wird in regelmässiger Weise eine solche Feuerschau bestimmt. Unter Aufsicht der damaligen obersten Verwaltungsbehörde wird am 30. April 1812 die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt beschlossen. Den Beitritt der ganzen Gemeinde Risch genehmigte die Gemeindeversammlung schon vorher am 8. März 1812. Da nicht alle Gemeinden geschlossen (nur Zug, Ober- und Unterägeri, Menzinger, Steinhausen und Risch) beitraten, wurde durch Beschluss des Stadt- und Amtrates vom 8. Juni 1812 die Abgabe einer Beisteuer aus der Kantonskasse bei einem Brandschaden und ebenso öffentliche und private Sammlungen zu Gunsten Brandgeschädigter verboten. Das wirkte scheinbar, denn am 2. Mai 1813 wird durch die gleiche Behörde in sämtlichen Gemeinden des Kantons die Brandversicherung von Gesetzes wegen obligatorisch erklärt.

Einer der ersten Nutzniesser dieser in Feuersfällen so notwendigen Institution war in der Gemeinde Risch Mathias Wyss, dem sein kurz vorher gekauftes Haus in der Weid (genannt Neuhaus) am 12. Juni 1813 um die Mittagszeit abbrannte. Man benutzte zu dieser Zeit immer noch die Spritze von 1780. Diese muss in einem eigenen Feuerspritzenhaus untergebracht gewesen sein, denn am 14. Januar 1814 zahlte Le-

onz Freimann als Rädelführer 6 Gulden 10 Schilling für die «Verschlagung der Feuerspritzenhür». Aber das grosse Problem war und blieb die Feuerspritze. Schon 1808 dachte man an eine neue Spritze, liess dann aber die alte in den Jahren 1811, 1813, 1814 immer wieder reparieren. Schlussendlich setzte man 1821 eine Dreierkommission ein, welche zu einem Feuerspritzenmacher gehen sollte. Am 19. August 1821 beschliesst die Gemeindeversammlung die Anschaffung einer neuen Spritze. Da aber die Feuerspritze von Heinrich Hoffmann aus Kirchster den gestellten Anforderungen nicht entsprach, lehnte die Gemeindeversammlung vom 28. April 1822 den Kauf ab. In der Folge überholte und dichtete man die alte Spritze noch einige Male ab und stellte sie in die neu- erstellte «Feuerspritzen- und Kornspeicherhütte». Das Land wurde durch die Brüder Meier unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Beim nächsten Anlauf klappte es besser, da die grosse Kommission die Feuerspritze bei einer Spritzenprobe vom 30. August 1835 völlig unbrauchbar befand, und die Gemeindeversammlung vom 15. November 1835 die Anschaffung einer neuen Spritze beschliesst. Lieferant war diesmal Herr Schenk in Worblauen bei Bern. Die Lieferung erfolgte im April 1836. Man setzte eine eigene Prüfungskommission zur Untersuchung der «innem Beschaffenheit» dieser Feuerspritze ein: Leutnant Josef Villiger, Feuerhauptmann Alois Schriber und Schützenmeister Franz Meier. Da man in Arth schon eine Spritze gleicher Fabrikats angeschafft hatte, liess man Abgeordnete der Feuerwehr Arth mit ihrem Wendrohr kommen, um die Spritzkraft zu überprüfen. Dieser Test fiel zur Zufriedenheit aus. Die Rechnung lautete auf 1190 Gulden 25 Schilling. Für die alte Spritze löste man noch 200 Gulden ein. Da im gleichen Jahr in der Gemeinde eine Viehseuche wütete, und die Feuerwehr Wachdienste übernehmen musste, konnten so noch zusätzlich 171 Gulden 35 Schilling an die Kosten der neuen Feuerspritze abbezahlt werden.

Aber Ironie des Schicksals, wie man 1836 keinen Platz zum Versorgen der neuen Spritze hatte und deswegen nun ein neues Spritzenhaus in Buonas bauen musste, verkaufte man später 1954 diese Handdruckspritze, weil im gleichen Spritzenhaus der Platz zu eng wurde. Der damaligen «Grossen Kommission», einer Art Steuersatzungskommission, in welcher jede Nachbarschaft vertreten war, wurde am 5. August 1836 der Auftrag erteilt, Standort und Bauweise zu wählen, sowie den Bau zu beaufsichtigen. Als Standort wählte man den bisherigen an der alten Strasse Buonas-Holzhäusern. Noch im gleichen Jahre begann man mit dem Neubau. Einen Teil des Holzes lieferte Pfrundvogt Lutiger aus dem Kirchenpfundwald und den andern Teil Schützen-

meister Kleimann. Das Holz wurde in Lottenbach und Meerskappel gesägt. Den Aufbau der Holzkonstruktion besorgte Zimmermeister Jakob Schriber. Viele Männer der Gemeinde halfen in Fronarbeit mit, beim Decken des Daches sogar Knaben. Infolge Fehlkonstruktion stürzte aber das neue Spritzen- und Kornhaus in sich zusammen. Die Verantwortlichkeit für den Wiederaufbau regelte der Gemeinderat derauf, dass die Gemeinde die zweite Ziegellieferung (diesmal aus Zug und nicht mehr aus Küsnacht) bezahlte, während der Zimmermeister das übrige Material herschaffte. So kam dann schliesslich das Spritzenhaus auf 981 Gulden zu stehen. Schon vor 1821 muss eine Feuerverordnung bestanden haben, da eine solche 1821 im Gemeinderatsprotokoll bestätigt wird. Aber das Feuerwehewesen war zu jener Zeit recht unbefriedigend. Man suchte diesen Missstand auf zweierlei Art zu beheben. Einerseits verdoppelte man das Gehalt des Feuerwehrahauptmanns, und andererseits setzte man 1839 eine neue Feuerverordnung auf. Da aber am 25. März 1839 die Gemeindeversammlung sehr schlecht besucht war, setzte man eine neue Versammlung auf Sonntag, 14. April im Anschluss an die alljährliche Spritzenprobe an. Somit hatte man wenigstens für einen guten Besuch gesorgt. Neu war in dieser Verordnung insbesondere die Einführung eines fünfköpfigen Feuerrates, welcher von Amtes wegen damals durch den Kommandanten präsiert wurde. Der Sollbestand betrug 41 Mann. Die Feuerwehr bestand aus folgenden Korps: Spritzen-, Wasserdrücker-, Wasserträger- und Wasserschöpferkorps. Damit der Feuerwehrahauptmann gegenüber den Feuerwehrlenten gekennzeichnet war, bekam er eine rote Armbinde mit Kreuz und einem R darauf.

Aber trotz der Institution des Feuerrates wurde nicht gerade häufig getagt. In der Zeit vom 31. Mai 1840 bis 20. Februar 1863 kam der Feuerrat gerade zu acht Sitzungen zusammen. Auf die Zuschrift des Regierungsrates an den Gemeinderat Risch, dass die Löscheinrichtungen und -apparate mangelhaft seien, beschloss der Feuerrat am 20. Februar 1863, eine zweckentsprechende Revision der gemeindlichen Feuerverordnung in die Wege zu leiten und einen Gemeindegamin- feger zu bestimmen. Feuerhauptmann Lutiger und die Rats- herren Meier Burkard und Schriber Alois machten sich an die Arbeit und legten dem Feuerrat am 9. September 1863 eine neue Verordnung vor, welche genehmigt wurde. In Anbe- tracht der Unzulänglichkeiten der alten Verordnung bestand nun die Feuerwehr nach § 3 aus folgenden Korps:

- a) «Der Feuerlauf besteht aus 7 Mann: 3 Mann mit Tausen, 2 Mann mit Göhnen, 1 Feuerlichtträger und 1 Führer.
- b) Die Pompiers-Mannschaft aus 34 Mann, 2 Rohrführem No. 1 und 2, 4 Schlauch- und 4 Saugschlauchführem.

2 Stangenführern, einem Spritzenmeister, einem Feuerwehrhauptmann und einem Feuerlichtträger.

- c) Das Leitern- und Hackenkörps: Für zwei Feuerleitern, je für eine in 4 Mann und für 2 grosse Hacken, für einen in 3 Mann, oder zusammen in 14 Mann.
- d) Das Flöknerkörps: In 3 Mann.
- e) Das Feuerbotenkörps: Im ganzen Feuerkreise in 6 Mann.
- f) Die Sicherheitswache: Aus 2 Mann.»

Neben dem Feuerwehrhauptmann mit einer roten, sind nun auch der Spritzenmeister mit einer hellgrünen, der Feuerführer mit einer blauweissen und die Feuerboten mit einer gelben Armbinde ausgerüstet. Obwohl schon durch diese Verordnung der Gemeinderat die Befugnis erhält, den Feuerwehrhauptmann selber zu wählen, geschieht dies noch bis in unser Jahrhundert hinein durch die Gemeindeversammlung. Als Bussen galten damals folgende Ansätze: Fr. 2.– für Feuerräte und Korpskommandanten, Fr. 1.– für die Mannschaft.

#### **Tiefschläge für die Feuerwehr von 1863 bis 1911**

Durch die neue Feuerverordnung wurde der Mannschaftsbestand verdoppelt. 1864 waren nun 103 Feuerwehrleute dienstpflichtig gegenüber 50 im Jahre 1862. Die erste Spritzenprobe war infolge mangelnder Uebung (nur eine Probe pro Jahr) naturgemäss gar nicht Erfolg versprechend. Die Quittung war eine Rüge des Regierungsrates an die Adresse der Löschmannschaft. Aber schon zwei Jahre später werden die Leistungen des Löschkörps und die Löscheinrichtungen gerühmt. Konsequenz wird 1866 das Nicht-Erscheinen eines Feuerwehrmannes mit einer Geldbusse belegt. 1872 werden Flökner (Rettung von Mobilien) mit einem zweckentsprechenden Sack, Gurten und Seilen ausgerüstet.

Die Zeit der Bewährung kam noch, und wie! In der Zeit von 1875 bis 1900 breitete sich eine eigentliche «Brandepidemie» aus, wie es in den Feuerratsprotokollen heisst. Fast jedes Jahr, oft sogar mehrmals, musste die Feuerwehr zur Brandbekämpfung von Haus- und Scheunenbränden ausrücken. Meinungsverschiedenheiten unter den Chargierten, Disziplinlosigkeit der Mannschaft, mangelnde Pferde für die Spritzenbespannung, Ablehnung von Krediten zur Verbesserung oder Neubau von Feuerweihern durch die Einwohnergemeinde, mangelnde Gerätschaften, Brandstiftungen und Sorglosigkeit im Umgang mit Feuer liessen die Feuerwehr oft zum ohnmächtigen Zuschauer verdammen. In diese Zeit hinein fällt auch eine Anfrage der Polizeidirektion Zug an die Feuerwehr Risch, ob es den Tatsachen entspreche, dass die Feuerwehrwachmannschaft jeweils bei Brandunglücken mit Ordonnanzwaffen ausrücke. Ob dies tatsächlich so war, geht aus den Protokollen nicht hervor.



Als man im Frühwinter 1888 vom Konzessionsgesuch der Nordostbahn-Direktion an den Regierungsrat um Einlegung einer Rohrleitung in die Kantonsstrasse Meierskappel-Rotkreuz für die Wasserversorgung des Bahnhofes hörte, keimten schönste Hoffnungen für eine Verbesserung des Löschwesens auf. Die Direktion bewilligte nach einigen Nebenberäuschungen den Anschluss von zwei Hydranten an dieses Wasserleitungsnetz. Am 12. Mai 1889 legte der Einwohnerrat die Standorte dieser Hydranten fest: 1. Hydrant: «vor Gasthaus zum Bauernhof» und 2. Hydrant: «rechts der soge-

nannten Luzernerstrasse vis-à-vis dem Wohnhause des Herrn Josef Werder» (Rotkreuzhof).

Zur Instruktion der Mannschaft lud man den damaligen Chef des Feuerkorps Zug ein. Aber das Gutachten des Herrn Albert Utiger war ein vernichtendes. Die Anlage des Hydrantenetzes in Rotkreuz sei infolge allzu geringer Lichtweite der Hauptleitungsröhre misslungen. Man wandle sich enttäuscht und hoffnungslos an den Regierungsrat, er möge doch seinen Einfluss bei der Bahndirektion geltend machen, damit die Ortschaft Rotkreuz im Interesse des Kantons, der Gemeinde und des Bahnhofes mit seinen zahlreichen Gebäudekomplexen eine leistungsfähigere Hydrantenanlage erstellt bekomme. Aber es blieb alles im alten Zustand. So ist es auch nicht verwunderlich, dass die Einwohnergemeinde am 18. August 1889 die Anschaffung eines Hydrantenwagens und von Gurten mit Schlauchhaltern ablehnte. Fünf Jahre später wurde das Hydrantenkorps Rotkreuz doch mit zwei Hydrantenwagen und zwei Schiebeleitern ausgerüstet, welche ab 1901 im neu erstellten Depot in Rotkreuz aufbewahrt wurden. Auf diesem Hintergrunde ist es nicht verwunderlich, dass 1890 niemand das Amt eines Feuerhauptmannes übernehmen wollte, und dass schliesslich Herr Martin Gügler noch einmal vier Jahre in diesen sauren Apfel beissen musste. Das Hydrantenkorps Rotkreuz musste sich wahrscheinlich selber lächerlich vorgekommen sein, sonst wäre wohl die Disziplin besser gewesen. Im Einwohnerratsprotokoll werden die Leistungen dieses Hydrantenkorps anlässlich der Uebung vom 14. Mai 1905 recht drastisch kommentiert: «Die Uebung ging so von statten, dass ein Verbleiben bis zum Schluss derselben den Inspektor anwiderte, und derselbe deswegen wegging.» Die übrigen Korps kommen aber weit besser weg. Vor allem wird die Ordnung der Mannschaft und die Ruhe des Kommandanten und der Chefs gelobt, was im Jahre 1900 noch nicht der Fall gewesen war. Auch die leidige Angelegenheit des Feuerweihers Buonas kommt zur Sprache, weil dieser im Verlaufe der Zeit zur Ruine geworden war. Der Brandfall Schlumpf von 1905 und dieser Inspektionsbericht bewirkten jedoch, dass wenigstens schleunigst auf der Höhe der heutigen Kantonsstrasse Holzhäuser-Risch ein Schwellwerk errichtet wurde. Ebenso regte dieser Bericht die Anschaffung von Gradabzeichen und Mützen für die Chargierten an.

Nach diesen Tiefs ging es doch langsam aber sicher bergauf: 1907 begann die 35-jährige Amtstätigkeit von Jakob Holzgang als Feuerwehrkommandant und als Präsident des Feuererrates. 1911 wird man der Neuzeit durch die Aufstellung eines Elektrokorps gerecht, da seit 1904 das Elektrizitätswerk Rathausen (heute CKW) die Gemeinde Risch mit elektrischer

Energie versorgte. Ebenso bekommen im gleichen Jahr die Wendrohrführer Helme.

### **Modernes Löschwesen**

Infolge Erstellung der Wasserversorgung ergab dies 1913 eine völlige Umstellung der Feuerwehr mit nun zwei Hydrantenkorps: Rotkreuz und Risch. In den darauf folgenden Jahren rüstete man die Korps mit den notwendigen Schläuchen und Schlauchwagen aus. Erst 1927 erfolgte dann die Gründung des Löschzuges Holzhäuser. Aber immer noch existierte ein Spritzenkorps, welches mit der Handdruckspritze von 1836 operierte. Erst 1930 bis 1932 dachte man an die Anschaffung einer Motorspritze, indem man einen zweckentsprechenden Fonds anlegte. Am 13. April 1933 beschliesst der Feuerrat entgegen dem Gutachten des kantonalen Feuerwehrinspektors die Anschaffung einer Schenk-Motorspritze Typ 12. Der Preis betrug Fr. 6'800.–, woran der Kanton Fr. 2'800.– subventionierte.

1948 stellt man neu eine Pikettmannschaft zusammen, und 1967 bekommt die Feuerwehr endlich ein zweckentsprechendes Feuerwehrgebäude an der Buonaserstrasse, um die Platzfrage für die unzähligen Geräte und Maschinen auf längere Zeit zu lösen. Die enorme Entwicklung zeigen ein paar Schwerpunkte:

- 1956 Einweihung des Depots Holzhäusern
- 1957 Konstruktion des Pikettwagens
- 1958 Anschaffung des neuen Feuerwehrhelmes
- 1959 Bezug des Feuerwehrdepots Risch
- 1962 Ankauf der Motorspritze «Braun»
- 1965 Anschaffung der mechanischen Leiter
- 1966 Ankauf der ersten AGA-Pressluftatmer und Gründung des Atemschutzes
- 1967 Bau des Feuerwehrdepots Rotkreuz
- 1971 Das Depot Buonas wird aufgehoben – Anschaffung eines Kleintanklöschfahrzeuges (TLFA)
- 1974 Der Telefon-Feueralarm wird auf die Zentrale der Kantonspolizei nach Zug umgeschaltet. – Anschaffung eines Transportfahrzeuges.
- 1975 Einführung des Feuerwehrfunkes
- 1978 Anschaffung eines Pikett-Atemschutz-Fahrzeuges
- 1981 Beschaffung der Barth Wassersauger WOS 77 sowie eines Schauhänger
- 1982 Anschaffung der motorhydraulischen Leiter
- 1983 Umstörung der Hydranten und Anschaffung eines Mowag-Mannschaftswagens
- 1984 Kauf eines Staubanhängers
- 1985 Anschaffung eines Atemschutz-Kdo-Fahrzeuges und von Funkrufempfängern.

## Feueralarm

Schnelle Hilfe bedeutet doppelte Hilfe. Als Alarmzeichen gebrauchte man bis ins Jahr 1830 einzig die Kirchenglocken. Diese wurden aber oft nicht gehört oder nicht als Alarmzeichen erkannt. Dies wiederum ist kein Wunder in einer damals viel stärker zerstreut besiedelten Gemeinde als heute. Aber andern Gemeinden erging es nicht besser. Deshalb erliessen Landammann und Rat des Kantons Zug am 23. Juni 1830 eine «Verordnung über die Alarmzeichen bei Feuersbrüsten». Das Sturmläuten wurde durch Mörserschüsse genauer bezeichnet, insbesondere nachts, wo schon zu jener Zeit das Schiessen verboten war. In dieser Verordnung wurden speziell für die Gemeinde Risch folgende Alarmzeichen angeordnet:

- a) Es wird in Buonas und Risch mit allen Glocken Sturm geläutet und in Buonas werden 4 Mörserschüsse abgefeuert, sofern der Brand innerhalb des Gemeindegebietes liegt. Je nach Umständen werden Feuerboten nach Cham, Hünenberg und über den See nach Zug gesandt.
- b) Brennt innerhalb der Gemeinde nur ein alleinstehendes Haus, so läuten wiederum alle Glocken, aber dieser Brand wird nur mit zwei Mörserschüssen signalisiert.
- c) Brennt es in der Stadt oder in einem andern Dorf des Kantons, so werden zwei Mörserschüsse abgefeuert und mit der grossen Glocke in Buonas und Risch Sturm geläutet.
- d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorfe, so soll in Risch und Buonas mit der grossen Glocke gestürmt werden.

Die Feuerboten, welche vom Gemeinderat bestimmt wurden, waren verordnungsgemäss mit Laterne und Horn ausgerüstet. Sie hatten dem laut ungeschriebenen Gesetz in Buonas wohnenden Feuerhauptmann zu melden, wo und was brenne. Auf Befehl des Kommandanten eilten diese Boten wieder in ihre Nachbarschaften zurück. Wenn sie an den Häusern vorbeikamen, bliesen sie ihr Horn und riefen, wo es brenne. Aus der Sicht der heutigen Zeit wundert man sich nicht, wenn einerseits durch ein solch verzwicktes und langatmiges Alarmsystem und andererseits infolge ungenü-



Altes Rischer Geschütz (heute im Landesmuseum Zürich)

gender Gerätschaften einfache Brände zu Totalbränden führten.

Ab November 1875 musste man nicht mehr Mörserschüsse abfeuern, sondern konnte zur Alarmierung die zwei der Kirche Risch gehörenden Kanonen gebrauchen. Aber erst der Telefonalarm konnte in einer so zerstreut besiedelten Gemeinde Abhilfe schaffen. Dies wiederum war erst dann so weit, als die Technik ein automatisches Durchwählen der Telefonabonnenten ermöglichte. Diese Umstellung von der Stöpselverbindung auf die automatische Vermittlung geschah in unserer Gemeinde 1934. So wurde dann ab Mitte 1936 der Telefonalarm eingeführt. Jeden ersten Sonntag im Monat wurde in der Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr eine Alarmübung durchgeführt. Dieses gemeindliche Telefon-Feueralarmnetz umfasste ursprünglich drei Alarmgruppen, wurde dann 1949 auf 7 Gruppen ausgebaut. Heute befindet sich die Alarmnetzzentrale bei der Kantonspolizei Zug. Die Umschaltung erfolgte am 17. Juni 1974.

## **Gemeindepräsidenten**

---

Gügler Josef Gotthard, Oberrisch (1758 – 1820)

*Gemeindepräsident 1803 – 05 und 1819 – 20*

Sidler Karl, Zweiern (1754 – 1840)

*Gemeindepräsident 1805 – 19*

Wiss Josef Sebastian, Zweiern (1789 – 1870)

*Gemeindepräsident 1820 – 22 und 1825 – 28*

Sidler Mathias, Holzhäusern (1787 – 1852)

*Gemeindepräsident 1822 – 25 und 1828 – 38*

Knüsel Jakob, Ibikon (1800 – 1861)

*Gemeindepräsident 1838 – 49*

Bossard Josef, Alznach (1825 – 1894)

*Gemeindepräsident 1849 – 70 und 1874 – 94*

Gügler Johann Peter, Oberrisch (1830 – 1906)

*Gemeindepräsident 1871 – 73*

Kost Karl, Waldeten (1834 – 1896)

*Einwohnerpräsident 1894 – 96*

Hausheer Jakob, Rüti, von Cham (1842 – 1919)

*Einwohnerpräsident 1896 – 1910*

Luthiger Jakob, Rüti (1854 – 1922)

*Einwohnerpräsident 1911 – 22*

Elmiger Jakob, Ibikon, von Inwil LU (1881 – 1952)

*Einwohnerpräsident 1923 – 46*

Stuber Karl, Buonas, (\*1903)

*Einwohnerpräsident 1947 – 66*

Scherer Anton, Dr. phil., Rotkreuz, von Flühli und Risch (\*1925)

*Einwohnerpräsident 1967 – 74*

Windlin Hans, Dr. iur., Buonas, von Kerns OW (\*1934)

*Einwohnerpräsident 1975 – 77*

Schwerzmann Josef, Rotkreuz (\*1934)

*Gemeindepräsident 1977 – 1986*

Knüsel Richard (\*1940)

*Gemeindepräsident 1987 –*

## **Gemeindeschreiber**

---

Wiss Ulrich Johann, Zweiern (1754 – 1818)

*Gemeindeschreiber 1803 – 18*

Meier Kandid, Buonas (1793 – 1876)

*Gemeindeschreiber 1819 – 38*

Wiss Josef, Zweiern (1810 – 1880)

*Gemeindeschreiber 1838 – 42*

Werder Johann Peter, Rainhaus (1812 – 1888)

*Gemeindeschreiber 1842 – 51*

Gügler Johann Peter, Oberrisch (1830 – 1906)

*Gemeindeschreiber 1851 – 62*

Knüsel Burkard, Breiten (1838 – 1866)

*Gemeindeschreiber 1862 – 66*

Knüsel Richard, Breiten (1842 – 1872)

*Gemeindeschreiber 1866 – 72*

Gügler Martin, Buonas (1840 – 1917)

*Gemeindeschreiber 1873 – 1908*

Meier Burkard, Buonas (1872 – 1933)

*Gemeindeschreiber 1908 – 33*

Meier Carl, Buonas (1903 – 1955)

*Gemeindeschreiber 1933 – 55*

Barmettler Rudolf, Buonas, von Buochs NW und Risch (\*1930)

*Gemeindeschreiber 1955 –*

## **Gemeinderäte**

---

*Binder Otto, Verwalter, Freudenberg  
1935 – 36*

*Bodmer Otto, Posthalter, Rotkreuz  
1971 – 1986*

*Bossard Adam, Alznach  
1894 – 97*

*Bossard Josef, Alznach  
1849 – 94*

*Bossard Josef, Alznach  
1939 – 40*

*Bossard Thomas, Alznach  
1819, 1825 – 27, 1829 – 37, 1844 – 48*

*Brunner Josef, Buonas  
1975 – 1986*

*Burkard Josef, Posthalter, Rotkreuz  
1937 – 1940*

*Elmiger Jakob, Ibikon  
1883 – 92*

*Elmiger Jakob, Ibikon  
1911 – 46*

*Elmiger Xaver, Stockeri  
1911 – 22*

*Fähndrich Johann, Berchtwil  
1911 – 42*

- Freimann Paul, Rotkreuz  
1960 – 70
- Gallmann Hansruedi, Betriebsleiter Molkerei, Rotkreuz  
1971
- Gügler Johann Peter, Oberrisch  
1862 – 67, 1871 – 85
- Gügler Josef Gotthard, Oberrisch  
1803 – 20
- Gügler Josef, Oberrisch  
1822 – 23, 1825 – 26, 1838 – 43, 1849 – 50
- Gügler Karl Josef, Oberrisch  
1923 – 39
- Hausheer Jakob, Rüti  
1879 – 1910
- Hofmann Ernst, Rotkreuz  
1941 – 56
- Hüsler Franz Josef, Risch  
1900 – 1907
- Huwiler Johann, Küntwil  
1868 – 70, 1872 – 79
- Käppeli Franz, Dersbach  
1907 – 1916
- Keller Rudolf, Rotkreuz  
1917 – 25
- Kleimann Balthasar, Stockeri  
1848
- Kleimann Jakob, Zweiern  
1851 – 53
- Kleimann Josef, Stockeri  
1840 – 45
- Kleimann Mathias, Gibel  
1824 – 27, 1845 – 48
- Knüsel Alois, Ibikon  
1857 – 61, 1869 – 71
- Knüsel Burkard, Ibikon  
1803 – 24
- Knüsel Jakob, Ibikon  
1828 – 30, 1832 – 48, 1851 – 53
- Knüsel Josef, Boden  
1828
- Knüsel Josef, Ibikon, Regierungsrat  
1895 – 1907
- Knüsel Jost, Ibikon  
1803 – 14
- Knüsel Richard, ob. Weidstr.3  
1983 –
- Kost Josef, Waldeten  
1815 – 19
- Kost Josef, Waldeten  
1899 – 1904
- Kost Karl, Waldeten  
1863 – 96
- Kost Karl, Sohn, Waldeten  
1896 – 99
- Kost Kaspar Josef, Waldeten  
1842 – 48, 1849 – 56
- Kumpera Thomas, Rotkreuz  
1987 –
- Lutiger Burkard, Buonas  
1825 – 31, 1838 – 41
- Lutiger Burkard, Sohn, Buonas  
1854 – 56, 1863 – 65
- Luthiger Jakob, Rüti  
1897 – 1922
- Meier Adam, Buonas  
1817 – 24
- Meyer Alois, Holzhäusern  
1923 – 30
- Meyer Alois, Holzhäusern  
1947 – 50
- Meier Burkard, Buonas  
1803, 1805 – 10
- Meier Burkard, Buonas  
1857 – 62
- Meier Franz, Buonas  
1803 – 05
- Meier Franz, Rüti  
1821 – 24
- Meier Kandid, Buonas  
1868
- Muff Alois, Rotkreuz  
1886 – 91
- Muff Fridolin, Rotkreuz  
1892 – 94
- Röllin Johann, Holzhäusern  
1892 – 98
- Scherer Anton, Dr. phil, Rotkreuz, Regierungsrat  
1967 – 74

Schicker Rudolf, Freudenberg  
1987 –  
Schlumpf Jakob, Rüti  
1849 – 50  
Schriber Alois, Rüti  
1862 – 71  
Schriber Jakob, Rüti  
1828 – 37  
Schultheiss Willi Rotkreuz  
1957 – 74  
Schwermann Jakob, Berghof  
1831 – 39  
Schwermann Josef, lic. iur. Polizeirichter  
1947 – 54  
Schwermann Josef, Allrüti  
1951 – 60  
Schwermann Josef, Berchtwilerstr. 16  
1971 – 1986  
Schwermann Kaspar, Holzhäusern  
1848  
Sidler Karl, Zweiern  
1803 – 19  
Sidler Mathias, Holzhäusern  
1821 – 25, 1828 – 38  
Stuber Adam, Zweiern  
1854  
Stalder Alois, Rotkreuz  
1905 – 10  
Stuber Balthasar, Zweiern  
1872  
Stuber Hans, lic. iur., Dersbach  
1977 – 82  
Stuber Karl, Buonas  
1943 – 66  
Stuber Otto, Waldeten  
1975 –  
Uhr Bruno J., Buonas  
1987 –  
Villiger Josef, Buonas  
1838 – 39  
Weber Georg, Berchtwil  
1941 – 46  
Weibel Georg, Berchtwil  
1899 – 1900

Werder Mathias, Buonas  
1840 – 41, 1855 – 61  
Windlin Hans, Dr. iur., Buonas, Landschreiber  
1967 – 77  
Wiss Josef Sebastian, Zweiern  
1811 – 14, 1819 – 21, 1825 – 27  
Wiss Josef, Zweiern, Regierungsrat  
1842 – 62, 1866 – 67, 1877 – 80  
Wiss Richard, Holzhäusern  
1907 – 10, 1925 – 39  
Wismer Andreas, Küntwil  
1955 – 66  
Wyttbach Walter, Holzhäusern  
1939 – 70  
Zubler Otto, Rotkreuz  
1931 – 34

## **Bürgerpräsidenten**

---

Wiss Josef, Zweiern (1810 – 1880)  
*Bürgerpräsident 1874 – 80*  
Knüsel Alois, Ibikon (1832 – 1898)  
*Bürgerpräsident 1880 – 98*  
Luthiger Jakob, Rüti (1854 – 1922)  
*Bürgerpräsident 1898 – 1905*  
Gügler Karl Josef, Oberrisch (1863 – 1955)  
*Bürgerpräsident 1906 – 34*  
Knüsel Josef, Feldhof (1878 – 1946)  
*Bürgerpräsident 1934 – 41*  
Meier Johann, Zweiern (\*1887 – 1964)  
*Bürgerpräsident 1942 – 49*  
Knüsel Xaver, Ibikon (1908 – 1969)  
*Bürgerpräsident 1950 – 69*  
Stuber Karl, Buonas (\*1903)  
*Bürgerpräsident 1969 – 74*  
Bossard Josef, Alznach (\*1933)  
*Bürgerpräsident 1975 –*

## **Bürgerschreiber**

---

Gügler Martin, Buonas (1840 – 1917)  
*Bürgerschreiber 1874 – 99*  
Knüsel Jakob, Boden (1874 – 1945)  
*Bürgerschreiber 1900 – 09*

Wiss Richard, Zweiern, später Holzhäusern (1874 – 1941)  
*Bürgerschreiber 1910 – 40*

Meier Josef, Buonas (\*1901)  
*Bürgerschreiber 1940 – 58*

Knüsel Franz, Rüti (1902 – 1974)  
*Bürgerschreiber 1959 – 74*

Knüsel Richard, ob. Weidstr. 3 (\*1940)  
*Bürgerschreiber 1975 – 85*

Stuber Karl, Rosenweg 6 (\*1938)  
*Bürgerschreiber 1985 –*

## Kantonale Legislative

---

bis 1847 Stadt- und Amtsrat  
1848/74 Grossrat  
ab 1874 Kantonsrat

Bossard Josef, Alznach (\*1825)  
*Verfassungsrat 1847, Gross- und Kantonsrat 1854 – 94*

Bossard Josef, Alznach (\*1933)  
*Kantonsrat 1975 – 1986*

Bossard Thomas, Alznach (\*1788)  
*Stadt- und Amtsrat 1845 – 47*

Burkart Josef (\*1891) Rotkreuz, von Mühlau  
*Kantonsrat 1925 – 46, Kantonsratspräsident*

Freimann Paul (\*1920), Rotkreuz, von Hünenberg  
*Kantonsrat 1955 – 74*

v. Gonzenbach Karl (\*1841), Schloss Buonas, von St. Gallen  
*Kantonsrat 1874 – 79*

Gügler Josef (\*1758), Oberrisch  
*Stadt- und Amtsrat 1802 – 08, 1814 – 19*

Gügler Josef (\*1801), Oberrisch  
*Stadt- u. Amtsrat 1825 – 26, 1838 – 44, Regierungsrat 47/48*

Gügler Johann (\*1830), Oberrisch  
*Verfassungs-, Gross- und Kantonsrat 1847 – 49, 1852 – 53, 1858 – 82*

Gügler Martin (\*1840), Buonas  
*Kantonsrat 1892 – 94*

Haas Fridolin (\*1922), Rotkreuz, von Schüpfheim  
*Kantonsrat 1967 – 1986*

Hausheer Jakob (\*1842), Rüti, von Cham  
*Kantonsrat 1880 – 1902*

Holzgang Oswald (\*1929), Rotkreuz, von Küssnacht  
*Kantonsrat 1975 – 1986*

Hüsler Franz Josef (\*1826), Risch, von Steinhausen  
*Kantonsrat 1903 – 06*

Jeggli Josef (\*1883), Beamter SBB, Rotkreuz,  
von Lengnau AG  
*Kantonsrat 1923 – 25*

Keller Rudolf (\*1857), Rotkreuz, von Weinfeld  
*Kantonsrat 1914 – 18*

Kleimann Mathias (\*1797), Buonas  
*Grossrat 1850 – 51, 1854 – 55*

Knüsel Alois (\*1832), Ibikon  
*Kantonsrat 1881 – 92*

Knüsel Burkard (\*1758), Ibikon  
*Stadt- und Amtsrat 1820 – 24*

Knüsel Jakob (\*1800), Ibikon  
*Stadt- und Amtsrat 1828 – 47, Grossrat 1848 – 49, 54 – 55*

Knüsel Josef (\*1868), Ibikon, Regierungsrat  
*Kantonsrat 1896 – 1902, 1907 – 26*

Knüsel Josef (\*1878), Feldhof  
*Kantonsrat 1931 – 42*

Knüsel Jost (\*1769), Haldenhof  
*Stadt- und Amtsrat 1803 – 04*

Käppeli Franz (\*1878), Dersbach, von Merenschwand AG  
*Kantonsrat 1903 – 06*

Kost Josef (\*1869), Waldeten  
*Kantonsrat 1899 – 1910*

Kost Karl (\*1834), Waldeten  
*Kantonsrat 1883 – 94*

Lischer Hermann (\*1921), Rotkreuz, von Udligenswil LU  
*Kantonsrat 1967 – 74*

Lutiger August (\*1894), Rotkreuz  
*Kantonsrat 1947 – 62*

Lutiger Burkard (\*1785), Buonas  
*Stadt- und Amtsrat 1831*

Lutiger Johann (\*1880), Rüti  
*Kantonsrat 1919 – 22*

Meier Arthur, (\*1945), Rotkreuz, von Honau  
*Kantonsrat 1987 –*

Meier Burkard (\*1872), Buonas  
*Kantonsrat 1911 – 22*

Meier Carl (\*1903), Buonas  
*Kantonsrat 1943 – 55*

Röllin Johann (\*1855), Holzhäusern, von Neuheim  
*Kantonsrat 1895 – 98*

Schmidiger Albin (\*1938), Rotkreuz, von Schüpfheim  
*Kantonsrat 1979 –*

Sidler Karl (\*1754), Zweiern  
*Stadt- und Amsrat 1802, 1806 – 08, 1814 – 18*

Sidler Mathias (\*1787), Zweiern  
*Stadt- und Amsrat 1822 – 37*

Stalder Alois (\*1862), Rotkreuz, von Meggen  
*Kantonsrat 1907 – 14*

Strebel Hans (\*1924), Rotkreuz, von Aristau AG  
*Kantonsrat 1963 – 66*

Stuber Albert (\*1907), Dersbach  
*Kantonsrat 1946 – 54*

Stuber Georg (\*1863), Rotkreuz  
*Kantonsrat 1923 – 30*

Weber Georg (\*1892), Berchtwil, von Hohenrain LU  
*Kantonsrat 1927 – 46*

Werder Matthias (\*1953), Holzhäusern, von Cham  
*Kantonsrat 1987 –*

Wismer Willi (\*1959), Rotkreuz, von Honau  
*Kantonsrat 1987 –*

Wiss Josef (\*1789), Zweiern  
*Stadt- und Amsrat 1819 – 27*

Wiss Josef (\*1810), Zweiern  
*Verfassungs-, Gross- und Kantonsrat 1847 – 49, 1852 – 53, 1856 – 80*

Zehnder Fidel (\*1905), Buonas, von Menzingen  
*Kantonsrat 1955 – 66*

## Eidgenössische Räte

---

Nationalrat  
Scherer Anton, Dr. phil. (\*1925), Rotkreuz  
*Nationalrat 1979 – 1983*

## Kantonale Exekutive (Regierungsrat)

---

Gügler Josef (\*1801), Oberrisch  
*Regierungsrat 1847/48*

Wiss Josef (\*1810), Zweiern  
*Regierungsrat 1848 – 51*

Knüsel Josef (\*1868), Ibikon  
*Regierungsrat 1899 – 1940*  
*(längste Amtsdauer eines Regierungsrates)*  
*Landammann 1909/10, 1921/22, 1935/36*

Burkart Josef (\*1891), Rotkreuz, von Mühlau AG  
*Regierungsrat 1947 – 56*  
*Landammann 1955/56*

Scherer Anton, Dr. phil., (\*1925), Rotkreuz,  
von Flühl LU und Risch  
*Regierungsrat 1974 –*  
*Landammann 1981/82, 1987/88*

# Kirchengeschichtliches

## Patronatsrecht der Kirche Risch

Die durch die archäologischen Ausgrabungen erwiesene Eigenkirche finden wir im 12. Jahrhundert im Besitz des Klosters Muri. Schon die Acta Muriensia erwähnen, dass drei Teile des Kirchensatzes dem Kloster gehören. Verschiedentlich bestätigen päpstliche Schutzbriefe von 1159 bis 1247 den Besitz schlechthin der Verenakirche dem Kloster Muri. Dieser Kirchenbesitz ist wahrscheinlich eine Schenkung der Habsburger an das von ihnen gestiftete Hauskloster.

Das ehemals volle Herrenrecht an den Kirchen hatte sich im Gefolge des Investiturstreites im 11. Jahrhundert in das Patronatsrecht gewandelt. Bis zum Investiturstreit durfte der Eigenkirchherr seine Kirche nach Belieben verschenken, verkaufen, vererben oder als Lehen übertragen. Dem Eigentümer blieben alle mit der Kirche verbundenen Einkünfte, so auch die Zehnten, jene seit Karl dem Grossen allgemein eingeführten Kirchensteuern. Daraus bestritt der Eigentümer die Besoldung des Geistlichen, den er ernennen oder auch entlassen konnte. Daneben hatte er für die kirchlichen Bedürfnisse und den Unterhalt der Gebäude aufzukommen. Der Eigenkirchherr befand sich damit im Besitz einer ergebigen, von Königen, geistlichen und weltlichen Herren sehr begehrten Einnahmequelle.

Nach dem Investiturstreit hatte der Patronatsherr bei der Pfarrwahl gegenüber dem Bischof nur mehr ein Vorschlagsrecht und sollte dem einzusetzenden Geistlichen ein standesgemässes Einkommen garantieren, verfügte jedoch über den zu verleihenden Pfrundteil hinaus immer noch frei über die wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche. Diese Grundlagen trugen die Bezeichnung «Kirchensatz» und schlossen in sich: die Pfrundgebäude, zugehörnde Grundstücke, die zinspflichtigen Kirchengüter, den Pfarreizenten, Rechte am Kirchengebäude usw. Der mit einer ansehnlichen Pfrundaustattung bedachte Geistliche nannte sich Kirchherr oder Pfarrherr. Das Patronatsrecht konnte an einen andern übertragen werden, aber auf keinen Fall verkauft werden.

Wer aber schenkt schon einem Laien einträgliche Einkünfte? Das allein macht es schon wahrscheinlich, dass die Habsburger durch Erbschaft in den Besitz der Kirche Risch kamen. Wir haben aber noch einen andern Grund anzunehmen, dass das ursprüngliche Siedlungsgebiet der Hunolf/Immo-Sippe

durch eine Erbschaft aufgesplittert worden ist. Der Aufstüklung unterlagen bei Erbteilungen in der Regel entweder abgelegene Güter, die für keinen Erben besondere Bedeutung haben konnten, oder aber besonders wichtige Besitzungen, die keiner dem andern ganz überlassen wollte. Für das letztere Vorgehen spricht einmal das Herausbrechen des Kirchensatzes aus dem Territorium Buonas und zum zweiten finden wir in den Acta Muriensia die eigenartige Situation vor, dass Fischzennutzungen zwischen Muri und jenen von Buonas wechselten und zwar von alters her. Im weiteren ist ja in den Acta der Kirchensatz noch geteilt. Es ist sicher auffallend, dass die Habsburger vor 1050 entlang des Zugersees und am Vierwaldstättersee in Küsnacht schon Besitzungen haben, denn spätere habsburgische Güter in dieser Gegend gehen auf lenzburgisches und kyburgisches Erbe zurück.

Nach dem Urbar der Pfarrei Risch aus dem Jahre 1598 hat im Jahre 1231 ein Herrmann von Buonas die Kapelle Risch mit einigen Gütern ausgestattet. Aber als Hauptstifter der Pfarrkirche und der Pfarrpfrund erscheint um das Jahr 1298 der im Schloss Buonas wohnhafte Hartmann von Hertenstein. Durch ihn und seine Mutter, Agnes von Cham, wurde die Kirche unter Mithilfe der Anwohner vergrössert und hierauf durch den Diözesanbischof Heinrich II. von Klingenberg geweiht. Zur Ausstattung der Pfarrpfrund hatten die beiden Wohltäter einen Teil ihrer Rechte und Nutzungen, zwischen Reuss und Zugersee gelegen, dem Gotteshaus geschenkt und vergabt für einen Priester, der in Risch das Pfarramt ausüben solle «mit den Bedingungen, die im Stiftsbrief enthalten sind». Für diese Leistungen zugunsten der Kirche erhielt Hartmann von Hertenstein für sich und seine Nachkommen vom Bischof von Konstanz und vom Herzog von Oesterreich das Patronatsrecht zugesprochen. Falls Hartmann oder seine Nachkommen im Patronatsrecht so verarmen würden, dass sie nicht mehr ihrem Stande gemäss leben könnten, so muss der jeweilige Pfarrer ihnen aus den Pfrundgütern den nötigen Unterhalt gewähren. Diese Bestimmung entsprach dem kanonischen Recht und wird Sustentationsrecht bezeichnet. Dieses Recht kam aber nur dem Patron zu, wenn er selbst Stifter war oder von dem Stifter abstammte, bei unverschuldeter Verarmung, wenn keine dritte Person zu seiner Versorgung verpflichtet oder vermögend war und wenn die kirchliche Dotation grössere Einkünfte abwarf, als zur Deckung der Auslagen erforderlich war. Da nach dem mittelalterli-

chen Lehenwesen die Verleihung einer Pfründe als Lehen angesehen wurde, kamen nach dem Stiftsbriefe dem Kastvogt jährlich 15 ungarische Dukaten in gutem Gold als Lehenpfand zu.

Dieses im Urbar dem Ritter Hartmann von Hertenstein zugesprochene Sustentationsrecht erscheint nun doch eigenartig. Als eigentliche Stifter der Kirche Risch können die Hertenstein auf keinen Fall angesehen werden, wie die Ausgrabungen gezeigt haben. Das gleiche gilt auch für die Pfarrstelle, denn schon rund 40 Jahre früher ist ein Pfarrer von Risch urkundlich erwähnt und dazu noch in der Funktion als Dekan. Und das wiederum ist für einen Priester nur dann möglich, wenn er mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist. Das Patronatsrecht der Kirche Risch muss schon früher vom Kloster Muri an die Herren von Buonas übergegangen sein, denn im päpstlichen Schutzbrief von 1247 für das Kloster Muri gehört dem Habsburger Stift nur noch ein Zwölftel des Zehnten und im Liber decimationis von 1275 ist die Kirche Risch nicht mehr unter Muri erwähnt. So erweist sich die Übertragung des Patronatsrechtes durch den Bischof von Konstanz als nichts anderes als eine Bestätigung eines schon älteren Rechtes, das nunmehr durch die Kirchenvergrößerung und vor allem durch die Aufstockung des Pfrundeinkommens erweise an Hartmann von Hertenstein übertragen wurde, wobei seine Mutter Agnes von Cham durch

Schenkung von Gütern tatkräftig mitgeholfen hatte. Obwohl zwar die Brüder Peter und Werner aus der ersten Ehe Ulrichs von Hertenstein mit Adelheid von Buonas bei diesem Rechtsgeschäft leer ausgingen, finden wir noch zu Hartmanns Lebzeiten das Patronatsrecht in der Hand von Berchtold, einem Sohn von Peter von Hertenstein.

Von nun an besitzt die Familie von Hertenstein während 500 Jahren bis ins Jahr 1798 dieses Patronatsrecht, obwohl die Herrschaft Buonas im Jahre 1656 an Johann Martin Schwytzer überging.

Eindeutig wurde die Erbfolge im Patronatsrecht durch den Stiftsbrief der Pfarrfrund nicht geregelt, sonst wäre im Jahre 1534 kaum um das Patronatsrecht zwischen Leodegar und seinem streitsüchtigen Stiefbruder Benedikt von Hertenstein ein Händel entstanden. Leodegar beanspruchte für sich und seine Nachkommen das Patronatsrecht, währenddem Benedikt behauptete, dass nach dem Ableben Leodegars auf ihn dieses Lehen an den Ältesten übergehen müsse. Ein Vermittlergremium brachte die beiden Halbbrüder zur Vereinbarung, dass Leodegar sein Leben lang das Patronatsrecht auf beiden Pfründen ausüben solle. Nach seinem Ableben sei aber Benedikt sein Nachfolger. Künftig soll dieses Recht jeweils dem Ältesten des Geschlechtes zur Nutzniessung zu fallen.

---

#### **Inhaber des Patronatsrechtes innerhalb der Familie von Hertenstein**

---

um 1298	Hartmann von Hertenstein
um 1304	Berchtold von Hertenstein, Pfarrer in Risch
um 1335	Nikolaus von Hertenstein
1358	Ulrich von Hertenstein II
1400	Ulrich von Hertenstein III
1454	Kaspar von Hertenstein
1486	Jakob von Hertenstein
1527	Leodegar von Hertenstein
1554	Benedikt von Hertenstein
1565	Erasmus von Hertenstein
1576	Hieronymus von Hertenstein
1606	Nikolaus von Hertenstein
1633	Heinrich Ludwig von Hertenstein
1647	Franz Erasmus von Hertenstein
1654	Nikolaus von Hertenstein, Chorherr zu Beromünster
1671	Hans Jakob von Hertenstein
1709	Franz Alois von Hertenstein
1739	Josef Anton Renwart von Hertenstein
1754	Josef Ludwig Vital Nikolaus von Hertenstein
1787	Karl Joseph Franz Xaver von Hertenstein

---

---

#### **Risch im Dekanat Waldstätten/Luzern**

---

Unser Gebiet gehörte seit dem Frühmittelalter zur Diözese Konstanz. Durch die zunehmende Zahl selbständiger und unmittelbarer mit dem Bischof verkehrender Pfarrer ergab sich von selbst die Notwendigkeit zur Schaffung neuer lokaler Gewalten, welche die Aufsicht über den Seelsorgeklerus ausübten. Eine vollendete Ausbildung dürfen wir aber 1275 noch nicht annehmen. Die Dekanatsenteilung des Liber decimationis beweist nichts für das Bestehen vollentwickelter Dekanate, weil sie vom Sammler der Kreuzzugsabgaben wohl eher aus praktischen Gründen vorgenommen worden war. Sie entsprach demnach eher einem von bischöflicher Seite ersehnten Idealzustand als den wirklichen Verhältnissen. Wenn wir den ersten urkundlich nachgewiesenen Pfarrer von Risch im Jahre 1254 gleich in der Person von Dekan Arnold kennenlernen, so finden wir keinerlei Hinweise auf dessen vom Bischof zugewiesenes Landdekanat. Dekane des Waldstätter Kapitels begegnen uns ab 1168, wobei aber diese immer wieder ausserhalb ihres eigentlichen Dekanates als Zeugen oder bischöfliche Richter auftreten.



Risch

Wenn wir Dekan Arnold jedesmal in Rechtsangelegenheiten für das Kloster Kappel und zweimal an der Seite des Abtes von St. Urban antreffen, so zeigt uns dies indirekt seine Ergebnisheit gegen den apostolischen Stuhl im Streit zwischen dem Papst und dem Kaiser Friedrich II. an. Gerade der Abt von St. Urban wird zur Zeit des allgemeinen Interdiktes im Jahre 1247/48 mehrmals von Papst Innocenz IV. beauftragt, für Kleriker des Grafen Hartmann von Kyburg Pfründenbesetzungen vorzunehmen. Ebenfalls hatte das Kloster Kappel



Siegel der Pfarrei Risch, die heilige Verena mit Kamm und Krug darstellend.

unter der Macht einiger Anhänger des ehemaligen Kaisers Friedrich II. zu leiden, so dass die Mönche sogar in die St. Stephanskirche ausserhalb der Stadtmauern Zürichs fliehen mussten. Selbst die Stadt Luzern mit ihrem Kloster wurde von Zürich mit andern Anhängern des Kaisers vor 1250 belagert und geschädigt. So verwundert es nicht, wenn wir Pfarrer Arnold in der nachfolgenden kaiserlosen Zeit als ergebener und erfahrener Priester bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse mithelfen sehen.

Es ist auffallend, wie das Zugerland im Mittelalter nach Zürich ausgerichtet war, und wie die Zürcher Stiftsheiligen Felix und Regula, wohl nicht aus Zufall, in beinahe allen zugerischen Kirchen mit Reliquien, Altären und festtäglicher Feier des 11. Septembers eifrig verehrt wurden. Ausgerechnet aber Risch, das ringsherum von Fraumünster-Besitz umschlossen war, kennt nun diese Beziehung nicht. Kirchengeschichtlich muss Risch einen eigenen Weg gegangen sein, der sich nicht in die zugerische Kapitelsgeschichte einordnen lässt. So gehört die Pfarrei Risch bis 1802 zum Kapitel Waldstätten, während das nächste luzernische Kirchenspiel Meierskappel, weil früh von Cham abgetrennt, umgekehrt zum Kapitel Cham oder Zug-Bremgarten zählte. Dabei versahen verschiedentlich Pfarrer von Risch das Amt des Dekans.

Als die Kaplaneipfründe Holzhäusern im Jahre 1781 neu besetzt werden musste, kam es zu einer kirchengeschichtlichen Kuriosität: Von Anfang an war die Pfarrgemeinde Risch Patron für die Frühmesserei von Holzhäusern, musste aber immer die Bewilligung beim Stadtrat Zug einholen. Als 1781 Peter Suter Kaplan von Risch wurde, bestätigte der Stadtrat die Wahl des Nachfolgers Mathias Bossard unter der Bedingung, dass er ins Zuger Landkapitel eintrete. Bis zum Jahre 1802 unterstand zwar die Frühmesserei Holzhäusern der Pfarrei Risch, der Kaplan von Holzhäusern und der Pfarrer von Risch gehörten aber verschiedenen Landkapiteln an. Bis zum Jahre 1814 gehörte die Pfarrei Risch zum Bistum Konstanz, wurde dann aber mittels Breve Papst Pius VII. vom 7. Oktober 1814 auf den 1. Januar 1815 zusammen mit dem Kapitel Zug und den übrigen Teilen des Konstanzer Bistums auf Schweizer Boden dem bischöflichen Provisorium unterstellt. Von 1819 weg ging die Administration an den Bischof von Chur über. Durch Konkordat vom 26. März 1828 wurde dann das Kapitel Zug dem Bischof von Basel angegliedert. Der Bistumsvertrag sicherte dem Kanton Zug einen nicht-residierenden Domherrn und auch die Stelle eines bischöflichen Kommissars zu. Unter den Pfarrherren von Risch bekleidete Pfarrer Johann Peter Bachmann von 1880 bis 1895 die Würde eines zugerischen Domherrn.

## Der Kirchensatz

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche trugen die Bezeichnung «Kirchensatz». Das Haupteinkommen jeder alten Pfarrei wurde aus den Zehnten gebildet. Die Einkünfte der Pfarrei Risch wurden im Jahre 1275 durch den bischöflichen Taxationsbeamten auf 140 Stück geschätzt. Einen Rückschluss auf die frühere dingliche Haftung des Kirchensatzes von Risch erfahren wir aus einer Urkunde vom 23. Juni 1354. In «Isselikon» und «Wikerstal» hatte die Kirche Risch Zehnten im Ausmass von 22 Stück. Am gleichen Ort war das Kloster Muri schon früher begütert gewesen. Der Leutpriester Johannes Stefan zu St. Verena, der Kastvogt und Edelknecht Ulrich von Hertenstein und Friedrich Schafli, verheiratet mit Elisabeth von Hertenstein, verkaufen am 11. Juni 1373

Kirchenurbar von 1598. Aus der Vorrede ergibt sich, dass es die Erneuerung eines älteren, von 1424 stammenden darstellt. Schreiber des Jahrzehntenbuchs von 1598 ist Peter Schmid, Gültenschreiber der Stadt Zug (Pfarrarchiv).



Dieses Bild auf Seite 3 des Kirchenurbars wurde nach Instruktion von Nikolaus von Hertenstein (1565 – 1633) gemalt. Es stellt den Übergang von Hermann von Buonas auf Hartmann von Hertenstein dar.

tauschweise um ungefähr gleichviel Güter in Oberrüti diesen Zehnten an das Kloster Frauental. Auf Hertenstein'schen Ursprung zurück gehen wahrscheinlich die ungefähr 4 Stück ausmachenden Zehntrechte auf «etwas achren ze Lindenham» und die 2 Viertel Kernen Kirchensatzes in Niederham. Schon im Jahre 1374 wurden durch Ulrich von Hertenstein die Güter, Zinsen und Zehnten der Kirche und der Pfarrei verzeichnet und erläutert. Später liessen aber die Nachfolger von Ulrich in ihrer Sorgfaltspflicht nach, so dass Nikolaus von Hertenstein vom 14. bis 16. Januar 1598 in der

**Fischzins**

17  
 Item Anzeig vnder freygen Adeligen vnd Manchen Einem  
 vngewonnenen Fischzins, Von vnder al vnter Rysch See zu  
 dem See, Ist oben an dem Rysch See, genant dem See  
 vnd vnter an dem See, dem See, Ist genant dem  
 vnd alle genant Rysch See.

Zu dem See, vnter dem See  
 zu dem See

Auszug aus dem Kirchenurbar von 1598 (Seite 94, Fischzins vom Dersbachsee)

Taverne Buonas die Rechtstitel der Kirche und Pfründen neu aufnehmen, bereinigen und ein neues Urbar erstellen liess. Auch das Rechnungswesen und die Verwaltungskontrolle werden im Urbar von 1598 geregelt. Jeweils bei der jährlichen Rechnungsablage vor dem Patronatsherrn sollen die Veränderungen durch einen geschworenen Schreiber nachgetragen werden. Durch diese schriftliche Fixierung konnte verhindert werden, dass in der Folge kein Kirchengut mehr entfremdet wurde, ebenso konnte sich der Lehensherr seiner Pflichten nicht mehr entbinden. Einem solchen Versuch entspringt auch der über mehrere Jahre hinweg dauernde Streit um die Frage der Kirchenbaukosten.

Selbst um die Pfarreigrenzen und den Umfang der Kirchenspiele entstandenen Streitigkeiten. Das führte zu verschiedenen Marchbeschrieben ab dem Jahr 1470. Zum Zehnten gehörte in den Marchen alles, was die Sichel schneidet und ebenso der Wein. Zum kleinen Zehnten hingegen wurden Obst, Hanf, Flachs und Räben zugerechnet, normalerweise auch der Heu-, Emd- und Gartenzehnte. Dieser war aber 1598 schon im ganzen Pfarckreis abgelöst worden. Der restliche Kleinzehnte wurde zwischen 1597 und 1603 gänzlich abgekauft. Der Erlös ab den Höfen und Gütern Berchtwil (ohne Allrütli), Holzhäusern, Zweimern und Buonas machte die Summe von 1100 Gulden aus.

Die Zehntenablieferungen erfolgten aber nicht immer termingemäss. So musste sich der Rat von Luzern im Namen von Nikolaus von Hertenstein am 6. April 1633 beim Rat von Zug verwenden, weil die Gangolfsweiler ihre Naturalleistungen versäumten. Direkteren Einblick in die Aufsichtsrechte durch Ammann und Rat von Zug lassen sich aus den Ratsprotokollen der Stadt Zug vom 19. November 1714 und 29. Oktober 1718 herauslesen. Es wurde verlangt, dass der Kirchmeister zu Risch Bürgschaft für seine Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens zu leisten habe. Am 11. Oktober 1755 wurde von der gleichen Aufsichtsbehörde beschlossen und zwar «auf Klage des Untervogtes von Risch, dass Kollator Hertenstein gemahnt werden soll, innerhalb von acht Tagen die Fabrikelder (d. h. das Barvermögen des Gotteshauses) in dritte sichere Hand zu legen». Hintergrund dieser Schlussnahme dürfte der Einbruch ins Schloss, aber auch das Finanzgebahren der Patronatsherren gewesen sein.

## Pfründen der Pfarrei Risch

### Die Pfarrpfründe

Obwohl im Urbar von 1598 mehrmals ein Stiftsbrief erwähnt ist, erhalten wir erst präzisere Angaben über die Pfarrpfründe aus den Pfarabkürungen von 1630 und 1703. Der grösste Teil des Einkommens stammte ab dem ehemaligen Pfarrpfrundhof:

«Erstlich der Pfrundhoff by der Kilchen, genant Sannt Verenen Matt sambt den Weinreben, ouch der Weid genant der Stotzenacher. Stost erstlich an des Sigristen Amtes Hussmatten und daselbstem dem Bechli nach nider biss an der Junckherren von Hertenstein See. Und dem Seeglend hin uffen bis an den Hof am Feldt. Von dannem dem Hagil nach uffen und hinumb biss an die Weidt so zu dem Hoff im Stockhermmoss gehört. Von dannem aber dem Hagil nach gegen der Weid im Belisrütli genant. Und daselbstem widerumb die richte gegen Rysch hin an den Pfrundwald. Und von dannem dem waldt nach biss an des Sigristenambtes der Oberen weid. Demnach an die Holzmatten so ouch der Pfarer gehört. Und von dannem widerumb an des Sigristen Hussmatten, wis anfangs gemeldt ist. Darzuo hört ouch die holzmatten, wie vorgenant, die stost einestheils an der Junckhern von Hertenstein waldt Kirchberg genant, zum anderen an des Sigristen Oberweid, die ouch vorangezogen, zum dritten an Sannt Verenenhoff, wie ouch vorgemelt, Lettstlichen an des Sigristen Kleinmättli. Und sindt auch disere güeter fry quitt und ledig biss an ein Viertel Nuss, so der Pfar-

herr uff die uffart zuo der Kilchen handten liferen soll. Ouch soll ein Pfarherr obgehörten güeteren verschaffen einem Kaplan in sin Pünten und garten den Buw nach nottdurft.» Zusätzlich gehörte zur Pfarrpfürnde noch die Matte Kilchmoos in Buonas und etwas Wald im Kilchberg.

Wie schon erwähnt, übte nach Familiengesetz der Älteste des Geschlechtes von Hertenstein das Patronatsrecht an der Pfarrkirche Risch aus. Wollte dieser selbst den geistlichen Stand ergreifen und tatsächlich die Pfarrei versehen, so war der jeweilige Leutpriester verpflichtet, die Pfründe zu seinen Händen aufzugeben. So beanspruchten verschiedentlich Vertreter des Geschlechtes diese Pfarrpfürnde in Risch. Der Patronatsherr war aber nicht nur zur Präsentation eines Geistlichen vor dem Bischof berechtigt, sondern konnte unter Umständen einen Pfarrer auch von dieser Pfründe einsetzen, wie ein Vorfall von 1608 zeigt. Der damalige Kirchherr Nikolaus von Hertenstein befand sich in Streit mit der Bauernsime von Risch. Der Streit drehte sich um die Besetzung des Sigristenamtes und dessen Lehen. An der Spitze der Kirchgenossen stand Pfarrer Peter Zumsteg, der dann von Hertenstein der Pfründe entsetzt und vom Konstanzer Weihbischof Migrel zu einer Erstattung von 50 Gulden an die Kosten des Hertenstein verurteilt wurde.

Da die Hertenstein in Luzern in Aemter und Ehren standen, war es nur natürlich, dass mehrheitlich Luzerner mit der Besetzung der Pfarrpfürnde Risch betraut wurden. Nach einer 1753 aufgestellten Landesordnung verlangte aber der Rat von Zug vom Kollator von Hertenstein, dass beim Tode des Pfarrers oder des Kaplans zu Risch die Pfründen einem Zuger zukommen sollen. Aus Gefälligkeit gegen den Stand Luzern wurde 1769 aber von Zug eingewilligt, dass auch Luzerner wählbar seien. In Abwesenheit des Kollators wird im gleichen Jahr unter Umgehung beider Stände ein Härtlin Fidel Alexander aus dem Badischen zum Kaplan ernannt. Zug untersagt ihm den Genuss der Pfrund, lässt ihn aber auf Vermittlung darauf.

### Die Kaplanenpfründe von Risch

In den Jahren 1257 und 1431 werden zwar schon Helfer des Pfarrers erwähnt, doch eine eigentliche Pfründe war noch nicht errichtet. Dass Pfarrer Johannes Herter (Pfarrer von 1440 bis 1500) die Stiftung einer solchen Pfründe beabsichtigte, erfahren wir aus einer Urkunde vom 22. Juni 1469, nach welcher ein Cläwi Knussel von Yppikon in den Leutpriester Johannes Herter und an den Kirchmeier Ueli Merz zwei ablösbare Pfund Pfennige jährlichen Zinses zugunsten der «nuwen pfrund der kylchen ze Rischs» verkaufte. Die Gült haftete auf zwei Matten in Iblikon und hiessen Hobacher

und «im Krumb». Am 30. Juni 1470 lässt der Stifter diese Kaplaneistiftung vor dem Kollator Kaspar von Hertenstein und dem Ammann Hans Schell in Zug niederschreiben. Der Stifter widmet an die Pfrund sechs Gulden Geldes an Gold jährlicher Gült, die er vom Kloster Kappel erkauft hatte, und dazu 25 Pfund Pfennige. Die Gülten hafteten auf Gütern zu Rickenbach am Arthersee, auf Matten in Halitikon, zu Berchtwil auf den Holzmatzen und auf der Erlin, im weitem auf der Bannholzmatte in Küntwil, auf dem Moos der Auletten und auf der Zelig in Böscherot. Im Bewilligungsgesuch an den Bischof vom 27. April 1471 wurden die Verpflichtungen des Kaplans näher umschrieben:

1. Der Inhaber der Kaplanenpfrund muss in Risch wohnen und in der Kirche Risch am Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag die Messe lesen. Wenn hingegen der Junker von Hertenstein auf der Burg weilt, dann soll der Kaplan ein- oder zweimal in der Burgkapelle die Messe lesen.
2. Am Sebastianstag, dem Kirchweihetag der Burgkapelle, soll der Kaplan auf jeden Fall dort die Messe feiern.
3. Wenn die Kaplanenpfründe nicht durch einen Priester besetzt ist, dann fällt der Zins der Stiftung an das Kloster Kappel.
4. Aufgabe des Kaplans ist es jeweils dem Pfarrer beim Gottesdienst an Sonn- und Werktagen, speziell auch an Hochzeitstagen zu helfen. Auf Begehren des Pfarrers soll er ihm auch beim Abnehmen der Beichte zur Seite stehen.
5. Pfarrer Herter behält sich als Stifter vor, entweder die Pfründe selber zu besorgen oder den ersten Kaplan zu bestimmen und dem Bischof zu präsentieren.
6. Da die meisten Gülten ablösbar sind, sollen diese bei der Ablösung durch den Kollator und die Kirchmeier erneut zugunsten der Kaplanenpfründe gut angelegt werden.
7. Es ist dem Kaplan erlaubt, die zur Messe nötigen Geräte wie Kelch, Messbuch, Messgewand, Kerzen usw. zu benutzen.
8. Der Stifter übergibt Lehen und Patronat der Pfründe in aller Form den Herren von Hertenstein, die fortan den Pfrundherren zu präsentieren haben werden.
9. Niemand aber soll, vom Stifter abgesehen, der gleiche Pfrundherr die Leutpriesterei und die Kaplanei zusammen versehen.

Wie aus dem gleichen Schreiben hervorgeht, war das Kaplanenhaus schon errichtet. Noch im Jahre 1496 liess Pfarrer Herter auf Veranlassung des Kollators und unter Genehmigung durch den Bischof die Stiftungssatzung abändern. Fortan hatte der Kaplan wöchentlich zwei Messen im Schloss zu lesen, auch wenn der Junker nicht dort weilte. Gerade we-

gen dieser beiden Messen, aber auch wegen der Kaplanpfründe-Rechnung standen sich Mitte Mai 1547 Leodegar von Hertenstein und Abgeordnete der Kirchgenossen vor einem Schiedsgericht aus Luzern und Zug gegenüber. Die Kirchgenossen warfen dem Junker vor, dass seit 7 Jahren die Kaplanei nicht mehr besetzt sei und der Kirchenvogt habe aus den jährlichen Gefällen «arm lüt bekleit, almusen geben, etlich clerioi erhalten, zur schul getan, vorhabens si zu priesterlicher würde zu widmen, ia uff genannte capplani zbringen ...». Laut Stiftsbrief gehören aber diese Einnahmen bei Nicht-Besetzung der Pfründe ans Kloster Kappel. Im weiteren habe der Lehensherr abgelöste Gülten wieder ohne ihr Wissen angelegt und ihnen keine jährliche Rechnung abgelegt. Bei der Errichtung des Urbars von 1598 waren bis auf die Gülten im Hobacher und «im Krumb» in Ibikon sämtliche Posten des Stiftsbriefes von 1470 abgelöst. Die grössten Zinsposten belasteten 1598 den untern Oberischer Hof im Besitz des Melchior Holzmann sowie einen Hof und zugehörnde Weid in Waldeten, bebaut von Jakob Kost.

### **Die Frühmesserpfründe von Holzhäusern**

Im Gegensatz zu den Rischer Pfründen fehlt in Holzhäusern ein eigentlicher Stifter. Bis 1753 scheint hier nicht regelmässig Gottesdienst gehalten worden zu sein. Als 1753 der Schlossherr von Buonas verlangte, dass der Kaplan von Risch an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse in der Schlosskapelle zelebriere, gab dies die Veranlassung, im Kirchlein von Holzhäusern eine Frühmesse an Sonn- und Feiertagen einzuführen, um den entfernten Bauern Gelegenheit zum Messebesuch zu geben. Die Besorgung dieser Messe geschah durch einen Priester von Zug mit Gutheissung des Stadtrates. Auf Klagen des Pfarrers, Kaplans und Kollators von Risch verbietet der Bischof von Konstanz am 18. Juli 1757 die Zelebration der heiligen Messe. Sofort wandte sich der Stadtrat von Zug an den Bischof, es sei als Vogt- und Landesherr von Gangolfswil seine Pflicht, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, und der Bischof möge probeweise die Messe für ein Jahr gestatten. Am 5. November 1757 willigte der Bischof in den Vorschlag des Stadtrates ein und übergab die Angelegenheit zum Untersuch an den bischöflichen Kommissar in Luzern. Wegen der Einsprachen des Kollators und wohl auch des Pfarrers von Risch musste die Frühmesse wiederholt unterlassen werden, so dass am 3. August 1771 Interessenten für eine Frühmesse in Holzhäusern an den Rat von Zug gelangten: da ein Dekret von Konstanz die Frühmesse wieder abgestellt habe, hätten sich mehrere Pfarrgenossen entschlossen, in Holzhäusern eine «ordentlich deutsche» Schule und Frühmesserei zu stiften. Der Rat wurde in Konstanz vor-

stellig. Schon am 13. August bewilligte der Bischof von Konstanz die Frühmesse, verlangte aber, dass über die Gründung ein Stiftsbrief errichtet und bischöflich genehmigt würde, was am 23. August 1771 erfolgte. Am 28. September 1771 stellte der Kirchgang Peter Oswald Suter, vorher Kaplan in St. Wolfgang/Hünenberg, dem Stadtrat von Zug als ersten Frühmesser von Holzhäusern vor. Sie seien mit ihm für die heilige Messe mit 30 Schilling übereingekommen, wegen der Schule werden sie mit ihm besonders übereinkommen. Der Rat genehmigte die Nomination und bestimmte, dass die heilige Messe in Holzhäusern nicht zum Nachteil des Gottesdienstes in Risch angesetzt werden dürfe, die Schule aber zum Rechnen, Schreiben und zur christlichen Sittenlehre eingerichtet werden soll. Das Patronatsrecht übte bis 1798 die «Stür» Gangolfswil aus, musste aber die Wahl durch den Stadtrat genehmigen lassen. Nach 1798 ging das Wahlrecht und die Vermögensverwaltung an die neue Gemeinde Risch über, seit der Güterausscheidung von 1877 an die Kirchgemeinde Risch.

### **Der Kollaturhandel**

Im Jahre 1798 trat eine bedeutsame Aenderung in den Patronatsverhältnissen ein. Pfarrer Gregor Bütler war am 22. Mai 1798 im Alter von 55 Jahren gestorben. Die neue helvetische Ordnung beseitigte die feudalen Rechte. Damit fiel auch der Anspruch des Kollators auf das Lehenspfand und das Erbe des Pfarrers weg. Der damalige Kollator Karl von Hertenstein fand nun den Zeitpunkt, wo der Kirche und der Pfarrpfundstiftung infolge der Pfarrvakanz ein Verteidiger der kirchlichen Rechte mangelte, für geeignet, sich einen finanziellen Vorteil aus dem Verkauf des Patronatsrechtes zu sichern. Schon ein Tag nach dem Tode von Pfarrer Bütler kam ein Kaufkontrakt zwischen Karl von Hertenstein und Untervogt Karl Sidler, Kirchmeister Fridolin Meier und Kirchmeister Josef Gügler «im Namen und zu Händen der im Kanton Zug wohnhaften Kirchgenossen der Pfarrei Risch» zustande. Für die Abtretung und den Verzicht der Kollaturrechte liess sich «Bürger» Hertenstein die Summe von 14'300 Gulden bezahlen.

Wiederum ein Tag nach dem Kauf, am 24. Mai 1798, wurde ein Schreiben an den Bischof von Konstanz gerichtet, in welchem der Wortführer der Kollaturgenossenschaft, Fridolin Meier, um Ratifizierung der Pfarrbesoldung nachsuchte. Die Kirchenbehörde wurde dabei keineswegs über die relevanten Punkte, wie z.B. Kauf der Kollaturrechte oder Be-

schaffung des Kaufpreises, informiert. Am 11. Juni 1798 wurde der neuen Pfarrbesoldung die Genehmigung erteilt. Wer die Geschwindigkeit dieses «Handels» betrachtet, kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass das ganze Geschäft von langer Hand vorbereitet worden ist. Da das Patronatsrecht über die Kirche Risch ein persönliches Recht war, konnte Karl von Hertenstein ohne Zweifel dieses Recht an andere Laien abtreten, aber niemals verkaufen. Auch eine solche schenkungsweise Übertragung erforderte die Zustimmung des Bischofs. Nach den Beschlüssen des Konzils von Trient sind Uebertragungen des Patronatsrechtes durch Verkauf ungültig und beide Teile, welche miteinander solche Geschäfte abschliessen, werden mit der Strafe der Exkommunikation des Interdiktes bedroht.



Ehemalige Pfarrfrund, heute Waldheim-Liegenschaft

Karl von Hertenstein war als Kastvogt nicht Eigentümer dieser Güter, sondern hatte die Kirche bei ihrem Eigentum zu schützen und für die Erhaltung der kirchlichen Güter zu sorgen. Im Urbar von 1598 wird ausdrücklich gesagt, der Kastvogt solle seines Amtes walten «ohne eigenen Nutzen». Wie würde es heute einem Verwalter gehen, welcher ein Stück vom Gut seines Besitzers oder seines Mündels von sich aus verkaufen und den Kaufpreis für sich behalten würde? Die Kollaturgenossen verkauften eine der Kirche gehörende Liegenschaft, die Pfarrfrund, um 14 300 Gulden und bezahlten daraus den Kauf der Kollaturrechte. Bei dieser Pfarrfrund handelte es sich um die heutige Waldheim-Liegenschaft, inkl. Stotzenacher. Mit dem Kaufakt war aber noch eine schwere Veruntreuung des Gotteshausvermögens verbunden. Im Kaufvertrag wird vereinbart, dass das Guthaben der Fabrik im Eigentum des Verkäufers verbleiben soll, ohne

dass darüber Rechenschaft gegeben werden soll. Nach einem Brief Pfarrer Hildebrands betrug dieses Vermögen 11 Tausend Gulden. Dieses Vermögen gehörte nach den massgebenden Urkunden zum unveräußerlichen Eigentum des Gotteshauses. Deshalb mahnten auch Rat und Ammann von Zug auf Klage des Untervogtes im Interesse der Pfarrei am 11. Oktober 1755 den Kollator, die Fabrikgelder der Kirche Risch innerhalb von acht Tagen in dritte sichere Hand zu legen, was aber vermutlich nie erfolgte. Auch ist es mehr als sonderbar, dass die Käufer, die darüber keine Dispositionsbefugnis hatten, und deren Führer in ihrer Eigenschaft als Kirchmeier (also Verwalter des Kirchenvermögens), vielmehr die Unantastbarkeit dieses Kirchengutes zu überwachen hatten, Hand bieten konnten zu einem solchen Geschäft, wodurch der Verkäufer die Fabrikgelder zu Eigentum behalten sollte.

Im Kaufvertrag treten als Käufer nur die Kirchengenossen des Kantons Zug auf, womit die übrigen Pfarreiangehörigen von Böschenrot von der Kollaturgenossenschaft ausgeschlossen waren. Dies führte vor allem nach der Einführung der Kirchengemeinde zu öfteren Zwistigkeiten. Jedesmal wenn die Interessen der Kollaturgenossenschaft mit denen der Kirchengemeinde sämtlicher Kirchengenossen nicht übereinstimmten, was besonders dann der Fall war, wenn die Kollaturgenossenschaft infolge Uebernahme des gesamten Kirchengutes Verbindlichkeiten gegenüber der Pfarrei zu erfüllen hatte, so konnten die Kollaturgenossen in der Kirchengemeindeversammlung die übrigen Kirchengenossen majorisieren und jeden ihnen nicht genehmen Beschluss verhindern. In späteren Jahren berief man sich gerne darauf, der Bischof von Konstanz habe diesen Kauf genehmigt. Wie aber eindeutig aus der Antwort hervorgeht, genehmigte der Generalvikar einzig die Regulierung der Pfarrbesoldung aus Realien in ein fixes Einkommen.

## Die Kollaturgenossenschaft

Als ersten Pfarrer wählten die neuen Kollatoren den damals in seiner Heimatgemeinde tätigen Kaplan Bernhard Hildebrand. Mit Pfarrer Hildebrand kam im Juni 1798 ein wirklicher Schulfreund auf diese Pfarrstelle nach Risch. In der Pfarr-Enquete von Professor A. Stapfer schreibt er am 11. Februar 1799 selber, dass das Predigen und das Erziehungswesen seine Lieblingsbeschäftigungen seien. So verwundert es nicht, dass der neue Pfarrer die Kirchengenossen zur Gründung einer Schule in Risch überreden konnte. Nach dem Tode Kaplan Suters am 25. April 1799 konnte Pfarrer Hildebrand den

musikbegeisterten Rischer Kaspar Lutiger für die Schul- und Kaplanstelle gewinnen.

In der Folge gründeten die Käufer zur Verwaltung des «gekauften» Vermögens eine private Vereinigung mit öffentlich-rechtlichem Charakter, die Kollaturgenossenschaft. Mitglieder derselben waren aber nur diejenigen Rischer Bürger, welche im Jahre 1798 in der Pfarrei Risch ansässig waren, sowie deren ehelichen Nachkommen. Die in den Nachbarschaften Ibkon, Küntwil und Stockeri, aber auch nach 1798 von auswärts in die Pfarrei Risch zugezogenen Rischer Bürger waren nicht Kollaturgenossen. Da man schon bald die Uebersicht verlor, beschloss man 1824 die Einführung eines Kollaturbürger-Registers, und 1843 wurde für von auswärts in die Pfarrei Risch zurückziehende Kollaturbürger eine Einzugstaxe von Fr. 96. – festgesetzt, wollten diese ihres Kollaturrechtes nicht verlustig gehen.

Von jetzt an verfuhrten die Kollaturgenossen mit dem kirchlichen Stiftungsgut, als ob es ihr Eigentum wäre, in völliger Verkennerung der Natur dieses Vermögens. So beschloss man schon 1817, nur noch die Hälfte des Zehnten geben zu wollen, hingegen solle für jede Zehntengabe fünf Batzen bezahlt werden. Aber schon im Jahr darauf hielt man es mit dem Zehnten wie früher, bezahlte aber daraus die Gemeindesteuer für die Kollatoren im Betrage von 430 Gulden 15 Schilling. Als man im Jahre 1832 den 1822 erstandenen Jesuitenhof in Zwiern für 11 675 Gulden an Balz Stuber verkaufen konnte, fasste die Kollaturgemeinde vom 29. Juni 1832 den Beschluss, dass für dieses Jahr jeder Kollaturbürger den Zehnten für sich behalten könne. Dieser Beschluss tangierte aber nicht die übrigen Kirchengenossen, so dass es zu einem Prozess zwischen der Kollaturgenossenschaft und den «Nicht-Kollaturbürgern» kam. Das Kantonsgericht stellte in seinem Urteil vom 9. Januar 1834 fest, dass die Kollaturbürger nur bedingte Eigentümer des Zehnten geworden seien, und «dass sie nicht befugt seien, den Zehntenbezug den zehntpflichtigen Kollatoren zu erlassen».

Im Verlaufe der Zeit wurde das Pfarrgehalt immer kleiner. Trotz des Schwindens des Geldwertes und ungeachtet der stets teurer werdenden Lebensbedingungen, stiegen aber im Gegensatz dazu die in der Hand der Kollaturgenossen befindlichen Güter. Auf Reklamation von Pfarrer Hildebrand beschlossen die Kollatoren aus den Zehntvorschlügen ein Kapital von wenigstens 26'000 Gulden zu bilden, um aus dem Zins «zum voraus den Pfarrgehalt zu leisten», aus dem übrigen die Fabrik zu bestreiten, was aber diese nicht bedarf, zu andern Bedürfnissen der Kollaturgemeinde, zu verwenden. Als im Jahre 1838 die Kaplanenbesoldungen in Risch und Holzhäusern erhöht werden sollten, wurde das Pfarrgehalt,

damals immer noch 900 Gulden betragend, «weil allzu reichlich», um 250 Gulden vermindert und den obigen Geistlichen je zur Hälfte zugeteilt. Von da an greifen die verschiedenartigen Begehrlichkeiten Platz.

Es wurde immer schwieriger, dem Egoismus der Kollaturgenossen und ihren unberechtigten Eingriffen in der Verwendung des in ihren Händen befindlichen Kirchenvermögens zu wehren. Doch die Krone wurde diesem stiftungswidrigen Verwaltungsgebahren, dessen Liederlichkeit dem Kantonsgericht 1872 anhand der Bestandsrechnungen von einer rekurrierenden Minorität ersichtlich gemacht wurde, dadurch aufgesetzt, dass mit 50 gegen 20 Stimmen am 17. März 1872 die Kollaturgemeinde beschloss, die Zinsvorschläge aus dem Kollaturfonds in Zukunft auf die Köpfe der Kollaturgenossen zu verteilen als billigere und gerechtere Nutzungsmethode. Nach den Prozessakten waren in den Jahren 1851 bis 1870 für die Bezahlung von Steuern der einzelnen Kollaturgenossen auf diese Weise «etwa Fr. 33 000. –» bezahlt worden. Das Kantonsgericht stellte in seinem Urteil vom 16. September 1874 nicht ohne Ironie fest: «Wenn auch seit 1848 die Zinsüberschüsse zu verschiedenen Zwecken, wie neben Lehrerbesoldungen und Schulhausbau, auch zu Vermögens-, Kopf- und andern Steuern zu Gunsten der Kollaturbürger, Brand-, Bau- und Festbeiträge usw. verwendet wurden», so könne diese Verwendungsweise doch kein rechtliches Präjudiz für die Zukunft bilden. Das Kantonsgericht, wie auch das zur Appellation aufgerufene Obergericht, erklärten aber 1874, dass der Beschluss der Kollaturgemeinde vom 17. März 1872 mit dem Zwecke der Stiftungen, der Natur öffentlichen Gutes (d.h. Kirchengutes) und dessen Verwendung nicht in Einklang stehe und solle darum fallen gelassen werden. Am 24. September 1898 ersuchte die Kollaturgenossenschaft den Regierungsrat um Genehmigung ihrer neuen Statuten. Während eine Minderheit des Regierungsrates die Ablösung des Kollaturrechtes zuhanden der Kirchengemeinde beantragte, entschied sich die Regierungsmehrheit für die Erhebung der Kollaturgenossenschaft zur öffentlich-rechtlichen Korporation. «Mit der formellen Verleihung der Qualität einer öffentlich-rechtlichen Korporation wollte die Regierung die behördliche Kontrolle betreffend die stiftungsgemässe Verwaltung und Verwendung des in den Händen der Kollaturgenossen befindlichen Kirchenvermögens wirksamer sichern. Daher wird auch in § 2 der neuen Statuten der Kollaturgenossenschaft gesagt, dass ihr die Verwaltung der laut Urbarium für benannte Prürnden bestehende Stiftungen an Kapitalien, Liegenschaften usw. zustehe. Ebenso wird hervorgehoben, die Genossenschaft sei verpflichtet, die erwähnten Fonds und Güter gewissenhaft nach Sinn und Geist der Stiftungen, der

darauf bezüglichen Dotationsinstrumente und ergangenen Rechtsbescheide zu verwalten und deren Ertrag zur angemessenen Besoldung der berufenen Geistlichen und Angestellten (Sigrist) und entsprechenden Unterhalt der betreffenden Pfundgebäude, einen allfälligen Ueberschuss aber zu sonstigen genossenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden».

Im Jahr 1907 erhöhten die Kollaturgenossen die Gehälter des Pfarrers von Fr. 1400.– auf Fr. 1550.– und diejenige des Rischer Kaplans von Fr. 1000.– auf Fr. 1250.–. Als aber Pfarrer Clemens Zürcher am Neujahrstage 1908 in seiner Predigt Verwahrung gegen die Antastung der Jahrzeit-Stiftungen einlegte und für die Integrität des Kirchengutes eintrat, beschloss die Kollaturgemeinde am 8. März 1908 den Gehalt des Pfarrers von Fr. 1550.– auf Fr. 1400.– herabzusetzen, rückwirkend auf den 1. Januar 1908. Zudem verbot man dem Pfarrer, dass er in Zukunft im Pfarrhause Kurgäste beherberge, wie das im Sommer 1907 vorgekommen sei.

Die kirchlichen Verhältnisse zwischen Kollaturgemeinde, Kirchgemeinde und Geistlichkeit spitzten sich immer mehr zu. Neben persönlichen Entgleisungen gegenüber dem Pfarrer gipfelte dies in der Tatsache, dass sich sogar andersgläubige Rischer Bürger als Kollaturbürger eingekauft hatten.

## Die Kirchgemeinde

Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete allen Schweizern einer christlichen Konfession in Artikel 41 das Recht der freien Niederlassung. Dadurch genossen die Niedergelassenen alle Rechte eines Kantonsbürgers mit Ausnahme des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Dadurch mischte sich die Bevölkerung in den folgenden Jahrzehnten immer mehr und mehr. Die Änderung der Kantonsverfassung von 1873 nahm dann in der Folge einige Reformen der abgelehnten Bundesverfassung von 1872 auf und hob die einheitliche Gemeinde auf, in der nur die Ortsbürger das Stimmrecht hatten. Dafür schuf die Kantonsverfassung von 1873 getrennte Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, was die genauere Abgrenzung der Befugnisse und eine Ausscheidung der Gemeindegüter zur Folge hatte. Das Gesetz vom 18. Januar 1875 schuf dafür die gesetzlichen Grundlagen. Wie es durch die eigenartigen kirchlichen Verhältnisse nicht anders zu erwarten war, konnte diesem Güterausscheidungs-Vertrag erst am 21. Januar 1885 die regierungsrätliche Genehmigung erteilt werden. Eine empfindli-

che Niederlage steckte dabei die Kollaturgenossenschaft im Jahre 1875 ein, als die Abtretung der Kapellen Holzhäusern und Buonas mit Fonds, Rechten und Pflichten an diese durch die Einwohnergemeinde-Versammlung abgelehnt wurde. Dagegen wurde 1876 die Abtretung dieser Kapellen an die Kirchgemeinde genehmigt. Diese Kirchgemeinde hatte sich 1875 unter dem Präsidium von Pfarrer Bachmann neu konstituiert. Hier hinein spielte natürlich der Schulstreit der drei sogenannten oberen Nachbarschaften Stockeri, Ibikon und Küntwil und die gesamte Uneinigkeit innerhalb der Einwohnergemeinde, wie in der Schulgeschichte näher ausgeführt ist. Dem Teilvertrag zwischen Einwohner- und Kirchgemeinde konnte so erst am 8. Juni 1884 von Seiten der Kirchgemeinde die Genehmigung erteilt werden.

Mit der Anerkennung der Kollaturgenossenschaft als öffentlich-rechtlichen Korporation durch den Regierungsrat am 9. Oktober 1899 wurde aber dann gleichsam eine Kirchgemeinde im Schosse einer bestehenden Kirchgemeinde gebildet. Darunter mussten die kirchlichen Interessen fortdauernd leiden, insbesondere als die Kollaturgenossenschaft ihrer Baupflicht an der Pfarrkirche nicht nachkommen wollte. Eine Initiative von 42 Kirchengenossen um vollständige Ausscheidung zwischen Kollaturgenossenschaft und Kirchgemeinde wurde an der Kirchgemeinde vom 12. Juli 1908 mit 60 gegen 54 Stimmen verworfen.

Als am 1. April 1914 die Pfarrfründe durch den Hinschied Pfarrer Zürchers vakant wurde, begegnete begreiflicherweise deren Neubesetzung den grössten Schwierigkeiten. Die Zustände bedurften einer gründlichen Sanierung, und Bischof Stammler verweigerte die definitive Bestätigung des von der Kollaturgemeinde inzwischen gewählten deutschen Professors Meier als Neu-Pfarrer. In einer am 13. Mai 1914 unter dem Vorsitz von Landammann und Kultusdirektor Steiner in Buonas abgehaltenen Konferenz wurde von den Vertretern des Kirchenrates und des Kollaturrates unter dem Genehmigungsvorbehalt der beiden Gemeindeversammlungen vereinbart: «Vom dormaligen Vermögen der Kollaturgenossenschaft sollen derselben verbleiben Fr. 20 000.– Kapital und die Hälfte des Waldbestandes (und zwar der untere Pfundwald), das übrige Kapital nebst Liegenschaft (Gebäude, Wies- und Ackerland und die andere Hälfte Wald) soll in das Eigentum der Kirchgemeinde übergehen und zwar mit allen Rechten und Gerechtigkeit, Nutzen und Beschwerden.»

«Also wieder ein simonistischer Verkauf des Patronatsrechtes, wobei gleichzeitig (entgegen den Urkunden und der eigenen Statuten der Kollaturgenossenschaft) verkannt wird, dass es sich um Vermögen von kirchlichen Stiftungen handelt!»

Jetzt war aber der Zeitpunkt für den Diözesanbischof gekommen, dem seit 1798 bestehenden Unrecht gegenüber kirchenrechtlich einzugreifen. Aufgrund der Akten und einer geschichtlichen Darstellung wies der Bischof klar nach, dass sämtliches Kollaturgut stiftungsgemässes Kirchengut darstelle und daher restlos und ohne jeden Rückbehalt abgetreten werden müsse. Der Bischof war aber nicht abgeneigt, infolge Verjährung, der Genossenschaft das Präsentationsrecht zuerkennen und dann auch der Kirchengemeinde, wenn es an diese abgetreten würde. In der Folge wählte die Kollaturgenossenschaft nach einjähriger Vakanz am 20. Dezember 1914 Heinrich Caspar Frey zum Pfarrer, dessen Wahl vom Bischof von Basel bestätigt wurde. Schon am 15. Januar 1915 verzichtete die Kollaturgenossenschaft auf das Patronatsrecht der Pfarr- und Kaplaneipfründe zugunsten des Bischofs, hingegen mit dem Vorbehalt zu deren Gunsten von Fr. 20'000 und dem untern Pfundwald. Ueber diesen letzten Vorbehalt entspann sich während des ganzen Jahres 1915 ein weiteres Hin- und Hergezänk, bis schliesslich am 20. Mai 1916 durch die Kollaturgenossenschaft vorbehaltlos das stiftungsgemässe Kirchengut an Geld und Liegenschaften abgetreten wurde. Schon ein Jahr früher trat am 5. Juni 1915 der Bischof das Patronatsrecht schenkungsweise an die Kirchengemeinde ab.

Durch das Finanzgebahren der frühern Kollaturgenossenschaft und deren stiftungsfremden Verwendung von Kirchengut wurde dann schon 1921 die Einführung einer Kirchensteuer notwendig. Und lange Zeit blieb Risch eine der ärmsten Kirchengemeinden mit dem höchsten Steuerfuss des Kantons Zug.

## Neuordnung der Pfarreigrenzen

Bis in unser Jahrhundert hinein wirkten auf kirchlichem Gebiet die grundherrlichen Verhältnisse und Grenzen des Mittelalters. Seit Bestehen der Pfarrei Meierskappel waren die zugerischen Nachbarschaften Ibkon, Küntwil und Stockeri der Pfarrei Meierskappel zugeteilt. Die Nachbarschaft Böschentroth hingegen, die politisch zu Meierskappel gehört, war nach Risch pfarrgenössig. Je mehr die Ortschaft Rotkreuz zum Zentrum der Gemeinde Risch wurde, desto mehr wurde das Fehlen einer eigenen Kirche empfunden, betragt doch die Entfernung zur Pfarrkirche über 3 km Luftlinie. Dazu genügten die Platzverhältnisse in der Pfarrkirche Risch nicht mehr. Die Kapelle Holzhäusern als Filialkirche mit Frühmesse und Christenlehre für den grösseren Teil von Holzhäusern, Dersbach, Zweiem, Rotkreuz, Waldeten, Allrütt und Berchtwil mit über 60 % der Kirchengenossen hatte dadurch wohl ei-

nen ganz bedeutenden Teil der Pastoration der Mutterkirche Risch abgenommen, war nun aber viel zu klein geworden. Noch schwerer wurde die passende Gelegenheit der nahen Beiwohnung eines Vormittag-Gottesdienstes am Sonntag vermisst.

Während für das Schulwesen schon seit 1879 die Kantonsgrenze zwischen Luzern und Zug auch die Schulkreisgrenze bildete, blieb die Erteilung des Religionsunterrichtes eine Sache der Pfarrei. Die Schüler von Ibkon, Küntwil und Stockeri besuchten so weiter den Religionsunterricht in Meierskappel und die Böschentroter in Risch. Erst auf das Wintersemester 1935 mit der Neuumschreibung des Pflichtenkreises der Kaplaneipfrund Holzhäusern erhielten die Kinder der drei Nachbarschaften den Religionsunterricht an ihrem Schulort.

In der gleichen Zeit musste die Einwohnergemeinde Risch auch ihr Bestattungswesen neu ordnen. Seit dem Jahre 1919 waren Einwände gegen die ungenügende Verwesung auf dem nördlichen Teil des Friedhofes Risch erhoben worden. Das veranlasste neun Jahre später die kantonale Sanitätsdirektion zu einem Verbot, vorläufig auf diesem Gebiet Beerdigungen vorzunehmen. Gleichzeitig hielt sie die Einwohnergemeinde dazu an, rechtzeitig für eine Erweiterung des Friedhofes zu sorgen oder an anderer Stelle anzulegen. Da ersteres in Risch selbst nicht möglich war, trat der Einwohnerrat unverzüglich mit dem neu gegründeten katholischen Kultusverein Rotkreuz in Verbindung. Denn vom bereits erworbenen Kirchenbauplatz stand ein genügend grosser Teil für diesen Zweck zur Verfügung, zumal auch ein Untersuch des Terrains sich als durchaus günstig erwies. Schon am 25. September 1935 genehmigte die Einwohnergemeinde diese Regelung. Die politische Gemeinde war zugleich für den Bau der kleinen Leichenhalle beim Eingang des Friedhofes besorgt, wo fortan zu den Gottesdiensten und Beerdigungen ein kleines Glöcklein die ersten Dienste versah.

Gleichzeitig mit der Vollendung des Friedhofes fiel ein wichtiges Ereignis für die Pfarrei Risch an, die Neubesetzung der Kaplanei Holzhäusern durch einen jüngeren Priester von ungebrochener Arbeitskraft. In Albert Zollet von Baar gewann die Gemeinde einen Seelsorger, der mit frischer Initiative das geplante Unternehmen eines Kirchenbaues mächtig förderte und vollenden half. Am 21. September 1936 bezog er die Kaplanei, übernahm auch den Religionsunterricht in Rotkreuz und den dortigen Sonntagsgottesdienst, sowie wöchentlich zwei Messen, während der Pfarrer von Risch eine dritte Werktagsmesse besorgte.

So war das Gesuch vom 12. Januar 1936 an das bischöfliche Ordinariat der drei obern Nachbarschaften um Ablösung von der Pfarrei Meierskappel die logische Weiterführung jenes

Gedankenganges, der die Grenzen von Kirch-, Pfarrei- und Einwohnergemeinde den heutigen politischen Verhältnissen anzupassen suchte. Dieses Gesuch stiess bei den Kirchengenossen von Böschenrot nicht auf Gegenliebe, und sie er suchten mit einem Schreiben den Bischof, bei der Pfarrei Risch verbleiben zu können. So reifte im Stillen das bischöfliche Dekret über die Neuumschreibung der Pfarreien Risch und Meierskappel. Darin wird erkannt:

1. dass die genannten Weiler und Nachbarschaften Ibikon, Küntwil, Stockeri und Sagenweid, alle im Kanton Zug gelegen, von der Pfarrei Meierskappel losgetrennt und kanonisch der Pfarrei Risch inkorporiert werden;
2. dass der luzernische Teil Böschenrot von Risch abgetrennt und der Pfarrei Meierskappel zugeteilt werde, so dass inskünftig die Kantonsgrenzen zwischen Zug-Luzern auch die Pfarrgrenzen der beiden Pfarreien Risch-Meierskappel bilden werden;
3. dass das Kirchen-, Pfrund- und Bruderschaftsvermögen durch diese neue Umschreibung nicht berührt bzw. wettgeschlagen wird;
4. dass die Anniversarstiftungen von Meierskappel und Risch auf Verlangen der Stifter oder deren Angehörigen ausgewechselt werden können;

5. dass die steuerrechtliche Wirkung ab 1. Januar 1937 läuft und das Dekret am 7. März 1937 im Hauptgottesdienst in beiden Pfarreien von der Kanzel zu verlesen ist.

Schon am 25. September 1938 konnte die neue Kirche Rotkreuz durch den Bischof eingeweiht werden. Nach der Weihe verlas Monsignore Dr. Buholzer das bischöfliche Dekret der Errichtung der Pfarrei Rotkreuz, welches Gesuch am 2. September eingegeben worden ist. Zur neuen Pfarrei Rotkreuz gehören somit: Rotkreuz, Ibikon, Küntwil, Unter- und Oberrüti, Waldeten, Allrüti, Berchtwil und Holzhäusern. Zugleich wurde der bisherige Kaplan von Holzhäusern Albert Zollet zum ersten Pfarrer ernannt und installiert. Gleichzeitig mit der Neuumschreibung der Pfarreigrenzen von 1937 wurde noch eine weitere mittelalterliche Kuriosität bereinigt. In Küntwil gehörte ein ca. 18 Hektaren grosses Stück Land zwar zum Kanton Zug, war aber nach Root pfarrgenössig. Auch hier wurde 1937 die Kantonsgrenze zwischen Luzern und Zug zur Kirchengemeinde- und Pfarreigrenze.